Herbst-Blätter

Band 5 Dokumente

http://ernstfherbst. de/auto/gen/I-Dok.pdf

Anhang zu
Gastwirt Johann Andreas Immermann (1738 – 1805)

[http://ernstfherbst. de/auto/gen/1738-1805_I. pdf]

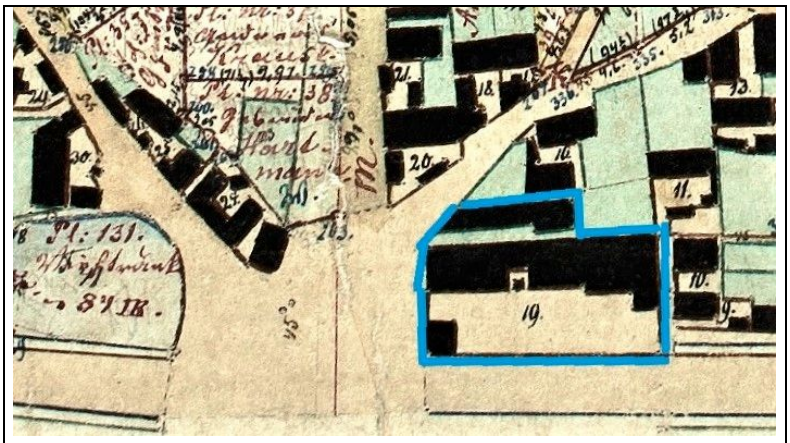

Immermanns Gasthof in Atzendorf

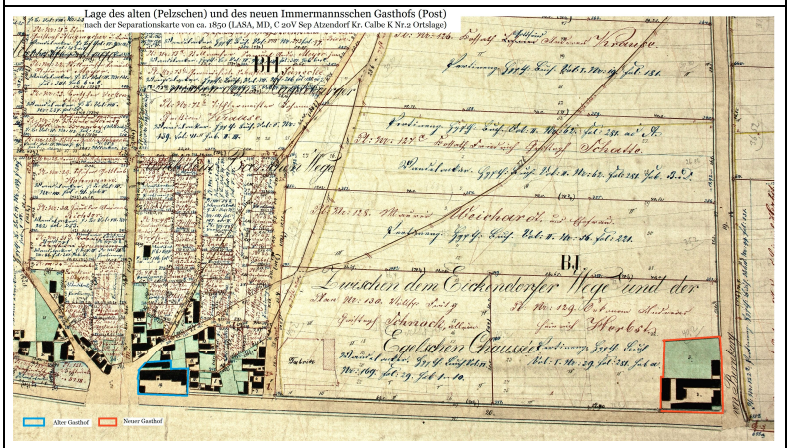

Immermanns Gasthöfe in und vor Atzendorf

Immermann-Dokumente

http://ernstfherbst. de/auto/gen/I-Dok pdf

Anhang zu Johann Andreas Immermann (1738 – 1805)

[http://ernstfherbst. de/auto/gen/1738%961805_I. pdf]

Zitierweise: [I-Dok TT. MM. JJJJ]

I-Dok	Quelle	Dokument
11.11.1523	Hertel 1878	Zinsregister (11.11.1523)
1616–1667	Da19 Nr04 A3a Nr68, Nr30 Da19 Nr68	Halbspänner Holtzhausen in Etgersleben (1616 – 67)
11.07.1683a	A6 Nr161	Professions-Eid von Bleckendorf: H. Wolter (11.07.1683)
12.11.1683b	A6 Nr161	Professions-Eid von Etgersleben: A. Immermann (12.11.1683)
12.11.1683c	A6 Nr161	Professions-Eid von Etgersleben: M. Immermann (12.11.1683)
10.11.1707	A9c XIII Nr412	Friedrich I. an die Kammer (10.11.1707)
24.02.1708	A9c XIII Nr412	Erbpachtvertrag für M. Peltz (24.02.1708)
1711–1924	A9c VI Nr257 A9c VI Nr314 A9c VI Nr322 A9c VI Nr339 A9c VI Nr341 A9c VI Nr342 A9c VI Nr360 Jonas 1910	Amt Athensleben und seine Pächter (1711 u.1924)
02.02.1717	Da19 Nr5a	Ehestiftung zw. A. Immermann u. Magdalena Otte (02.02.1717)
13.01.1730	Da19 Nr07	Erbvergleich zw. N. Bedau u. M. Peltz (13.01.1730)
10.03.1730	Da19 Nr07	Ehestiftung zw. N. Bedau u. M. Peltz (10.03.1730)
19.05.1732	Da19 Nr08	Pachtvertrag zw. A. Meynert u. Ch. Luther (19.05.1732)
14.07.1732	Da19 Nr08	Kaufbrief zw. E. Einholtz u. M. Immermann (14.07.1732)
10.12.1739	Da19 Nr09	Ehestiftung zw. Ch. Dankworth u. E. Immermann (10.12.1739)
08.09.1740	Da19 Nr09	Krug-Pachtvertrag A. Immermann (08.09.1740)
09.01.1744a	Da19 Nr10	Ehestiftung zw. Z. Immermann u. A. F. C. Hutfeldt (09.01.1744)
09.01.1744b	Da19 Nr10	Kaufbrief zw. A. u. Z. Immermann (09.01.1744)
06.05.1744c	Da19 Nr10	Verschreibung A. Immermanns an G. Herbst (06.05.1744)
20.03.1744	Da19 Nr10	Erbkaufvertrag zw. A. Immermann u. A. Meynert (20.03.1744)
06.05.1744c	Da19 Nr10	Verschreibung zw. A. Immermann u. dem Hospital in Egeln (06.05.1744)
06.05.1744d	Da19 Nr10	Verschreibung zw. A. Immermann u. der Kirche in Etgersleben (06.05.1744)
1749	A9c XIII Nr295	Krug-Pachtvertrag mit Z. Immermann (1749) Entscheidung der Kammer (26.06.1749) Gemeinde Etgersleben an den Oberamtmann Voigt (05.10.1749) Oberamtmann Voigt an die Kammer (10.10.1749) Z. Immermann an die Kammer (18.10.1749) Die Kammer an Z. Immermann (23.10.1749)
05.11.1750	Da19 Nr12	Vergleich zw. A. M. Immermann u. ihren Kindern (05.11.1750)
17.01.1751	Da19 Nr12	Ehestifftung zw. J. Fr. Harenberg u. A. M. Immermann (17.01.1751) Vertrag (17.01.1751) Konfirmation (21.01.1751)
22.01.1751	Da19 Nr12	Krug-Pachtvertrag Z. Immermann (22.01.1751)
22.0.1752	Da19 Nr12	Krug-Pachtvertrag Z. Immermann (22.06.1752)
28.05.1753	Da19 Nr12	Kaufvertrag zw. Ch. Bedau u. N. Bedau (28.05.1753)
25.10.1759	Da19 Nr12a	Kaufvertrag zw. J. M. Grabau u. H. M. Blencke. Regest (25.10.1759)
15.09.1762	A9c XIII Nr412	Ehestiftung zw. J. A. Immermann u. A. Bedau geb. Bennecke (15.09.1762)
1664	Da19 Nr67	K. Immermanns Äcker (1664)
22.06.1764	A9c XIII Nr412	J. A. Immermann an Friedrich II. (22.06.1764)
07.05.1765	A9c XIII Nr412	Bericht des Kammerrats Voigt (07.05.1765) Oberamtmann J. Fr. Voigt an Friedrich II. (30.04.1765)
26.06.1765	A9c XIII Nr412	J. A. Immermann an Friedrich II. (26.06.1765)
04.07.1765	A9c XIII Nr412	Die Kammer an J. A. Immermann (04.07.1765)
26.06.1766	Da19 Nr14a	Kaufvertrag zw. J. A. Immermann u. H. M. Blencke. Regest (26.06.1766)
12.02.1767a	Da19 Nr14a	Kaufbrief und Ehestiftung zw. Z. Immermann u. A. F. Huthfeld Ehestiftung (12.02.1767) Kaufvertrag (14.02.1767)
12.02.1767b	Da19 Nr14a	Ehevertrag zw. G. Herbst u. C. Immermann (12.02.1767)
14.02.1767	Da19 Nr14a	Kaufvertrag zw. Z. Immermann u. G. Herbst (14.02.1767)
28.12.1667	Da19 Nr68	K. Immermanns Kossatengut (28.12.1667)

31.05.1770	Da19 Nr13	Verschreibung J. A. Immermanns für J. Ch. Bestehorn. Regest (31.05.1770)
1772	Da19 Nr14	Ehestiftung zw. J. A. Immermann u. C. A. Wallstabe (1772)
		Eheverlöbnis (26.12.1772)
		Specification (06.06.1773)
		Confirmation (09.09.1773)
08.03.1774	Da19 Nr182a	Antrag auf Bau eines Gasthofs (08.03.1774)
		Das Accise-Directorium an die Kammer (10.03.1774)
02.06.1774	Da19 Nr182a	Die Kammer an das Amt Egeln (02.06.1774)
20.06.1774	Da19 Nr182a	Das Amt Egeln an J. A. Immermann (20.06.1774)
13.07.1774	Da19 Nr182a	Anhörung J. A. Immermanns (13.07.1774)
		Die Kammer an Friedrich II. (18.07.1774)
26.02.1776	Da19 Nr15	Kaufkontrakt zw. J. A. Immerman u. A. Schnock (26.02.1776)
02.03.1776	Da19 Nr15	Pachtvertrag zw. J. A. Immermann u. J. G. Helmstedt
		Notarieller Vertrag zw. J. A. Immermann u. J. G. Helmstedt (02.03.1776)
		Specificatio der Gebäude im Gasthofe
		Confirmation des Pachtvertrags (26.03.1776)
09.09.1776	Da19 Nr14a	Verschreibung von J. A. Immermann für A. Wietzer. Regest (09.09.1776)
1779	A8 Nr1016	Lauf der Posten nahe Atzendorf (1779)
1785	Heineccius 1785	Atzendorf im Holzkreis (1785)
05.05.1787	A8 Nr146 Bd01	Baudirektor Stegemann an Minister v. d. Schulenburg (05.05.1787)
05.06.1787	A8 Nr146 Bd01	Bericht des Baudirektors Stegemann (05.06.1787)
26.07.1788	A8 Nr146 Bd05	J. A. Immermann an Friedrich Wilhelm II. (26.07.1788)
09.08.1788	A8 Nr146 Bd07	J. A. Immermann an Friedrich Wilhelm II. (09.08.1788)
30.08.1789	A8 Nr146 Bd07	Resolution der Magdeburger Kammer (30.08.1789)
20.09.1789	A9 Nr146 Bd09	Chaussee-Barriere 1789
		Anschlag zu Ausführung einer Chaussee-Barriere (30.09.1789)
		Vorschlag zum Verschluss der Chaussee (21.07.1789)
		Friedrich Wilhelm II. an die Kammer (20.10.1789)
04.02.1792	A8 Nr146 Bd11	Bericht der Chausseebaukommission (04.02.1792)
17.12.1792	A9a IXa Nr27	J. A. Immermann an Friedrich Wilhelm II. (17.12.1792)
26.12.1792	A9a IXa Nr27	Friedrich Wilhelm II. an die Kammer (26.12.1792)
1793a	A9a IXa Nr27	Die Konzession für den neuen Gasthof (1793)
		Die Kammer an die Chausseebaukommission (09.01.1793)
		Die Chausseebaukommission an die Kammer (29.01.1793)
1793b	A9a IXa Nr27	*Die Brücke vor dem Gasthof (1793)*
		Conducteur Ehlert an die Chausseebaukommission (11.09.1793)
		Die Chausseebaukommission an Conducteur Ehlert (17.09.1793)
		Die Chausseebaukommission an die Kammer (17.09.1793)
		Die Kammer an die Chausseebaukommission (25.09.1793)
		Die Chausseebaukommission an das Amt Egeln (25.09.1793)
19.01.1793	Katharina Herbst	Tauschvertrag zw. J. A. Immermann u. Fr. H. Bedau (19.01.1793)
		Confirmation des Vertrages (17.01.1793)
29.07.1793	A9a IXa Nr27	Die Kammer an die Chausseebaukommission (29.07.1793)
1794	A9a IXa Nr27	Verkauf des alten Gasthofs an J. G. Helmstedt (1794)
		Verkaufsvollmacht für Rudolphi (02.05.1794)
		Notarieller Kaufvertrag (03.05.1794)
		Gerichtlicher Kaufvertrag (13.05.1794)
		Justitiar Heine an den Wegebaudirektor Stegemann (06.05.1794)
10.04.1794	A9a IX Nr26	Witwe Hamel an Friedrich Wilhelm II. (10.04.1794)
16.04.1794	A9a IXa Nr27	Friedrich Wilhelm II. an die Magdeburger Kammer (16.04.1794)
12.05.1794a	A9a IXa Nr27	J. A. Immermann an Friedrich Wilhelm II. (12.05.1794)
12.05.1794b	A9a IX, Nr26	Bescheid für J. A. Immermann (12.05.1794)
14.05.1794	A9a IXa Nr27	Die Chausseebaukommission an die Kammer (14.05.1794)
		Zolleinnehmer Blume an die Chausseebaukommission (14.05.1794)
01.06.1794	A9a IX Nr26	Bericht des Bauinspektors Cuhrts (01.06.1794)
07.07.1794	A9a IXa Nr27	Entscheidung über die Klage der Witwe Hamel (07.07.1794)
1797	A9a IXa Nr27	Bau einer Schmiede an der Chaussee (1797)
		Genehmigung der Magdeburger Kammer (16.10.1797)
		Chausseeinspektor Cuhrts an die Chaussebaukommission (25.11.1797)
		Die Chausseebaukommission an die Magdeburger Kammer (25.11.1797)

1800	A7 Nr79 Bd01	Einrichtung einer Poststelle vor Atzendorf
		Lage Atzendorfs (07.09.1800)
		Minister v. d. Schulenburg an den Kammerpräsidenten (19.09.1800)
		Der Kammerpräsident an den Minister v. d. Schulenburg (02.10.1800)
		Minister v. d. Schulenburg an den Kammerpräsidenten (05.10.1800)
		Auszug aus den königlichen Postverordnungen (22.10.1800)
13.09.1800	A8 Nr146 Bd27	Über die Leitung der Chaussee (13.09.1800)
13.09.1800	A8 Nr146 Bd27	Bericht der Kommission für den Straßenbau (13.09.1800)
11.07.1805	Da19 Nr15b	Verschreibung von J. H. Herbst für Ch. Diesing (11.07.1805)
06.09.1805a	Da19 Nr15b	Ehestiftung zw. J. H. Herbst u. A. M. E. Immermann (06.09.1805)
06.09.1805b	Da19 Nr15b	Vertrag zw. J. A. Immermann u. J. H. Herbst (06.09.1805)
04.02.1820	Katharina Herbst	Hypothekenschein für J. H. Herbst. (04.02.1820)

Transkription:

Weitgehend buchstabengetreu; Groß- und Zusammenschreibung sowie Zeichensetzung leserfreundlich.
Fremdwörter in Schrifttyp Arial, lateinische Wörter (meistens) in Kleinschreibung, Wortergänzungen, Erklärungen und Übersetzungen [*in eckiger Klammer, 8-Punkt-Schrift, kursiv*].

Quelle:

Quellenangabe am Ende jedes Dokuments in dunkelblauer 8-Punkt-ARIAL.

Dokumente aus dem Landesarchiv Sachsen-Anhalt [*LASA*].

A3a Nr30, Nr68	Zinsregister 1631/32.
A6 Nr161	Steuerrevisionsprotokoll vom Holzkreis, Bd.1
A7 Nr79 Bd01	Vermessung der Poststraßen, Aufstellung neuer Meilensteine.
A8 Nr146 Bd01	Acta, die zur Verbesserung der Landstraßen in hiesiger Provinz anzulegende Chaussee betreffend.1786, 1787.
A8 Nr146 Bd05	Anlage von Chausseen . . . , Band 05.1788.
A8 Nr146 Bd07	Anlage von Chausseen . . . , Band 07.1788.
A8 Nr146 Bd09	Anlage von Chausseen . . . , Band 09.1789.
A8 Nr146 Bd11	Anlage von Chausseen . . . , Band 11.1789
A8 Nr146 Bd27	Anlage von Chausseen . . . ,Band 27.1800
A8 Nr1016	Lauf sämtlicher Posten, der Haupt- und Landstraßen durch das Herzogtum Magdeburg.1779
A9a IX Nr26	Untersuchung der Pferdestände und der Streitigkeiten der drei Gasthöfe . . .1794.
A9a IX Nr27	Über die Anlegung der Gasthöfe an den Chausseen.1793 –1807
A9c VI Nr257	In Sachen der Anspänner zu Löderburg gegen den Kammerrat Bennecken . . .1742
A9c VI Nr314	Verpachtung des Amts Athensleben an den Oberamtmann Schröter.1711 – 1712.
A9c VI Nr322	Verfertigung eines Pachtanschlages vom Königl. Amte Athensleben . . . Bd.1.1730 – 1732
A9c VI Nr339	Verpachtung des Amtes Athensleben . . . an Kammerrätin Bennecken.1758
A9c VI Nr341	Verpachtung des Amtes Athensleben . . . an und Oberamtmann Bennecken
A9c VI Nr342	Übergabe des Königl. Amtes Athensleben an Oberamtmann Carl Ludwig Bennecken 1765
A9c XIII Nr412	Von Matthias Peltz gesuchte Aufbauung einer Schänke und Gasthofes.1707 – 1719.
A9c XIII Nr413	Von Matthias Peltz gesuchte Aufbauung einer Schänke und Gasthofes.1707 – 1719.
A9c XIII Nr295	Acta Pachtung des Kruges zu Etgersleben betr.1749.
Da19 Nr04	Handelsbuch Amt Egeln (1616 – 1620)
Da19 Nr05a	Handelsbuch . . . (1721 – 1723)
Da19 Nr07	Handelsbuch . . . (1729 – 1730)
Da19 Nr08	Handelsbuch . . . (1731 – 1733)
Da19 Nr09	Handelsbuch . . . (1739 – 1742)
Da19 Nr10	Handelsbuch . . . (1742 – 1745)
Da19 Nr12	Handelsbuch . . . (1750 – 1754)
Da19 Nr12a	Handelsbuch . . . (1759 – 1761)
Da19 Nr13	Handelsbuch . . . (1766 – 1773)
Da19 Nr14a	Handelsbuch . . . (1768 – 1773)
Da19 Nr15	Handelsbuch . . . (1804 – 1805)
Da19 Nr15b	Handelsbuch . . . (1804 – 1805)
Da19 Nr67	Specificatio et situatio der Äcker auff Etgerschlebischer Feldtarcke.1664.
Da19 Nr68	Spezification aller Häuser und Höfe, wie auch Aecker, auf Etgerslebischer Feldmark.1767.
Da19 Nr182a	Die . . . Untersuchung und Vernehmung des Gastwirths Immermanns . . .1774.

Literaturhinweise in dunkelblauer 8-Punkt-Schrift

Dreyhaupt: J. Ch. v. Dreyhaupt: **Pagus Neletici Et Nudzici**, Oder Ausführliche diplomatisch-historische **Beschreibung des** zum ehemaligen Primat und Ertz-Stifft, nunmehr aber durch den westphälischen Friedens-Schluß secularisirten Hertzogthum Magdeburg gehörigen **Saal-Creyses**, Und aller darinnen befindlichen Städte, Schlösser, Aemter, Rittergüter, adelichen Familien, Kirchen, Clöster, Pfarren und Dörffer: Insonderheit der Städte Halle, Neumarckt, Glaucha, Wettin, Löbegün, Cönnern und Alsleben; Aus Actis publicis und glaubwürdigen Nachrichten mit Fleiß zusammen getragen, Mit vielen ungedruckten Documenten bestärcket. – **Beylage sub B. Genealogische Tabellen oder Geschlechtsregister** . . . **[*der*] Adelichen Familien** als auch der vornehmsten alten und neuen theils abgestorbenen Adelichen, Patricien und Bürgerlichen Geschlechter **zu Halle**. Halle 1750. [https://digitale. bibliothek. uni-halle. de/vd18/content/pageview/2221062]

DRW: Deutsche Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache. [https://drw-www. adw. uni-heidelberg. de/drw/info/]

DWB: **Deutsches Wörterbuch** von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm [https://woerterbuchnetz. de/?sigle=DWB#0]

Heineccius 1785: Johann Heineccius: **Ausführliche topographische Beschreibung des Herzogthums Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld, Magdeburgischen Antheils**. Berlin1785, Decker. [https://publikationsserver. tubraunschweig. de/receive/dbbs_mods_00029037. Fundort: LASA, Magdeburg]

Hertel 1878: Gustav Hertel: **Urkundenbuch des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg**. GQu d. Prov. Sachsen Bd.10. Halle 1878. [https://katalog. slub-dresden. de/id/0-1072439670]

Jonas 1910: Gertrud Jonas: **Charlotte Louise Bennecke und ihr Kreis. *Familienbild für Verwandte und Freunde zusammengestellt von Gertrud Jonas.*** Bd.1 und 2. Berlin 1910²

Krünitz: **Oekonomische Enzyklopädie** oder allgemeines System der Staats= Stadt= Haus= und Landwirthschaft in alphabetischer Ordnung von D. Johann Georg Krünitz.1773 – 1858. [http://www. kruenitz1. uni-trier. de/]

Liekefett 1791: Samuel Gottfried Liekefett: **Handbuch des Bürgerlichen Rechts in Teutschland** *zum Gebrauch für Studierende, Advokaten, Beysitzer in niedern Gerichten, Geistliche, Aerzte, Schullehrer, Kauflaute, Künstler und Wirthschaftsverständige*. Siebenter Theil. Zweyte Abtheilung. Leipzig 1791. [https://books. google. de/books?id=TstDAAAAcAAJ&printsec=frontcover&hl=de#v=onepage&q&f=false]

Part. Spec. Lib.23: **Lebens=Beschreibungen der Hallischen Gelehrten**.

Pfarrerbuch: Verein für Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen e. V. (Hrsg.): **Pfarrerbuch der Kirchenprovinz Sachsen**.1***0 Bände***, Evangelische Verlagsanstalt, Leipzig 2003–2009.

Pierer 1835: Heinrich August Pierer (1794 – 1850): **Universal Lexicon, oder vollständiges encyclopädisches Wörterbuch**, Band 4. Altenburg 1835. [http://www. zeno. org/Pierer-1857/A/Breyhahn]

I-Dok 11.11.1523

Zinsregister (11.11.1523)

Registrum Censum

de domibus anno domini millesimo quingentesimo vicesimo tertio circa festum Martini inchoatum.

[**Zinsregister von Häusern** des Jahres 1523 um das Fest Martini.]

Atzendorff

Hye nymeth me mede 1 schepel und 1 fertell Magdeburg. Mathe

Atzendorff – Swimmer marcke

Thomas Pardow II ½ ferndell III ½ mod. und 1 ferthell und horeth der kerchen
Vitrici Sunte Margereten V ferndell VI mod. und 1 ferth.
Thomas Pardow colit et exponit censum
Clawes Pardow II½ ferndell III½ mod. und 1 ferthell und horeth der kercken
Clawes Pardow ½ mansum van Matheus Ruszemaker II ½ mod.

Atzendorff – Luckstorp marcke

Idem ½ hove ½ ferthell, Clawes Pardow respondit, quia agrum colit

Atzendorf

Hier nehmen wir Maß 1 Scheffel und 1 Viertel Magdeburger Maß.

Atzendorf – Schwemmer Mark

2½ Viertel Hufen 3½ modius = Scheffel
und ein Viertel gehört der Kirche
Kirchväter von St. Margareta 5 Viertel 6
Scheffel und 1 Viertel.
Thomas Bedau bewirtschaftet und zahlt den Zehnten.
Klaus Bedau 2½ Viertel 3½ Scheffel und 1 Viertel und gehört der Kirche.
Klaus Bedau ½ Hufe von Matthias Reusemacher 2½ Scheffel

Atzendorff – Luxdorfer Mark

Derselbe ½ Hufe ½ Viertel, Klaus Bedau zahlt, der den Acker bewirtschaftet

Hertel 1878 S. 389

* * * * * * * * * * * * * * *

I-Dok 1616–1667

Halbspänner Holtzhausen in Etgersleben (1616 – 67)

1620

Sebastian I. Holtzhausen, Ackerhof an der Ecke gegenüber dem Krug

1631

1. Gericke Holtzhausen+ (Großvater)
2. Sebastian I. Holtzhausen+ (Vater)
3. **Sebastian II. Holtzhausen** Ackerhof

1664

Richter **Andreas Holtzhaußen Sen.** Ackerhof 5 H 23 ½ M
Richter **Andreas Holtzhaußen Sen.** Koss. hof ¾ H.

* * *

1616

Martin Holtzhausen, Vormund der Boxhut-Kinder

1619

Martin I. Holtzhausen sen. (+n.1616, v.1619) Ackergut
Martin II. Holtzhausen jun. , kauft das Ackergut

1631/32

Martin I. Holzhausen+ sen. (Vater)
Martin II. Holzhausen jun. ½ H. + ¾ H.

1664

Martin III. Holtzhaußen jun. Ackerhof 4 H 9 M

* * *

1631

1. Sebastian I. Holtzhausen+ (Vater)
2. **Joachim Holtzhausen**, Hof

1664

Martin III. Holtzhaußen jun. Ackerhof 4 H 9 M
Carsten Immermans Kothhof

* * *

Handelsbuch Amt Egeln 1616-1620. [LASA, Da19 Nr04]
Zinsregister 1631/32. [LASA, A3a Nr68, Nr30 (1621) fol.154aV]
Spezification aller Häuser und Höfe . . . [LASA, Da19 Nr68, fol. 3, 15R]

* * * * * * * * * * * * * * *

I-Dok 11.07.1683a

Professions-Eid von Bleckendorf: H. Wolter (11.07.1683)

Hanß Wolter Halbspenner

ad 1.

1 Huffe EigenAcker á 20 tal.
¼ Huffe noch, so er aber Stephan Hameln im Dorffe pro 80 tal. vorsatzet, und da auch die Prostanda [?] darvon abtrüge
1 Huffe iure perpetua colonia [*Erbpacht*] á 20 tal.
3 fuder hew aus der GemeinTheilung 4 tal.12 g
1 guther garthen vndt Holtzwerder dran 3 tal.12 g
1 Haus mit Scheune vndt Stalle á 8 tal
Pacht von 1/8 Huffe Landes zu Altenwedding von H. Pastoris Petri Eduardi Müllers Halbspenner Hoffe 1½ Sch Weitzen

ad 3.

Nehre sich vom Ackerbaw.

ad 4.

Erbzins von ¼ Huffe Landes der Bawmeisterey [*des Domkapitels*] in Magdeburg 2 g
von 1 Huffe dem Ambte [*Egeln*] 2 g
Erbzins vom Hause v. Hoffe denen von Ingerschleben zu Wolmirschleben [*Wolmirsleben*] 1 g 6 d
1 Rauchhun [*Rauchhuhn*[1)]] dem Ambte 2 g
GarbenZehnt dem Kloster [*Marienstuhl* [2)]] alhier
1 Zehendhun demselben 2 g
Schos [3)] in die Gemeinde 7 g 6 d
Dienstgeld [4)] dem Ambte 16 tal.
Burgfest 3 Fuhren 1 tal 12 g
100 tal. Capital sey er schuldig dem MennerHospital in Egeln, Zinsen darvon jährlich 5 tal.
40 tal. Capital der Kirche zu Bleckendorff, Zinse darvon 2 tal

ad 5.

Accise gebe er in simplo 1 tal.2 g 6 d

ad 12.

Pacht von 1 Huffe Landes H. M. [*Herrn Magister*] Matthias Kleffeln, Pastori in Egeln 18 Sch Rocken
Über dies habe er noch gepachtet
1 Huffe Landes von dem Ambte pro 17 tal.
6 3/4 Morgen von der Kirchen zu Bleckendorff 3 tal 9 g

ad 13.

Von den Ambts= v. KirchenEckern gebe er keine Accise

ad 15.

2 Pferde, 6 Kühe, 2 Rinder, 3 Schaffe.

ad 16.

Anmerkungen:

1) **Rauchhuhn**, in vielen Gegenden, sowohl Ober= als Niederdeutschlands eine Benennung eines Zinshuhns, welches theils die Unterthanen zur Erkenntniß des Eigenthumsrechtes an den Grundherrn, theils aber auch als eine Abgabe an die Pfarrer und Schuldiener zu gewisser Zeit im Jahre entrichten müssen. Diese Abgabe haftet eigentlich auf dem Hause oder der Feuerstelle, und ist eine Art des Rauchgeldes; denn an verschiedenen Orten ist jeder der ein neues Haus bauet, von der Zeit an dazu verbunden, da das erste Feuer darin angemacht wurde und der Rauch in die Höhe stieg, welches also den Zeitpunkt des Bewohnens anzeigt Uebrigens werden diese Zinshühner nach Beschaffenheit der Zeit, zu welcher sie entrichtet werden müssen, auch Herbsthühner, Pfingsthühner, Sommerhühner und Fastnachtshühner genannt. [Krünitz: **Rauchhuhn**]

2) **Kloster Marienstuhl** [https://de. wikipedia. org/wiki/Kloster_Marienstuhl]

3) Der **Schoß** ist eine der ältesten Abgaben, und wird eigentlich von Grundstücken entrichtet. Dafür ist indessen in vielen Gegenden das Wort Steuer üblich, und in manchen sind sowohl Schoß, als Steuer gangbar, oder durch das Herkommen auf besondere Art eingeschränkt. Ehemals wurde oft eine jede Abgabe an die Obrigkeit ein Schoß genannt, z. B. Abschoß. [Krünitz: **Schoß**]

4) **Dienst=Geld** ist diejenige Geldabgabe, welche die Unterthanen, statt derer vorhin in Natur zu leisten schuldig gewesenen, ihnen aber nunmehr erlaßenen Frohndienste, ihrer Herrschaft zur Schadloshaltung enthalten müssen. [Krünitz: **Dienst=Geld**]

5) Nadja Bergling: **Das Krachtsche Hospital in Egeln . . .** [Volksstimme 07.02.2012 https://www. volksstimme. de/nachrichten/lokal/stassfurt/742240_DasKrachtsche-Hospital-in-Egeln-gab-acht-hausarmen-Maennern-ein-Zuhause. html. *Der Beitrag ist im Internet nicht mehr zu finden.12.04.2021.*

Steuerrevisionsprotokolle im Holzkreis, Vol. I: Möllenvogtei . . . (Bleckendorf)
[LASA, A 6, Nr161, fol. 450R-451V / Digitalisat: A 6, Nr161, 0000. pdf (Teil 28) Film-S.0812f.]
* * * * * * * * * * * * * * * *

I-Dok 12.11.1683b

Professions-Eid von Etgersleben: A. Immermann (12.11.1683)

Kossat Andreas Immermann

ad 1

23 ½ Morgen eigener Erbacker 15 T. 8 Gr. – Pf.
10 Graskabel 8 T. – Gr. – Pf.
1 baufälliges Haus, Scheune und Schuppen, dabei ein Garten 9 T. 6 Gr. – Pf.
1 Holzflecke – T.12 Gr. – Pf.

ad 3

Nähre sich vom Ackerbau

ad 4

Erbzins für Haus, Acker und Weidenfleck v. Hausische Erben in Hadmersleben – T. 5 Gr. – Pf.
1 Rauchhuhn dem Amt
Garbenzehnt von 21 Morgen dem Vorwerk Etgersleben
1 Zehnthuhn dahin
Schoss in die Gemeinde – T. 3 Gr.1 Pf.
Dienstgeld dem Amt 5 T. – Gr. – Pf.
Domholzgeld – T. 4 Gr. – Pf.
Zinsen für 30 Taler der Kirche 1 T.12 Gr. – Pf.

ad 5

accise in simplo – T.15 Gr. – Pf.

Steuer-Professions-Eid 1683, Etgersleben [LASA, A6 Nr161, fol. 482R]

* * * * * * * * * * * * * * * *

I-Dok 12.11.1683c

Professions-Eid von Etgersleben: M. Immermann (12.11.1683)

Bäcker Martin Immermann

1 Wiese, so dem Backhause von der Gemeinde zuständig sei 2 T. – Gr. *ad 3*
Sei der Gemeindebäcker und gebe jährlich zur Pension 11 T. – Gr. .
auch einen ledernen Eimer zu – T.18 Gr.
Brot, wenn der Krüger der Gemeinde eine Mahlzeit gibt 1 T. – Gr.
Möchte über die Pension hinaus und was er sonst für Abgaben von dem Backhause abtragen müsse, etwa verdienen 20 T. – Gr. *ad 4*
Pacht der Kirche von dem Grasefleck 1 T. – Gr.
Domholzgeld – T. 4 Gr.
Zinsen für 30 Taler der Kirche T.1 Gr.12

ad 5

Accise in simplo – T. 3 Gr.

Steuer-Professions-Eid 1683, Etgersleben [LASA, A6 Nr161, fol. 481R]

* * * * * * * * * * * * * * * *

I-Dok 10.11.1707

Friedrich I. an die Kammer (10.11.1707)

praes. [*præsentatum: eingegangen, vorgelegt*] den 23ten Febr.1707 [*23.02.1707*]

Von GOTTES gnaden Friderich König in Preüßen,

Marggraf zu Brandenburg, des Heil: Röm: Reichs Ertz Cammerer und Chur Fürst, Soverainer Printz von Oranien, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern p. Hertzog p. p.
Unsern gnädigen Gruß Zuvor, veste Räthe, liebe Getreue!
Wasgestalt Matthias Peltzen sich bereits erbothen, wan ihm erlaubet würde, vor Atzendorff einen neuen Gasthoff anzubauen, nach Verfließung der Frey Jahre pro recognitione [*für anerkannt*] Jährlich 40 thlr. davon zu geben und Hoffnung sey, daß er sich wohl gar zu 50. thlrn erklären werde, auch Niemand dagegen ein jus prohibendi [*Einspruchsrecht*] habe, das alles ist Uns aus eurer allerunterthänigsten Relation [*Bericht*] vom 27. Octobris [*27.10.1706*] letzthin mit mehrerm vorgetragen worden.
Weilen nun hierdurch Unsere Ambts Gefälle umb ein merckliches sich besseren, So kan den Impetranten [*Antragsteller*] der Bau verstattet und die recognition [*Festsetzung des Erbzinses*] so hoch immer möglich angetrieben, auch der gesuchten Freyheit halber der Billigkeit nach geschlossen und zu Unserer ferneren approbation [*Genehmigung*] davon berichtet werden.
Daran geschiehet Unser Wille und seyn euch zu Gnaden geneigt.

Cölln an der Spree, den 10. Nov.1707 [*10.11.1707*]

Friderich

Die von 1707 – 1719 Matthias Peltz zu Atzendorf gesuchte Aufbauung einer Schänke und Gasthofes daselbst. (1707 – 1719)
[LASA, A9c XIII Nr412, fol.001V]

* * * * * * * * * * * * * * * *

I-Dok 24.02.1708

Erbpachtvertrag für M. Peltz (24.02.1708)

Erbpachtscontract und concession vor Matthias Peltzen eine Schencke anzulegen vor Atzendorff unterm Amte Egeln

Wortwörtliche Abschrift des Dokuments vom 07.05.1764 in der Akte:

Die von E. Hochlöbl. Krieges= und Dom:[*ainen*] Cammer gnädigst befohlene **Untersuchung und Vernehmung des Gastwirths Immermanns** zu Atzendorff wegen Anlegung eines Gasthoffes zwischen Dodendorff und Atzendorff betr. Anno 1774. [LASA, MD, Da19 Nr182a]

Zu wissen sey hiedurch, nachdem bey Sr. Königl. Majestät in Preußen [*Friedrich I.*] pp[1)] Unserm allergnädigsten Herren

Matthias Peltz aus Atzendorff hat allerunterthänigst vorgestellet, was gestalt in diesen Dorffe sich nur eine gemeine Schencke befinde, dabey aber soviel Platz nicht vorhanden, daß von denen Reisenden einige Pferde ausgespannet, oder accomodirt [*bedient*] werden könten und Er dennoch gewilliget wäre, vor den Dorffe, auf einem von dem dortigen zu erhandelnden Platz eine Schencke und Wirthshaus auf zu erbauen;

Höchstgedachte Sr. Königl. Majestät auch darauf an dero Cammer des Hertzogthums Magdeburg allergnädigst rescribirt [*geschrieben*], solchen Vorschlag zu erwegen, und davon allerunterthänigst zu berichten,

und denn bey genommenen Augenschein sich hervorgethan, daß außerhalb oberwehnten Dorffe Atzendorff die LandStraßen mehrentheils vorbey gehen; die Fuhrleuthe aber in dortiger GemeindeSchencke inn Ermangelung des Raumes weder ihre Einkehr nehmen, noch mit Stallung vor ihre Pferde versehen werden können, sondern öffters bey finsterer Nacht, schlimmen Wetter und tiefen Wegen mit nicht geringer Beschwerlichkeit noch weiter fahren müssen;

dahero und weil gedachter Matthias Peltze sich zugleich dahin erbothen, nach erhaltenen einigen Freyjahren vor [*für*] die ihm zu concedirende [*bewilligende*] Anlegung eines Gasthoffes und Wirthshauses einen hinlänglichen jährl. Canonem [*Abgabe*] zu erlegen, solcher Vorschlag sowohl zur Beförderung Sr. Majestät hohen Interesse als auch besonderer Bequemlichkeit der Reisenden und Fuhrleuthe gereichet, dazumahl so wenig die Gemeinde zu Atzendorff als der Krüger zu Borne ein jus prohibendi vorzutragen haben,

als wird mehr besagter Matthias Peltzen, vor sich, seine Erben und Nachkommen bis auf königliche allergnädigste ratification [*Bestätigung*] hierdurch concediret [*erteilt*], vor Atzendorff auf demjenigen Platz, welchen er von der dortigen Gemeinde oder andern Eigentümern an sich bringen und erhandeln wird, auch ihm vom Amte aus und angewiesen werden soll, eine Schenke und Wirtshaus anzulegen, auch darin Wein, Bier und Branntwein und andere Getränke zu verzapfen und zu versellen [*verkaufen*], jedoch, dass er das benötigte Bier entweder von denen Königlichen Ämtern oder benachbarten königlichen Städten, nicht aber auswärtigen Orten nehme und davon die gehörige königliche und landschaftliche Accise [*Steuer*] entrichte; dagegen verspricht derselbe ratione [*bezüglich*] der Niederlage jährl. Fünfzig Thaler in denen 4 Quartalen Crucis, Lucia, Reminicsere und Trinitatis an jedesmahl vollgültigen Müntz Sorten in das Amt Egeln zu entrichten, jedoch werden ihm von instehenden Trinitatis [*Sonntag nach Pfingsten; 03.08.1708*] an zu rechnen seines neuen Anbaues halber Drey Frey Jahre verstattet, dergestalt, daß Er mit Auszahlung des ersten Quartals auf Crucis 1711. [*Kreuzerhöhung; 14.09.1711*] den Anfang machet.

Zu mehrern Versicherung aber diesen gelobten Canonis halber seine bereiteste Haab und Güther, und in specie [*insbesondere*] das zu erbauende WirthsHaus, um auf den Nichtzahlungsfall gleich davon ohne Wiederrede zu erheben, zu einem würcklichen ausdrücklichen und gerichtlichen Unterpfande cum clausula constituti possessorii et pacto excutivo hirmit einsetzet.

Überdies nun

soll er Matthias Peltze, außer was erwehnte Bieraccise [*Steuer*] betrifft, mit keinen weitern onere [*Abgaben*] beleget werden, sondern so wohl von Schoß, Einquartirung und contribution [*Kriegssteuer*], als auch von gemeinen nachbarlichen oneribus, außer diesen, welche zu solchen Dingen erforderet werden, deren er sich zugleich mit bedienet, welches alles unter dem angelobten jährl. canone [*Grundzins, feste Abgabe*] mit begriffen, jederzeit befreyet bleibe.

Auch benebenst [*daneben*] von der Königl. Regierung und Cammer des Herzogthums Magdeburg und dem Amt Egeln bey dieser SchenckGerechtigkeit und was dem anhängig wieder alle Beeinträchtigung und turbation [*Belästigung*] mit Nachdruck geschützet,

auch keine weitere Anlegung und Aufbauung noch einer andern Schencke und Gasthoffes in und vor diesem Dorffe verstattet werden, allermaßen denn ihm und Seinen Erben das jus prohibendi [*Recht der Ausschließlichkeit bzw. Verhinderung*], jedoch blos auf diesen Ort, hiedurch expresse [*ausdrücklich*] verschrieben wird,

damit mehr bemeldeter Peltze an dem Genuß dieser ihm ertheilten concession in keinem Punckte beeinträchtiget und gehindert, noch dieserhalb einige remission [*Verminderung (der Steuern und Abgaben)*] zu suchen veranlasset werden möge, zumahl derselbe sich deren in keinem Punckte zu getrösten hätte, außer wenn durch Krieg, Pest oder Feuer vom Himmel dieser von ihm neu zu erbauende Gasthoff verwüstet werden solte, daß er erweißlich gar keinen Nutzen davon haben könte, als Sr. Königl. Maj. die Gnade, so andern Erb-Pächtern in dergleichen Fällen zu gute gehet, auch ihm allergnädigst wiederfahren lassen.

Uhrkundlich ist offt bemeldeten Matthias Peltzen diese concession und Erbpachtcontract von der Königlichen Cammer des Herzogthums Magdeburg wissentlich ausgereichet, auch von ihm gleichergestalt

vollzohgen worden und soll dieselbe zu Sr. Königl. Majestät allergnädigsten confirmation [*Bestätigung*] mit dem fordersamsten eingesandt werden.
So geschehen Halle, den 24ten Feb: 1708 [*24.02.1708*].
H. [*Herr*] CammerRath von Hornig, H. CammerRath und LandRentmeister Niemen [*Niemann*]

Anmerkung:

1) p. p. = postpositis pospoendis = mit Hintansetzung des Vorauszuschickenden, d. h. unter Weglassung der gewöhnlichen Anrede und Höflichkeitsformeln

Akte Pelz 1707 – 1719. [LASA, A9c XIII Nr412, fol. 306V – 311V]

* * * * * * * * * * * * * * * *

I-Dok 1711 – 1924

Amt Athensleben und seine Pächter (1711 – 1924)

Das **Amt Athensleben** mit dem Vorwerk Rothenförde wurde an den Oberamtmann Christian Johann Wilhelm Schröter urkundlich nachzuweisen erstmals 1711/12 verpachtet. [LASA, A9c VI Nr314].
Er war noch 1733 Pächter, als er wegen rückständiger Pachtzahlungen vor die Kriegs und Domänen Kammer zitiert wurde. [LASA, A9c VI Nr322].
1735 wurde der Kammerrat Statz Heinrich Bennecke der Pächter des Amts. [LASA, MD, A9c VI Nr337]
Über ihn entstanden 1742 CommissionsActa in Sachen der sämtlichen Anspänner zu Löderburg gegen ihren Beamten, den Herrn Kammerrat Bennecken, wegen des Schlagens der UntertanenKnechte, des Fährgelds, Pflügens, Betreibung ihrer Äcker und Oneribus wie auch Dienstleistung. [LASA, A9c VI Nr257]
Mit der Kammerrätin Rosine Elisabeth Bennecke – der Witwe des vorigen Pächters – wurde 1758 ein Pachtvertrag für die Jahre 1753 bis 1759 [LASA, A9c VI Nr339] und ein zweiter im Jahre 1764 für den Zeitraum 1765 bis 1771 geschlossen. [LASA, A9c VI Nr341]
Im zweiten Vertrag ist Oberamtmann Carl Ludwig Bennecke der zweite Pächter. Ihm wurde das Königliche Amt Athensleben im Jahre 1765 übergeben. [LASA, A9c VI Nr342]
Über Carl Ludwig Bennecke und seine Eltern erfahren wir im MyHeritage Stammbaum [*Zugang nur für Mitglieder:* www. myheritage. de/research/collection1/myheritagestammbaume?s=259984071&itemId=30439232117503309&action=showRecord&recordTitle=Carl+Ludwig+Bennecke]:

> Carl Ludwig Bennecke: *1737 in Athensleben, +1820 in Winningen.
> Sein Vater: Statz Hinrich Bennecke / Benneke *1693, +1754 in Athensleben; Landwirt, Domänenpächter, Preußischer Kammerrat. Mutter: Rosine Elisabeth Randel *1706 in Aken + 1791 in Athensleben.1. Ehefrau: Charlotte Louise geb. Gansauge.2. Ehefrau: Wilhelmine Charlotte Philipine geb. Kühne. C. L. Bennecke war Amtsrat, Domänenpächter von Athensleben, Löderburg, Sandau a. d. Elbe und Winningen und ab 1791 Erbpächter in Staßfurt. Das Gut in Staßfurt blieb bis zur Bodenreform 1945 im Besitz der Familie. Der landwirtschaftliche Betrieb verfügte über 2.000 ha Eigentumsland und 500 ha Pachtland. Außer Landwirtschaft mit Viehwirtschaft und Molkerei gehörte von 1836 bis 1924 eine Zuckerfabrik dazu, ferner eine Brennerei, Kohlengruben mit Brikettfabrik und ein Elektrizitätswerk.

Über die **Familie Bennecke** siehe Jonas 1910

* * * * * * * * * * * * * * * *

I-Dok 02.02.1717

Ehestiftung zw. A. Immermann u. Magdalena Otte (02.02.1717)

Ehestifftung zwischen Andreas Immermannen und Magdalenen, Christoff Ottens nachgelassener Wittwen.

Zu wissen, daß zwischen Andreas Immermann und Magdalehnen, Christoff Ottens nachgelassener Witwe, welche sich mit einander ehelich versprochen, der zeitlichen Güther halber folgende Ehepacta abgeredet, beliebet und vollenzogen worden.
Er freyet nemlich die obbenandte Braut ihrem Bräutigamb an baaren Gelde zu 20 Thlr. , ingleichen ein bereites Bette mit zugehörigen Überzuge; auch LeinenGeräthe, welches annoch verhanden, gestehet sie selbiges sofort auff ihn verwenden und davon Hembden verfertigen will.
Fallß sie, die Braut, nun vor ihn, den Bräutigamb, verstürbe, so sollen das etwa noch übrige LeinenGeräthe ihre Kinder ersterer Ehe alleine haben, das EheBette aber verbleibet den ietzigen Bräutigamb so lang er lebet, nach seinen Todte aber soll dasselbe auch ihre Tochter ersterer Ehe zufallen.
Hiergegen will der Bräutigamb seine Brautt zum gegenVermächtniß Krafft dieses zueignen Zwey und Dreyßig Thaler an Gelde, welche er noch an dem seinen Sohne [*Andreas (1682 – 1754)*] übergebenen CossahtenGuthe zu fodern hat, und will dieselbe, im Fall er vor ihr verstirbet, die Reservirte 4 morgen Acker, ingleichen 1½ Cabel Graß und die Cabel in BauerFlecke, wenn solche eben in den Jahren nach der Reihe zufiele, da die Früchte davon bereits eingeerndtet, alleine zugenießen haben, und sollen Keine Kinder desfalls prætendiren, wogegen aber die Witbe ihn begraben zulassen verbunden.

Über dem soll die Brautt diesem Fall Zeit ihres Lebens die frey Wohnung in seinen Hause als eine Cammer, einen Platz in der Stube und freye Feüerung, auch einen Platz im Garten an Riewagen Seite behalten und genießen.
Wie nun beyderseits contrahenten dieses also wohlbedächtig abgeredet und beschlossen; also haben dieselbe nebst denen darzu erbethenen Zeügen zu dessen Uhrkunde diese Ehestifftung eigenhändig vollenzogen und selbige dem Königl. Preuß. Ambte Egeln zur Obrigkeitl. Confirmation gehorsamst vorgetragen.
So geschehen Etgersleben den 2ten Junij 1717. [*02.02.1717*]
Auf Bräutigambs Seyte Eberhart Bergkling, Daviedt Westre, Andreas Rohde
Auf der Braut Seyte [*keine Angabe*]

Handelsbuch Amt Egeln (1721 – 1723) [LASA, Da19 Nr05a, fol. 63V – 64V]

* * * * * * * * * * * * * * *

I-Dok 13.01.1730

Erbvergleich zw. N. Bedau u. M. Peltz (13.01.1730)

Zu wissen sey hiermit jedermänniglich daß heute unten bemeldete Dato ein Christlicher Ehehandel vorgenommen abgeordnet und beschlossen worden, zwischen dem Ehrbahren und Wohlgeachten Jung-Gesellen Nicolaus Bedau, Nicolaus Bedauen mittelsten Sohn an einem mit Jungfer Maria Peltzen Weyl. Matthias Peltzen Ältesten Jungfer Tochter mit Consens [*Einverständnis*] und in Gegenwart Ihres dazu und im Königl. Ambte bestätigten Vormundes H. Johann Reusemacher der Richter alhier in Atzendorff am andern Theile. Es haben beyder Persohnen auff Vorhergehendes Geboth und ordentliche Ansuchung in gegenwarth und mit Beliebung beyderseits nahen Freunden und Vormünder sich ehel. verlobet und versprochen, wollen auch ihre ehel. Trauung förderlichst mit der Hülffe Gottes effentl. [*so! öffentlich*] vollenziehen [KB1730A∞/02], und sich Zeit ihres Lebens, als Christl. Eheleuten gebühret, bezeigen und verhalten.
Und da dann wegen der Leibl. Güter billig eine richtigkeit zu machen wie es auch Ihre Mt. [*Majestät*] allergnädigst also befohlen, so ist wegen derselben folgendes Verabredet worden.
Es freyet der Bräutigam, Nicolaus Bedau, seiner liebwertesten Braut zu 600 thlr. an baaren Gelde welche auch seine Geschwister überkommen, noch brächte der Bräutigam seiner Braut mit 1 Pferdt, 3 Kühe, 15 Schaffe, weil aber Nicol: Bedau im Gasthoffe dergleichen nicht brauchet, so will Er statt des sämtl. Viehes 50 thl baar Geld von seinen Eltern davor nehmen.
Ingleichen bringet Er mit ein gemachtes Bette samt allen Zubehör, 2 mahl über zu ziehen und 4 Bettlacken u d. gl.
und da sein jüngster Bruder Samuel Bedau seines Vater Nicol. Bedauen Hoff annimmet, fällt Ihm an Jährl. Terminen wann Ihn die Reihe trifft noch nach und nach 150 thl zu, welches alles Er seiner Braut hiermit auff das verbindligste und kräfftigste verschreiben lässet, und verschrieben haben will.
Dahingegen verschreibt die Braut Maria Peltzen mit Zusammenstimmung ihres H. Curatoris den Gasthoff alhir vor Atzendorff zu, und ihres daran habendes Antheil, doch solchergestalt, daß Sie denselben Kauffweise annimbt nach der Disposition ihres seel. Vaters vor 1700 thl. und hernach ihren 3 Geschwistern davon herausgiebt.
Wann aber Braut und Bräutigams Umbstände so wohl als der gegenwärtigen Zeiten Beschaffenheit es nicht verstatten auff einmahl diese Summa abzutragen, so sind sämtl. Erben, nahmentl. Magdalena Peltzen, Matthias Klapperstücks Ehefrau, die Ihren Mann statt einen Curator hierbey nennet, weiter Sophie Peltzen, Andreas Schnocks Ehefrau, der ebenfalls die Stelle eines Curatoris hierbey Vertreten, und Agnesa Peltzen ihres Curatoris Martin Mebus eins worden, daß der Abtrag folgendergestalt geschehen möchte.
Zum Angelde wird gegeben 850 thl, davon behält Maria Peltzen als die älteste Tochter 200 thl zu ihrer Portion [*Anteil*] innen.
Magdalena Peltzen soll vom Angelde 250 thl haben, und Sophia Peltzen bekömmt auch vom Angelde 200 thl und hierauff folget Agnesa Peltzen welche auch zu ihrem Antheil 200 thl vom Angelde bekommt.
Die Ürsache worumb Magdalena Peltzen, Matthias Klapperstücks Ehefrau 50 thl mehr bekommt als die andern vom Angelde ist diese: ihre MitErben lassen ihr 25 thl vor ein EhrenKleid, so sie noch nicht bekommen, und die übrigen 25 thl schencken ihr die Schwestern deshalb, weil sie sich des Genusses aus dem Gasthoff so früh begeben müssen, jedoch mit der Condition [*Bedingung*], daß ihre Schwester die Klapperstücksche neben ihren Mann sich loß sage von denen letzten 50 thl, wenn nemlich mit denen Terminen so weit der Abtrag wird gemachet seyn, daß 1650 thl bezahlt worden, als welche letzte 50 thl die 3 Schwestern gleich unter sich theilen, und jede davon 16 Thl 16 g. vor sich nehmen wollen, welches auch Klapperstück nebst seiner Frau acceptiret.
Das Angeld der 850 thl soll 8 Tage nach der Hochzeit erleget werden, so bald dieser Kauff-Contract [*Vertrag*] im Königl. Amte zur Richtigkeit gebracht worden.
Wegen der Termine so noch in 850 thl müssen bezahlt werden ist folgendes verabredet:
Es geben Bräutigam und Braut aus den Gast Hoff alljährlich 25 thl Termin Gelder allemahl auff Lichtmessen [*02.02.*], und zwar

an Magdalena Peltzen, Matthias Klapperstücks Ehefrau Anno 1731
an Sophia Peltzen, Andreas Schnocks Ehefrau Anno 1732

und soferne an diese beyden Wechsels Weise bis 12 Jahre oder 12 Termine umb sind, und also bis 1742, bis dahin Agnesa Peltz ihre Abrechnung auff 150 thl gehalten, wir mögen die übrigen 150 thl, so Nicol. Bedau von seinen Bruder Samuel Bedau auff Termine noch zu erwarten hat, als welche derselbe gegen ein ander abrechnen, weil aber Agnesa Peltzen über die 150 thl zu ihrem Antheil aus den Gasthoff noch 66 thl 16 g. zu fodern, so ist beliebet worden, daß dieselben nach 12 Jahren ein Jahr ums andere mit ihrer Schwester Magdalenen einen Termin á 25 thl zugleich vom Gasthoffe erwarten und heben solle und zwar folgendermaßen anno 1743 Magdalena Peltzen 25 thl, und auch Agnesen Peltzen 25 tal. , anno 1744 Sophia Peltzen 25 tal. allein und also ferner bis der völlige Rest bezahlet worden, ein Jahr ums andere, im Jahr 50 tal. Magdalenen und Agnesen Peltzen, das folgende Jahr Sophie Peltzen 25 tal.
Wenn dann in allen 1650 tal. TerminWeise werden bezahlet seyn, so behalten die 3 Schwestern außer Magdalenen Peltzen die noch übrigen 50 tal. über sich gleich zu Theilen, und weil Klapperstück deshalb nichts haben will wie oben gemeldet worden, weil Ihm seiner Frau MitErben schon von Angelde 25 tal. zusammen geschencket und auch dazu 25 tal. mehr als die andern zum EhrenKleide vor weg nehmen lassen, dahingegen wollen sämtliche Erben umb den GastHoff zu conserviren [*erhalten, schützen*] Haber und Heu so vorhanden, auch Tisch, Bänke, Krüge, vorhandene Kessel u. d. gl. ohn gerechnet und ohn getheilet im GastHoffe lassen.
Über dieses findet der Bräutigam bey der Braut im GastHoff ein auffgemachtes Bette 4 mahl überzuziehen, 6 paar Tischlacken, 6 paar Bettlacken, 12 Handtücher.
Zum Reservat [*Vorbehalt*] ist beliebet worden. daß wenn ein oder ander Theil der Bräutigam oder Braut ohne Erben versterben, so verspricht das, das andere überlebende Theil des Verstorbenen Erben 100 thl nebst der sämtl. Kleidung eines vor alles heraus zugeben.
Daß nun dieses alles Vest und unverbrüchl. gehalten werden soll, haben beyderseits Contrahenten [*Vertragspartner*] mit Hand und Munde versprochen, solches alles treul. zu halten, soll auch künfftig dem Königl. Preuß. Ambte Egeln zur höchst Günstigen Confirmation vorgetragenwerden.
So geschehen Atzendorff den 13ten Jan.1730 [*13.01.1730*]

Bräutigams Seite:	Braut Seite:
Claus Bedau als Bräutigam	Hanß Reusemacher Richter, der Braut Erbethender Vormundt
Claus Bedau als Bräutigams Vater	Hanß Fincke ein Vetter Matthias Klapperstück als vor mich und meiner Frauen
Martin Mebuß als Zeuge und Curator vor Agnesa Peltzen	Andreas Schnock Schöppe
Curdt Bedau als Bruder	Peter Schnock Schöppe, Vormundt vor Sophien Peltz,
Samuel Bedau als Bruder	Andreas Schnock Ehefrau
Henoch Schnock als Zeuge	

Handelsbuch Amt Egeln (1729 – 1730). [LASA, Da19 Nr07, fol.296R – 297R (13.01,1730)]
* * * * * * * * * * * * * * *

I-Dok 10.03.1730

Ehestiftung zw. N. Bedau u. M. Peltz (10.03.1730)

Ehestifftung und Erb-Vergleich
zwischen dem Bräutigam Nicolaus Bedauen und der Braut Maria Peltzen in Atzendorff.

Nachdem vor dem Hiesigen Königl. Amte Persöhnlich erschienen
1. der Bräutigam Nicolaus Bedau
2. die Braut Maria Peltzen mit ihrem Gerichtlich bestalten Curatore [*Vormund*] dem Richter aus Atzendorff Hanß Reusemacher [*(1677 – 1757) AckerMann und Gemeinde Richter von 1717 bis 1757*]
3. Magdalena Peltzen mit ihrem Ehemann Mathias Klapperstücken der ihr quod hunc actum in Curatorem [*in diesem Vorgang als Vormund*] auff ihr Anhalten bestätiget wurde,
4. Sophia Peltzen cum marito [*mit Ehemann*] Andreas Schnocken, et curatore judicialiter constituto [*und gerichtlich bestätigtem Vormund*] dem Schöppen Peter Schnocken
5. Agnesa Peltzen cum Curatore [*mit Vormund*] Martin Mebüssen [*Mewes (1687 – 1737)*],
nachstehende Ehestifftung und resp. Erb-Vergleich übergeben und umb die Confirmation [*Bestätigung*] Ansuchung gethan: So ist ihrem Derselben dato [*heute*] deutlich vorgelesen und erklähret worden. Wann sich dann allerseits Interessenten zu dem Inhalt überall bekannt, und selbigen stipulata manu [*mit Handschlag*] bekräfftiget; Als wird ihrem Petito dekoriret [*Ersuchen stattgegeben*] und sothane Ehestifftung und Erb=Vergleich hiermit und Krafft dieses confirmiret und bestätiget, jedoch dem hiesigen Königl. Ambte und jeder männiglichen an seinen Rechten haben schädlich [*unschädlich!*].
Uhrkundlich ist dieselbe unter des Ambts Insiegel und gewöhnlicher Unterschrifft ausgefertiget, auch dem Ambts-Handels-Buche einverleibet worden.
So geschehen Egeln den 10ten Marty 1730 [*10.03.1730*]

Königl. Preuß. Amt hieselbst
(L. S.) Berndes

Handelsbuch Amt Egeln (1729 – 1730). [LASA, Da19 Nr07, fol.296R – 297R (10.03.1730)]
* * * * * * * * * * * * * * *

I-Dok 19.05.1732

Pachtvertrag zw. A. Meynert u. Ch. Luther (19.05.1732)

Pacht-Contract zwischen Andreas Meynerten und Christophen Luthern über einen Halbspänner Hoff zu Bleckendorff

Zu wissen daß Endes gesetzten Dato zwischen Meister Andreas Meynerten und dessen Ehefrau Maria Elisabeth Woltern und deren Curatore dem Stadtschreiber [*zu Egeln*] Tobias Stöckern an einem und Christoph Luthern am andern Theile folgender Pacht-Contract geschlossen und vollzogen worden.
Es verpachtet nemlich Mstr. Andreas Meinert, consensu [*mit Einverständnis*] seiner Ehefrauen und deren Vormunde, sein in Bleckendorff nebst Johann Andreas Sticherlingen belegenes Halbspänner Guth nebst zwey Hufen und einen halben Morgen [*ca.15 ha*] Acker, der dazu gehörigen Graserey, auch 2¼ Morgen KirchenaAcker [:wovon aber der Pächter ohne Abzug von dem lotario [*Pacht*] die Pachte zu entrichten hat:], wie auch das Hauß, Hoff und Garten nebst denen sämbtlichen Weiden-Flecken und allen andern pertinentien, wie er und seine Vorfahren solches besessen genutzet und gebrauchet, an seinem Schwager Christoph Luttern, auf sechs nacheinander folgende Jahre, als von Walpurgis 1732. [*01.05.1732*] biß Walpurgis 1738. [*01.05.1738*] also und dergestalt, daß derselbe ihme davor jährlich an Pachtgelde fünff und zwantzig Thaler entrichten, auch über diese 25 thl. den Hospital in Egeln 5 thl. Zinsen jährlich entrichten, und 4 thl 12 gr Zinß der Kirchen in Etgersleben jährlich, auch an dem Hn. Stadtricher Niemannen [*in Egeln*] jährlich zwölff Scheffel RoggenPacht, alte Maße, ohne dem geringsten Abzug der 35 thl. [:als welche 25 thl. von dem zu zahlenden Vorstande alle Jahr decoustiret [*abgezogen*] werden:] ohnweigerlich abtragen; überdem übernimmt der Pächter Lutter alle onera tam ordinaria als extraordinaria [*alle ordentlichen und außerordentlichen Abgaben*] wie auch alle casus fortuitos [*unvorhergesehen Fälle*] an Korn Land= und Wiesen Wachs, es mögen solche groß oder klein seyn, auch Nahmen haben wie sie wollen, und soll über das zur Sicherheit des zu zahlenden locarij und von dem Guthe zu entrichtenden Zinsen und Kornpächten, auch andern Lasten und oneribus, zum Vorstande [*Pfand*] aber der Pächter sofort baar behalten,

1/ 100 thl, so ich der Verpächter Ihme noch an Erbgelde wegen seiner Frauen restire,
2/ 50 thl, welche ich dem Pächter schuldig,
3/ 40 thl, welche ich, der Verpächter, wegen der von der Mutter Anna Sibilla Schabehorn gemachten Schulden demselben vergüte,

die übrigen 210 thl muß der Pächter baar erlegen und sollen davon bezahlet werden 100 thl Capital an den H. Pastor Hertzbruchen in Schwaneberg, die andern 110 thl nehme ich der Verpächter zu mir.
Hiernegst muß der Pächter Lutter auch ohne Abzug von dem beliebten Locario, Zinsen und zu entrichtender Korn Pacht, ohnweigerlich an die Mutter Frau Anna Sybilla Schabehorn reichen, und alles was in meinem, des VerPächters KauffContract über dieses Guth ihrentwegen enthalten geben. Als

1. die Freye Wohnung im Hause,
2. Eine Warme Stube, und frey Licht auch Feuer=Werck,
3. So viel Raum, Zwey Alte Gänse zu lassen,
4. Einen Koben, ein Schwein zu mästen,
5. Ein Schwein, so gut es mager auf dem Hofe befindlich,
6. Eine Kuh, und Plätzgen von Garten, so weit die Scheune gehet,
7. Zwey Schock Eyer,
8. Zwey Cabeln Graß,
9. Ein halber Morgen Braachweitzen,
10. Ein halber Morgen Braachroggen,
11. Ein Morgen Braachgerste
12. Ein Morgen Stopelgerste
13. Ein halber Morgen Stoppelrogken
14. Ein halber Morgen Hafer

Welche Äcker der Pächter auf seine Kosten Artet und auch die Onera davon abträgt.
Endlich so muß auch der Pächter das Inventarium hinwiederumb lieffern, wie es hierbey specificiret.
Da nun der Pächter Christoph Lutter diesen Pacht-Contract acceptiret, auch sich das Locarium der 25 thl an dem 400 thl Vorstande Jährlich decourtiren lässet, und über das die ZinsKornPächte, auch dem Vorstandt wie abgeredet zu bezahlen versprochen, ratione des Letztern aber sich Expressam Hypothecam am Guthe und Pertinentien, biß er deshalb völlig wieder befriediget, vorbehält, und die Onera ordinaria sowohl, als Extraordinaria, auch die Casus fortuitos zu tragen übernimmt, ferner der Mutter Schabehorn, waß Ihr ausgemacht, richtig zu praestiren angelobet, und sich sonst als einen guten HaußWirth geziemet zu verhalten, versprochen. So überlässet der Verpächter demselben das Guth nebst Zubehör und Inventario auff Sechs Jahre, als von Walpurgis 1732. [*01.05.1732*] bis dahin 1738 [*01.05.1738*] umb Pacht, und ist zufrieden, daß dem Pächter solches Guth so lange pro Hypotheca haffte, biß er seine 400 thl Vorstands halber völlig wieder befriediget, gestalt Er auch dan solches hiermit pro Hypotheca cum Clausula constituti possessorij einsetzet, zu mehrer Festhaltung dessen haben sich beyde Theile, allen Ausflüchten als des Bösen Betrugs, Arglistiger Überredung, dieser Contract sey anders niedergeschrieben als abgeredet, Wissendlich und Wohlbedächtig verziehen und begeben. Alles getreulich sonder gefehrde.

Uhrkundlich haben Sie auch diesen Contract eigenhändig unterschrieben, und dem Königl. Ambte, zur ratification gehorsamst eigereichet,
so geschehen Bleckendorff den 19ten Maji 1732. [*19.05.1732*]

Andreas Meynert.
Christoph Lutter
Maria Elisabetha Wolters, und weilen Schreibens unerfahren, habe meinen Vormund gebethen zu unterschreiben, welches auch also verrichtet
Tobias Stöcker, deren bestätigter Vormund
Anna Margaretha Wolters, und weil ich Schreibens unerfahren, habe meinen Vormund gebethen, meinen Nahmen mit zu unterschreiben, welcher auch also verrichtet
Johann Michael Fromme, bestätigter Vormund

Inventarium über Mstr. Andreas Meynerts Guth in Bleckendorff. (19.05.1732)

1. Das Wohnhauß nebst [*neben*] Johann Andreas Sticherlingen von 12 Vorbind, 2 Stockwerck hoch, das unterste von Maure, das andere von Holtze, und einen Ziegel Tache, alles in guten Stand.
2. Darinnen Zwey Stuben als eine kleine und große, darinnen 5 Fenster und vor dem einen Fenster nach der Straßen hin ein Fenster Laden, ist alles in gutem Stande nebst denen Thüren und Kachelofen.
3. Sechs Cammern, welche ebenfalß in gutem Stande, nebst denen Thüren und dazu gehörigen Hespen, Schlössern, Hacken und Amrüsten
4. Eine Steinerne Küche nebst der Thür und ZuBehör, auch Zwey Schüssel Stücke.
5. Ein gewölbter Keller nebst der Thür, alles in gutem Stande.
6. Die Hauß und KüchenThüren sind nebst denen Schlössern und Zubehör gut.
7. Die Scheure und Zubehör ist nebst der Thür in gutem Stande.
8. Der Stall á 11 Verbindt[1)], worinnen der PferdeStall, KuhStall und Hüner, Hauß, seind nebst denen Krippen, Rauffen, Fütterkisten, drey Thüren, Hespen und Hacken gut.
9. Ein Brunnen auff dem Hofe ist noch gut.
10. Ein Thorweg nebst allen Zubehör ist in guten Stande.
11. Ein Koben ohne Tach [*Dach*] nebst der Thür darvor, sambt den Zubehör.

II. Das Acker Inventarium.

1. Vier Morgen mit Weitzen bestellet, 4 mahl gepflüget, hat Vollen dünger
2. Zwey Morgen mit Brachrogken bestellet, vier mahl gepflüget, hat vollen Dünger
3. Sieben und einen halben Morgen Gerste, vier mahl gepflüget, hat vollen Dünger
4. Vier Morgen Gerste, noch vier mahl gepflüget, und hat keinen Dünger
5. Zwey und ein halber Morgen Gerste, Erbsenacker, zwey mahl gepflüget, und hat vollen Dünger
6. Zwey Morgen Sommerfeldtrogken, zwey mahl gepflüget, und hat halben Dünger
7. Zehn und einen halben Morgen Gerste, zwey mahl [*gepflügt*], und hat halben Dünger
8. Fünf Morgen Linsengerste, wovon zwey M. zwey mahl gepflüget, drey M. aber nur einmahl, halben Dünger
9. Drey Morgen Hafer, einmahl gepflüget. Im Brachfelde
10. Vier Morgen Rogken, zweymahl gepflüget, hat keinen Dünger
11. Ein halber Morgen Rogken, einmahl gepflüget, hat keinen Dünger
12. Zwey M. Erbsen, einmahl gepflüget, keinen Dünger
13. Sechs und einen halben Morgn Braache, einmahl gepflüget, voller Dünger
14. Sechs Morgen Braache, einmahl gepflüget, keine Düngunge
15. Ein Morgen Wickfutter, einmal gepflüget, keine Düngunge

Weil die Situation dieser Acker wohl bekandt den Pachter so wohl als Verpachtern, so ist selbige nicht mit specificiret, sondern nur, daß dieses inventarium richtig also befunden, von beyden Theilen unterschrieben worden.
Bleckendorff geschehen den 19 Maji 1732. [*19.05.1732*]

Andreas Meynert Verpächter
Christoph Lutter Pächter

* * *

Actum Ambt Egeln den 29ten Maji 1732. [*29.05.1732*]
Nach dem vor dem hiesigen Königlichen Ambte persöhnlich erschienen der Verpächter Andreas Meynert mit seiner Ehefrauen Marien Elisabeth Wolters und Ihrem Curator Herrn Tobias Stöckern, zugleich der Pächter Christoph Lutter mit seiner Frauen Annen Margarethen Wolters und Ihrem Curatore Johann Michael Frommen, nicht minder auch Anne Sybille Schabehorns, Hanß Wolters Relicta mit Ihrem Curatore Herrn Stadtrichter Niemann, und vorstehenden Pacht Contract zur Confirmation vorgetragen, ist Ihnen desselben Inhalt deutlich vorgelesen worden, wobey dann Verpächter gestanden, daß er von Pächtern auf die gelobte Vorstandt-Gelder albereit 110 thl empfangen, weshalb er darüber Gerichtlich quitiret, die übrige 100 thl aber hat Pächter Martini a. c. [*anni currentis – laufenden Jahres; 11.11.1732*] zu bezahlen, nicht minder auch die Zeit

währender Pacht Jahre über das Wohnhauß und übrige Gebäude in Tach und Fach auf seine Kosten zu erhalten gelobet, womit Verpächter zufrieden gewesen.
Und wie nun die im übrigen allerseits Interessenten solches alles Stipulata manu [*mit Handschlag*] bekräfftiget; Als wird auf deren gebührende Ansuchen Vorstehender Pacht-Contract, weilen dabey nichts bedenckliches vorgekommen, hiermit und krafft dieses, jedoch Salvo jure Serenissimi et cujusvis Tertij confirmiret [*vorbehaltlich höheren Rechts und der Rechte Dritter bekräftigt*] und bestätiget.
So geschehen ut supra [*wie oben*]

(L. S. [*loco sigilli – anstelle des Siegels*]) H. J. Berndes

Anmerkungen:

1) **Verbindt**: Verband = Fach. Die leeren Plätze in einer hölzernen Wand, welche durch Verbindung der Säulenbänder und Riegel entstehen, und entweder ausgemauert, oder ausgekleibet, oder auch wohl zu Fenster oder Luken offen gelassen werden, die Felder.

Im Nieders. ist dieses Wort auch von den Zwischenräumen zwischen den Sparren üblich. Ein Haus von sechs Fachen, d. i. sechs Sparren. [Krünitz: **Fach (2)**]

Handelsbuch Amt Egeln (1731 – 1733) [LASA, Da19 Nr08, fol.164V – 170]

* * * * * * * * * * * * * * *

I-Dok 14.07.1732

Kaufbrief zw. E. Einholtz u. M. Immermann (14.07.1732)

Elisabeth Einholtzens, Martin Immermanns Witben Kauff-Brief über einen Morgen Acker auf Etgerlebischer Feldtmarck, so sie ihren Halb Geschwistern abgehandelt.

Zu wissen sey hiermit, daß vor dem Königl. Preuß. Ambte alhier dato zwischen nachbenahmbten Persohnen ein unwiederruflicher ErbKauff verabhandelt und geschlossen worden.
Es verkauffen nemlich Johann und Rebecca Geschwister Einholtz und zwar diese letztere in Beystand ihres nur bemeldeten Bruders, der ihr quoad hunc actum in Curatorem constituiret wurde, einen von ihrem Vater [*Hans Einholtz (1647 – 1719)*] auff sie vererbeten und vermöge Vergleichs von 24t. Aug.1723 [*24.08.1723*] ihnen zugefallenen M. Acker, auf Etgerslebischer Feldtmarck, im Lütgen Felde, zwischen Schäfer in Nobben und Andreas Wagenführer innen belegen, umb und vor Dreyßig Rthl. Verabredetes Kauff Geld, an ihre Gegenwärtige Halb Schwester Elisabeth Einholtz Martin Immermann Rel. Erb- und Eigenthümblich.
Wie nun Verkäuffer eingestanden, daß sie 13 thl.20 gr. Auf Abschlag des Kauffprety albereit entpfangen, und dann Käufferin cum Curatore ad hunc actum constituto Andreas Sauerlanden die übrige 16 thl. 4 gr. Ihme sogleich in loco judicy ausgezahlet, welche Verkäuffer in Empfang genommen:
Also haben diese mit Verzicht der Ausrede des nicht gezahlten Geldes in bester form Rechtens quitiret, ihr Eigenthumb an den verhandelten Acker aufgelassen solches der Käufferin übergeben, dieselbe in eine geruhige Possession gesetzt auch wieder Jedermanns An- und Zusprüche zu vertreten und die Gewähr zu leisten gelobet.
Beyde Theile aber haben allen und jeden Exceptionen sie mögen Nahmen haben wie sie wollen in Ambts Handt renunciret.
Und wird auf deroselben gebührendes Ansuchen vorstehender Kauff-Contract hiermit und Krafft dieses, jedoch Salvo jure Serenissimi et cujusvis Terty confirmiret und bestätiget.
Uhrkundlich unter des hiesigen Königl. Ambte Insiegel und gewöhnlicher Unterschrifft.
So geschehen Egeln den 14 July: 1732. [*14.07.1732*]

Handelsbuch Amt Egeln (1731 – 1733) [LASA, Da19 Nr08, fol.172R – 173R]

* * * * * * * * * * * * * * *

I-Dok 10.12.1739

Ehestiftung zw. Ch. Dankworth u. E. Immermann (10.12.1739)

Ehestifftung zwischen Christian Danckwohrten und Margarethen Elisabeth Immermanns, weyland Hanß Schäpers relicta, zu Etgersleben geschlossen.

Zu wissen sey hiermit, daß vor dem Königlich Preußischen Amte alhier zwischen Christian Danckwohrt, weyland Philipp Danckwohrts gewesenen Cossäthens in Wollmirsleben hinterlassenen Sohne, als Bräutigam an einem, dann Margarethen Elisabeth Immermann als weyland Hanß Schäpers [KB 1738E+/05], gewesenen Cossathen zu Etgersleben, nachgelassene Witben [KB 1737E∞/02] als Braut andern Theils mit Einwilligung ihres Curatoris [*Vormunds*] Stadtrichters Michael Hildebrandt, zugleich ihres Kindes Vormundes Davied Jüterbocks wie auch in Beysein derer dazu erbethenen Zeugen, als der Braut Bruder Andreas Immermanns, des Schöppens Christian Holtzhausens aus Etgersleben und Christian Holtzhausens aus Bleckendorff eine Eheschließung in vim contractus [*kraft Vertrages*], verabredet und geschlossen worden, folgender gestalt und also:
Es versprechen Braut und Bräutigam einander zur Ehe zu nehmen und wie christlichen Eheleuten gebühret, sich mit einander in Glück und Unglück schied- und friedlich zu comportiren [*comporto: zusammenbringen*].

Die zeitlichen Güther anlangende, so bringet die Braut ihrem Bräutigam zu
1/ das von ihrem Seel. Mann laut Ehestifftung vom 16ten Maji 1737 [*16.05.1737*] ihr zugebrachte Cossäthen Guth in Etgersleben mit dabey befindlichen 25. Morgen AckerCabeln[1)] und Gemeinde, auch allen übrigen Pertinentien [*Zubehör*], dergestalt und als, daß er dasselbe um und vor Vierhundert und Fünffzig thaler Kauffweise annimmt, und von dem versprochenen KauffGelde an vorhandenen Schulden zu bezahlen übernimmt; 103 rth. an Martin Jahns als dessen von Mutterwegen aus dem Guth zu fordern habendes Erbtheil; 5 rth. an des Kirschner [*Kürschner*] Gladaus Erben

Sa.138 rth

Weilen nun aber auch die Braut aus der ersten Ehe ein Kind hat [*Anna Maria Schäfer*]; so ist verglichen daß der Bräutigam demselben sein Väterliches Erbtheil, welches 156 rth. beträget, von dem gelobten KauffGelde ebenfalß herausgeben soll, und zwar solchergestalt, daß er dem Kinde sobald es majorenn [*volljährig*] worden, 100 rth. baar gibt, und die übrigen 56 rth. jährlich mit 10 rth. terminaliter [*fristgemäß*] nachzahlet, dasselbe auch bis ins 15te Jahr aus dem Guthe frey erziehet und in Kost und Kleidung unterhält.
Den Überrest des Kauff pretii [*Preises*] freiet die Braut ihrem geliebten Bräutigam auf solche Weise zu, daß wenn sie vor ihm verstürbe und aus dieser angehenden Ehe keine Kinder nachließe, er solchen inne behalten und ihrem Kinde erster Ehe zum Mütterlichen Erbtheile davon nicht mehr als 20 rthaler an Gelde, ein gemachtes Bette mit dreyfachen Uberzügen, 4 Stück Bettlaken, 4 Tischlaken, 4 Handtücher, eine Kuh, ein Rind,
auch wenn es zu Ehren schreitet und sich verheyrathet, ein Ehrenkleid und 12 rthl. zu Ausrüstung der Hochzeit heraus geben solle und wolle.
Solten aber aus dieser angehenden Ehe Kinder erfolgen, gehen dieselbe nach Absterben der Mutter mit dem Kinde erster Ehe in allen Stücken ratione maternorum [*in Betracht der Mutter*] zu gleicher Theilung.

Dahingegen nun bringet der Bräutigam seiner Braut zu Einhundert und Sechtzig rth. baar Geld und eine Kuh, dergestalt und also, daß wenn er ohne erzeugte Leibes Erben mit Tode abginge, die Braut solches behalten und seinen nächsten Erben davon mehr nicht als 20 rth. heraus geben solle.
Woferne aber aus dieser angehenden Ehe Kinder erfolgen, sodann bekommen Dieselbe ihres Vaters Eingebrachtes allein, ratione maternorum aber gehen sie mit dem Kinde erster Ehe obbeschriebener maße in gleiche Theilung.

Wann dann allerseits obbenahmete Interessenten in loco judici [*am Gerichtsort*] solches dergestalt verabhandelt, allen und jeden Exceptionen [*Vorwänden, Ausflüchten*], sie haben Nahmen wie sie wollen, renunciret [*verzichtet*] und darüber den Handschlag abgestattet, als wird auch auf ihre beschehenes Ansuchen vorbeschriebene Ehestifftung hiermit und Krafft dieses, jedoch Salvo jure Serenissimi et cujusvis Tertii confirmiret und bestätiget.
Uhrkundlich unter des hiesigen Königlichen AmtsInsiegel und Unterschrifft.
So geschehen Egeln den 10ten Xbr: 1739 [*10.12.1739*].

Königlich Preußisches Amt alhier
L. S. Berndes

Anmerkung:

1) **Kabel**: Man theilet einen mit Holz bewachsenen Platz, wo das Holz auf dem Stamme verkaufet werden soll, in gewisse Kabeln. Auch die Gemeindewiesen und andere Gemeindestücke werden in Kabeln getheilet, und unter die Nachbarn nach dem Lose vertheilet. [Krünitz: **Kabel**]

Handelsbuch Amt Egeln (1739 – 1742) [LASA, Da19 Nr09, fol.1V – 4V]

* * * * * * * * * * * * * * *

I-Dok 08.09.1740

Krug-Pachtvertrag A. Immermann (08.09.1740)

Andreas Immermanns Pacht Contract über den Krug zu Etgersleben

Zu wissen sey hiermit demnach der Dorff Krug zu Etgersleben Michaelis a. c. [*29.09.1740*] verpachtet wird, als haben nach vorgegangenen öffentlichen Anschlage der Schöppe Christian Holtzhause und Baurmeister David Jüterbock noie [*nomine: namens*] der Etgerslebischen Gemeinde mit dem bisherigen Krüger Andreas Immermann von neuen nach Inhalt seines vorigen Pacht Contracts folgendergestalt contrahiret:
Nemlich es verpachtet die Etgerslebische Gemeinde ihren Dorff Krug nur erwehnten Andreas Immermann auf drey nacheinander folgende Jahre und zwar von ~~Michaelis 1740.~~ [*29.09.1740*] an bis ~~Michaelis 1743.~~ [*29.09.1743*] dergestalt und also, daß er selbigen seinem Besten nach mit aller Freyheit so die vorigen Krüger gehabt, nutzen und genießen, Bier, Brandtwein und Breyhan [*Breihan, Broihahn, eine Art Weißbier*. Krünitz: **Breihan**] darinnen schencken, auch die etwa ansprechende fremde Passagiers aufnehmen und accomodiren [*bedienen*], doch daß er sich dabey nach denen hergebrachten alten Krug Regularin de anno 1605. accurat richte, und selbige genau observire [*beobachte*], allermaßen solche vornehmlich in folgenden Puncten bestehen:

1/ Bleibet denen Geschworenen allemahl frey, den Keller ihrem Gutbefinden nach zu visitiren [*besichtigen*] und das Getränckе zu untersuchen.
2/ Wann der Küger sich ohne Getränckе finden lässet, muß er jedes mahl der Gemeinde zur Straafe 12 g. erlegen. Dergl.
3/ Er auch zu Zahlen schuldig so offt er nicht volle und richtige Maaße giebet.
4/ Soll er sich auf gut Bier befleißigen oder falß er dergleichen, da es zu bekommen, nicht einziehet, sind die Geschworne befugt, das untüchtige Getränke aus den Keller zunehmen, zu confisciren [*beschlagnahmen*] und unter die Armen aus zutheilen. 5/ Soll der Krüger ein Faß Bier vom Wagen ziehen, bevor es nicht aufs Kerbholtz richtig aufgeschnitten und die accise [*Steuer*] Zettel so er darüber empfangen ausgelieffert worden.
6/ Soll die Häfen [*Hefe*] und die Bärme[1)] vom Biere nicht nach Gunst verkauffet, sondern sowohl den Armen als Reichen im Dorffe überlassen werden.
7/ Wann etwa im Fall der Noth ein Nachbar im Dorffe ein Faß Bier gebrauchet, soll der Krüger schuldig seyn, ihm eines verabfolgen zu lassen, wogegen der Empfänger verbunden ist, nach des Krügers Wahl ein andern Faß Bier förderlichst [*schnellstmöglich*] wieder in den Keller zu lieffern oder es mit baaren Gelde zu bezahlen.
8/ Den zum Kruge gehörigen Garthen muß er nicht allein in gutem Stande erhalten, sondern auch mit fruchtbaaren Baeumen so viel dienlich bepflantzen.
9/ Des Abends muß der Krüger allezeit eine brennende Lampe im Hause parat [*bereit*] haben, damit die Gäste auf der Gefährlichen Treppe nicht Schaden nehmen, wie er denn auch
10/ Denen vorhandenen Gästen allezeit die Schreibe Höltzer [*Kerbholz*] auf dem Tische vorzulegen und die Zeche darauf anzuschreiben hat, damit hiedurch alle Irrungen und Zänkereyen verhütet werden.
11/ Den Keller unter der Stube reserviret ihr [*sich*] die Gemeinde zum beliebigen Gebrauch.
12/ Auf Feuer und Licht hat er genaue Acht zugeben, damit den Gebäuden und der Gemeinde kein Schaden zugezogen werde, sollte aber dergleichen durch sein oder der Seinigen Schuld /: welches doch Gott in Gnaden verhüten wolle :/ entstehen, hafftet er dafür mit seinem breitesten Vermögen, Haab und Güthern.
13/ Wenn etwan an den Gebäuden ein Fach [*in der Fachwerk-Wand*] ausfället, oder sonsten eine geringe Reparatur nöthig, muß und will er selbige auf seine Kosten übernehmen und in guten Stande conserviren.

Wie nun Pächter die itzt angeführte Conditiones [*Bedingungen*] zu præstiren [*einzuhalten*] willig übernommen; also hat er der Gemeinde zur jährlichen Pension [*Abgabe an Naturalien oder Geld*] Siebentzig rth. ohne einige Abkürtzung zugeben versprochen, soll und will auch derselben eine Mahlzeit, wozu der Becker Brodt und Kuchen fourniret [*liefert*], ausrichten oder 4 rth. an Gelde dafür bezahlen.
Vor den Genuß des Garthens entrichtet Pächter jährlich 2 rth. mit samt des Accise [*Verbrauchssteuer*], so ohngefehr 13 g. beträget, incl. [*inclusive: einschließlich*] 1 g. Erben Zinß, einen ledernen Eymer 15 HennenBretter und dem Königl. Amte *Egeln* von jeden kurtzen Fasse Bier zur Niederlage 1 g. 3. p. wie auch 6 rthr GewürtzGeld[3)], wogegen jedoch Pächter einen Platz Wiesenwachs und noch einen andern vierkantigen Platz jährlich zugewießen hat.
Solche gelobte Pacht nun verspricht Pächter in Zweyen Terminen, als die eine Halbschied [*Hälfte*] in Ostern und die andere Hälffte 14 Tage vor Michaelis [*29.09.*] und ohne angemahnet jedes mahl richtig abführen und überdis der Gemeinde Zwey Kurtze Faß Bier zum Besten zugeben oder selbige gleicher gestalt wie die Mahlzeit, mit Gelde bezahlen, als welches beydes von der Wahl der Geschworenen dependiret [*abhängt*].
Damit nun aber die Gemeinde über all gnugsahme Sicherheit haben möge, so hat Pächter ~~bei Antritt seiner Pacht~~ Dreyhundert Rthlr. [*300 Reichstaler*] Vorstands [*Pfand*] Gelder eingesetzet, womit der vorige Krüger abgefunden worden. Solche Vorstands Gelder bleiben bis zu des Pächters Abzuge ohne Interesse [*Zinsen*] stehen und hafftet ihm desfalß der Krug zum würcklichen Unterpfande.
Wann nun Pächter die gelobte Pension [*jährliche Abgaben*] richtig abgiebet und die accordirte Conditiones adimpliret [*die vereinbarten Bedingungen einhält*] auch das Inventarium in dem Stande wie er solches übernommen wieder lieffert, so hat derselbe beym künfftigen Abzuge die erlegte 300 rth auf einen Brette zurück zu erwarten, ist auch ehe und bevor er selbige wieder empfangen, aus dem Kruge zu weichen nicht schuldig, sondern sich des Juris retentionis [*Recht der Beibehaltung des Zustands*] zubedienen befugt.
Falls nun Pächter die Krug Pacht zu continuiren [*fortzusetzen*] gewillet ist derselbe verbunden vier Monathe vorhero, ehe die Arrende [*Pacht*] Zeit abgelauffen, bey dem Schöppen und Geschworenen um Prorogation [*Verlängerung*] dieses Contracts anzuhalten und die Confirmation [*Bestätigung*] bey dem Königl. Amte Egeln auszubitten, wobey jedoch die Gemeinde sich dieses reserviret [*vorbehält*], daß wenn Pächter denen gelobten Conditionen [*Bedingungen*] in allen nicht gehörig nachlebete oder sonsten über denselben Klagen vorfielen, ihr frey bleiben solle, demselben gegen Wieder Auszahlung seiner Cautions Gelder, auch Zeit noch währenden Contracts bey Ablauff eines jeden Jahres aus der Pacht zu setzen; jedoch daß ihm eine vierteljährige Loosung [*Ankündigung*] vorhero geschehe, sonsten hat Pächter Inhalts seiner abgelegten Pflicht alle Zänkereyen nach aller Möglichkeit zu verhindern, und daferne einige Excesse im Kruge vorgingen, solches sogleich dem

Schöppen anzumelden, damit es dieser dem Königlichen Amte zur Untersuchung und Bestraffung anzeigen könne.
Was das Bierverborgen anbetrifft, hat er sich wohl fürzusehen daß er ein mehreres als in der Policeyordung erlaubet, nicht creditire, gestalt ihm sonsten zu der Bezahlung von dem königlichen Amte nicht verholffen wird.
Und wie nun dieser Pachtcontract in loco judicii [*am Gerichtsort*] von beiden Theilen solcher gestalt verabhandelt, von ihnen allen exceptionen renunciiret [*Ausnahmen entsagt*] und dessen behuff der gewöhnliche Handschlag abgestattet;
also wird auch derselbe königlich preußischen Ambts wegen hiermit und krafft dieses, jedoch Salvo jure Serenissimi et cujusvis Tertii confirmiret [*unbeschadet höheren Rechts oder der Rechte Dritter bekräftigt*] und bestätiget.
Uhrkundlich unter des Königlichen Amts Insiegel und gewöhnlicher Unterschrifft.
So geschehen Egeln den ~~8ten Sept.1740~~ [*08.09.1740*]

Königl. Pr. Amt hieselbst

~~L. S.~~ [*loco sigilli: anstatt eines Siegels*] ~~A. C. Voigt~~3)

Anmerkungen:

1) **Bärme:** man versteht darunter sowol den aufsteigenden schaum als die zu boden sitzende hefe. [Grimm: **DWB**]

2) **Gewürzgeld**: Noch im 17. Jahrhundert gehörte die Lieferung bestimmter Gewürze, Safran, Pfeffer, Ingwer, an das Amt Egeln zu den Lasten der Krüger in den Egelnschen Amtsdörfern. [Chronik S61f, §25]

3) **Arnold Christian Voigt** (1685 – 1748).1709 Amtmann, 1740 Oberamtmann zu Egeln

Handelsbuch Amt Egeln (1739 – 1742) [LASA, Da19 Nr09, fol.115V – 119R. 08.09.1740]

* * * * * * * * * * * * * * *

I-Dok 09.01.1744a

Ehestiftung zw. Z. Immermann u. A. F. C. Hutfeldt (09.01.1744)

Meister Zacharias Immermanns
mit Jungfrau Augusten Fridericen Conradinen Hutfeldtin getroffene Ehestifftung.

Zu wissen, daß vor dem Königlichen Ambte hierselbst dato [*heute*] in Persohn erschienen Meister Johann Zacharias Immermann, Cossäthe und Stellmacher aus Etgersleben und Jungfrau Auguste Friderica Conradine Heitfeldtin cum curatore judicial constituto [*mit gerichtlich bestätigtem Vormund*] Andreas Brusen und vorgetragen, wie sich untereinander ehelich versprochen, und dieses ihr Ehe und EhrenWerck durch Priesterliche Copulation [*Trauung*] nejehstens [*demnächst*] zu vollziehen entschlossen, Ihr zeitliches [*vergängliches, irdisches im Gegensatz zum geistlichen, ewigen*] Vermögen betreffend:
Es bringet die Jungfrau Braut ihren erwehnten Bräutigam jetzo zu Zweyhundert Thaler [*200 T*] baares Geld, Linnen Betten und Hauß Geräthe, welches alles nebst denjenigen, so sie etwan noch von ihrer Frau Mutter oder sonsten erlangen mögte, auf den Fall sie werde vor den Bräutigam ohne Leibes Erben zu verlassen mit Tode abgehen würde, derselbe eigenthümlich haben, behalten, und davon an niemanden, als nur ihre sodann etwan noch lebende Frau Mutter den Pflichttheil heraus zu geben gehalten seyn solte.
Würde aber sponsus [*Ehemann*] vor genandter Jungfrau Braut ohne Leibes Erben versterben, so solle sie sein in Etgersleben von seinem Vater [*Andreas Immermann*] erkaufftes Cossäthen Guth mit allen pertinentien [*Zubehör*] und überhaupt sein sämtliches Vermögen, jetziges und zukünfftiges, nichts über all davon ausgenommen, ebenfalls eygenthümlich haben, behalten , und dann, wenn einer oder beyde seiner Eltern sodann noch am Leben wären, auch selbiges legitimam [*Pflichtteil*], sonsten aber an niemanden das geringste heraus zu geben gehalten seyn, allermaßen er denn selbige mit allen diesen begifftiget, und ihr solches zugefreyet haben wolte.
Wohengegen, wenn Gott auch ihrer Hoffnung und Wunsch diesen Ehestand mit Kindern gesegnen solte, ein jeder von ihnen mit demjenigen zufrieden, was in solchen Fällen die Landes Gesetze denen Eltern zu ihrer portion [*Anteil*] ausgesetzet.
Und wie sie diese ihre per modem Contractus [*in Form eines Vertrages*] errichtete Ehepacta [*Ehevertrag*] unverbrüchlich erfüllet wissen wolten, so bathen sie darüber mit Nachdruck zu halten, maßen sie denn prælectione alles ratihabirten und über deren Festhaltung respective cum Curatorem stipulirten [*bzw. mit Vormund bekräftigten*] und um gerichtliche Confirmation [*Bestätigung*] bathen.
Wenn dann sich nichts bedenckliches gefunden, als ist die gebethene Confirmation hiermit und krafft dieses, jedoch Salvo jure Serenissimi et cujusvis tertii [*vorbehaltlich höheren oder des Rechts irgendeines Dritten*] ertheilet.
Uhrkundlich unter des hiesigen Königlichen Ambts Insiegel und Unterschrifft.
Geschehen Egeln den 9 Jan: 1744. [*09.01.1744*]

(L. S.) A. C. Voigt

Handelsbuch Amt Egeln (1742 – 1745) [LASA, Da19 Nr10, fol.163V – 164R]

* * * * * * * * * * * * * * *

I-Dok 09.01.1744b

Kaufbrief zw. A. u. Z. Immermann (09.01.1744)

Meister Zacharias Immermanns KauffBrieff über ein CossäthenGuth in Etgersleben

Zu wissen, daß vor dem Königlichen Ambte hierselbst folgender Erbkauff geschlossen und vollzogen worden: Es verkauffen nehmlich Andreas Immermann und dessen Ehefrau Anna Elisabeth Marnitz, und zwar diese author: Curat: judic: const: [*durch Vollmacht des gerichtlich bestätigten Vormunds*] des Schöppen Georg Richard Müller, ihr zu Etgersleben neben Riewagen belegenen Cossäthen Hoff, bestehend in einen Hause, Scheune, Stellen, Garten, Cabel und Gemeinde, etliche Holtz Flecken und 23½ Morgen Acker, ingleichen 2 Kühe, 6 Schaffe, und alles HaußGeräthe, an ihren Sohn Johann Zacharias Immermann, um und vor Sechshundert Thalerdergestalt erb- und eigenthümlich, daß Käuffer von denen Kauff Geldern Zweyhundert Thaler als seinen Antheil innen behalten, 200 Thaler seiner Schwester Annen Marien verehelichten Immermanns gleich nach seiner Vereheligung [KB 1744E∞/02], und die übrigen 200 thlr. solchergestalt, als 50 tlr. Michaelis a. c. [*29.09.1744*] und 150 thlr. terminaliter jährlich auf Michaelis mit Acht Thalern bezahlen, Michaelis 1745. den Anfang machen, und so lange continuiren solle, biß die volle KauffSumma berichtiget, überdem solle Käuffer denen Eltern als Verkäufferen ad dies vitæ [*bei Lebzeiten*] jährlich zum Unterhalt reichen, 12 Scheffel Rocken, 12 Scheffel Gerste, 3 Scheffel Weitzen, 1 mager jährig Schwein, 1 SchnittScheff[1] , 24 ? Futter, 2 Schock Käse, 2 Schock Eyer, freye Wohnung und Feuerung, auch die Eltern suis sumtibus [*auf ihre Kosten*] beerdigen lassen. Wie nun Käuffer dieses alles zu erfüllen angelobet, entsagten Verkäuffer resp. cum Curatore dem an diesen oberwehnten Stücken biß dahero gehabten Eigenthum, überließen solches, jedoch mit Vorbehalt der Hypothec wegen dessen so Käuffer zu zahlen und zu præstiren schuldig, dem Käuffer, und verbanden sich zur Gewehr, wie denn beyde Theile protectione prævie alles Vorstehende ratihabirten und über dessen Festhaltung resp. cum Curatore stipulirten, mit Bitte, Königlichen Ambts wegen diesen Erbkauff zu ratificiren. Wenn dann sich nichts bedenckliches gefunden, als ist derselbe Königlichen Ambts wegen hiermit und kraft dieses, jedoch Salvo jure Serenissimi et cujusvis tertii confirmiret und ratificiret.
Uhrkundlich unter des hiesigen Königlichen Ambts Insiegel und meiner des anhero verordneten OberAmtmannes Unterschrifft.
Geschehen Egeln den 9 Jan.1744 [*09.01.1744*]

Anmerkungen:

1) **SchnittScheff:** geschnittenes = kastriertes Schaf, d. h. ein geschnittener (kastrierter) Schafbock bzw. ein Schöps

Handelsbuch Amt Egeln (1742 – 1745) [LASA, Da19 Nr10, fol.161R – 163V (09.01.1744)]

* * * * * * * * * * * * * * * *

I-Dok 06.05.1744

Verschreibung A. Immermanns an G. Herbst (06.05.1744)

Andreas Immermanns Obligatio über 400 thl. an den Organist Herbst in Etgersleben

Zu wissen daß dato [*heute*] vor dem Königlichen Ambte hierselbst erschienen Andreas Immermann und dessen Ehefrau Anna Maria Immermanns cum Curatore [*mit Vormund*] Christian Danckworthen und gestanden, wie ihnen der Organist zu Etgersleben, Ehren Georg Herbst, Vierhundert Thaler in Golde dergestalt dargebothen, daß sie dieses Capital jährlich mit Sechs pro Cent [*6%*] verzinsen, nach vorgängiger drey Monathlicher Aufkündigung aber, jedoch auf zwey mahl, in quali et quanto restituiren [*in Qualität und Menge erstatten*] solten und wolten.
Sie quittirten demnach über den richtigen Empfang dieses Darlehns, mit Begebung [*Verzicht*] der Einrede des nicht erhaltenen Geldes und setzeten zu des Creditoris Securitæt generaliter [*des Darlehnsgebers Sicherheit im Allgemeinen*] ihr sämtliches Vermögen, Specialiter [*insbesondere*] aber ihr zu Bleckendorff zwischen Sticherlings und den Hirthen Hauß belegenes Halbspänner Guth und ihr in Etgersleben neben Danckworthen belegene Cossathen Guth, cum clausula constituti possessorii et pacto executivo zu einen gerichtlichen Unterpfande ein, jedoch daß diese SpecialHypothec der generalen, und diese einer im geringsten nicht schädlichen sey, sondern dem Creditori [*Kreditgeber*] zu allen Zeiten aus diesen oder jenen Stücke seine Bezahlung zu suchen, und also zu variieren frey stehen solle, um sich auf den nicht haltenden Zahlungs Fall wegen Capitals Zinsen und Unkosten bestmöglichst daran zu erholen und deren bezahlt zu machen, auch wo es Gleübiger verlangen, auf bloße Vorzeigung dieser Obligation [*Schuldverschreibung*] von denen Gerichten in die possession [*Besitz*] dieser verschriebenen SpecialHypothec setzen zu lassen, und daraus nicht eher zu weichen, biß er völlige Zahlung erhalten, dawieder sie oder die ihrigen keines weges seyen, noch sich mit einigen Special Anstandes Brieffen [*„Waffenstillstand“, Moratorium*] oder moratorischen Indulten [*Indultgesuch: Gesuch um Zahlungsaufschub.* DRW], Reichs-Abschieden, Müntz Edicten [*Verordnungen, Erlassen*] oder anderen Behelffen, wie solche bereits erdacht oder nicht erdacht werden, schützen wollen. Gestalt sie alle solche Unordnungen, welche denen Schuldnern zum Besten, denen Gläubigern aber zum Schaden und Nachtheil gereichen könten, mithin allen die Zahlung und Execution [*Vollstreckung*] aufhaltenden Rescriptis und Decretis [*Verfügungen*] wolten rennunciret [*renunzieren: verzichten*], und sich denen begeben [*darauf verzichtet*] haben.
Überdem hat die MitSchuldnerin, die Ehefrau Anna Maria Immermanns, auth: Curat: prædicti [*mit Ermächtigung des gerichtlichen Vormunds*] denen in diesen Fällen dem weiblichen Geschlechte zum Besten

verordneten Rechts Wohlthaten, als SCti Vellej:[1], der Auth: c. signe mulier[2], und dem Privilegio dotis et illatorum [*Privileg der Ehe und der Mitgift*],, so ihr zuförderst wohl erklähret, und sie zur Genüge verstanden, mittelst der Worte: So wahr ihr Gott helffen solle! entsaget, und beyde Debitores [*Schuldner*] mittelst HandSchlages angelobet, daß von dieser Verbindlichkeit sie nichts als danckbarliche und ruhige Wiederbezahlung liberiren [*befreien*] solte, mit Bitte in dieses negotium [*Geschäft*] den gerichtlichen Consens [*Einverständnis, Zustimmung*] zu ertheilen, welchen Suchen auch, jedoch in quantum de jure [*soweit es rechtens / rechtlich gestattet ist*] hiermit und krafft dieses deferiret [*deferieren: bewilligen*], und gegenwärtige Verschreibung consentiret [*genehmigt*], auch dieses, so dem Consens und Hypothequen
Buche wörtlich einverleibet, unter Königlichem Ambts Insiegel, und meiner des anhero verordneten Oberamtmanns eigenhändigen Unterschrifft ausgefertiget worden.
Geschehen Egeln den 6 May 1744 [*06.05.1744*].

K. P. A. A. [*Königlich Preußisches Amt Allhier*]
L. S.
A. C. Voigt

Anmerkungen:

1) **SCti Vellej. :**Vellejanischer Ratsschluss: Der Kayser Augustus und nach ihm Claudius verordneten, daß sich keine Ehefrau für ihren Mann verbürgen sollte. Nachher wurde unter dem Consulat des M. Silanus und Vel. Tutor, ein Rathsschluß abgefaßt, daß gegen ein jedes Frauenzimmer wegen einer von ihr geleisteten bürgschaft, oder wegen eines von ihr zum Besten eines andern aufgenommenen Darlehns, keine Klage statt haben solle. Als der Grund dieser Verordnungen wird angeführt: weil Frauenzimmer keine mönnlichen Aemter und Beschäftigungen übernehmen dürfen, ihnen auch nicht erlaubt werden könne, sich für andere zu verbürgen, oder Geld für sie zu borgen.
[Liekefett 1791, S. 553
Velleganischer Rathschluß, Senatus Consultum Velleganum, in der Rechtswissenschaft ein zum Gesetz erhobener Rathsschluß des Bürgermeisters Vellejus Rufus de assignatione Libertorum; dann der Rathsschluß von dem Bürgermeister Velleio Tutore de Mulierum intercessionibus. [Krünitz: **Velleganischer Rathschluß**]

2) **Auth: c. signe mulier:** Ermächtigung durch den Vormund der Ehefrau

Handelsbuch Amt Egeln (1742 – 1745) [LASA, Da19 Nr10, fol.206V – 207R]

* * * * * * * * * * * * * * *

I-Dok 20.03.1744

Erbkaufvertrag zw. A. Immermann u. A. Meynert (20.03.1744)

Andr. Immermanns Erbkauffcontract über ein Halbspänner Guth in Bleckendorff.

Kund und zu wissen sey hiermit, daß heute untengesetzten dato zwischen nachstehenden Contrahenten [*Vertragspartner, eigentlich: Gegnern*] ein zu Recht beständiger ErbkauffContract [*Vertrag*] resp: eine Curat: [*Vormundschaft*] abgeredet und geschlossen wurde:
Es verkauffet nehmlich Andreas Meynert vor sich, seine Erben und Erbnehmer, mit Consens [*Einverständis*] und Einwilligung seiner Ehefrau Catharinen Elisabeth Wächters und ihres unten benandten Gerichtlich verordneten Vormundes, sein zu Bleckendorff zwischen Hanß Sticherlings Witwe und den Hirthen Hause daselbst belegenes Halbspenner Guth nebst allen Pertinentien [*Zubehörungen*], insonderheit der darzu gehörigen Cabel und Gräserey, zwey Huffe und einen halben Morgen darzu gehörigen Acker, wie es jetzo stehet und lieget, und allen was darinnen, Erd Nied und Nagelfeste[1] ist, nichts überall davon ausgeschlossen, wie er und seine Vorfahren solches besaßen, genutzet und gebrauchet, um Eintausend achthundert Thaler gantzer Haupt und Kauff Summe an Andreas Immermann, dergestalt und also, daß Käuffer Andreas Immermann die obgenandte Kauff Summe der 1800 thl. künfftigen Walpurgis a. c. [*31.05.1745*] an guthwichtigen Golde bezahlen, und daferne auf den verkauffeten Guthe klebende Schulden hafften solten, Käuffer solche in der Kauff Summa deconstiren [*verkürzen, vermindern*], oder aber dieses der Verkäuffer mit denen Creditores [*Gläubigern*] abmachen lassen sollte. Ferner hätte Verkäuffer dem Käuffer nebst dem verkaufften Guthe zu liefern versprochen,

zwey Pferde, welche jetzo bey Schließung dieses Contracts vorhanden waren,
1 Wagen nebst dem darzu gehörigen Geschirre, 1 Pflug, zwey Eggen, 1 Schlitten,
5¾ besamte Morgen Weitzen incl: des Zins Ackers, 18 M. mit Rocken besamt, 22 Morgen mit Gersten bestellet,

nicht weniger verbindet sich Verkäuffer den hinter seinen Gehöffte belegenen Garthen mit einen Zaun zu umgeben, und solchen auf seine Kosten in einen brauchbaaren Stand zu setzen, er wolte auch dem Käuffer 1 Scheffel Koch Erbsen zu Bestellung des übrigen Landes ohnentgeltlich hergeben, und ihn endlich das verkauffete Guth zur gesetzten Zeit gegen Bezahlung deres gelobten Kauff Geldes würklich übergeben. Gleichwie nun Andreas Immermann sich zu dem vorgetragenen Handel dahingehend bekennet, und solchen vor genehm hält, die gelobten KauffGelder der 1800 thl. auch künfftige Walpurgis [*01.05.1744*] an Gerichts Stelle baar auszuzahlen versprochen hat, sich aber ausdrücklich die Gewehrleistung [*Verteidigung*] wieder jedermannes An und Zuspruch von den Verkäuffer ausbedinget, also zahlet er anjetzo in Abschlag der

gelobeten Kauff Summa an den Verkäuffer 200 thl. baar aus, welche der Verkäuffer Andreas Meynert nebst seiner Ehefrau Catharina Elisabeth Wächters in Empfang nimmt, darüber cum remencentione ere accente relere nimenentae pecuniae [*diese Passage ist kaum zu entziffern*] in bester form rechtens quittiret und dem Käuffer den evictiven wieder jedermanns An und Zuspruch zu leisten angelobet.
Übrigens haben Contrahenten allen diesen Contract zuwieder lauffenden Ausflüchten, sowohl insgemein, als insonderheit des bösen Betrugs, arglistiger Überredung, nicht recht verstandener Sache, der Contract sey anders niedergeschrieben als abgeredet worden, der Verletzung groß und klein, der Wiedereinsetzung in vorigen Stand, der Furcht und des Zwanges, der beneficii dotis et Matorum [*Recht der Mitgift und der Mutter*] und wie solche sonst Nahmen haben mögen, feyerlichst entsaget, und wollen sich deren wieder einander nicht gebrauchen, diesen Contract auch gehörigen Orthes zur Obrigkeitlichen Confirmation übereichen.
Uhrkundlich haben Contrahenten sich eigenhändig unterschrieben.

Nachdem Contrahenten vorstehenden zwischen ihnen geschlossenen Erbkauff dato, und sämtlich in Persohn, zur Gerichtlichen Confirmation vorgetragen, præ lectione prævia [*nach Vorlesung des Vorstehenden*] alles ratihabiret [*bestätigt*] und über dessen Festhaltung resp. cum Curatore [*mit Rücksicht auf den Vormund*] in Gerichts Hand stipuliret [*versprochen*], sich auch nichts bedenckliches gefunden, als wird derselbe, salvo tamen jure Serenissimi et cujusvis tertii [*vorbehaltlich höheren Rechts und jedermanns Rechten Dritter*] in allen Clausuln und puncten krafft dieses confirmiret und ratificiret.
Uhrkundlich unter des hiesigen Königlichen Ambts Insiegel und meiner des anhero vorordneten Oberamtmannes Unterschrifft.
Geschehen Egeln den 20 Mart: 1744. [*30.03.1744*]

K. P. A. A. [*Königlich Preußisches Amt Allhier*]
(L. S.) A. C. Voigt

Anmerkungen:

1) **erd-, niet- und nagelfest**: In den Kaufbriefen über Häuser und Güter befindet sich gemeiniglich die Clausel, daß alles, was erd=, niet= und nagelfest ist, dabey verbleiben soll, wohin denn auch eingemauerte und eingezimmerte Schränke, Brunneneimer, Lager in den Kellern, Seile und Ketten u. s. w. gerechnet werden. [Krünitz: **Nagelfest**]

Handelsbuch Amt Egeln (1742 – 1745), [LASA, Da19 Nr10, fol.179V – 181V]

* * * * * * * * * * * * * * *

I-Dok 06.05.1744

Verschreibung ze. A. Immermann u. dem Hospital in Egeln (06.05.1744)

Andreas Immermanns Obligatio über 100 thl. an das Egelsche Männer Hospital

Demnach Andreas Immermann bey Erkauffung Andreas Meynerts HalbspännerGuthes zu Bleckendorff die auf selbigen hafftenden Einhundert Thaler des hiesigen Männer Hospitals Schuld noch ferners auf sich zu behalten, sich erkläret, und aber das hiesige Königliche Ambt dieses Capital fernerweit, jedoch sub reservatione [*unter Vorbehalt*] der dieserhalb bereits habenden Hypothec stehen zu lassen, resolviret [*hier: stehen lässt*], so verbindet Debitor Andreas Immermann sich a dato [*von heute*] an, dieses Capital mit fünff pro Cent richtig zu verzinsen, nach vorhergegangener drey Monathlichen Loßkündigung aber, so jedoch lediglich dem Königlichen Ambts frey stehet, in quali et quanto [*in Qualität und Quantität*] zu restituiren [*erstatten*], wie denn auch das erkauffte HalbspennerGuth zur securität [*Sicherheit*] des Königlichen Ambtes noch fernerweit zur hypothec hafften, und demselben freye Recht und Gewalt zustehen solle, wenn Debitor wieder Vermuthen nach vorgängiger Aufkündigung in Wiederbezahlung des Capitals und Berichtigung der Zinsen säumig wäre, sich daran wegen Capitals Zinsen und Kosten durch bereitete Execution bestmöglichst zu erholen.
Mehrer Securität [*Sicherheit*] halber verband sich des Debitors [*Schuldner*] Ehefrau Anna Maria Immermanns author: [*mit Vollmacht*] ihres Gerichtlich constitutirten Curatoris [*eingesetzten Vormunds*] Christian Danckworths, als Selbstschuldnerin, sondern entsagte auch allen in solchen Fällen dem weibl. Geschlechte zum Besten verordneten Rechts Wohlthaten, als des SCti Vellej:, der Auth: c. signe mulier, auch dem privilegio dotis et illatorum, so ihr zuvörderst wohl erklehret, und nachdem sie selbiges verstanden, mittelst der Worte: So wahr mir Gott zur Seeligkeit helffen solle! und beyde debitores resp. curatore [*Schuldner bzw. Vormund*], nachdem sie über obstehendes stipuliret [*bestätigt*], bathen um Gerichtlichen consens [*Zustimmung*].
Wann dann sich nichts bedenckliches gefunden, als ist der gebethene Consens hirmit und krafft dieses ertheilet.
Uhrkundlich unterm Königlichen Ambts Insiegel und meiner des anhero verordneten Oberamtmanns eigenhändiger Unterschrifft.
Geschehen Egeln den 6 May 1744. [*06.05.1744*]

K. P. A. A. [*Königlich Preußisches Amt Allhier*]
(L. S.) A. C. Voigt

Handelsbuch Amt Egeln (1742 – 1745), [LASA, Da19 Nr10, fol.204V – 204R]

* * * * * * * * * * * * * * *

I-Dok 06.05.1744

Verschreibung zw. A. Immermann u. der Kirche in Etgersleben (06.05.1744)

Andreas Immermanns Obligatio über 200 thl. an die Etgersleber Kirche

Demnach Andreas Immermann bey Erkauffung Andreas Meynerts HalbspännerGuthes zu Bleckendorff, die auf selbigem hafftenden Zweyhundert Thaler KirchenSchuld noch ferner zu behalten sich erkläret, und über des zeitigen Kirchvater Just Herbst dies Capital fernerweit, jedoch sub reservatione [*vorbehaltlich*] der dieserhalb bereits habenden Hypothec, stehen zu lassen resolviret, so verbindet Debitor Andreas Immermann sich a dato dieses Capital mit fünff pro cent richtig zu verzinsen, nach vorhergegangener drey Monathlicher Loßkündigung aber, so jedoch lediglich der creditirenden Kirche zustehet, in quali et quanto zu restituiren, wie denn auch das erkauffte HalbspännerGuth zur Securität der Kirche und deren Vorsteher noch fernerweit zur Hypothec hafften, und derselben freye Macht und Gewalt zustehen solle, wenn Debitor wieder Vermuthen nach Vorgängiger Loßkündigung in Wiederbezahlung des Capitals und Berichtigung der Zinsen säumig wäre, sich daran wegen Capitals, Zinsen und Kosten durch bereiteste execution bestmöglichst zu versehen.

Mehrerer Securitæt halber verband sich nicht nur des Debitors Ehefrau Anna Maria Immermann Auth: ihres Gerichtlich constituirten Curatoris Christian Danckworth als Selbstschuldnerin, sondern entsagte auch allen in diesen Fällen dem weibl. Geschlechte zum Besten verordneten Rechts Wohlthaten, als des SCti Vellej:, der Auth: c. signe mulier, auch dem privilegio dotis et illatorum, so ihr zuvörderst wohl erklähret, und nachdem sie selbige verstanden, mittelst der Worte: So wahr ihr Gott zur Seeligkeit verhelffen solle! und beyde Debitores resp. Curatore, nachdem sie über obstehendes stipuliret, bathen um den Gerichtlichen Consens.

Wann dann sich nichts Bedenckliches gefunden, als ist der gebethene Consens hiermit und krafft dieses ertheilet. Uhrkundlich unterm Königlichen AmbtsInsiegel und meiner des anhero verordneten Oberamtmanns eigenhändiger Unterschrifft.

Geschehen Egeln den 6 May 1744. [*06.05.1744*]

K. P. A. A. [*Königlich Preußisches Amt Allhier*]

(L. S.) A. C. Voigt

Handelsbuch Amt Egeln (1742 – 1745), [LASA, Da19 Nr10, fol.205V – 205R]

* * * * * * * * * * * * * * * *

I-Dok 1749

Krug-Pachtvertrag mit Z. Immermann (1749)

Entscheidung der Kammer (26.06.1749)

Actum [*Verhandlung*] Amt Egeln den 26ten Juny 1749 [*26.06.1749*]

Nachdem die Etgerslebener Gemeinde durch ein von ihnen unterschriebenes Memorial [*Denkschrift*] vor ihren bißherigen Krüger Zacharias Immermann intercediret [*eingetreten ist*] und um dessen Beybehaltung gebethen, dieser Immermann aber sich zu Fünff und Neuntzig Thaler als der bisherigen Pension und alle übrige Conditiones des vorigen Contracts, auch wenn es erfordert würde, eine Zwey jährige Pacht zum Brücken=Bau ohne interessen [*Zinsen*] zu prænumeriren [*vorauszubezahlen*], angebothen, so ist ihme dieser Etgersleber Gemeinde=Krug von Michael. a. c. [*Michaelis dieses Jahres = 29.09.1749*] biß dahin 1752 pro licito [*durch Versteigerung*] in Pacht zugeschlagen und nachdem Pächter stipuliret [*zugestimmt hat*], so ist ihme ein Pacht-contract zu ertheilen resolviret [*abgemacht*] worden.

act: ut supra [*Verhandlung wie oben*]

Mayer

* * *

Gemeinde Etgersleben an den Oberamtmann Voigt (05.10.1749)

Königl. Preüß. Zum Wohllöbl. Ambt Egeln Hoch verordneter Herr OberAmbtmann
Hoch Edelgebohren vest und Hochgelahrter Hochgeehrtester Herr.

Ew: HochEdelgeb: wird annoch in Andencken seyn, daß da unser Gemeinde Krug letztenhinn anderweitig verpachtet worden, unsern alten Krüger Immermann ein Aufsatz von 11 rthl geschehen.

Wir aber sind damit nicht zufrieden, sintemahl unser Krug so hoch in Pacht stehet, das der Krüger sein noth hatt außzukommen; da die alte Pacht 84 rthl 1 sgr. ist, wenn auch das gewürtzgeldt, Niederlage und andere onera [*Belastungen*] mit hierzu kömbt, die Pacht über 100 rthl zu stehen kömbt, dadurch der Krüger um desto mehr animiret wierdt das Bier zu verfälschen, und uns anstatt dessen Wasser zu verkauffen, nicht zu geschweigen, daß, wenn ein Frembder in den Krug kömbt, und seine abgematteten Kräffte durch einen Trunck wieder erqvicken will, das geldt vergebens ausgiebt, wieder fortgehet und sein Bier unausgetrocknet stehen lässet, wodurch nicht allein der Krug ruiniret, sondern auch der wirth außer stande gesetzet wirdt, seine Pacht abgeben zu können, ja so gar leidet hierunter das Königl. Interesse, weil der Krüger nicht so viel als sonsten hohlen kann. Wenn wir nun nicht gemeint seyn, unsern Krug durch dergleichen erhöhete Pacht ruinieren zu lassen, auch damahls schon zufrieden waren, daß der Krüger unsern Krug vor die alte Pacht behalten solte, als wollen Ew: Hoch Edelgeb. gantz gehorsamst ersuchen
uns zu erlauben daß es mit Verpachtung des Kruges bey der alten Pacht gelassen werden möge.

Woferne aber das Königl. Ambt Bedencken tragen solte, dieses zu concediren [*zugestehen*], so bitten wir dieserwegen bei Königl: Hochlöbl: Krieges und Domainen Cammer anzufragen, die wir beharren
Ew: Hoch Edelgebohrnen unsern Hochgerechetesten Herrn OberAmbtmanns dero gehorsamste Gemeinde
Etgersleben, den 5t Octobr.1749 [*05.10.1749*]

Unterschriften der Etgersleber Einwohner

Georg Richardt Müller
LandRichter
Joh. Ernst Günter Bock
Bauermeister
Walter Hansen
Johanne Eliabeta Dammannin
Johan Christoph Günther
Joh: Heinrich Schliephacke
Hanß Knoche
Hennig Tiele
Joachim Stritz xxx

Hanß Schröder Hanß Vollmering
Peter Herbst Bauherr [*Bauer*]
Johann Christian Fiedeler
Just Herbst
Johann Martin Harenberg
Joachim Nieman
Andreas Scheper
David Ackeley
Hennig Schefer

David Scheffer
Christoph Bermer
Andreas Dennecke
And. Immermann Se.
Andreas Immerman Witb.
Martin Schäfer
Joach. Andreas Huschebeck
Johann Schrötter
Martin Schepers Wittwe Mayer

* * *

Oberamtmann Voigt an die Kammer (10.10.1749)

Königlich preüßische zur hochlöblichen Krieges und Domainen=Cammer des Hertzogthums Magdeburg
hochverordnete Herren Præsident, Directores, ForstMeister und Räthe, hochwürdige, hochwohl und wohlgebohrene Herren, gnädige, hochgebiethende Herren!

Ew. Excellence und Hochwürden, Hochwohl und Wohlgebohrenen werden aus der Original-Anlage zu ersehen geruhen, wie die Etgersleber Gemeinde wegen des neülich auf 95 thl und ihrer Meynung nach 11 rthl zu hoch verpachteten Gemeinde-Kruges halber Vorstellung gethan [*Marginalie: H. KreisRaht Burghoff*] und dem Pächter desselben, Zacharias Immermann, welcher ihren Angaben nach vorher nur 84 rthl pension entrichtet haben solle, jährlich das surplus mit 11 rthl zu erlassen.

Gleichwie obenvermeldeter Immermann, als er vor 3 Jahren diesen Krug zum ersten mahle in Pacht übernommen, ebenfalls zur Jahres-Pacht 95 rthl offerirt und nach diesen, wie ich aus geschehener Erkundigung vernommen, auf der Gemeinde zu wiederholten mahlen geschehenes Suchen ihme mit Bewilligung meines Vatters bey Abnahme der Gemeinderechnung vor 2 Jahren wegen des damahls verflossenen Jahres jährl.11 rthl erlassen seyn sollen, so habe bey letzter am 16ten Juny a. c. [*26.06.1749*] anderweiter Verpachtung den Pächter dahin disponiret, daß er . . . sich abermahls zu einer pension von 95 rthl erklähret, mithin habe mich nicht im Stande gesehen, gegenwärtig der Gemeinde geschehenes Suchen zu deferiren [*stattzugeben*], vielmehr mich verbunden erachtet, die Sache zu Ew. Hochlöblichen Collegii hocherlauchten Erkänntniß auszustellen.

Indeß ist so viel gewiß, daß wenn die Krug-Pächtern in der pension übersetzt [*zu hoch angesetzt werden*], selbige durch Verfälschen des Getränkes sich schadloß zu halten suchen, dadurch aber die Armuth bedrücket und das Königl. Interesse geschmählert wird.

Der ich in profondenem [*tiefem*] respect ersterbe.

Ew. Excellence und Hochwürden Hochwohl und Wohlgebohren
Meiner gnädigen, Hochgebiethenden Herren

J. Fr. Voigt.

Amt Egeln den 10 Octobr.1749 [*10.10.1749*]

* * *

Z. Immermann an die Kammer (18.10.1749)

An Se. Königl. Majtt. in Preuß.
und die Hochlöbl. Krieges und Domainen Cammer des Hertzogthums Magdeburg

Der Krüger in Etchersleben Immermann bittet,ihm den Etgerslebischen Krug für die alte Pacht zu überlassen und deshalb das nötige an das Amt Egeln zu verfügen

Königl. Preüß. zur hochlöbl. Krieges und Domainen=Cammer des Hertzogthums Magdeburg,
hochbestalte Herren Præsident, Directores, Oberforstmeister auch Krieges und Domainen Räthe
HochWürdige HochWohl Wohl und HochEdelgebohrne gnädige und Hochgebiethende Herren

Alß ich den Gemeinde Krug zu Etchersleben de novo [*von neuem*] dieses Jahr wieder erpachten wollen, habe ich mich vorher mit der gantzen Gemeinde beredet, und dieselbe ersuchet, mir solchen für die alte Pacht zu lassen, anderer gestalt ich dabey nicht auskommen könte, sondern meine Pacht qvittiren müste.

Es haben auch darauf sämbtl. Gemeinde[*mitglieder*] mir versprochen, den Krug um die alte Pacht zu lassen, und zwar dieses um so mehr darum, weil durch Erhöhung der Pacht sie genötiget würde, an statt des Bieres, Wasser zu trinken und der Krug nur, in Ansehung derer Fremden, dadurch in decadence [*Verfall*] kähme, und wegen weniger Abhohlung des Bieres das Königl. Allerhöchste Interesse sehr großen Abbruch litte.

Allein da ich in termino Licitatione [*Versteigerungstermin*] erschienen und mich zur alten Pacht offeriret [*angeboten*], so sind mir dennoch, weil sich ein pinqvier licitans [*Überbieter?*] gefunden 11 rth – sgr, wie wohl ohne consens der Gemeinde, aufgesezet worden.

Es ist auch die ganze Gemeinde deshalb bey dem Wohllöbl. Ambte nachher eingekommen, und hat nach vorhergegangener trifftiger Vorstellung, als worauff ich mich beziehe, gebethen, das ausgesezte qvantum der Pacht herunter zu lassen;
Da aber das Königl. Ambt von selbst solches sich nicht bemächtigen wollen, hat es seinen unterthänigsten Bericht davon abzustatten resolviret [*beschlossen*].
Wenn nun, gnädige und hochgebietende Herren, ich den Krug schon geraume Zeit gehabt, und mich darinne dergestalt aufgeführet, auch die Gemeinde und jeden Passagier oder Frembden mit guten Bier um accomodement [*hier: Bedienung*] versehen, daß niemand über mich zu Klagen Befugnuß haben wird,
Zu demnach dem Cod. Fried.[1] P. 3 Tot. 41 § 54 expresse sanciret

daß die Judicia nicht bloß dahin, und auf die plus offerentes, sondern vielmehr auf diejenigen, welche wegen anderer nebenConditiones [*Bedingungen*] die Præferenz [*Vorrang*] gebühret, sehen sollen;

ich [*habe*] aber jeder Zeit mein Pachtqvantum richtig bezahlet, und deshalb [*ist*] keine Klage über mich geschehen, auch nichts neues ist, daß einen alten Pächter, wenn auch gleich ein plus licitans [*Mehrgebot*] vorhanden, dennoch für das offerirte qvanttum der Krug gelassen worden, dessen zum Beweiß ich nur den Altenweddingischen Krüger Vietzer anführe, welcher mit 20 rth in termino licitationis superirt [*am Versteigerungstermin überboten*] worden, dennoch den importanten [*wichtigen*] so genannten ButtenKrug für 90 rth Pacht Geld erhalten.
So lebe in Ew. Hochwürd. Hochwohl und Wohlgebor. Excell. des unterthänigst zuversichtl. Vertrauens, es werden dieselben gnädig geruhen

Es bey dem alten Pachtqvanto zu lassen und deshalb das nötige an das Ambt Egeln zu verfügen.

Der ich in unterthänigstem Respect beharre Ew. Hochwürd. Hochwohl. und Wohlgeb. Excell.

unterthänigster Joh: Zacharias Immermann

Etchersleben den18. Oct.1749 [*18.10.1749*]
c. [*concepit: hat entworfen*] Möller

* * *

Die Kammer an Z. Immermann (23.10.1749)

An das Amt Egeln
Copia dem Krüger

Wir ertheilen Euch auf Euren anhero erstatteten Bericht, neben bey gefügten Memorialen, wegen der Etgerslebischen KrugPacht, hier durch zur Resolution, daß hir, bey deme angeführten Umständen, die Sache nach Anleitung der in causa der Altenweddingschen KrugVerpachtung unter dem 8ten Aug. a. c. [*08.08.1749*] erhaltenen Anordnung abzumachen, mithin dem Krüger Immermann nach dem Gesuch der Gemeinde, den Krug um die alte Pacht derer 84 t: 1 sbgr. zu lassen haben.
Magdeburg den 23ten Oct: 1749. [*23.10.1749*]

K. P. K. u. D.

Burghoff (24t ej.) Mogeler (24 8br) Boden (den 25.)

Acta Pachtung des Kruges zu Etgersleben betr.1749. [LASA, A9c XIII Nr295]

* * * * * * * * * * * * * * * *

I-Dok 05.11.1750

Vergleich zw. A. M. Immermann u. ihren Kindern (05.11.1750)

Vergleich
zwischen Annen Marien Immermanns, Andreas Immermanns in Bleckendorff Wittwe und derer Kinder tutori[1)] Andreas Bachen ratione paternorum

Actum Amt Egeln 5ten Novembr 1750
Nachdem Andreas Immermann [KB 1705E*/05; 1749B+/03], Halbspänner zu Bleckendorff, vor anderthalb Jahren verstorben und seine Wittwe Marien geb. Immermanns [KB 1714E*/04; 1736E∞/02; 1751B∞/01; 1775B+/457] nebst 4 Kindern zu seiner Verlassenschafft, welche in einen Halbspänner Hoffe zu Bleckendorff, einen Cossathen Hoffe mit 3 Morgen Acker und voller Grasung zu Etgersleben, auch einige specificirte mobilien, als heredes ab intestato [*Erbe ohne Testament*] hinterlassen[2)], wovon jedoch eines dieser Kinder, Johann Just [KB 1749B+/09], post obitum patris [*nach dem Tode des Vaters*] verstorben und die ihme von der Väterlichen Erbschafft zu gefallene portion hinwiederum auf die Mutter verfället;
Und obermeldete Immermannsche Wittwe cum curatore jud. const: Andreas Bachen declarirt, wie sie ad altera vota zu . . . zuförderst aber sich denen Landes Gesetzen gemäß mit ihren noch lebenden drei Kindern nahmentlich Johann Andreas [KB 1738E*/03; 1805A+/10], Catharinen [KB 1746B*/09; 1767E∞/03; 1812B+/10] und Annen Catharinen [KB 1749B*/03; 1758B+/09], auch deren constituirten tutori Christian Danckworthen ratione paternorum auseinander zu setzen entschlossen, zu welchem Ende sie denn specificationem mobiliarum einreichte und sich erklärete, da es erfordert würde, diese specification eydlich zu bestärcken, daferne aber ihrer Kinder constituirter tutor, welcher die specification selbst mit verfertigen helffen, mithin deren völlige Richtigkeit attestiren könnte, solche in allem vor richtig agnociren [*anerkennen*] würde, so wollte sie sich

[1] **Codex Fridericianus Marchicus** von 1748 [http://www. koeblergerhard. de/Fontes/CodexFridericianusMarchicus1748. pdf]

dennoch alles Überflusses verbinden, jedesmahl wenn es gefordert werden würde, sothane specification eydlich zu confirmiren, und wie denn ihr verstorbener Mann das Halbspänner Guth cum inventaries laut Kauffcontracts vom 20 Febr: 1744 [*20.02.1744*] vor 1800 rth. und das Cossathen Guth cum pertinenties besage desgleichen vom 4 Oct. 1735[3] [*04.10.1735*] vor 200 rth. endlich noch 1 Mg. Acker 36 rth. acquiriret, welches alles in summa

2 036 rth.

betragen würde, von welcher jedoch ante dias sonem 520 rth. passiva als 200 rth. die Etgerslebener Kirche, 200 rth. so die Wittwe [*des Organisten Georg*] Herbsten, 100 rth. das hiesige Männer Hospital und 20 rth. des defuncti Mutter[4] an rückständigen Kauff Geldern annoch zu fordern;
So würden, wenn der Wittwen oblato a 200 rth. zu denen passiva gesetzet würden, von der massa zu decourtiren 720 rth. , mithin annoch zu theilen seien

1 316 rth.

mithin eines jeden Kindes 5ten Theil sich auf 263 rth 4 sgr 9 $^{3}/_{5}$ d belauffen. Dawider aber außer denen zugehörigen und zu denen selben acquirirten inventarien Stücken noch verschiedene mobilien von geringem Werthe vorhanden, so wolle sie sich aus Mütterlicher Liebe gegen ihre Kinder obhin erklären, vermeldete ihre Kinder so lange auf ihre Kosten zu erziehen und zu verpflegen, biß sie ihr Brodt selber zu verdienen im Stande wären, auch wenn sie ihre sämtliche Grund- und mobiliar-Stücke Käufflich überlassen würden, jeden von ihnen bey deren Vereheligung oder etablissement 300 rth. baares Geld, Eine Kuh, Ein Rind, ein fettes Schwein, oder 6 rth. , sieben Schaffe, drey Pfund Rogken, zwey Pfund Weitzen, Einen Hammel oder 1 rth. 8 gr. davor, Ein Viertel Rind Fleisch oder 3 rth. , drey Hühner, Zween fette Gänse, 15 Pfund Butter, 1 rth. zum Gewürtze, Ein Ehren Kleid dem Stande gemäß, jedem ein gemachtes Bette, und und da sie dem Sohne [*Johann Andreas*] auf ihre Kosten eine profession erlernen zu lassen sich verbinde, hiergegen jede deren Töchter Viermahl die Betten Überzuziehen, 12 Tischlacken, 12 Handtücher und 12 Bettlacken resp. auszuzahlenn und abzuleisten, auch Ihres Mannes annoch lebenden Mutter den aus dem Cossathen Guthe reservirten Auszug ad dies vitae richtig abzulieffern.
Wie sie nun solchergestalt ein viel mehreres thäte, als wozu sie dem . . . nach verbunden, so wolle sie hoffen, daß tutor ihren Kindern dieses ihr Erbinthum genehmigen und ihr sämtliche mo- et immobilien käufflich übergeben würde.
Tutor Christian Danckworth declariret sich, wie er mit dem oblato wohl zufrieden daß da er der inventur selbst beygewohnet, deren Eydliche Bestärckung biß zur Kinder majorennitaet suspendirt, ihr auch das Halbspänner auch Cossathen Guth incl. Acker cum Inventasiis erblich zugeschlagen würden; Dieweilen aber dem Königl. Amte bedencklich gefallen in einem Erb-Kauff jure zu consentiren; so ist der Wittwen Immermannen angerathen worden, vorbeschriebene Stücke solcher Gestalt käufflich zu übernehmen, daß daferne eines oder das andere ihrer Kinder binnen Jahr und Tag nach erlangter majorennitaet beschriebene Mo- und immobilien vor ein gleiches Kauff-pretium übernehmen, auch die sodann existirende meliorationes restitudiren würde, sie solche an dasselbige hinwiederum abtreten, auff den Fall aber, daß binnen beschriebener Zeit sich keiner derer Kinder darzu anschicken solte, sie selbige erb- und eigenthümlich behalten solte;
So erklärte die Wittwe mit Beystimmung ihres vorbenannten curatoris sich dahin, daß sie hiermit völlig zufrieden, und geschehen lassen wolte, daß eines oder das andere ihrer Kinder, welches die gegenwärtig käufflig übernommenen Stücke binnen Jahr und Tag nach erlangeter majorennitaet vor ein gleiches Kauff-pretium zu übernehmen resolviren würde, solche gegen Rück Empfang der Kauff-Gelder und erweißlichen melioration von ihr zurück bekommen solle;
Hiernächst entsagte tutor von seiner Pflegbefohlenen den an mentionirten Kindern biß dahero gehabten Eigenthum, überließ solches jedoch sub reservat: hypothecae et juris uluitionis der Käufferin und obligirte sich zur Gewehr, welches Käufferin acceptirte, sich zu richtiger Erfüllung dessen so sie . . . gelobet, nochmahls obligirte und wie beyde Theile praelect: et ratihabitione porevia in Gerichtliche confirmation, welche denn, da sich nichts Bedenckliches gefunden hiermit und krafft dieses, jedoch salvo jure serenissimi et cuiusqvis tertii iure ertheilet worden.
Uhrkundlich ist dieser Vergleich und resp. Kauff contract dem Amts Handels Buche wörtlig einverleibet und unterm vorgedruckten Königl. Amts Insiegel und meiner des anhero verordneten OberAmtmanns eigenhändigen Unterschrifft ausgefertiget.
Actum anno et die ut supra. Königl. Preuß. Amt alhier (L. S.) J. Fr. Voigt.

Anmerkung:

1) Andreas Bach war der Vormund der Witwe Immermann, der Vormund der Kinder war, wie aus dem folgenden Text hervorgeht, Christian Danckworth.
2) Vor dem Vater waren verstorben Hedewig Elis. Agnesa [KB 1741E+/08] und Marg. Elis. [KB 1745B+/03].
3) Das Kossatengut überahm er am 04.10.1735, ein Vierteljahr vor der Heirat am 01.01.1736, wahrscheinlich vom Vater, dem Kossaten und Schneidermeister in Etgersleben, Martin II. Immermann (1674 – 1726); die Gerichtsbücher des Amts Egeln von 1734 bis 1738 fehlen.
4) Des Verstorbenen Mutter war Elis. Immermann geb. Einholtz in Etgersleben [KB 1681E*/08; 1761E+/04]

Handelsbuch Amt Egeln (1750 – 54) [LASA, Da19 Nr12, fol. 82R – 85V]

* * * * * * * * * * * * * * *

I-Dok 21.02.1751

Ehestifftung zw. J. Fr. Harenberg u. A. M. Immermann
Vertrag (17.01.1751)

Im Nahmen der hochheiligen Dreyfaltigkeit.
Kund und zu wissen sey hiermit; daß untern gesetzten dato zwischen dem ehrbaren Junggesellen Johann Friedrich Harenberg als Bräutigam und Frau Anna Maria Immermanns, des seel. Andreas Immermanns Halbspänners zu Bleckendorff nachgelassene Witwe als Braut am andern Theile eine Christliche Ehe Verlöbniß getroffen, und ist wegen der zeitlichen Güther abgeredet wie folget.
Es bringet obgedachter Bräutigam seiner geliebten Braut zu an baarem Gelde Sechshundert und Fünffzig Thaler schreibe 650 rth nebst Einer Kuh, Zehen Schaaffen und Zwey Schweinen.
Dahingegen verspricht die Braut ihren Bräutigam laut Vergleich vom 5ten Nov. 1750. [*05.11.1750*] gleichfalls an baarem Gelde Siebenhundert Neun und Achtzig Thaler 13 gr $4^4/_5$ d schreibe 789 rth 13 gr $4^4/_5$ d .
Weil sie nun ihren Kindern erster Ehe auf die 120 rth. mehr heraus giebt als das väterliche Erbe beträgt, will sie aus Liebe gegen ihre Kinder dasjenige, was sie von ihren Vater in Etgersleben noch zu gewarten, den Kindern erster Ehe überlassen und nichts davon praetitioniren [*sich vorbehalten*].
Wenn die Kinder erster Ehe in Stand seyn solten, das Halbspänner Guth in Bleckendorff selbst anzunehmen, So will der Bräutigam den Coßathen Hoff in Etgersleben mit allen Zubehör und pertinentien [*Zubehör*] für sich zu ihrem GroßVaterTheil so lange behalten, weilen sie leben, ingleichen auch die 7 Morgen Acker, welche der Bräutigam von Zacharias Deitern einlösen wird, Zeit ihres Lebens frey mit bestellen müssen.
Aber hingegen, wenn die Kinder in Stande seyn solten, das Bleckendorffsche Guth selbst anzunehmen, so will der Bräutigam nicht eher aus dem Hofe weichen, bis das ihm das seinige in einer summa baar bezahlt wird. Solten sie aber beyderseits ohne Erben Versterben, so verpflichten sie sich beyderseits, Braut und Bräutigam, ihren nächsten Erben Hundert Thaler, schreibe 100 Thlr. heraus zu geben.
Das nun vorstehende Ehestifftung von beyden Seiten steiff und feste soll gehalten werden, bezeiget der Anwesenden Unterschrifft, und soll dieselbe mit ehestem dem Königl. Amte zur Confirmation übergeben.
So geschehen Bleckendorff den 17ten Januar 1751 [*17.01.1751*].
Auf der Braut Seite x x x Anna Maria Immermanns als Braut, Andreas Bach, Christian Danckworth, Joh. Zach. Immermann, Johann George Immermann, Johann Schmidt

* * *

Konfirmation (21.01.1751)

Nachdem vor hiesigen Königl. Amte dato Johann Friedrich Harenberg, ingleichen Anna Maria relicta [*Witwe*] Immermann cum curatore [*Vormund*] Andreas Bachen erschienen und angehefftete Ehestifftung, welche sie praelectione praevia [*nach vorheriger Vorlesung*] in allen ratihabiret [*genehmigt*], zur Gerichtlichen Confirmation [*Bestätigung*] eingereichet und über deren Festhaltung in Gerichts Hand stipuliret [*übereingekommen*];
So ist, da sich etwas Bedenckliches nicht hervor gethan, diese Ehe Beredung hiermit und krafft dieses, jedoch salvo jure serenissimi et cujuscunque tertii, confirmiret und ratificiret.
Uhrkundlich untern Vorgedruckten Königl. Amts Insiegel und meiner des anhero verordneten Ober Amtmannes eigenhändigen Unterschrifft.
Geschehen Egeln 21ten Januarij 1751. [*21.01.1751*]

Königl. Preuß. Amt alhier
(L. S.) J. Fr. Voigt

Handelsbuch Amt Egeln (1750 – 54) [LASA, Da19 Nr12, fol.117V – 119R]

* * * * * * * * * * * * * * * *

I-Dok 22.01.1751

Krug-Pachtvertrag Z. Immermann (22.01.1751)

Pachtcontract für den Krüger Immermann zu Etgersleben

Zu wissen sey hiemit, daß ein zu Rechte beständiger Pachtcontract abgeredet und geschlossen worden.
Es verpachtet nemlich die Gemeinde zu Etgersleben mit consens des Königl. Amtes seinen DorffKrug auch allen Recht und Gerechtigkeiten an Johann Zacharias Immermann, so wie er solchen hiebevor [1745 – 1751] genutzt, anderweit auf drey Jahren als von Michael. a. c. [*anni currentis = laufenden Jahres*] bis dahin 1755 dergestalt, daß Pächter während dieser PachtJahre solchen seinen Besten und Gefallen nach fernerweit nutzen und genießen, jedoch die Gebäude und inventaria nicht ruiniren, sondern solche in eben der qualität als Er selbige erhalten, dereinst zurückliefern, denen Gästen und Reisenden mit Höfligkeit begegnen, selbige nicht übertheuren, denen Armen sowohl als denen Reichen Getrenke Von einen Faß schencken, denen Krancken und Nothleidenden, sowohl bey Tag als Nachts aufwarten, guten Vorrath an victualien [*Lebensmitteln*] und Futter halten, das Getränckе nicht übermäßig Verfälschen, keine verdächtige Personen beherbergen, sondern wenn sich von dergleichen welche einfinden solten, selbige sofort denen Geschworenen anzeigen, die TrinckGeschirr rein und sauber halten, auf Feuer und Licht gute Achtung geben, keinen Anspänner über 1 rth und keinen Cossathen weiter als 12 gr zu creditiren, und Jährlich zum locario

[*Pachtzins*] Vier und Achtzig Thaler, 16 gr, zwei kurtze Faß Bier an die Gemeinde, Sechs Thaler Gewürtz Geld, und von jeden Kurtzen Faß Geträncke 1 g. 3 p. Niederlage dem Königl. Amte erlegen, auch wenn es erfordert wird, eine Zweyjahrige Pacht zum BrückenBau ohne Intresse zu prænumeriren, auch sich jeder Zeit diesen contract gemäß zu bezeigen oder gewärtigen, daß er prævia causa cognitione vor Endigung dieser Pacht verlustig seyn solle.
Und da der Pachter bein Antritt der verflossenen Jahre der Gemeinde drey hundert Thaler Vorstand in Louis d'or gezahlt, so bleiben solche fernerweit ohne intresse stehen, und hat er selbige bey seinen Auszuge in einer summa zurück zu empfangen, ist auch ehe und bevor ihm soche bezahlet aus den Kruge zu weichen nicht schuldig, sondern sich des juris retentionis zu bedienen, wohl befugt.
Wenn aber wieder Verhoffen durch seine oder der Seinigen Schuld und Verwahrlosung denen Krug Gebäude durch Feuer oder auf andere Weise Schade zugefüget, oder er die gelobte Pacht nicht richtig abführenwürde, so setzet Pächter obige 300 rt und überhaupt sein sämtl. Vermögen sochergestalt zur hypothec eon, daß die Gemeinde sich davon bestmöglichst zuerhohlen, und überall schadlos zu halten Fug und Recht haben solle.
Wie nun contrahenten über Festhaltung dessen in Gerichtshand stipuliret und um gerichtl. consens geziemend gebethen, So ist, da sich nichts bedenckliches gefunden, den Sachen? gefüget und vorstehender Pachtcontract in allen clausuln und hirmit und Crafft dieses jedoch den Königl. Amte, und männiglichen Rechtes vorbehalten die gebethene Confirmation ertheilet.
Uhrkundlich unter des hiesigen Königlichen Ambts Insiegel und Unterschrifft.
Geschehen Egeln den 22ten Jan: 1751. [*22.01.1751*]

(L. S.) A. C. Voigt

Handelsbuch Amt Egeln (1750 – 54) [LASA, Da19 Nr12, fol.245V – 245R]

* * * * * * * * * * * * * * *

I-Dok 22.06.1752

Krug-Pachtvertrag Z. Immermann (22.06.1752)

Pachtcontract vor den Krüger Immermann zu Etgersleben

Zu wissen sey hiemit, daß ein Zu Rechte beständiger Pachtcontract abgeredet und geschlossen worden.
Es verpachtet neml. die Gemeinde zu Etgersleben mit Consens des Königl. Amtes seinen Dorff Krug auch allen Recht und Gerechtigkeiten an Johann Zacharias Immermann so wie er solchen hiebevor [*1749 – 1751*] genutzt, anderweit auf drey Jahren als von Michael. a. c. [*anni currentis = laufenden Jahres*] bis dahin 1755 dergestalt, daß Pächter während dieser Pacht Jahre solchen seinen Besten und Gefallen nach fernerweit nutzen und genießen, jedoch die Gebäude und Inventaria nicht ruiniren, sondern solche in eben der qualität als Er selbige erhalten, dereinst zurückliefern, denen Gästen und Reisenden mit Höfligkeit begegnen, selbige nicht übertheuren, denen Armen sowohl als denen Reichen Getrenke von einen Faß schencken, denen Krancken und Nothleidenden, sowohl bey Tag als Nachts aufwarten, guten Vorrath an victualien [*Lebensmittel*] und Futter halten, das Geträncke nicht übermäßig verfälschen, keine verdächtige Personen beherbergen, sondern wenn sich von dergleichen welche einfinden solten, selbige sofort denen Geschworenen anzeigen, die Trinck Geschirr rein und sauber halten, auf Feuer und Licht gute Achtung geben, keinen Anspänner über 1 rth und keinen Cossathen weiter als 12 gr zu creditiren, und Jährlich zum locario [*Pachtzins*] Vier und Achtzig Thaler, 16 gr, zwei kurtze Faß Bier an die Gemeinde, Sechs Thaler DH. [*de hodierno = vom heutigen Tage*] Accise Einnahmen, 12 gr Käuffer als einen Vorschuß 10 rth und Peter Rosens Ehefrau Anna Dorothea Sonnenbergin als den Rest 26 rth 16 gr 5 pf summa 362 rth – gr – pf
Sie quittirten diese insgesamt über deren richtigen Empfang und zwar letztere cum curat. [*mit dem Vormund*] Nic. Elten mit Begebung der Einrede des nicht erhaltenen Geldes auf das Verbindlichste, Peter Rose und dessen Ehefrau aber entsagten dem bishero gehabten Eigenthum und die Creditores [*Gläubiger*] den hypothecarischen Rechte und Gerechtigkeit, überließen dieses cum pleno dominio [*mit vollem Eigentum*] dem Käuffer, und obligirten [*verpflichteten*] sich zur Gewehr, welche Käuffer acceptirte, und interessentes . . . et ratihabit. praevia [*die Beteiligten . . . und zuvor bestätigten*] in Gerichts Hand stipulirt [*festgesetzt*], und demnächst eine gerichtl. confirmation [*Bestätigung*] angefügt,
da sich auch nichts bedenckl. gefunden, als wird Erbkauff salvo tamen Serenissimi et cujuscunque tertii jure [*unter der Voraussetzung des höchsten und irgendwelcher Rechte Dritter*] krafft dieses confirmiret und ratificiret.
Uhrkundlich unter den hiesigen Königl. Amts Insiegel, und meiner des anhero Verordneten OberamtManns Unterschrifft.
Geschehen Egeln d.22ten Junij 1752.

Königl. Preuß. Amt alhier

(L. S. [loco sigilli = anstatt des Siegels]) J. F. Voigt

Handelsbuch Amt Egeln (1750 – 1754). [LASA, Da19 Nr12, fol.245V f.]

* * * * * * * * * * * * * * *

I-Dok 28.05.1753

Kaufvertrag zw. Ch. Bedau u. N. Bedau (28.05.1753)

Kauffbrief über den Gasthoff in Atzendorf *Zum Adler* genannt,
so Christian Bedau von seinem Vetter Nicolaus Bedauen erkaufft.

Zu wissen, daß dato [*heute*] an Gerichts Stelle hierselbst erschienen Nicolaus Bedau, und Vorgetragen, wie sein Vetter Christian Bedau sich mit Agnesen Böniken [*Bennecke*] ehelich versprochen, dieses ihr Versprechen auch durch die priester Copulation [*Trauung*] nächstens [KB 1753A∞/05] vollziehen würden.
Wie nun beide Personen Ihnem Verschiedene Jahre lang gute Dienste geleistet, so habe Er qui [*als*] Vergeltung Ihrer Treue ihnen seinen vor Atzendorf belegenen Gasthoff *Zum Adler* mit allen pertinentien [*Zubehör*], Recht und Gerechtigkeiten, Betten, Linnen, Haus Geräthe, Vorrath an Futter, in Summa alle in Gasthoffe befindl. Mobilien, nichts als baares Geld und activa [*Forderungen*] ausgenommen, um und vor 1200 rth. dergestalt erb und eigenthüml. verkauffet, daß sie die Kauffgelder terminaliter [*fristgemäß*] jährlich auf Johannis [*24.06.*] mit 30 rt. abführen, von Johannis 1754. den Anfang machen, und damit so lange continuiren [*fortsetzen*] sollen, bis die Völlige Kauffgelde getilget.
Jedoch reservirte Verkäuffer sich ad dies vita [*behielt sich bei Lebzeiten vor*] die Oberhand und Herrschafft in Gasthoffe, und könnten Käuffern was bey der Wirthschafft aljährlich profitiret [*an Gewinn erzielt*] würde, als ihr Eigenthum nach sich nehmen.
Wie nun Käuffer solches mit Danck acceptiret, und auf das genaueste zu erfüllen, auch den Käuffer [*Verkäufer!*] dereinst auf sein Kosten könete begraben zu lassen angelobt, so entsagte Verkäuffer reservula tamen hypotheca [*jedoch vorbehaltlich einer Pfandverschreibung*] dem bis dahero gehabten Eigenthum, überließ solches dem Käuffer, und obligirt [*verpflichtet*] sich zum Genüge, worüber beide Theile protectione ac ratihabitione provia [*den Schutz und die Bestätigung*] in Gerichtshand stipulirten [*beantragten*], und um gerichtl. Confirmation [*Bestätigung*] bathen, wobey Nicolaus Bedau declarirt [*erklärt*], daß diejenigen terminGelder, so bey seinem Absterben noch nicht bezahlet wären, Samuel Bedaus Kinder, Anna Helena [KB 1731A*/02], Samuel [*Ackermann* (1740 – 1788); ∞ *Maria Bedau* KB 1765A∞/05, *Ackermann Peter Bedaus Tochter]* und Catharina Elisabetha [KB 1736A*/15 ∞ *Johann Andreas Immermann* KB 1763A∞/05, 1772A+/20] alleine haben sollen.
Wenn dann nunmehro sich nichts bedenckl. gefunden, als ist salvo tamen jure serenissimi et cujus vir lectij [*jedoch vorbehaltlich höherer und eines anderen Mannes Rechten*] Nachstehender Erbkauffcontract hiermit und Krafft dieses ertheilet worden.
Urkundl. unter dem Königl. Preuß. Amtssiegel, und meiner des anhero Verordneten OberamtManns Unterschrifft.
So geschehen Egeln den 28ten Maj 1753

K. P. A. A. *[Königlich Preußisches Amt] Allhier]*
(L. S. [*loco sigilli = anstatt des Siegels*]) J. F. Voigt

Handelsbuch Amt Egeln (1750 – 54) [LASA, Da19 Nr12, fol. 330R – 331V;
wortgetreue Abschrift in: LASA, A9c XIII Nr412, fol. 312R – 313R]

* * * * * * * * * * * * * * *

I-Dok 25.10.1759

Regest

Kaufvertrag zw. J. M. Grabau u. H. M. Blencke. (25.10.1759)

Erbkauffcontract über ein Cossathen Guth
zwischen Johann Michael Grabauen und dem Organisten Blencke zu Atzendorff.

Johann Michael Grabauen zu WalterNienburg.
Das Kossatengut liegt zwischen Pastor Schreibers Erben und Friedrich Schmidts Höfen mit Haus, Hoff, Scheune, Ställen, Garten und 34½ Morgen Acker. Der Kaufpreis beträgt 1.050 Taler.
600 T. werden gleich nach erteiltem Consens bar [*auf einen Brede*] bezahlt, 400 Taler werden zu Ostern [*06.04.1760*] versprochen.
Aufgrund eines rescripts aus Berlin vom 15.11.1759 sind die Kaufgelder erst nach Friedensschluss auszuhändigen.

Handelsbuch Amt Egeln (1759 – 1761) [LASA, Da19 Nr12a, fol.072R – 073R]

* * * * * * * * * * * * * * *

I-Dok 15.09.1762

Ehestiftung zw. J. A. Immermann u.A. Bedau geb. Bennecke (15.09.1762)

Zu wissen daß dato vor dem Königl. Preuß. Amte [*Egeln*] allhier in Person erschienen Johann Andreas Immermann als Bräutigam an einem und Agnesa Benecken Wittwe Bedauen cum curatore [*mit Vormund*] dem Landrichter Müller, als Braut am andern Theile und folgende Ehestifftung zur gerichtlichen confirmation [*Bestätigung*] gebührend vorgetragen.
Die Braut verspricht den, ihr und ihren verstorbenen Ehemann Christian Bedau vom gegenwärtigen Nicolaus Bedau laut KauffBrieffes vom 28ten May 1753 [*17.05.1753*] vor 1200 rt. erbKäufflich überlassenen, Gasthoff vor Atzendorff *Zum Adler* genannt mit allen dessen Pertinentien Recht und Gerechtigkeiten und ihren sämtlichen übrigen Vermögen dotis loco [*als Mitgift*] ihrem Bräutigam zu inseriren [*einzugeben*] und zuzufreyen, jedoch mit der Bedingung, daß, weil sie und ihr verstorbener Ehemann auf die in angeregten Brieffe stipulirten [*ausbedungenen*] Termin Gelder allererst 120 rt. schreibe Ein Hundert und Zwanzig Thaler an den

Verkäuffer Nicolaus Bedau entrichtet hat, er, der Bräutigam, in fernern Abschlag Oberwehnten Kauffpretii [*Preis*] demselben in der Hochzeit [KB 1763A∞/01] annoch 500 rt. setze Fünff Hundert Thaler halb in Preuß. und die andere Helffte in Sächs.1/3tel Stücken auf einen Brede [*Brett; auf einmal, bar*] zahle und das residium [*Rest*] nach Inhalt kaum erwehnten Kauffbrieffes, terminaliter [*fristgemäß*] abführe, auch solchen Kauff-Brieffe in allen übrigen Punckten ein Genüge leiste, wogegen Er den ihm zugefreyten Gasthoff samt ihren übrigen Vermögen auf den Fall, wenn sie vor ihm verstürbe und kein Kind nachließe, erb- und eigenthümlich behalten, und niemanden außer was wegen Samuel Bedaus Kindern in offtgedachten Kauff Brieffe enthalten davon heraus geben solle.
Gegenwärtiger Nicolaus Bedau consentirte hierin überall freywillig und wohlbedächtig; reservirte sich [*behielt sich vor*] aber ausdrücklich, daß, da er alt und schwach würde, sie, die angehende Eheleuthe ihm nicht allein fernerhin, wie bisher, die nothdürftige Verpflegung præstiren [*entrichten*], sondern auch überall ihm als ihren Wohlthäter ansehen und in der Maaße sich gegen ihm verhalten müßten.
Nachdem nun sowohl die Braut als der Bräutigam dieses angelobet, so acceptirte letzterer der erstern Versprechen ratione dotis et futura successionis [*als Mitgift und Regelung für die Zukunft*] und constituirte [*verordnete*] derselben zum Gegenvermächtniß oder Morgengabe 500 rt schreibe fünf hundert Thaler, gelobet auch solche in oberwehnter Müntz Sorten an gegenwärtigen Nicolaus Bedau sogleich in der Hochzeit auf das residuum pretii [*Rest des Preises*] in einer summa auszuzahlen und declarirte [*erkärte*] dabey wegen künfftiger Erbfolge, daß, falls er ohne Leibeserben zu hinterlassen vor der Braut verstürbe, diese nicht allein nur erwehnte 500 rt. , sondern auch sein sämtliches übriges Vermögen, nichts davon ausgenommen, als ihr Eigenthum behalten und niemanden etwas davon participiren [*beteiligen*] lassen solle; über welche Ehestifftung paciscentes [*Vertragschließende*] unter Begebung aller und jeder Einrede und Rechtswohlthaten, die einem oder dem andern dereinst in einige Wege zu statten kommen könten, freywillig und wohlbedächtig præloctione ac ratihabitione [*Annahme und Bestätigung*] nebst dem alten Nicolaus Bedau resp. cum curatore stipulirt [*bzw. mit Vormund bekräftigt*] und um gerichtl. confirmation [*Bestätigung*] und Ausfertigung derselben geziemend gebethen.
Wann sich nun nichts erhebliches zu bedencken gefunden; als ist diese Ehestifftung in allen punckten und clausuln salvo tamen serenissimi et cujus vis tertii jure confirmiret [*vorbehaltlich der Rechte der Obrigkeit und Dritter*], bestätiget, und dem Ambts-Handels-Buche fol: [*Blatt*] 54. verbotenus inseriret [*wortwörtlich eingefügt*] worden.
Uhrkundlich unter des königl. Preuß. Ambts-Insiegel und meiner, des Cammerraths, als anhero verordneten OberAmtmanns eigenhändiger Unterschrifft.

So geschehen Egeln d.15ten 7br.1762 [*15.09.1762*].

Königl. Preuß. Amt Allhier.
Voigt

Die von Matthias Peltz zu Atzendorf gesuchte Aufbauung einer Schänke und Gasthofes daselbst. (1707 – 1719)
[LASA, A9c XIII Nr412, fol. 314R – 317R]

* * * * * * * * * * * * * * *

I-Dok 1664

K. Immermanns Äcker (1664)

13.

bey Carsten Immermans Kohthhoffe in Etgerschleben seindt in allem äcker darbey, wie specificiret folget

1 H. 6 M 1 ½M so alle erb und eigen äcker und sindt alle Goslarisch lehn itzo dem hn. ober ambtmanne Joachim Hanßes zue Hämerschleben zur lehn gehen

Folget die situatio wie die in allen feldern liegen.

3 M zwischen Martin Holtzhaußen und Hennning Kunnen inne
4 M an der Sultze zwischen der herrn und Andreas Brandts
2 M an hn. Tobiae und Jochim Tiemmes
2 M zwischen Andreas Tielen und Tiele Schepers
2 M aufs Zumpffe zwischen hn. richter u. Clauß Herbsten
1 ½M zwischen Andreas Herbsten u. Marten Schepers sen:

2. in Wasserthal

2 M an der hernn und Clauß Herbsts
2 M an Wasserthalberge zwischen Asseburger u. hn. richter
2 M über der Sultzen zwischen Andreas Holtzhaußen ab beyden halven

3. hinter der wüsten kirchen

6 M an 7. hueffen an grase wege und Martin Schepers ackerhoff
4 M Besser Hinnler an der Wiesche zwischen Andreas Brandten u. hn. Tobiae

4. in Lüttgen felde

2 M zwischen Jochim Timmen und Martin Holtzhaußen
2 M an der Krummen Grube zwischen hn. richter u. Andreas Holtzhaußen
2 M zwischen Henning Töpken u. Schepers Ackerhoffe
1 M zwischen kirchen acker und Henning Töpken Inne
1 H. 6 M 1½M Sa. huius lat: Ist richtig wie oben angeben.

Specificatio et Situatio Der Äcker auff Etgerschlebischer FeldtMarcke [LASA, Da19 Nr67, fol.13V]

* * * * * * * * * * * * * * *

I-Dok 22.06.1764

J. A. Immermann an Friedrich II. (22.06.1764)

Anmerkung der Magdeburger Kammer: præs. [*vorgelegt*] den 2ten Juny 1764 [*02.06.1764*]
Communic. [*communiciret = mitgeteilt*] der Königl. Pr. Kr. u Dom. Cammer [*Königlich Preußischen Krieges- und Domainen-Cammer*] mittelst eines Anschreibens dahing. , daß Regimen [*Verwaltung*] der Meynung, daß diese Sache zu deroselben ressort gehoere, u. wird supplicant [*Bittsteller*] hiernach beschieden. M. d.29. ten Junii 1764 [*29.06.1764*]

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König. Allergnädigster König und Herr
Mein ehemahliger Antecessor [*Vorgänger*] Nahmens Matthias Peltz zu Atzendorff hat nach der in forma probante [*in Form eines Beweises*] beygefügten Anlage sub A [*unter A*] daselbst einen Gasthoff gantz neu erbauet, und solchen nebst denen in dem inducto [*angeführten*] beschriebenen Gerechtigkeiten dergestalt acquiriret, daß er davon weiter nichts als jährlich einen canonem [*jährliche Abgabe*] von 50 rt. abführen, und im übrigen von allen weiteren oneribus [*Belastungen*] frey sein sollen.
Dieser Gasthoff ist nachher auf dessen Schwieger Sohn Nicolaus Bedau, welcher solchen, wie die beglaubigte Anfügung sub B. besaget, an meine verstorbene Ehefrau [*Agnesa Bennecke*] verkauffet, als welche mir selbigen, laut der in copia vidimata [*als vorliegende Abschrift*] beygefügten Anlage sub C nebst allem dazugehörigen Recht und Gerechtigkeiten zugeheyrathet hat.
Ich bin also, nachdem meine Frau ohne Kinder verstorben, nunmehro der Eigenthümer und Besitzer dieses Gasthoffes.
Ohnerachtet ich nun von sothanem Gasthofe nach dem obinducirten [*oben genannten*] Documento sub A weiter nichts als jährlich 50 rt. abzuführen habe, und von allen anderweiten oneribus frey bin; so verlanget doch der Herr Cammer Rath Voigt zu Egeln, daß ich außerdem noch 50 rt. wegen des Absterbens meiner Frauen an ihn entrichten soll, und hat mich dieserhalb seit 8 Tagen her so gar mit Execution belegt.
Allergnädigster König und Herr! Ich bin diese 50 rt. an das Königl. Amt Egeln zu bezahlen gar nicht schuldig, und ich weiß überhaupt nicht, wofür ich solche entrichten soll. Es ist auch überdem wieder die Gesetze, wieder Jemanden ohnverhörter Sache mit der Execution zu verfahren;
vid. Cod. Friedr. P. 3 Tit. 41. § 5
wannenhero ich mich gedrungen sehe, Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst und fußfälligst zu bitten
es wollen Höchst Dieselben geruhen dem CammerRath Voigt zu Egeln auf das schleunigste, und bey Vermeydung 100 rt. Strafe anzubefehlen daß Er die wieder mich vollstreckte wiederrechtliche Execution so fort aufheben, und mich solchergestalt Klaglos stellen müsse.
Ich getröste mich allergnädigster Erhörung und ersterbe in tiefster Submission
Ew. Königl. Majestät
Atzendorff d.22ten Juny 1764. [*22.06.1764*]

allerunterhtänigster Johann Andreas Immerman

Vid: Salomon

Akte Pelz 1707 – 1719. [LASA, A9c XIII Nr412; fol. 302V – 304V]

* * * * * * * * * * * * * * * *

I-Dok 07.05.1765

Bericht des Kammerrats Voigt (07.05.1765)

auf die in anno p. [*im vergangenen Jahr.1764*] geführte Beschwerde des Gastwirths Immermanns zu Atzendorff wegen des ihm abgefoderten duplex canonis rescribat [*doppelter Jahreszins amtlicher Bescheid*]:
Er hätte dem Immermann zu bescheiden [*mitzuteilen*], daß er sich nicht entbrechen [*weigern*] könnte, wegen des Sterbefalles seines antecessoris [*Vorgängers*] Bedau den sonst gewöhnlichen Canonem [*Abgabe*] á 50 rt. zu bezahlen, und da er [*Voigt*] solchen bereits im vorigen Jahr berechnet gehabt, so hatte er sothane 50 rt. von dem Immermann bekommen zu lassen, und sich zu vergüten, weil inzwischen auch seine an den Kr. u Dom. [*Kriegs- und Domänen-*] Rath Krause erlassenen Schreiben vom 21 Aug. [*21.08.1764*] der diesjehrigen zu berechnenden GerichtsGefelle in allen 86 rt. 9 gr 8½ Pf betrügen, nach dem von ihm eingesandten Extract [*Auszug*] aber nur 35 rt. 9 gr 8½ Pf aufgeführt, und erwehnte 50 rt. abgesetzet worden, so derart ihm zur Nachricht, daß sothane 50 rt. alhier wieder zugesetzet, mithinn per 1764/65. 86 rt. 9 gr 8½ Pf zu berechnen waren.
Magd. den 7ten Maii 1765 [*07.05.1765*].

Regierungs-Rath R. Krause

* * *

Oberamtmann J. Fr. Voigt an Friedrich II. (30.04.1765)

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König
Allergnädigster König und Herr.

Ew. Königl. Majt: haben mit abschrifftl. beygefügung der rubricirten [*eingeordneten*] Beschwerde schon sub dato den 10tn Jul: a. p. [*anni prioris – vorigen Jahres; 10.07.1764*] præs: [*präsentiert, vorgetragen*] den 20ten ejusd: [*des selben Monats*] an das hisige Königl: Amt allergnädigst rescribiren [*schriftlich antworten*] und befehlen lassen, von Beschaffenheit der Sache und die Execution [*Vollstreckung*] bis aufläuftige resolution in suspenso [*bis zur Entscheidung ruhen*] zu lassen.

Ich muß die aus der damahligen Erndtebeschäftigung entstandene Versäumnis und daraus gefolgte Vergessenheit meines Berichts allerunterthänigst depreciren [*Abbitte leisten*] und um allergnädigste Verzeihung allergehorsamst bitten, dessen ich allererst jetzo bey Anfertigung der Specification [*Liste*] derer diesjährigen Gerichts-Gefelle[1)] gewahr geworden.

Die Sache an sich betreffend, so hat es seine Richtigkeit, daß von dem ehemahligen Peltzischen, jetzo Immermannschen Gasthoffe zu Atzendorff seit seiner Erbauung 50 Rthlr. pro canone annuo [*für Abgaben im Jahr*] an das hiesige königl. Amt [*Egeln*] entrichtet und dieser Gasthoff in a. p. [*anni præteriti: vergangenen Jahres*] durch Absterben des letztern Besitzers Nicolaus Bedaus, welcher sich laut der bey Ew. Königl: Mayth: [*Majestät*] übergebenen Beylage sub B. die Oberhand und Herrschafft im Gasthoffe ausdrücklich vorbehalten, und nach gleich darauf erfolgten Ableben der Immermannschen Ehefrau Agnese Bennecken vi pactorum dotalium [*Vertrag über das Leibgedinge*], auf den supplicanten [*Bittsteller*] verfället worden.

Weil nun bekannten Rechtens, in specie [*besonders*] bey dem hiesigen königl. Amte, in viridi observantea [*Gewohnheit*] ist, daß von allen Grundstücken, auf welchen ein gewisser jährlicher Canonen hafftet, der Sterbfall absonderlich entrichtet werden muß; so bin ich der pflichtmäßigen Meynung gewesen, daß der Supplicant Immermann wegen Absterbens nicht seiner Ehefrau, sondern vielmehr des nur benandten antecessoris Bedaus, vor das verwichene Jahr duplicem canonem [*doppelte Abgabe*] zu zahlen schuldig sey.

In dieser Meynung ward ich dadurch noch mehr bestärket, weil der Immermann sogleich nach gedachter, seines antecessoris Tode solchen doppelten Canonem ultro offerirte [*anbot*], womit ich ihn aber bis gegen Trinitatis a. p. [*17.06.1764*] verwieß, dann dergleichen Gelder pflegen um solche Zeit erst bezahlt zu werden, und ich trug sie ½ Jahr vorher anzunehmen auch insonderheit darum Bedencken, weil ich besorgte, daß eine anderweite MüntzVeränderung sich in der Zeit ereignen und ich durch gar zu frühzeitige Einnahme mir praejudiciren [*eine Entscheidung für künftige Fälle schaffen*] könte. Gegen Trinitatis erfuhr ich, daß sich Immermann duplicem canonem nicht schuldig zu sein verlauten lassen, und daher beschloß ich, ihm injungiren [*einzuchärfen*], ohne ZeitVerlust im Amte zu erscheinen und causas quare non [*die Gründe, warum nicht*] anzuzeigen.

Er blieb aber aus, und ohngeachtet er darauf geschärffte Verordnung erhielt, so war dennoch auch diese ohne effect [*Wirkung*].

Als ich nun 10 Rthl. Straffe zu eatiren den 6ten May a. p. [*06.05.1764*] den Abschluß der Gerichts-Gefälle machen und die specification des zu berechnende quanti einschenken [*?*] mußte: so war ich recessitirt, den quæst: duplicem canonem [*die strittige doppelte Abgabe*] von 50 rt in der sub dato den 4ten Dicti a et m. *[unter dem Datum des 4. genannten Jahres und Monats*] eingesandten designation [*Aufzählung*] der Gerichts-Gefälle als bezahlt mit aufzuführen und in der Amts-Rechnung de 1763/64. sind sie als würckliche Einnahme verschrieben, also der königl. Renthey von mir baar geliefert worden. Wofern also der supplicant von solchen duplici canone wieder Verhoffen frey gesprochen werden solte, so muß [*ich*] allerunterthänigst bitten, die vor denselben berechnete und baar erlegte 50 Rthl. mir an denen diesjährigen Gerichts-Gefällen allergnädigst vergüten zulassen.

Ich ersterbe in tieffester submission [*Untertänigkeit*]

Ew. Königl. Maj. allerunterthänigster
Johan Frider. Voigt

Amt Egeln den 30ten April 1765 [*30.04.1765*].

Anmerkung:

1) **Gefälle**: Abgaben, welche man dem Grundherrn oder der Obrigkeit von einem Gute oder von einer Sache entrichtet. [Krünitz: **Gefälle**]

Akte Pelz 1707 – 1719. [LASA, A9c XIII Nr412; fol. 320V –322R]

* * * * * * * * * * * * * * * *

I-Dok 07.05.1765

J. A. Immermann an Friedrich II. (26.06.1765)

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König. Allergnädigster König und Herr.
Nachdem Ew. Königlichen Majestät Hochlöbliche Magdeburgische Landes-Regierung, die von mir unterm 22ten Jun: [*22.06.1765*] pr. [*praesentatum = eingegangen*] wider das Amt Egeln eingereichte allerunterthänigste Beschwerde wegen geforderten duplicis canonis [*doppelter Abgabe*] auf den Sterbefall meiner Frauen an Ew. Königl. Majest: Magdeburg: hochlöbl. Krieges und Domainen Cammer remittiren lassen, dieselbe darauf besagten Amtesbericht darauf erfordert, und solches auf erstatteten Berichte unterm 7ten May c. a. [*c. a. : laufenden Jahres; 27.05.1765*] beschieden worden, daß es die 50 rth. von mir beytreiben solle, so hat das Amt auch keinen Anstand genommen die execution wieder mich zu veranlassen.
Allergnädigster König und Herr, ich zweifle nicht, daß Allerhöchst Dieselben dieses Verfahren dero Gesetzen zuwieder lauffend und ermessen werden, daß mit der execution in dieser Sache wider mich der Anfang gemachet worden sey.
Ich bin nicht schuldig, 50 rth. zu bezahlen, und das Amt ist nicht befugt, solche zu fordern. Des Amtes Gericht ist nicht, hinlänglich quaestionem juris [*Rechtsverfahren*] zu entscheiden und neue jura et obligationes [*Rechte und Pflichten*] zu introduciren [*einzuführen*], sondern ich halte allerunterthänigst davor, daß in hac causa [*in diesem Fall*] meine contradiction [*Widerspruch*] sowohl, als des Amtes Anforderung, und beyder Grund oder Ungrund via juris [*auf dem Rechtswege*] vor allen Dingen auszumitteln sey, ehe wider mich mit Bestande-Rechtens etwas executivisches [*zu Vollziehendes*] verfüget werden könne. Ich provocire [*berufe mich*] daher allerunterthänigst auf Verhör, und bitte:

> Mein Exhibitum [*schriftliche Eingabe*] vom 22ten Jun: pr. [*22.06.1765*] officiale fisci noie. des Amtes Egeln communiciren, terminum causa cognitionis præfigiren und cognita causa Salvis remedius in der Sache rechtlich erkennen zu lassen.

Weil aber ich zur Ungebühr execution leiden würde, wenn vor ausgemittelter Sache damit wider mich verfahren werden solte, mithin die jetzo wider mich verhängte execution aufzuheben ist, so bitte ich allerunterthänigst:

> Dem Amte Egeln die gebethene Veranlassung bekandt machen, und demselben anbefehlen zu lassen, daß es die in dieser Sache wieder mich verhängte execution sofort aufheben, und pendente lite [*im schwebenden Verfahren*] bey 100 rt. Strafe damit wider mich verfahren solle.

Ich reservire mir [*behalte mir vor*] wegen der gelittenen Execution quavis competentia, und ersterbe in tiefster Devotion

E. König. Mayt. allerunterthänigster Johann Andreas Immermann

Atzendorf, den 26ten Jun 1765 [*26.06.1765*]

c. [*concepit = entworfen von*] Fabricius

Akte Pelz 1707 – 1719. [LASA, A9c XIII Nr412; fol. 327V – 329V]

* * * * * * * * * * * * * * *

I-Dok 04.07.1765

Die Kammer an J. A. Immermann (04.07.1765)

Konzept der Magdeburger Kammer:

Anweisung an das Amt Egeln mit Abschrift des Schreibens Friedrich II. von Preußen an die Kammer (01.07.1765) und Mitteilung an den Gastwirt Immermann

> *Magdeburg den 1ten July 1765* [01.07.1765]
> *An das Amt Egeln*
> *Dasselbe soll aber das Gesuch des Suppl: krafft . . . executionem suspendiren.*

Friedrich,

Den Herrn p.
Was der Gastwirth Johann Andreas Immermann zu *Atendorff* [so!] wegen des auf den Sterbefall seiner Frauen, von ihm geforderten duplicis Canonis [*doppelter Grundzins*] unter dem 26ten m: st: [*26.06.1765*] anderweit vorgestellet, auch wegen Wiederanhebung der dieserhalb wieder Ihm veranlasseten Execution zu verfügen gebethen hat, solches communiciren [*mitteilen*] Wir Euch hirbey in Abschrifft mit und habt Ihr zu berichten, ob der Besitzer des Immermannschen Gasthofes auf die bisherigen Veränderungs Fälle seinen Erben-Zinß-. . . gelöset, und besonders auf Matthias Peltzen Todes-Fall duplex canon loca laudemus bezahlet worden, anzuweisen, aber executionen zu suspendiren.

An den Gastwirth Johan Andreas Immermann zu Atzendorff

Dem Gastwirth Johann Andreas Immermann zu Atendorff [*so!*] wird auf seine, wegen des auf den Sterbe-Fall seiner Frauen von ihm geforderten duplicis canones, unter dem 26ten m: st: [*26.06.1765*] übergebenen anderweiten Vorstellungen hierdurch nachrichtl. bekant gemacht, daß dieserhalb des Ambts Egeln anderweiten Berath erfordert, und inzwischen die wieder ihm verhängte Execution suspendiret [*Vollstreckung ausgesetzt*] worden.

Wilda d. 4. ej. [*04.07.1765*]

Akte Pelz 1707 – 1719. [LASA, A9c XIII Nr412; fol. 329V – 329R, 331R – 332V]

* * * * * * * * * * * * * * *

I-Dok 26.06.1766

Regest

Kaufvertrag zw. J. A. Immermann u. **H. M. Blencke.** Regest (26.06.1766)

Kauffcontract pro Johann Andreas Immermann über ein Coßathen Guth zu Atzendorff.

Am 26.06.1766 erschienen im Amt der Organist Heinrich Martin Blencke als Verkäufer und der Gastwirt Johann Andreas Immermann als Käufer, beide aus Atzendorf, um einenVertrag amtlich registrieren zu lassen. Der Organist Blencke verkaufte ein Kossatengut, neben Friedrich Reusemachers Hof gelegen, mit 1 Hufe und 23 Morgen für 1. 300 Taler in Gold.

Der Käufer Immermann sollte 600 Taler an die Frau Pastorin Schreiber zu Pechau zur Begleichung einer Schuld entrichten, die Blencke aufgenommen hatte, den Rest des Kaufpreises der 700 Reichstaler aber an ihn, den Verkäufer, bar und auf einem Brette bezahlen.

Und da der Käufer auch solche 700 Reichstaler an altem Golde an ihn bereits bar und auf einem Brette bezahlt habe, so quittierte er demselben solcher 700 Reichstaler wegen mit Verzicht der Ausflucht des nicht gezahlten oder nicht empfangenen Geldes in bester Rechts Form.

Handelsbuch Amt Egeln 1768 – 1773. [LASA, Da19 Nr14a, fol.013R – 15V]

* * * * * * * * * * * * * * *

I-Dok 12.02.1767a

Kaufbrief und Ehestiftung zw. Z. Immermann u. A. F. Huthfeld

Regest

Ehestiftung (12.02.1767)

Vor dem königl. Preuß. Amtgericht zu Egeln erschienen Zacharias Immermann mit Ehefrau Auguste Friederique Hutfeldten mit Curator Landrichter Müller als Verkäufer und George Joachim Herbst als Käufer und Bräutigam, Catharina Immermann durch Vormund Heinrich Gunther und Stiefvater Friedrich Harenberg, als Braut.

Egeln 12.02.1767

* * *

Kaufvertrag (14.02.1767)

Zwischen dem Coßath und Stellmacher Meister Johann Zacharias Immermann (1717 – 1772) und deßen Ehefrau Conradine Friderica Hutfeldt [KB 1744EI∞/03; 1774EI+/21] an einem und dem Meister George Joachim Herbsten *(1731 – 1798)* Stellmacher alhier am andern Theile [*ist*] folgender Erbkauff contract geschlossen worden.

Meister Johann Zacharias Immermann verkauft an Meister George Joachim Herbsten seinen in Etgersleben habenden Cossathen Hoff mit 23½ M Äcker, vollen Graserei, Garten, HolzBleck und pertinentien so wie solches der bisherige Eigenthümer besitzet, dergestalt und also, daß Käuffer diesen Hoff erb und eigenthümlich erkauffet und für 600 rt. von welchem Gelde die jetzt auf diesem Hoffe hafftenden Schulden sogleich bezahlt, daß noch übrige aber den Eigenthümer Immermann so wie er es verlanget ohnweigerlich entrichtet werden solle.

Von diesem Hoffe reserviret sich possessor zum alljehrlichen Auszuge:

1. zehn Thaler an baaren Gelde,
2. drey Scheffel Weitzen, zwölff Scheffel Rocken, zwölf Scheffel Gersten, Ein Schaaf, Ein jahrig mageres Schwein, Vier und Zwanzig Pfund Butter, Zwey Schock Käse, wenn sie NB keine Kuh halten, zwey Schock Eyer, vier junge Gänse
3. Die 2 Caabel Graß, das HoltzBleck und das Bude[Bode]Viertel, sie mögen eine Kuh halten oder nicht, ingleichen die Nutzung des halben Gartens.

Sollte aber von beiden Immermannschen Eheleuten [*einer*] versterben, so fält außer denen zehn Thalern die Hälffte weg.

4. die hinlangliche Feuerung auf dem Heerd und zur warmen Stube und die Kammer über der WohnStube
5. des Verkäuffers noch lebende Mutter [*Anna Elisabeth Marnitz* (*1691 – 1769*)] ihr Auszug bleibet so wie es in seinem KauffBrieffe reste gesetzt ist.

In Ansehung des Hausgeräths ist unter beyder heutigen Contrahenten festgesetzt worden, daß daßelbe im Hause verbeiben und Käuffer bezahlen, dagegen er, Käuffer, dafür beyde Immemannsche Eheleute nach ihren Ableben christlich zur Erden bestattigen lassen solte, bis dahin aber dasselbe in commune gebraucht wird. Sollten aber beyde Immermannsche Eheleuthe von der HauptSumme etwas übrig lassen, welches sie bey ihren Lebzeiten nicht aufgenommen hatten, so soll der Gastwirth Herr Immermann [*Gastwirt und Posthalter Johann Andreas Immermann (1738 – 1805)*] aus Atzendorff als SchwesterSohn [*Schwester Anna Maria Immermann-Immermann-Harenberg (1714 – 1775)*] des bisherigen possessoris sich hirin theilen. . .

Egeln, 14ten Febr.1767 [*14.02.1767*]

Unterschriften J. Z. Immermann und G. J. Herbst, xxx A. F. C. Huthfeldt

Handelsbuch Amt Egeln (1768 – 1773) [LASA, Da19 Nr14a, fol.188R f.]

* * * * * * * * * * * * * * *

I-Dok 12.02.1767b

Ehevertrag zw. G. Herbst u. C. Immermann (12.02.1767)

Zwischen dem Junggesellen Meister George Joachim Herbst als Bräutigam an einem und dann Jungfer Catharina Immermann aus Bleckendorff am andern Theile nachstehender EheContract verabredet und geschlossen worden.

1/ Der Bräutigam freyet seiner Jungfer Braut zu seinen in Etgersleben habenden und von [*Großkossat und Rademacher*] Meister [*Zacharias*] Immermannen erkaufften Coßaten Hoff nebst 23½ M Acker, Wiesewachs und allen pertinentien sowie solche in KauffBrieffe auffgeführet sind, ingleichen Einhundert Thaler an baaren Gelde und was er nach Ableben seiner noch jetzt lebenden Mutter [*Anna Elisabeth Mittendorf (1698 – 02.05.1767)*] von ihrem nachzulassenden Vermögen zu seiner portion bekommt, nicht weniger alles HandwercksGeräthe, Eine Kuh, Fünff Schaaffe.

2/ Zu Ausrichtung der Hochzeit gibt der Bräutigam 3 Scheffel Rocken, 2 Scheffel Weitzen, Ein fettes Schwein, Einen Hammel und ein kurtz Faß Bier.

Dagegen bringet

3/ die Jungfer Braut ihrem Bräutigam zu Dreihundert Thaler an baaren Gelde, welche der Braut Stieff Vater Fried: Harenberg gleich nach der Hochzeit auszuzahlen verspricht, ingleichen waß sie nach ihrer Mutter [*Anna Maria Immermann (1714 – 1775)*] Tode noch zu hoffen hat.

Ferner Eine Kuh, Ein Rind, Sieben Schaaffe, ein auf gemachtes Bette mit 4fachen Überzügen, Kleidung Standesgemäß, 36 Paar Bett Lacken, 6 Paar Tisch Laacken und 6 Paar Handtücher.

4/ Zur Ausrichtung der Hochzeit geben der Braut Eltern gleichfalls 3 Scheffel Rocken, 2 Scheffel Weitzen, Ein fettes Schwein, Einen Hammel und ein kurtz Faß Bier.

5/ Wegen des Sterbefalles ist beliebet worden, daß wenn einer von beyden ohne Erben mit Todes abgehen solte der überlebende Theil alles was sie einander zugebracht, auch etwa noch ererben oder erwerben möchten behalten und an des Ablebenden Freunde und Anverwandte weder PflichtTheil noch sondern etwas herauszugeben schuldig seyn solle.

Solte aber einer von Beyden nach Gottes Willen mit Tode abgehen und es wären ein oder mehrere Erben vorhanden, so soll der Hoff an die nachgelaßenen Erben verbleiben und der Überlebende nicht berechtiget seyn den Hoff wieder zu vorheyrathen. . .

Etgersleben den 12ten Febr 1767 [*12.02.1767*]

Auf Seiten des Bräutigams

George Joachim Herbst als Bräutigam
Matth. Herbst, des Bräutigams Bruder
Peter Herbst, des Bräutigams Bruder
Johann Christian Herbst Bruder

Auf Seiten der Braut

Catharina Immermann als Braut
Heinrich Gunter als Vormund
Friedr. Harenberg als Stieff Vater
Braut Bruder Johann Andr. Immermann

Anmerkung:

Über **Johann Zacharias Immermann** ist im Kirchenbuch von Etgersleben zu erfahren:

– Trauung am 13.02.1744 [KB 1744E∞/02]
Patenonkel am 28.12.1751 in Bleckendorf von Johann Just Harenberg [KB 1751B*/14]
– *1756 [*errechnet*] in Etgersleben Anna Elisabeth Immermann, Tochter des verstorbenen Kossaten und Rademachers Johann Zacharias Immermann und seiner Ehefrau Augusta Friderike Conradine Heidfeldt. (Den 05.05.1829 gestorben Anna Elisabeth Immermann, Witwe des 1820 verst. Johann Andreas Julius Lange, 73 J. alt [KB 1829WE+/06])
– Den 06.02.1773 starb der große Cossate und Rademacher Johann Zacharias Immermann im 56. Jahr [*1717, keinen Eintrag im KB gefunden]. [KB 1774E+/11]
– Den 18.11.1781 Johann Andreas Julius Lange und Anna Elisabeth Immermann, die nachgelassene Tochter des verstorbenen Kossaten und Rademachers Johann Zacharias Immermann copuliert. [KB 1781WE∞/04X]
– Den 14.05.1820 starb der Kossat Andreas Julius Lange [*(1759 – 1820)* [KB 1759WE*/02.10.1759; 1820WE+/05], beurlaubter Musketier unter dem hochlöblichen v. Saldernschen InfanterieRegiment unter des Herrn Major von Morgenstern Compagnie.

Handelsbuch Amt Egeln 1768 – 1773. [LASA, Da19 Nr14a, fol: 188R – 192V]

* * * * * * * * * * * * * * *

I-Dok 14.02.1767

Kaufvertrag zw. Z. Immermann u. G. Herbst (14.02.1767)

Zwischen Coßath und Stellmacher Meister Johann Zacharias Immermann und dessen Ehefrau Conradine Friderica Conradina Hutfeldt an einem und dem Meister George Joachim Herbsten, Stellmacher alhier am andern Theile ist folgender ErbkauffContract geschlossen worden.
Meister Johann Zacharias Immermann verkauft an Meister George Joachim Herbsten seinen in Etgersleben habenden Cossathen Hoff mit 23½ M Äcker, vollen Graserei, Garten, HolzBleck [*wie Holzfleck: mit Holz bewachsene Stelle (Landstück)* DRW] und pertinentien so wie solches der bisherige Eigenthümer besitzet, dergestalt und also, daß Käuffer diesen Hoff erb und eigenthümlich erkauffet und für 600 rt. von welchem Gelde die jetzt auf diesem Hoffe hafftenden Schulden sogleich bezahlt, daß noch übrige aber den Eigenthümer Immermann so wie er es verlanget ohnweigerlich entrichtet werden solle.
Von diesem Hoffe reserviret sich possessor zum alljehrlichen Auszuge [*Unterhaltungskosten* DRW]:

1. zehn Thaler an baaren Gelde,
2. drey Scheffel Weitzen, zwölff Scheffel Rocken, zwölf Scheffel Gersten, Ein Schaaf, Ein jahrig mageres Schwein, Vier und Zwanzig Pfund Butter, Zwey Schock Käse, wenn sie NB keine Kuh halten, zwey Schock Eyer, vier junge Gänse
3. Die 2 Caabel Graß, das HoltzBleck und das Bude [*Bode*] Viertel, sie mögen eine Kuh halten oder nicht, ingleichen die Nutzung des halben Gartens. Sollte aber von beiden Immermannschen Eheleuten [*einer*] versterben, so fält außer denen zehn Thalern die Halffte weg.
4. die hinlangliche Feuerung auf dem Heerd und zur warmen Stube und die Kammer uber der WohnStube
5. des Verkäuffers noch lebende Mutter [*Anna Elisabeth Marnitz (1691 – 1769)*] ihr Auszug bleibet so wie es in seinem KauffBrieffe reste gesetzt ist.

In Ansehung des Hausgeräths ist unter beyder heutigen Contrahenten festgesetzt worden, daß daßelbe im Hause verbeiben und Käuffer bezahlen, dagegen er, Käuffer, dafür beyde Immermannsche Eheleute nach ihren Ableben christlich zur Erden bestattigen lassen solte, bis dahin aber dasselbe in commune gebraucht wird.
Sollten aber beyde Immermannsche Eheleuthe von der HauptSumme etwas übrig lassen, welches sie bey ihren Lebzeiten nicht aufgenommen hatten, so soll der Gastwirth Herr [*Johann Andreas*] Immermann aus Atzendorff als SchwesterSohn [*Schwester Anna Maria Immermann-Immermann-Harenberg (1714 – 1775)*] des bisherigen possessoris sich hirin theilen. . .
Egeln, 14ten Febr.1767 [*14.02.1767*]

Unterschriften J. Z. Immermann und G. J. Herbst, xxx A. F. C. Huthfeldt

Handelsbuch Amt Egeln (1768 – 1773) [LASA, Da19 Nr14a, fol.189R – 190V]

* * * * * * * * * * * * * * * *

I-Dok 28.12.1667

K. Immermanns Kossatengut (28.12.1667)

29. **Carsten Immermann**: 2 Kühe 3 Rinder 3Schweine

15. **Carsten Immermann** hatt seinnen kothhoff an sich gekaufft umb und vor 459. thlr. worbey an aeckern sindt eine huffe landt 7½ mg. nebst der gemeine gräserei, und sind alle erblich, hatt ern geringes hauß und scheune, aber keine ställe.
1 hueffe 7½ mg. , worunter 6½ m. zehendtfrey; und geben alle diese Äcker h. Joachim Hansen oberambtman zu Hämmerschleben [*Hadmersleben*] zum erbenzinß jährlich 5 Sgr.
davon ist er schuldig;

der kirche S. Michaelis alhir an capital 20 T.
Jochim Timme sen.27 T.12 Sgr.
h. Michael Niemanns wittwen in Egeln 10 T.
Baltzer Pommern in Schwanebergk 10 T.
Hanß Eckeln in Lüttgen Germersleben 10 T.
Andreaß Bergklings alhier 5 T.18 Sgr.
h. Steffen Papen in Magdeburg 5 T.
Anna Marien in Magdeburg noch verdient lohn 6 T.
h. Johann Edelman in Hämerschleben [*Hadmersleben*] 5 T.
seinen beyden stieffkindern alß Hansen und Gertruden 133 T. 8 Sgr.
Andreaß Schnaucken [*Schnock*] in Wolmerschleben [*Wolmirsleben*] 53 T.
h. Peter Thielen in Egeln 3 T.
summa huius 285 T.19 Sgr.

Hierzu giebet er von diesem kothhoffe jährlichen 6 T.
jährliche contribution, item zu fuhren, marchen, und andren extra spesen insgesampt 14 T.10 Sgr.

Wie auch schoß, wasserzinse, u. andere onera mehr und waß gesinde, meder [*Mäher*], u harckerlohn, auch handtwergker wie ferner bey jedem verzeichnet. Anbelangendt daß man also von solch einem geringen guthe fast nichts davon haben kann.

summa jährlichen 20 T.10 Sgr.

Spezification aller Häuser und Höfe, wie auch aller Aecker, so auf Etgerslebischer Feldmark liegen, angefertigt den 28t. December 1667. [LASA, Da19 Nr68, fol. 3, 15R]

* * * * * * * * * * * * * * * *

I-Dok 31.05.1770

Regest

Verschreibung J. A. Immermanns für J. Ch. Bestehorn. (31.05.1770)

Obligation von J. A. Immermann für J. Ch. Bestehorn zu Staßfurt

Immermann und Ehefrau geb. Bedau haben 600 T. geliehen. Sie setzen den Gasthof vor Atzendorf neben Badeleben zum Pfand.

Anmerkung:

Zwei Chirurgen in Atzendorf

Immermanns Nachbar Johann Georg Badeleben (1736 – 1776) war der Dorf-Chirurgus.
1766 heiratete er Elena Lowisa Bethmann [*(1740 – 1791)* KB 1767A∞/01].
Ihre Tochter Charlotta Catharina [*(1767 – 68)* KB 1769A+/01] wurde gerade ein Jahr alt, die zweite Tochter überlebte den Vater, wurde aber nur vier Jahre alt [*Anna Catharina (1774 – 1778)* KB 1778A+/22].
Badelebens Tod wurde im Atzendorfer Sterberegister nicht vermerkt.
Die Witwe heiratete 1778 den Witwer und Chirurgen Johann Gottfried Randel [*(1745 – 1831)* KB 1778A∞/05].
Beider Sohn Andreas Gottlieb starb an den Pocken [*(1778 – 1786)* KB 1786+/15], die Mutter starb 1791 [KB 1791A+/09].
Der Witwer und Chirurgus Randel heiratete 1792 [KB 1792A∞/05], Anna Magdalena Elisabeth Tiefenbach aus Gommern. Er starb 1831 [KB 1831 KBA+/16].

Handelsbuch Amt Egeln (1766 – 1773) [LASA, Da19 Nr13, fol.105V – 106R]

* * * * * * * * * * * * * * * *

I-Dok 09.09.1773

Ehestiftung zw. J. A. Immermann u. C. A. Wallstabe (09.09.1773)

Ehestiftung zwischen Johann Andreas Immermann und Catharina Elisabeth Walstaben wie auch des erstern Auseinandersetzung mit seiner Tochter erster Ehe.

Eheverlöbnis (26.12.1772)

Wann auch solchergestalt die separation berichtiget; als verlobet sich gedachter Gastwirth Johann Andreas Immermann, als Bräutigam, mit seiner Braut, Jungfer Catharina Elisabeth Walstaben allhier zu Welsleben, des Halbspänner Andreas Jacob Walstabs allhier zu Welsleben jüngsten Tochter, und versprechen einander alle gebührende Liebe und Treue zu erweisen, auch sich gegeneinander so zu verhalten, wie es christlichen Eheleuten eignet und zu thun gebühret, und soll solch Verlöbniß nächstens die priesterliche proclamation und copulation vollenzogen werden

Was das Zeitliche anbetrifft; so heyrathet der Bräutigam Immermann seiner Braut zu, sein sämtliches Vermögen, beweg- und unbewegliches, gegenwärtiges und zukünftiges, nichts überall davon ausgeschlossen, in specie aber

seinen zu Atzendorff in eigenthümlichen Besitz habenden Gasthoff nebst allem Zubehör,
auch einen Cossathen-Hoff daselbst, zwischen Friedrich Reusemacher und dem Organist Blencken belegen, zu welchem 53. Morgen Acker eigenthümlich gehörten, nebst allen auf beyden Gütern haftenden Recht und Gerechtigkeiten, Nutzen und Beschwerden,

also und dergestalt, daß sie solches nach Genehmhaltung und Vollwort ihres Vaters, Andreas Jacob Walstab zu

1000 rt schreibe Ein Tausend thaler, als 800. rt in courant, und 200. rt in Golde, welche sogleich in der Hochzeit baar gezahlet werden sollen;
nebst einem vollständigen Bette, 5mal überzuziehen, 5. paar Bett-, 5. paar Tisch-Lacken 2. Kühe, 1. Kleider-Schranck, einen Kasten, und andere nothdürfftige Kleidungs-Stücke;

und ist von beyden Theilen beliebet worden, daß, wenn ein oder der andere Theil ohne Leibes-Erben verstürbe, der überlebende Theil an des verstorbenen nächsten Freunde nicht mehr denn 200. rt heraus geben, das übrige aber alles alleine behalten solle.
Wie nun allerseits Contrahenten allen diesen pacto zuwieder lauffenden Ausflüchten, sie haben Namen, wie sie wollen, sich ausdrücklich begeben, so haben sie solches gegen einander nicht nur handschläglich

promittiret und sich eigenhändig unterschrieben, sondern auch sich vorbehalten, solch pactum dem Königl. Hochlöbl. Amte Egeln, und dem Amte der Dom-Vogtey[1] zur confirmation und ratification vorzutragen.

So geschehen Welsleben d.26ten Dec.1772. [*06.06.1773*]

auf des Bräutigams Seite	auf Seiten der Braut
Johann Andreas Immermann als Bräutigam. Samuel Bedau. als Vormund	Catharina Elisabeth Walstaben, als Braut Andreas Jacob Walstab, als Braut Vater

Specification (06.06.1773)

Meiner seel. Frauen, Catharina Elisabeth gebohrne Bedauen, Verlassenschafft, an Betten, Linnen, Wäsche und Kleidungs-Stücken, so wie solche bey ihrem Ableben befindlich waren, und ich selbige, wenn es erfordert wird, eydlich zu bestärcken im Stande bin.

An Betten

1/ Ein Parchen [*Barchent: Baumwollgewebe*] Unter Bette.
2/ Ein etwas schlechter Unter Bette.
3/ Zwey Parchene Pfühle.
4/ Drey Kopf-Kissen von Parchen
5/ Ein oberbette, von selbst gemachter streiffiger Leinwand.

An Überzüge.

1/ Ein mit Figuren drellener [*Drillich*] Überzug, über das Deck Bette, nebst 4. Kopf-Kissen-Bühren [*Bezug, Überzug*] von dergl. Art, blau und weiß.
2/ Ein ordin: [*gewöhnlicher*] drellener blau und weißer Überzug, mit 2. Pfühls und 4. Kopf-Kissen-Bühren.
3/ Ein blauer Überzug über das Deck-Bette, nebst 2. Pfühls und 3. Kopf-Kissen-Bühren.
4/ Dergleichen blauer und weißer Überzug über das Deck-Bette, nebst 5. Kissen-Bühren.
5/ Ein weißer drellener Überzug, wobey eine Pfühls- und 4. Kopf-Kissen-Bühren.

An Bettlacken.

Sieben brauchbar gute Bett-Lacken.

An Tischlacken

Zehen drellne Tisch-Lacken von selbst gemachter Arbeit.

An Handtücher.

zwölff Stück Handtücher.

An Hemden.

12. Stück Frauens hengeHemden,
18. Stück feine Hals-Hemden[2].
6. Stück Nesseltuchene Hals-Hemden.

An Hals-Tücher.

6. Stück ausgenehete feine Halstücher.
2. Stück Baumwollene Halstücher.
1. Seidenes Halstuch.

An Schürtzen.

1/ Eine ausgenehete Nesseltuchene Schürtze.
2/ Eine schlechte Nesseltuchene Schürtze.
3/ Drey blaue Schürtzen.
4/ Eine bunte, blau, weiß, und roth farbig.

An Servietten.

Vier Stück von selbst gemachten Drell ordinär.

An neuer Leinwand.

1/ Ein Stck. á 20. Ellen, die Elle mit 18. Schock Garn gemacht.
2/ Ein Stck. á 20. Ellen, zu 18. Schock.
3/ Ein Stck. á 15. Ellen, zu 18. Schock gemacht.

An neuem Drell

1/ Ein Stck. neuen Drell ord. a 20. Ellen, gemacht mit 20. Schock.
2/ Ein Stck. Handtücher Drell. a 20. Ellen zu 15. Schock.

An Kleidungs-Stücken.

1/ Einen seidenen Rock mit rothen Flanell gefüttert.
2/ Einen halbseidenen gestrickten Rock mit rothem Flanell.
3/ Einen schwartzen Drap de Dames[3] FrauensRock mit rothen Flanell.
4/ Einen schwartzen dito mit altem braunem Zeug gefüttert.
5/ Einen blauen Serger Rock, mit rothen Flanell.
6/ Einen blauen Engl. Serger Rock, mit rothen Flanell.
7/ Einen braunen Cronruschen? Rock, mit rothem Futter.

An Camisöler[4]

1/ Ein braun drogetten [*grobes Gewebe*] Camisol, mit Leinwand im Rücken, unter den Armen und Schooß mit rothen Flanell gefüttert.
2/ Ein braunes dammasten mit dergl. Futter wie oben.
3/ Ein blaues seidenes mit obigem Futter.
4/ Ein brau seiden mit dergleichen Futter.
5/ Ein gelb seidenes mit obigem Unterfutter.
6/ Ein schwartz und weiß dito.
7/ Ein blaues dito.
8/ Ein schwartz streiffig halbseidenes.
9/ Ein blau und roth streiffig halbseidenes.
10/ Ein schwartz Drop des Dames[3)]

An Mützen

1/ Eine blau geblümte samtene Mütze.
2/ Eine braun blumige samtene Mütze.
3/ Eine schwartzblümige samtene dito.
4/ Einen schwartz seidene.
5/ Eine Gold blümige Mütze.

An Hand-Muffen.

Ein paar schwartze samtene Hand-Muffen.

Diese Specification ist specificiret, wenn des Kindes-Vormund es verlangen sollte, eydlich zu bestärcken erböthig.
Atzendorff, d.26. Junii 1773.

Johann Andreas Immermann.

Anmerkungen:

1) **Domvogtei**: Die Gerichtsbarkeit über Welsleben übte die Möllenvogtei des Domkapitels zu Magdeburg aus.
2) **Halshemd**: hemd das vom hals nur bis über die brust reicht, wo es vom mieder zusammengehalten wird; in reicher ausstattung schmuckgegenstand der frauen. [Grimm DWB]
3) **Drap de Dames:** Halbtuche, wie sie die Frauen früher oft zu Oberröcken und Mänteln trugen. Dünnes, leichtes Tuch aus feiner Wolle und fein gesponnenem Garn verfertigt. Verschiedene Namen, wie: **Drap de Dames**. [**Damen Conversations Lexikon** 1834]
4) **Kamisol**: Ein Frauenkamisol entsprach einem Korsett oder einem engen Oberteil eines Kleides, das auf der Vorderseite geschnürt oder zugesteckt wurde. Es ging als kurze Schoßjacke in Frauentrachten mancher Gegenden ein. [https://de. wikipedia. org/wiki/Kamisol]

* * *

Confirmation (09.09.1773)

Zu wissen, daß vor dem Königl. Preuß. Amte Egeln dato in Person erschienen Johann Andreas Immermann aus Atzendorff, nebst seiner jetzigen Ehefrau, Catharina Elisabeth Walstaben, welcher ad hunc in actum auf ihr Ansuchen gegenwärtiger Land-Richter, Erxleben, more solito in curatorem [*in gewohnter Weise in Vormundschaft*] bestättiget wurde, und anliegende sub dato Welsleben, den 26. Decbr.1772. [*26.12.1772*] resp. geschlossene Ehestifftung und Auseinandersetzung zur gerichtl. confirmation vorgetragen.
Es wurde dieselbe ihnen hierauf deutlich und langsam vorgetragen, und wie sie sich beyderseits resp. cum curatore modo dicto [*bzw. mit dem Vormund mündlich*] zu deren wörtlichen Inhalt bekannten; so gestand der Johann Andreas Immermann, daß er von dem Vater seiner genannten Ehefrau, Andreas Jacob Walstaben, in Welsleben die dieser versprochenen 1000 rt. Ehe Gelder, als 800 rt in courant, und 200 rt in Golde, wie auch die übrige in der Ehestifftung bemeldete Sachen, gleich nach dem neuen Jahre c. a. [*currentis anni = laufenden Jahres*] mit ihr gehaltener Hochzeit wohl und richtig erhalten hätte, und wollte er hierüber solita sub renunsiacione quittiren; gestalt er denn auch , der für sein eintziges Kind erster [*tatsächlich zweiter!*] Ehe, aetatis [*alt*] 3. Jahr, Marien Elisabeth Immermannen mit erschienenen Vormund, Samuel Bedau, aus Atzendorff, ebenfalls hiermit versichern wollte, daß gedachte, des Johann Andreas Immermann Ehefrau von ihrem Manne quittirten dotem [*Mitgift*] wie denen 1000. rt resp. in Golde und denen übrigen specificirten mobilien und effecten demselben würcklich ein- und zugeben habe, und wäre er auch mit der Auseinandersetzung vollenkommen zufrieden, und agnoscirete [erkannte] er noch die beygefügte Specification von der verstorbenen Immermannin, Catharina Elisabeth, gebohrne Bedauen, mobiliarVerlassenschaft vor richtig. Übrigens haben auch noch contrahirende Theile allen solcher resp. Ehestifftung und Auseinandersetzung etwa zuwieder seyn könnenden Ausflüchten und behelffen, tam in genere, quam in specie [*wie im allgemeinen, so im besonderen*], mithin der Rechts-Regel, daß eine allgemeine Verzicht nicht bindet, wenn nicht die Benennung aller und jeder Ausflüchte vorhergegangen, sich freywillig und wohlbedächtig begeben, darüber praes. ac ratihabitione praevia in Gerichts-Hand stipulirt, und um gerichtl. confirmation und Ausfertigung dieser Ehestifftung und resp. Auseinandersetzung gebethen.

Wenn sich nun hierbey nicht erhebliches zu bedencken gefunden; als ist solche Ehestifftung resp. Auseinandersetzung in allen Punckten und clausuln, salvo tamen Serenissimi et cuiusquis tertii iure confirmiret, bestätiget, und dem Amts-Handels-Buche verbotenus inseriret worden.
Uhrkundl: unter dem Königl: Preuß: Amts-Siegel, und meiner, des Cammer-Raths, als anher verordneten Ober-Amtmanns Unterschrifft.
So geschehen Egeln, d. 9. Sept: 1773 [*09.09.1773*].

(L. S.) J. F. Voigt

Zu wissen, da unter gesetzten dato von nachstehenden Contrahenten folgende resp: Erbsonderung und Eheberedung wohlbedächtig verabredet und geschlossen worden.
Es zeiget der Gastwirth, Johann Andreas Immermann zu Atzendorff an, wie seine Ehefrau, Catharina Elisabeth, gebohrene Bedauen, vor 14. Wochen gestorben, und seine Umstände und Wirthschaft es nicht länger zulassen wollten, ohnverheyrathet zu bleiben, gleichwohl könne er nicht eher wieder zu einer anderen Heyrath schreiten, ehe und bevor er sich mit seinem von vorbesagter Ehefrau, erzeugten und noch am Leben seyenden Kinde, namens Maria Elisabeth von 3½ Jahr, nicht ordentlich auseinandergesetzt. Diesem seinem Kinde wollte er bitten, den Anspänner Samuel Bedau zum Vormunde zu bestätigen.
Nachdem nun gedachter Bedau praesens [*anwesend*] diese Vormundschafft zu übernehmen gewillt ist; so zeiget der Gastwirth Immermann an, wie er mit seiner verstorbenen Frau 527. rt nebst einer Standesmäßigen Ausstattung erhalten, bey ihrem erfolgten Ableben [KB 1772A+/20] wären noch Kinder von ihr erzeuget am Leben gewesen, wovon aber das jüngste noch nach ihrem Tode verstorben [*Andreas Christoph Immermann* KB 1773A+/01]. Er wolle aber so wenig seine Statutarische Erbportion als den ihm angestorbenen Kindes-Theil von denen illatis [*Heiratsgütern, Mitgift*] seiner verstorbenen Ehefrau behalten, sondern solches seinem annoch lebenden Kinde hiermit allein zureichen, auch noch überdies demselben, wenn es die Jahre erreichen und zu Ehren schreiten sollte, 463. rt an Vatertheile entrichten, daß es also zusammen 1000. rt, schreibe Ein Tausend Thaler von ihm an Vater und Muttertheyle haben, aber hiermit gäntzlich abgefunden seyn solle; bis dahin aber sollen solche 1000. rt an seinem Vermögen und Gütern, jedoch ohne Interessen [*Zinsen*] stehen bleiben.
Außer diesem aber solle dieselbe noch

1. Kuh nebst denen von seiner verstorbenen Ehefrau nachgelassenen Kleidungs-Stücken, Betten und Linnen Zeuge, auch Kasten und Schrank, von welchem allen er dem Vormund eine Specification einhändigen, die Sachen selbst aber so lange in seiner Verwarsam behalten, auch demnächsten zum Hochzeit Posten,
Ein Ehren Kleid, Ein jährges fettes Schwein, Ein Viertel Rindfleisch, 3. Scheffel Weitzen, 3. Scheffel Brot Korn, 4. rt zu Gewürtze, 10. Pfund Butter und 1. Viertel Breyhan oder Bier bekommen.

Im Fall auch diese seine Tochter nach seinem Tode ohnverheyrathet mit Tode abgehen würde, so sollten seiner verstorbenen Frauen nächsten Erben 500 rt, seine künfftige Ehefrau aber oder dessen Erben, die andern 500 rt von denen ihr ausgesetzten Ein Tausend Thaler bekommen, wie sich es aber von selbst verstünde, daß, wenn solche ohnverheyrathet noch vor seinem Ableben verstürbe, solche nach Erbgangs-Recht an ihn fielen.
Der Vormund, Samuel Bedau, praesens acceptiret das Immermannsche offerte, und ist vor seine Pflegbefohlene mit denen 1000. rt an resp. Vater- und Mutter-Theile zufrieden, entsaget sich auch, jedoch mit Vorbehalt der Hypothec, fernerer An- und Zusprüche nomine derselben, an dem Väterl. Vermögen, welches der Immermann acceptiret.

* * *

Handelsbuch Amt Egeln 1773 – 1774. [LASA, Da19 Nr14, fol.006R – 10R]

* * * * * * * * * * * * * * *

I-Dok 08.03.1774

Regest

Antrag auf Bau eines Gasthofs (08.03.1774)

Antrag des Johann Christian Lücke aus Stemmern auf eine Concession zur Anlegung eines Gasthofs auf der großen Landstraße von Magdeburg nach Staßfurth / Stassfurther HeerStraße zwischen Dodendorff und Atzendorff

Stemmern den 8ten Maertz 1774 [*08.03.1774*].
Zwischen Dodendorf und Atzendorf gäbe es auf 2 Meilen keine Bleibe für Fuhrleute. . . . *dieses Etablissement denen Fuhrleuthen, welche, besonders bey schlechtem Wege dadurch, daß sie zwey Meilen ohne einen Gasthoff anzutreffen, um ihre Pferde zu erquicken. . .*
Lücke würde alle Baukosten übernehmen, sein Vater würde von seinem Acker an der Heerstraße eine Fläche für die Gastwirtschaft hergeben.

* * *

Regest

Das Accise-Directorium an die Kammer (10.03.1774)

Kopie des Antrags

Der Antrag wird unterstützt, auch weil über denen Gastwirthen zu Dodendorff und Atzendorff schon verschiedentlich geklaget worden.

Anlegung eines Gasthoffes zwischen Dodendorff und Atzendorff betr. Anno 1774. [LASA, Da19 Nr182a, fol.02V – 03R]

* * * * * * * * * * * * * * *

I-Dok 02.06.1774

Die Kammer an das Amt Egeln (02.06.1774)

praes. d. 8. Jun: 1774 [*08.06.1774*]

Von Gottes Gnaden Friedrich König von Preußen, Marggraf zu Brandenburg des heil: R. R. Erzkämmerer und Churfürst p. zu Magdeburg Hertzog p. p.
Unsern gnädigen Gruß zuvor! Ehrenvester Rath, Lieber Getreuer!
Wir lassen Euch das Schreiben Unserer hiesigen Accise- und Zoll-Direction vom 10ten Marty a. c. [*10.03.1774*] und dessen Anlage, wegen der von Johann Christian Lücke zu Stemmern gesuchten Concession zu Anlegung eines Gasthofes auf der Stasfurter Heer-Straße, zwischen Todendorff und Atzendorff in Abschrifft hierbey zufertigen, um zu untersuchen und den Krüger zu Atzendorff [*Johann Andreas Immermann*] zu vernehmen, ob demselben ein gegründetes Jus contradictio [*Widerspruchsrecht*] darwieder zustehe, und hiernächst davon zu berichten.
Sind Euch in Gnaden gewogen.
Geben Magdeburg den 2ten Juny 1774.

Königl: Preuß: Magdeburg: Krieges- und Domainen Cammer

Anlegung eines Gasthoffes zwischen Dodendorff und Atzendorff betr. Anno 1774. [LASA, Da19 Nr182a, fol.01V – 2R]

* * * * * * * * * * * * * * *

I-Dok 20.06.1774

Das Amt Egeln an J. A. Immermann (20.06.1774)

Original mit Resten eines Siegels

An den Krüger Immermann zu Atzendorff

Das Eine Königl. hochfürstl: Krieges und Domainen Cammer zu Magdeburg wegen der von Johann Christian Lücken zu Stemmern gesuchten concession zu Anlegung eines GastHoffes auf der Staßfurter Heerstraße zwischen Dodendorff und Atzendorff . . . rescribiret und befohlen, solches wird dem Krüger Immermann zu Atzendorff hierbey nebst dem Schreibender hochlöbl: Accise und Zoll Direction abschrifftl: communiciret, mit Befehl in Session die auf . . . 6ten Julii Nachmittags um 8 Uhr vor der allhier seyenden Königl: Amte zu erscheinen . . .

Die von E. Hochlöbl. Krieges= und Dom: Cammer gnädigst befohlene Untersuchung und Vernehmung des Gastwirths Immermanns zu Atzendorff wegen Anlegung eines Gasthoffes zwischen Dodendorff und Atzendorff betr. Anno 1774. [LASA, Da19 Nr182a, fol.04R]

* * * * * * * * * * * * * * *

I-Dok 13.07.1774

Anhörung J. A. Immermanns (13.07.1774)

Actum Amt Egeln d.13ten Julii 1774 [*13.07.1774*].
In den heutigen Termin . . . erschien der Gastwirth Johann Andreas Immermann aus Atzendorff, producirte die Acta eines Peltzen zu Anlegung des von ihm jetzt vor dießen Dorffe besitzenden Gast-Hoffes ertheilte Concession sub vidimato [*Genehmigung in Abschrift*] Magdeburg d. 7ten Maji 1764 [*07.05.1764*], Inhalts welches ihm und seinen Erben dagegen, daß er jährlich 50 rt. pro canone [*als Grundzins*] von diesem Gast-Hoffe dem hiesigen Königl: Amte erlegen müßte, wegen Anlegung und Aufbauung einer anderen Schencke und Gasthoffes zwar blos das jus prohibendi [*Recht der Verhinderung*] auf Atzendorff zustünde und er daher noch nicht sagen könne, daß er an und vor sich wieder die von Johann Christian Lücke zu Stemmern gesuchte concession zu Anlegung eines Gasthoffes auf der Stasfurther Heerstraße zwischen Todendorff und Atzendorff ein jus contradicendi [*Widerspruchsrecht*] hätte, es würde sodann aber seine Nahrung, . . . selbige jetzt ohne dies . . . , so sehr geschwächt werden, daß er künfftig außer Stande seyn würde, den ganzen Canonen gehörig abzuliefern, er würde also erhoffen, daß wenn der Lücke zu . . . diesen . . . Gasthof auf der Heerstraße würcklich concession erhielte, ihm als dann die Halbschied seines Canonis würde . . . zugeschrieben werden.

J. Th Heine

* * *

Regest

Die Kammer an Friedrich II. (18.07.1774)

Immermann hat im gegebenen Fall kein jus prohibendi, weist aber darauf hin, dass er nach Erbauung des neuen Gasthofs die Abgabe von 50 T. nicht mehr leisten kann.

Anlegung eines Gasthoffes zwischen Dodendorff und Atzendorff (1774). [LASA, Da19 Nr182a, fol.05V – 05R; 11V]

* * * * * * * * * * * * * * *

I-Dok 26.02.1776

Kaufkontrakt zw. J. A. Immerman u. A. Schnock (26.02.1776)

Kauff-contract pro Johann Andreas Immermann
über das von Andreas Schnock verkauffte Coßathen-Wesen zu Atzendorff.

Zu wissen, daß vor dem K. P. A. [*Königlich Preußischen Amt*] Egeln dato in Person erschienen, der Coßathe Andreas Schnock, aus Atzendorff, als Verkäuffer eines, und der Gastwirth Johann Andreas Immermann, eben daher, als Käuffer andren Theils, u nachstehenden, unter sich wohlbedächtig verabredeten Kauff-Contract zur gerichtl: confirmation vorgetragen:

Es verkauffet neml: ersterer an letzteren sein in Atzendorff, zwischen Kienen [*Kühne*] u seinem freyen Hoffe belegenes Coßathen-Wesen [Chronik S486, Nr15], mit denen jetzt nur noch dazu gehörigen Neunzehen u ¼ Morgen Acker, Einem kleinem Garten, u übrigen dazu gehörigen Nachbarl: Recht u Gerechtigkeiten, um u für 500 rt. setze Fünff Hundert Thaler, in courant, als eine wohlverglichene Kauff-Summe, dergestalt, daß Käuffer dieses Kauffpretium der 500. rt. dem Verkäuffer Acht Tage vor Ostern a. c. [*31.03.1776*] allhier in judicio auf einem Brette auszahlen; dahingegen Verkäuffer solches Cossathen-Wesen, so bald es Käuffer verlange, räumen, u die darauf haftenden onera bis 1ten Junii c. [*currentes anni = laufenden Jahres; 01.06.1776*] entrichten solle u wolle.

Nachdem nun Käufer diesen Erb-Kauff-Contract bestens acceptiret, so tradiret Verkäuffer dem Käuffer das verkauffte Cossathen-Wesen mit obbemeldeten pertinentien zum ruhigen u eigenthüml: Besitz, verspricht rechtl: Gewehr wieder Jedermanns An- u Zuspruch u thut auf solches reservata tamen hypotheca rat: pretii gäntzl: Verzicht u Verlaß, verspricht nochmals, solches Cossathen-Wesen so bald es Käuffer verlanget, zu räumen u erwartet von demselben annoch vor Ostern c. die versprochene völlige Bezahlung.

Übrigens haben beyde Theile allen diesem Erb-Kauff-contract etwa annoch zuwieder seyn könnenden Ausflüchten u Behelffen, tamen in genere, quam in specie, u mithin der Rechts-Regel, daß eine allgemeine Verzicht nicht binde, wenn nicht die Benennung aller u jeder Einwende ausdrückl: vorhergegangen, sich wohlbedächtig verziehen u begeben, hierüber praevia praes. et subsecuta ratihabitione in manu Judicii stipuliret, u um gerichtl: confirmation u Ausfertigung dieses Contracts gebethen.

Wann sich nun hierbey nicht erhebliches zu bedencken gefunden; als ist solcher Erb-Kauff-Contract in allen Punckten u clausuln, salvo tamen serenissimi ac cuiusuis tertii iure, confirmiret, dem Amts-Handels-Buche verbotenus, u das Behörde dem Hypothequen-Buche fol.250. gehörig inseriret worden.

Uhrkundl. unter dem K. P. Amts-Siegel, u meiner, des Kammer-Raths, als anhero verordnetem Ober-Amtmanns Unterschrift.

So geschehen, Amt Egeln, d.26. Febr: 1776.

Königl. Preuß: Amt allhier
(L. S.) J. F. Voigt.

Handelsbuch Amt Egeln 1775 – 1778. [LASA, Da19 Nr15, fol.134V – 134R]

* * * * * * * * * * * * * * *

I-Dok 02.03.1776

Pachtvertrag zw. J. A. Immermann u. J. G. Helmstedt

Notarieller Vertrag zw. J. A. Immermann u. J. G. Helmstedt (02.03.1776)

Pacht-contract pro Johann Gottlieb Helmstedt
über des p. Immermann Gasthoff vor Atzendorff

Zu wissen, daß dato nachstehender Pacht-contract verabredet u geschlossen worden:

Es verpachtet annoch, der Gastwirth Hr. Andreas Immermann zu Atzendorff, an Johann Gottlieb Helmstedten aus Großen Sandersleben, seinen vor Atzendorff belegenen Gasthoff auf 3. nacheinander lauffende Jahre, neml: von Johannis dieses Jahres [*24.06.1776*] bis Johannis 1779. [*24.06.1779*] dergestalt, daß Pächter vor nun gedachten Gasthoff dem Eigenthümer des Gasthoffes, Johann Andreas Immermannen, jährl. richtig u unweigerl: in guten gangbaren u umlauffenen Müntzsorten 270 rt. sage Zwey Hundert u Siebenzig Rthlr. an Verglichenen locario oder Pacht-Gelde zu zahlen verspricht, u zwar in einen terminen, als neml: nach Michaelis, a. c. [*29.09.1776*] den ersten termin, nach Weihnachten den zweyten, nach Ostern 1777. [*30.03.1777*] den dritten, u auf Johannis [*24.06.1777*] den 4. ten u letzten termin auf ein Jahr Pächte zu zahlen verspricht, u solche Pächte gesetzte termine, mit 67. rt.12. gr. richtig auszahlen will.

Anbey macht sich Pächter anheischig, die Grundzinde der 50. rt. an das K. P. M. Amt Egeln, jährl: so lange die Pachtzeit währet zu bezahlen. Ingleichen 2. rt.12. gr. Nahruhngs-Geld an den Einnehmer in loco jährl. zu entrichten sich verpflichtet.
Zu Sicherung zahlt der Pächter an den Eigenthümer 600. rt. sage Sechshundert Thaler in alten vollwichtigen Golde zum Vorstande aus.
Dem Eigenthümer Immermann bleibet der Dünger eigen, welcher unter der Pachtzeit in denen Ställen des Gasthoffes gemacht wird. Dahingegen verspricht der Eigenthümer dem Pächter für jedes Fuder mit 3. Pferden 20. Bund Heu, u 10. Bund Stroh, summa 30. Bund.
Die kleinen Reparaturen, welche sich nicht über 12. gr. belauffen, übernimmt der Pächter wohlbedächtig. Ingleichen verspricht der Pächter, den Gasthoff wohl u redlich vorzustehen, u will nichts verabsäumen, was der Wirthschafft dienlich wäre. Pächter übernimmt auch wohlbedächtig die Unglücksfälle, besonders diejenigen, welche durch seine oder seiner Leute Verwahrlosung entstehen könnten, sie haben Namen, wie sie wollen, welche aber Gott in Gnaden abwwenden wolle, u verspricht ein wachsames Auge auf Feuer und Licht zu haben.
Nach Verlauf der Pacht-Jahre, u wenn man nicht von neuem contrahiren könne oder wollte, ist Pächter verbunden, den Gasthoff, in der Art, wie er ihm, mit angefügter specification überkommt,abzutreten verbunden, nachdem der Eigenthümer die 600. rt. Vorstand, welche Eigenthümer empfangen, in alten vollgewichtigen Golde, an den Pächter aus u zurück gezahlt hat.
Übrigens wird hier allen u jeden Ausflüchten die wieder diesen contract könnten gemacht werden, insbesondere der listigen Überredung, die Sache sey anders niedergeschrieben oder vorgelesen u verabredet worden, u wie sie sonst Namen haben mögen entsaget.
Zu desssen Bekräfftigung, u daß die contrahirende Theile mit obigen Bedingungen in allem zufrieden, haben selbige diesen contract dem K. P. M. Amte Egeln zur confirmation gehorsamst übergeben.
So geschehen, Atzendorff, den 2. ten Mart: 1776.

Johann Andreas Immermann
Johann Gottlieb Helmstedt

* * *

Specificatio der Gebäude im Gasthofe,
und was sich darinnen befindet, worauf vorstehender contract gehet.

1. das Haus in welchem zwey Stuben sind, als die Gaststube, darinnen bleiben zwey lange Taffeln u. 3. lange Tische, nebst einer Schlaffbanck, 3. Schränke, 12. Krüge, eine Schleiffkanne[2)], 6. hölzerne Schemel u 6. Bänke.
2. in der nebenStube befindet sich ein Tisch u zwey Bäncke.
3. Sechs Ställe, darinnen bleiben 19. Krippen u.10. Rauffen.
4. Auf dem hinter Hofe ist ein langer Stall, in diesem Stalle bleibt eine ZeugRolle[3)].
5. Zwey BierLeitern[4)].
6. Zwey mit Eisen beschlagene Scheffel gemäß
7. Am Brunnen ist eine Winde mit der Kette u. beschlagenem Eymer.

* * *

Confirmation des Pachtvertrags (26.03.1776)

Zu wissen, daß vor dem K. P. A. Egeln in person erschienen, der Gastwirth, Johnn Andreas Immermann, aus Atzendorff, als Verpächter eines, u Johann Gottlieb Helmstedt[1)], aus Sandersleben, als Pächter andern Theils, u einen unter sich de dato Atzendorff, d.2. ten huius [*02.03.1776*] wohlbedächtig errichteten Pacht-contract über des erstern, vor Atzendorf belegenen Gasthoff zur gerichtl: confirmation überreichet.
Nachdem nun beyden Theilen solcher nochmalen deutl. vorgelesen worden; so constituirte annoch Verpächter dem Pächter, wegen der 600 rt. Vorstands-Gelder in alten guten Gulden, seinen demselben verpachteten Gasthoff zur ausdrückl. hypothec, genehmigten hiernächst beyderseits den gantzzen Inhalt desselben, u agnoscirten ihre Namen Unterschrift, zu welchem Ende sie sich allen diesem Pacht-contract etwa zuwieder lauffen könnenden Ausflüchten u Behelffen, tam in genere, quam in specie, u mithin der Rechts-Regel, daß eine allgemeine Verzicht nicht binde, wenn nicht die Benennung aller u jeder Einwende besonders vorhergegangen, wohlbedächtig verziehen u begeben, hierüber praes ac ratihabitione praeuia, in manus judicii stipuliret, u um gerichtl: confirmation u Zurückfertigung ihres Pacht-contracts gebethen.
Wann nun sich hierbey nichts erhebliches zu bedencken gefunden; als ist solcher Pacht- contract in allen punckten und clausuln salvo tamen Serenissimi ac cuiusuis tertii iure confirmiret, dem Amts-Handels-Buche verbotenus inseriret, u hiermit zurückgefertiget worden.
Uhrkundl: unter dem K. P. Amts-Siegel, u meiner, des Kammer-Raths als anhero verordneten Ober-Amtmanns Unterschrift.
So geschehen Amt Egeln, den 26. Mart: 1776.

Königl: Preuß: Amt allhier
(L. S.) J. F. Voigt.

Anmerkungen:

1) **Johann Gottlieb Helmstedt**kam aus Sandersleben. Er war mit Margaretha Elisabeth geborene Danneil aus Hadmersleben verheiratet. Des GastWirths Johann Andreas Immermanns Frau Catharina Elisabeth geborene Walstabe und des GastWirths zu Wellen Johann Peter Helmstedts Sohn Johann Valentin standen 03.12.1776 Pate bei ihrem ersten Kind.
Mit seinen Kindern und seiner Frau ging es ihm ähnlich wie seinem Verpächter: Anna Catharina Elisabeth, der Täufling, starb schon am 15.12.1776. Ihr Sohn Johann Andreas lebte nur vom 13.11. bis zum 20.11.1777. Der nächste Sohn, Johann Peter, geboren am 19.11.1778, starb am 30.12.1778. Am 14.01.1795 wurde die Mutter von einem toten Sohn entbunden. Schließlich wurde im Sterberegister eingetragen: *Am 02.07.1795 starb des Gastwirts Johann Gottlieb Helmstedts Frau Margarethe Elisabeth geb. Danneil, in einem Alter von 42 Jahre 4 Monath an der Auszehrung*. Mindestens ein Kind aus dieser Ehe wurde erwachsen: 1796 stand des Gastwirths Johann Gottlieb Helmstedts Sohn Johann Gottlieb Pate.
Johann Gottlieb Helmstedt heiratete wohl schon 1795 Dorothee Elisabeth Diederich. Ihr erstes Kind Johann August wurde am 24.09.1796 geboren und starb am 08.09.1797. Im folgenden Jahr hatte sie eine Fehlgeburt. Am 26.11.1798 wurde ihre Tochter Friederike Eleonore geboren. Am 08.05.1800 kam die Tochter Justina zur Welt.

2)**Schleifkanne**: Die großen hölzernen Kannen, welche an der vordern Seite mit einer langen, gemeiniglich vorn mit Blech beschlagenen Schnautze, hinten mit einer runden Handhabe, und oben mit einem Deckel und Zuschieblinge versehen, und inwendig ausgepicht sind, und 6, 8 und mehr Maß halten, werden Schleifkannen genannt. (Vielleicht von der auf dem Deckel befindlichen hölzernen Schleife oder Bügel, oder auch, weil man die größern Kannen dieser Art mehr schleifen als tragen muß.) . Man gebraucht sie, das Getränk damit aus dem Keller zu hohlen. [Krünitz: **Kanne**]

3) **Zeugrolle**: Gerät zum Glätten von Zeugen. [Grimm: **DWB**]

4) **Bierleiter**: Schrotleiter, bei den Packhofsfuhrleuten, Bierschrötern, Weinschrötern, zwei an beiden Enden mit zwei Sprossen in Gestalt einer Leiter verbundene Bäume, Lasten in Fässern damit in die Höhe oder in die Tiefe zu schroten, von schroten, wälzen, schieben. Die beiden Leiterbäume sind in der Mitte etwas rund gebogen. [Krünitz: **Schrotleiter**]

Handelsbuch Amt Egeln 1775 – 1778. [LASA, Da19 Nr15, fol.141Rff]

* * * * * * * * * * * * * * * *

I-Dok 09.09.1776

Regest

Verschreibung von J. A. Immermann für A. Wietzer. (09.09.1776)

Obligatio so Johann Andreas Immermann an Andreas Wietzer über 400 rth gestellet.

Immermann hatte von der Frau Rätin Hans zu Hadmersleben, jetzt Frau Obrist Wachtmeister v. Frosch, 400 T. zur Bezahlung seines Kossatenguts geliehen. Die 400 T. hat er mit der Summe zurückerstattet, die ihm Andreas Wietz, Vormund der Pieperschen Kinder zu Altenweddingen, geliehen hatte.
Bezahlt am 09.09.1776.

Handelsbuch Amt Egeln (1768 – 1773) [LASA, Da19 Nr14a, fol.054R]

* * * * * * * * * * * * * * * *

I-Dok 1779

Lauf der Posten nahe Atzendorf (1779)

Magdeburg – Halle – Leipzig (über Schönebeck – Gnadau – Calbe)
Magdeburg – Borne (mit Postmeister-Amt und Post-Wechsel) – Vorwerk Lust – Staßfurt – Bernburg – Halle – Leipzig
Magdeburg – Staßfurt: Staßfurter Landstraße – ist kein Postweg (von Magdeburg nach Atzendorf 3 Meilen)
Die Lüneburger Landstraße ist keine Poststraße (von Wellen [Hohe Börde] nach Atzendorf ½ Meile)

Anmerkung:

Die Entfernungen stimmen nicht; von Magdeburg bis Atzendorf sind es ca.25 km, also mindestens 3 Meilen, von Wellen nach Atzendorf ca. 35 km, also 5 Meilen.

Magd. Kammer: **Acta, den Lauf sämtlicher Posten, in gleich die Haupt und Landstraßen durch das ganze Herzogtum Magdeburg betreffend**.1779. [LASA, A8 Nr1016]

* * * * * * * * * * * * * * * *

I-Dok 1785

Atzendorf im Holzkreis (1785)

Der Holzkreis

Der **Holzkreis** zwischen der Bude [*Bode*], Saale und Elbe . . . hat drei Distrikte, deren jeder einem besonderen Landrate untergeordnet ist, und grenzet gegen Mitternacht [*Norden*] mit der Altmark, gegen Abend [*Osten*] mit dem Fürstenthum Wolfenbüttel, und gegen Mittag [*Süden*] mit den Fürstenthümern Anhalt und Halberstadt.

Flüsse, Seen und sonstige Gewässer.

a) Im Holzkreise

1) Die **Bude**.

Sie verursacht sehr häufige und schnelle Überschwemmungen.

Fußnote: Um diese in der Gegend des ***Amtes Athensleben*** und Dorfes ***Löderburg***, wo der Schaden jährlich sich ereignet, künftig zu verhindern, ist bereits ein Plan zur Erweiterung des Stromes und zu Anlegung verschiedener Kanäle daselbst, entworfen worden. . .

Bevölkerung 1784

Städte	90. 836
Holzkreis 2. Distrikt	31.089
Holzkreis 3. Distrikt	24.090
Holzkreis 1. Distrikt	9. 400
Auf dem platten Lande	98
Edelleute und Besitzer adlicher Güther, die auf den Höfen wohnen	424
Pächter und Verwalter	128
Forst und Jagdbediente	859
Prediger, Küster, Schulbediente	12. 617
Besitzer von Freihöfen, Ackerleute, Halbspänner, gr. und kleine	8.248
Cossäten	9. 537
Gärtner und Häusler	36. 360
Einlieger und Tagelöhner	819
Frauen	13. 671
Witwen, die Höfen vorstehen	12. 642
Große Söhne	22. 398
Große Töchter	22.022
Söhne unter 10 Jahren	6.199
Töchter unter 10 Jahren	3. 492
Knechte und andre Bediente die unter den Söhnen nicht mitgezählt	8. 895
sind	7.205
Jungen	
Dienstmägde, die unter den Töchtern nicht mitgezählt sind	
Handwerker (darunter 1. 605 Leineweber)	

Holzkreis. Erster Distrikt. Städte.

Magdeburg

Die ***Königliche Postamts=Epedition*** . . . Es sind Postämter zu Calbe, Burg, Genthin, Sandau und Ziesar, nebst den Postwärtereien zu **Egeln**, Hadtmersleben [*Hadmersleben*], Leitzkau, Neuhaldensleben, Stasfurt [*Staßfurt*], **Borne**, Hohenziatz, Kroppenstedt, Burgstall und Oebisfelde.

Egeln, eine Immediatstadt [*unmittelbar dem Landesherren unterstellt*] an der Bude, mitten zwischen den Städten ***Magdeburg, Aschersleben, Halberstadt*** und ***Calbe***, deren jede drei Meilen von derselben entfernet ist. Sie hat in allem 195 Feuerstellen, und zween Thore, das Magdeburgsche und Halberstädtsche, auch auf der Morgen und Mitternachtseite einigen Rest von Ringmauer. Die ehemalige Eintheilung der Stadt in drei Reviere, die Markt=, Breitenwegs= und Ritter=Rotte findet noch jetzt statt. Das Hospital zum Heiligen Geist ward im J.1567 von einem von Kracht, Domherrn zu Magdeburg erbauet, und nach dem Vermächtnisse des Stifters muß das Amt acht alte Männer und zwo alte Wärteinnen darinnen unterhalten. Das in der Stadt befindliche Königl. Amt gehörte sonst dem Domkapitul zu Magdeburg, und kam erst durch den Münsterschen Frieden an das Churhaus Brandenburg. . .

Plattes Land

Außer sechs Immediatstädten (Magdeburg, Magdeburg-Sudenburg, Magdeburg-Neustadt, Acken [*Aken*], Calbe und Egeln) und fünf Mediatstädten [*dem Adel oder der Domänenverwaltung unterstellt*] (Frose, Hadmersleben, Schönebeck, Sudenburg und Wanzleben) gehören zu diesem Distrikt elf Königliche Ämter: Acken [*Aken*], Athensleben, Brumby, Calbe, *Egeln,* Gottesgnaden, Möllenvogtei in Magdeburg, Rosenburg, Schönebeck, Stasfurt [*Staßfurt*], Wanzleben; ferner 95 grosse und kleine Dörfer und Ortschaften. . . .

Atzendorf liegt eine Meile nördlich von Stasfurt [*Staßfurt*] an der Lüneburger= und Stassfurter Heerstraße und enthält, mit Inbegriff von 15 Kolonistenwohnungen, 94 Feuerstellen, worunter 18 Ackerleute, 9 Halbspänner, 17 grosse und 20 kleine Coßäten sind.

Die Feldmark des Dorfes besteht in 184 Hufen 27¼ Morgen Ackerland. Wiesenwachs und Holzung gibt es hier nicht. In der Feldmark sind vier, im dreissigjährigen Kriege [*das ist Legende und falsch!*] wüste

gewordene Orte, Schwimmer, Eimecke, Kötling und Luxdorf. Die Gemeine hat mit keiner angränzenden Gemeinschaft in der Hüthung [*Gemeinschaft*]. Vorwerke oder adliche Güter sind nicht hier.
Von Pertinenzstücken [*gemeindeeigenen Objekten*] hat die Dorfgemeine etwas Anger, einen Krug, ein Backhaus, eine Schmiede und eine Maulbeerplantage. Bei dem Dorfe ist eine Windmühle für die kleinen Leute, die Bauern müssen zwangsweise auf der Egelnschen Amtsmühle zu Stasfurt mahlen lassen.
Die Gerichtsbarkeit übt das Königliche ***Amt Egeln*** aus, an das auch die Unterthanen, statt der Naturaldienste, ein festgesetztes Dienstgeld entrichten und jährlich zwei Tage Burgfeste leisten müssen. Der Domdechant zu Magdeburg ist Patron der Kirche und derselben Prediger ist der Inspektor der sechsten Inspektion des Holzkreises.
Im Jahre 1781 zählte man 712 Einwohner und in den vorhergehenden zehn Jahren wurden 270 geboren und starben 210.

Heineccius 1785

* * * * * * * * * * * * * * *

I-Dok 05.05.1787

Baudirektor Stegemann[1)] **an Minister v. d. Schulenburg**[2)] (05.05.1787)
mit Anmerkungen eines Ministerialbeamten – Konzept für einen Brief an den König

Der Auftrag des Königs Friedrich Wilhelm II. lautete, die künftig zu chaussierende 2te HauptLandstrasse von Halberstadt über Gröningen, Kroppenstedt und Egeln so zu vermessen und zu verlegen, dass sie danach über Atzendorf und Neugattersleben verlaufen konnte. Der Hauptplan und die Vermessung der 1. Landstraße sah einen Straßenverlauf von Magdeburg über Dodendorf, Welsleben, Biere und Glöthe auch nach Neugattersleben vor. Bei den Vermessungsarbeiten reifte in Stegemann eine Einsicht:
Wenn die erste Haupt-Chaussee nicht auf Welschleben [Welsleben], sondern gerade von Dodendorff auf Atzendorff gezogen, und beyde daselbst vereinigt werden sollten, so würden daraus für das Ganze beider Strassen sehr wichtige Vollkommenheiten entstehen, welche alle nöthige Attention und die allerhöchste [königliche] Entscheidung wohl verdienen.
Der vorausgegangene erste Plan war, beyde Chausseen zu Cönnern zu vereinigen.
Stegemann nannte eine Reihe von Vorzügen des Vereinigungpunkts Atzendorf:

a) Die Strecke war insgesamt drei Meilen kürzer, entsprechend verkürzte sich der Chausseebau.
b) Von Halberstadt bis Atzendorf verlief die alte Streckenführung durch drei auswärtige Länder: 1 Meile im Stift Quedlinburg, 1¼ Meile im Fürstentum Bernburg-Schaumburg und 1 Meile im Fürstentum Dessau. Beim neuen Verlauf würden die Gelder für den Bau der Chaussee im Lande bleiben.
Im nächsten Punkt erklärte Stegemann:
c) Die Straße von Halberstadt über Atzendorf bis Cönnern [Könnern] ist zwar 1½ Meile länger als die über Aschersleben und Cönnern, allein sie darf nicht die Gefahr und den Aufenthalt der Saale bei großem Wasser zu Alsleben, auch nicht hohe Berge, sumpfigte Thälerund Fluthen passieren. Letztre können die [vorgeschlagene] Chaussee nicht zerstöhren, sondern solche geht überall durch sanfte Gegenden, mit mehr Sicherheit über die Bude [Bode] zu Gröningen und Egeln, als wie zu Wegeleben, und hat überall die Materialien zu ihrem Bau eben so nahe als wie die Erste.
d) Die Vereinigung der Chausseen bei Atzendorf statt bei Neugattersleben würde 1½ Meilen weniger Chausseebau erfordern.

Das nächste Argument überrascht, weil bayrische Städte genannt werden:

e) Wird solche [Chaussee] von Dodendorf nach Atzendorf geführt, so ist zugleich auch schon die Haupt-Landstraße von Magdeburg nach Regenspurg [Regensburg] und Nürnberg über Stassfurth [Staßfurt] bis auf ½ oder ¾ Meilen chaussirt, und vermehrt dadurch den Ertrag der Chaussee-Gelder bis dahin.
f) Und endlich ist damit die Straße von Magdeburg nach Halberstadt von Gröningen aus ebenfalls schon zum Ertrag der Chaussee-Gelder mit eingerichtet. . .

Anmerkungen:

1) **Friedrich Wilhelm Graf v. d. Schulenburg-Kehnert** (1742 – 1815), preußischer Offizier, zuletzt General der Kavallerie sowie Minister beim Generaldirektorium und beim Oberkriegskollegium. [https://de. wikipedia. org/wiki/Friedrich_Wilhelm_von_der_SchulenburgKehnert]
2) **Matthias Stegemann**, Baurat, Geheimer Kriegsrat (1737 – 1820) Baudirektor der Magdeburgischen Kammer (Kriegs und Domänenkammer zugleich Provinzialregierung). Als Bauinspektor in Schönebeck/Elbe widmete er sich vor allem dem Salinebau.1780 Baudirektor im Magdeburger Kammerkollegium.1787 Direktor des Straßenbaus in den Provinzen Magdeburg und Halberstadt.
Rolf Straubel: **Biographisches Handbuch der preußischen Verwaltungs und Justizbeamten 1740 – 1806**. S. 973. books. google. de/books/about/Biographisches_Handbuch_der_preu%C3%9Fischen. html?id=dwQ5XqLMxzMC&redir_esc=y]

Acta, die zur Verbesserung der Landstraßen in hiesiger Provinz anzulegende Chaussee betreffend.1786, 1787.
[LASA, A8 Nr146 Bd01, fol. 316ff.]

* * * * * * * * * * * * * * *

I-Dok 05.06.1787

Bericht des Baudirektors Stegemann (05.06.1787)

Bericht des [*Baudirektors*] **Stegemann an das Cammer-Collegium wegen Anlage der Chaußee über Dodendorf und Atzendorf**

. . .

Es war befohlen, die Straßenführung von Halberstadt über Gröningen, Croppenstedt [*Kroppenstedt*] und Egeln nach Neugattersleben zu untersuchen um zu entscheiden, ob diese Strecke zur Fortsetzung der Straße von Leipzig nach Braunschweig geeignet sei.

Ergänzend zum Vorschlag des Baurats Stegemann wurden dem König zwei Empfehlungen unterbreitet:

1. die zum Ausbau der Straße von Atzendorf nach Staßfurt und
2. die zur Einrichtung einer Poststation in Atzendorf.

Nur müßten wir, wenn Majestät dieß [*die neue Streckenführung*] zu bestimmen geruhen sollten, noch wünschen, daß der Weg von Atzendorf bis Stassfurth, welcher etwa 1 Meile beträgt, um der durch das Mansfeldische ins Reich führenden Straße willen, entweder auch zu einer Chaussee gemacht, oder doch in völlig guten Stand gesetzt würde.

Denen Posten und Extraposten würde die von hier und von Halberstadt und Atzendorf vorgeschlagene Chaussee bey der jetzigen Einrichtung der Post-Course nur von Halberstadt bis Egeln zustatten kommen, wenn aber zu Atzendorf, wenigstens für Extraposten, eine Station angelegt werden sollte, so würde dadurch unsere communication in Rücksicht auf die Chaussee für Reisende entstehen, und diese bey schlechtem Wege [*bis zum Bau der Chaussee von Egeln nach Magdeburg*] bei einem Umwege von einer Meile von Halberstadt bis Magdeburg ganz auf Chausseen fahren können.

Acta, die zur Verbesserung der Landstraßen in hiesiger Provinz anzulegende Chaussee betreffend.1786, 1787.

[LASA, A8 Nr146 Bd01, fol. 316ff.]

* * * * * * * * * * * * * * * *

I-Dok 26.07.1788

J. A. Immermann an Friedrich Wilhelm II. (26.07.1788)

*[*Marginalie*] Wie er sich soll wegen Schmälerung seiner Nahrung durch die künftige Leitung der Chaussee keine Sorgen zu machen haben, indem die von Dodendorf auf Förderstedt zu gehende Straße ganz nahe an Atzendorf herankommen würde.*
Magdeburg den 31ten Juli 1788.
v. Schlabrendorf

praes.28 Jul 1788 Hn. k Rath. Pellmich?

Allerdurchlauchtigster, großgünstigster König, allergnädigster König und Herr

Der hieselbst vor Atzendorf belegene Gasthof ist auf erhaltene allergnädigste Konzession d. d. Halle den 20ten Februar 1708. von einem meiner Vorfahren, Namens Mattias Peltz zum Besten des Publilums – besonders, weil die Frachtfuhrleute, welche von Lüneburg sowohl als von Magdeburg nach Leipzig, Gera, Hof, Regensburg fahren, in der hiesigen Gemeindeschencke wegen Mangel der Stallung nicht unterkommen können, und daher öfters zur Nachtzeit bei schlechtem Wege mit der größten Unbequemlichkeit weiter fahren müssen – auf eigene Kosten auf einem von der hiesigen Gemeinde dazu gekauften Fleck erbauet, und dabei von gedachtem Mattias Peltz versprochen worden, von diesem Gasthofe jährlich 50 Taler pro Canone und 5 Taler 12 Groschen Gewürz- und Niederlagegeld an das Amt Egeln zu bezahlen.

Diese 5 Taler 12 Groschen sind auch nach Ablauf der dem p. Peltz allergnädigst bewilligten 3 Freijahre und also von 1711 bis hierher richtig an gedachtes Amt abgetragen, haben auch wegen der vorteilhaften Lage dieses Gasthofes, indem die große Lüneburgische und Magdeburgische Straße hierselbst zusammen laufen, ganz füglich abgetragen werden können.

Dies würde aber in Zukunft gänzlich cessieren und mir alle Nahrung abgeschnitten werden, wenn die Chaussee, wie ich gewiss in Erfahrung gebracht, nach der zuerst von der Chaussee aufgenommenen Charte von Dodendorf auf Förderstedt und von da erst nach Staßfurt geführt werden sollte dergestalt, dass beide Oerter und zwar ersterer rechts und letzterer links etwa 500 Ruten [*1,9 km*] von der Straße entfernt, gezogen werden, und in diesem Falle würde die Straße nicht nur in gerader Linie und auf die menageische Art geführt, sondern es würde auch auf die Art den Fuhrleuten überlassen bleiben, ob sie hier in Atzendorf oder in Förderstedt einkehren wollten, und würde also auch mir nicht alle Nahrung abgeschnitten und ich nicht außerstande gesetzt werden, den jährlichen Canon von 5 Talern 12 Groschen zu bezahlen, als welches in dem Falle gewiss geschehen würde, wann die Chaussee von Dodendorf nach Förderstedt und von da nach Staßfurt geführt werden sollte.

Denn geschieht dies, so werden ja dadurch die Frachtfuhrleute von mir weg und nach Förderstedt hin gewiesen. Und wie lässt es sich gedenken, dass die Fuhrleute fast ¼ Meile von der Straße abfahren sollten um einzukehren, wodurch sie fast ½ Meile umfahren würden, besonders da sie, wenn sie auf der Straße bleiben, fast ebensobald einen Gasthof erreichen können.

Überdem entstehen ja dadurch in der Chaussee auch Krümmen, welche doch Verlassungsgründe sind, und der Weg von Dodendorf nach Staßfurt wird fast um eine halbe Meile verlängert, hinfolglich auch die Baukosten gewiß ganz übermäßig vermehrt.
Bekanntermaßen ist Förderstedt von Staßfurt so weit entfernt wie Atzendorf, und Atzendorf wird von Förderstedt eine kleine [*knappe*] halbe Meile gerechnet, und so weit wird auch der Weg verlängert, wenn die Straße erst auf Förderstedt und von da aus auf Staßfurt geführt werden sollte, welches denn auf die Vermehrung der Kosten von selbst folgen muß.
Dass auch solchergestalt ich aller Nahrung beraubt und mein Gasthof in Zukunft nur mehr Einöde ohnstreitig werden wird, daran ist wohl nicht im mindesten zu zweifeln, wohingegen der Gasthof zu Förderstedt notwenig lebendige Nahrung bekommen muß.
Dieser Gasthof, welcher eigentlich ein bloßer Kossatenhof ist und von welchem seit verschiedenen Jahren nur an die dasige Gemeinde alljährlich etwas für die Schenck= Gerechtigkeit, außerdem aber nicht das mindeste bezahlt wird, kann eigentlich das Gastwirtschaftsrecht nicht einmal erwerben, und sollte bei dieser Gelegenheit so außerordentlich profitieren, wohingegen der meinige, welcher auf von der Gemeinde dazu gekauftem Fleck aus eigenen Mitteln zum Besten des Publikums gebaut ist und wovon alle Jahre 5 Taler 12 Groschen an Euer königliche Majestæt Cassen entrichtet werden müssen, sollte sogleich gänzlich verneint werden. Aus welchen Grunde solches aber geschehen, eine ganze Familie ohne Not ruiniert und mein mir so sauer erworbenes Eigentum gleichsam vernichtet, wenigstens ganz außer allen Wert gesetzt werden sollte, lässt sich nicht begreifen.
Recht gern wollte und möchte ich mich dabei beruhigen, wenn dadurch die Wohlfahrt des Landes einigermaßen befördert, oder darunter nur einige Baukosten erspart würden. Da aber keins von beiden ist, und letztere im Gegenteil noch vielmehr vermehrt, der Weg mit Krümmen gehäuft und fast eine halbe Meile verlängert wird, so ist allerdings um desto auffallender, dass ich bei Euer königlichen Majestæt landesväterlichen Gesinnungen so überaus viel leiden und gänzlich ruinirt werden soll.
Der einzige Grund, welcher sich dabei, dass die Straße von Dodendorf erst auf Förderstedt und von da auf Staßfurt geführt werden soll, allenfalls sich gedenken lässt, ist wohl, dass in Förderstedt der Zoll eingehoben wird; allein dass der Förderstedtische und Dodendorfische so wie auch der Bornsche Zoll ein und aber derselbe Zoll ist und derjenige, so in Dodendorf oder Borne gezollt hat, in Förderstedt nicht zu zollen braucht, mithin der Zoll zu Förderstedt füglich ganz hinweg fallen kann, überdem auch zu allem Überfluß ich mich auch hiermit bereit erkläre, sowohl den Dodendorfischen und Förderstedtischen als auch den Bornschen Zoll, von welchen Zöllen anjetzo jährlich an 7 bis 800 Taler Tractament gegeben wird, für 80 Taler jährlich treu und gewissenhaft zu verwalten, und würde dieses Euer königlichen Majestæt allerhöchsten Zoll-Interesse um desto weniger nachteilig sein, da Atzendorf der Mittelpunkt von den drei bemeldeten Ortschaften ist, und hierselbst die beiden Straßen von Lüneburg und Magdeburg zusammen stoßen, und daher, ohne die geringste Zoll-Defraudation [*Hinterziehung, Unterschlagung*] zu befürchten, alhier ganz füglich eine Zolleinnahme statt in den ohnedem so nahe belegenen bemeldeten 3. Ortschaften etabliert werden kann: so ist vollends nicht einzusehen, weshalb die neue Straße auf Förderstedt geführt werden sollte.
Hierzu kommt noch, dass dem Verlaut nach ebenfalls eine Chaussee von der Braunschweigschen Grenze über Egeln bis Atzendorf oder eigentlich bis in die neue Straße geführt werden soll. Geschieht dies, so muss auch diese Straße viel weiter hinaus geführt werden, wenn die Magdeburgische Straße auf Förderstedt geleitet werden sollte, als wenn solche zwischen Atzendorf und Förderstedt durchgeführt wird, wobei dann ebenfalls mehr Baukosten verwendet werden müssen.
Zur Vermeidung meines völligen Ruins sehe ich mich also äußerst gedrungen, Euer königliche Majestæt alleruntertänigst zu bitten, allerhöchst dieselbe wolle allergnädigst geruhen, diese Sache gründlich untersuchen zu lassen, hiernächst aber die Verfügung zu treffen, dass der neue Weg, wo nicht auf Atzendorf zu, doch wenigstens zwischen Atzendorf und Staßfurt geführt, und ich solchergestalt mit den Meinigen erhalten werde.
Wogegen in allertiefster Erniedrigung ersterbe
Euer Königlichen Majestæt alleruntertänigster
der Gastwirt Immermann

Atzendorf, den 26ten Juli 1788.

Anlage von Chausseen . . . , Band 05, 1788. [LASA, A8 Nr146 Bd05, 1788, fol.231 – 235]

* * * * * * * * * * * * * * *

I-Dok 09.08.1788

J. A. Immermann an Friedrich Wilhelm II. (09.08.1788)

[*Marginalie*] *Daß die Chausseé, so wie selbige gegenwärtig ausgestochen worden, seines privat Interesse wegen, nicht verändert werden könnte, da die Direction derselben, nach weiser Ueberlegung gewählt u durch höhere approbation bestimmt worden sey. M. d.14ten Aug.1788 Schlabrendorff*

praes. den 12 Aug.1788 H. v. Schlabrendorf

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König, allergnädigster König und Herr.

Ew. Königl. Majestæt haben mir zwar auf meine allerunterthänigste Vorstellung vom 26ten v. M. unterm 31ten ejusdem zur allergnädigsten Resolution zu ertheilen geruhet:

daß ich mir wegen Schmählerung meiner Nahrung durch die künftige Leitung der Chausseen keine Sorgen zu machen, indem die von Dodendorff auf Foerderstedt zu verlegende Straße gantz nahe an Atzendorff heran kommen wird.

Allerhöchst dieselben wollen aber allergnädigst erlauben, wenn ich dagegen allerunterthänigst vorstelle, daß, wann die Chaussees so geführet werden, als sie anjetzo von Dodendorf aus bis nach Foerderstedtwerdennicht nahe heran kommen wird; und geschiehet dieses, wie kann ich nur wahrscheinlich vemuthen, daß ein Fuhrmann, besonders bey schlechten Wege, von der ChausseeBau-Straße beynahe ½ Meile, als so viel der Her- und Rückweg ausmacht, abfahren solte, um bey mir einkehren zu können, da er, wenn er auf solchen guten Wege bleibt, besonders zur Winter-Zeit, weit eher nach Foerderstedt kommen und dasselbst einkehren kann, und dadurch schon eine halbe Meile mehr zurück gelegt hat.

Ueberdem werden ja die hiesigen Ackerleute nicht gestatten, daß die Fuhrleute ihren Acker, von welchen sie zu der Chaussees-Straße schon einen so beträchtlichen Theil hergeben müssen, auf den so genannten Feld-Wegen noch mehr ruiniren, und dabey solchen zunichte fahren. Dieses lässet sich gar nicht gedencken, und eben aus dem Grunde sehe ich auch meinen völligen Untergang dabey, wann die Chaussees dergestalt geleitet werden, gantz offenbahr vor Augen.

Unbegreiflich ist es, daß in hiesiger Gegend die Chaussees so viele Krümmer gantz unnöthiger Weise bekommen, dadurch der Weg fast eine halbe Meile verlängert und dadurch zugleich die Baukosten unendlich vermehret werden sollen, da doch in anderen Orten, als z. E. [*zum Exempel/Beispiel*] bey der Dodendorffschen Brücke, bloß zu Vermeidung der Krümme große Summen verwendet worden.

Wie ich erfahren, schertzet die Gemeinde Foerderstedt darüber, daß die Chaussees so, als sie anjetzo abgesteckt worden, geleitet werden sollen, aus dem Grunde ebenfalls gantz ungemein, weil auf diese Art sie so viel Acker einbüßen soll, welches, wenn es bei der zuerst aufgenommenen Charte geblieben, nicht geschehen würde. Soll denen Leuten, wie es gewiß geschiehet, der Acker bezahlt werden: so werden auch dadurch die Kosten des Baues gantz ungemein vermehret.

Jedermann, der die anjetzo abgesteckt Strecke in Augen-Schein nimmt, wundert sich, wie es möglich, daß solche Straße in der Art angelegt werden soll. Nach der Vorschrift sollen alle Krümmen zu Abkürtzung des Weges so viel als möglich verhüthet werden. Auf der Straße von Dodendorff nach Förderstedt werden nicht nur gantz unnöthiger Weise Krümme gemacht, der Weg verlängert und die Bau-Kosten gehäuft, sondern ich soll auch mit meiner Familie noch ruinirt werden.

Zu Vermeidung dessen sehe ich mich äußerst gedrungen, mein allerunterthänigstes Gesuch vom 26t. v. M. zu wiederholen und Ew. Königl. Majestæt nochmals allerunterthänigst zu bitten, Allerhöchstdieselben wollen allerhuldreichst geruhen,

diese Sache untersuchen, hiernächst aber die Verfügung treffen zu lassen, daß der Chaussees Weg, wo nicht auf Atzendorff, doch wenigstens zwischen Atzendorff und Foederstedt nach Stasfurth oder Gatersleben geführet werde.

Der ich in allertiefster Erniedrigung ersterbe
Ew. königl. Majestæt allerunterthänigster
der Gastwirth Immermann

Atzendorff, den 9ten August 1788

Anlage von Chausseen . . . , Band 07.1788 [LASA, A8 Nr146 Bd07, fol.11 – 13]

* * * * * * * * * * * * * * *

I-Dok 30.08.1789

Resolution der Magdeburger Kammer (30.08.1789)

Magdeburg den 30ten Aug.1789

Dem Gastwirt Immermann wird auf dessen unter den 9ten huj. übergebene Vorstellung, worin derselbe wiederholentlich ansuchet:

daß zur Conservation seiner Nahrung die anzulegende neue Chaussée Straße, näher nach Atzendorff hin als selbige bereits ausgestochen worden, verlegt werden möchte,

hierdurch zur Resolution ertheilet,
daß die Chaussé seines privat Interesse wegen nicht verändert werden kann, indem die jetzige Direction nach reifer Ueberlegung und Sachkenntniß gewählt u durch höhere Approbation bestimmt worden ist.

[*Unterschriften:*] Schlabrendorff u. a.

Anlage von Chausseen . . . Band 07.1788 [LASA, A8 Nr146 Bd07, 1788, fol.14]

* * * * * * * * * * * * * * *

I-Dok 20.09.1789

Chaussee-Barriere (1789)
Anschlag zu Ausführung einer Chaussee-Barriere (30.09.1789)

Anschlag

Zu Ausführung einer Chaussee-Barriere durch 3 Gatter Thore nach anliegender Zeichnung

	rthl	g	pf
1 4 eichene HauptPfosten a 10 Fuß lang 12 Zoll im □ starck anzukaufen, zu bearbeiten und einzugraben a 3 rthl.	12	-	-
2 Zu jenen 3 GatterThoren 5 Stück ZiegelSparren incl. Fuhrlohn a 1 rthl 6 sgr und zu den 3 noch 15 Fuß Leisten Holz a 5 u 7 Zoll im □ 2	6 *1*	6 *6*	- -
3 Hieran solche nach Zeichnung anzufertigen, alles zu hubeln und einzuhängen.	3	12	-
4 Drey eichene Pfosten zur Befestigung der Thore beim Aufsein a 4 Fuß lang 8 Zoll starck, zu bearbeiten und 2 Fuß tief einzugraben a 16 sgr.	2	-	-
5 Und zum Beschlag 6 Stck. eiserne Boltzen mit Öhren und Splinten a 15 Zoll lang, und 6 Stck. Zapfen mit Federn in die Läuffer auch oben so viel □ Ringen darum wiegen pptr. 36 Pfund a 2½ sgr.	3	18	-
6 Zum Verschluß 6 Stck. Schluß Riegel nebst zubehörigen Krampen a 8 sgr.	2	-	-
7 Und 3 französische Vorhang-Schlösser a 1 th	3	-	-
8 Zum Anhangen der Thore beim Aufstehen 3 Stck. Überkettel nebst Haacken und Krampen a 3 sgr.	-	9	-
9 Alles nachher bräunlich anzustreichen.	2	-	-
Summa	~~34~~ ***36***	~~2~~ ***3***	

Stegemann

Magdeburg den 30t Septbr.1789 [*30.09.1789*]

Ehlert

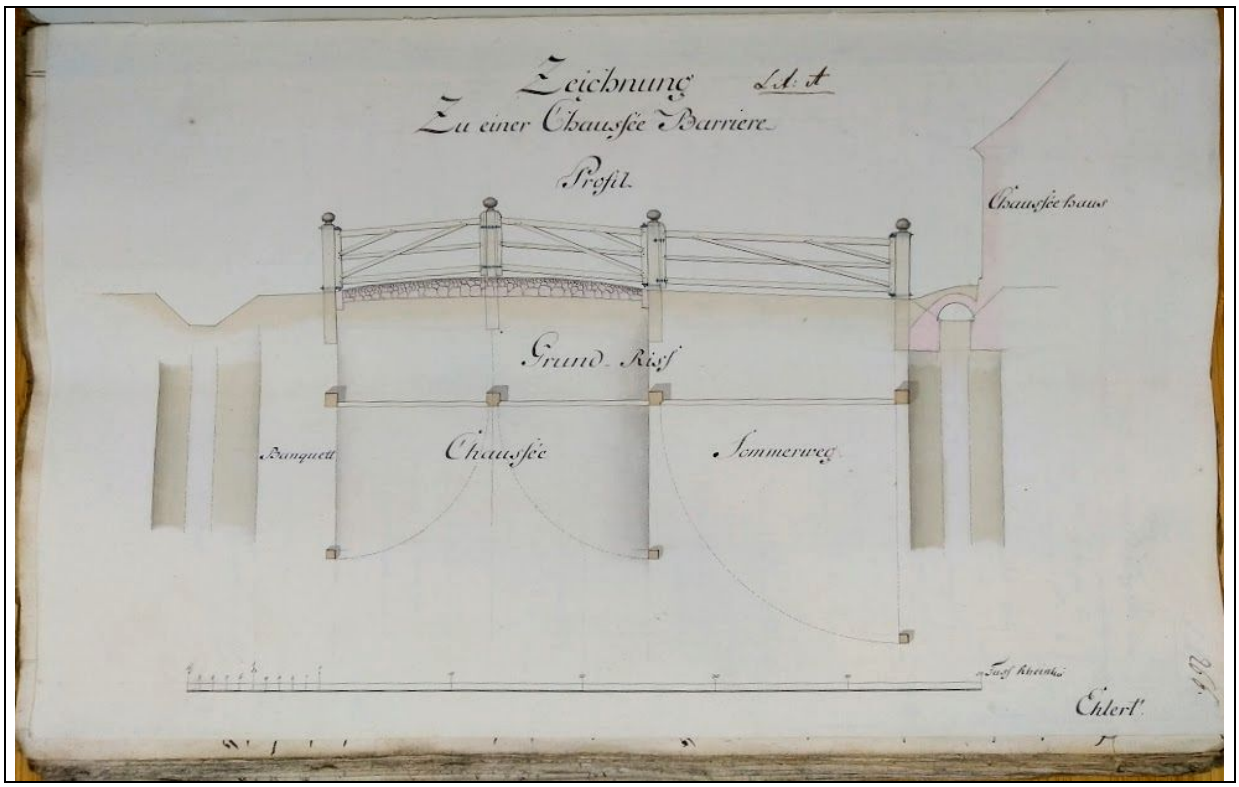

Vorschlag
Zum Verschluß der Chaussee durch zwein Zug-Schlagbäumen
nach anliegender Zeichnung

	rthl	g	pf
1 Zwei eichene RuheSeulen a 15 Fuß lang 12 Zoll im □ starck anzukaufen zu bearbeiten und einzugraben a 3½ rthl	7	-	-
2 Eine dergleichen zum Verschluß 10 Fuß lang 12 Zoll starck	3	6	-
3 Zwey kurze halbe Zimmer zu die Schlag Bäume anzukaufen zu beschlagen, hubeln und aufzubringen auch anzufahren a 2 gr 8 pf	4	16	-
4 Darauf zur Beschwerung am unteren Ende zu 2 Klötze 12 Fuß eichen Holtz, 6 und 9 Zoll starck dito und zu bearbeiten auch zu befestigen	2	-	-
5 Zur Befestigung 4 Stück 12 Zoll lange eingehauene Nagel a 2 gr.	-	8	-
6 Zwey Boltzen in die RuheSeulen 1½ Zoll starck 14 Zoll lang mit Splinten zum vorstecken wiegen ~~12~~ ***9*** Pfund a 2½ gr	~~1~~	*22* ~~6~~	*6*
7 Zwey Ketten mit Ringen und Krampen zusammen 40 Fuß lang a 3 gr	5		
8 2 HalbBügel mit Krampen zum Verschluß wiegen 8 Pfund a 2½ gr	-	20	-
9 Zwey französische Vorhang Schlösser a 1 rth	2	-	-
10 Zum Schlagbaum über der Chaussee im Graben den Einschnitt auszugraben und mit 1 Fuß starckes ~~Mauerwerk~~ ***Rasen*** einzulassen ~~für Steine Kalck und~~ ArbeitsLohn	-	***8*** ~~16~~	
11 Alles bräunlich anzustreichen	1	~~12~~	
Summa	~~28~~	~~12~~	-
Stegemann	***27***	***8***	***6***

Ehlert

Magdeburg den 21 July 1789

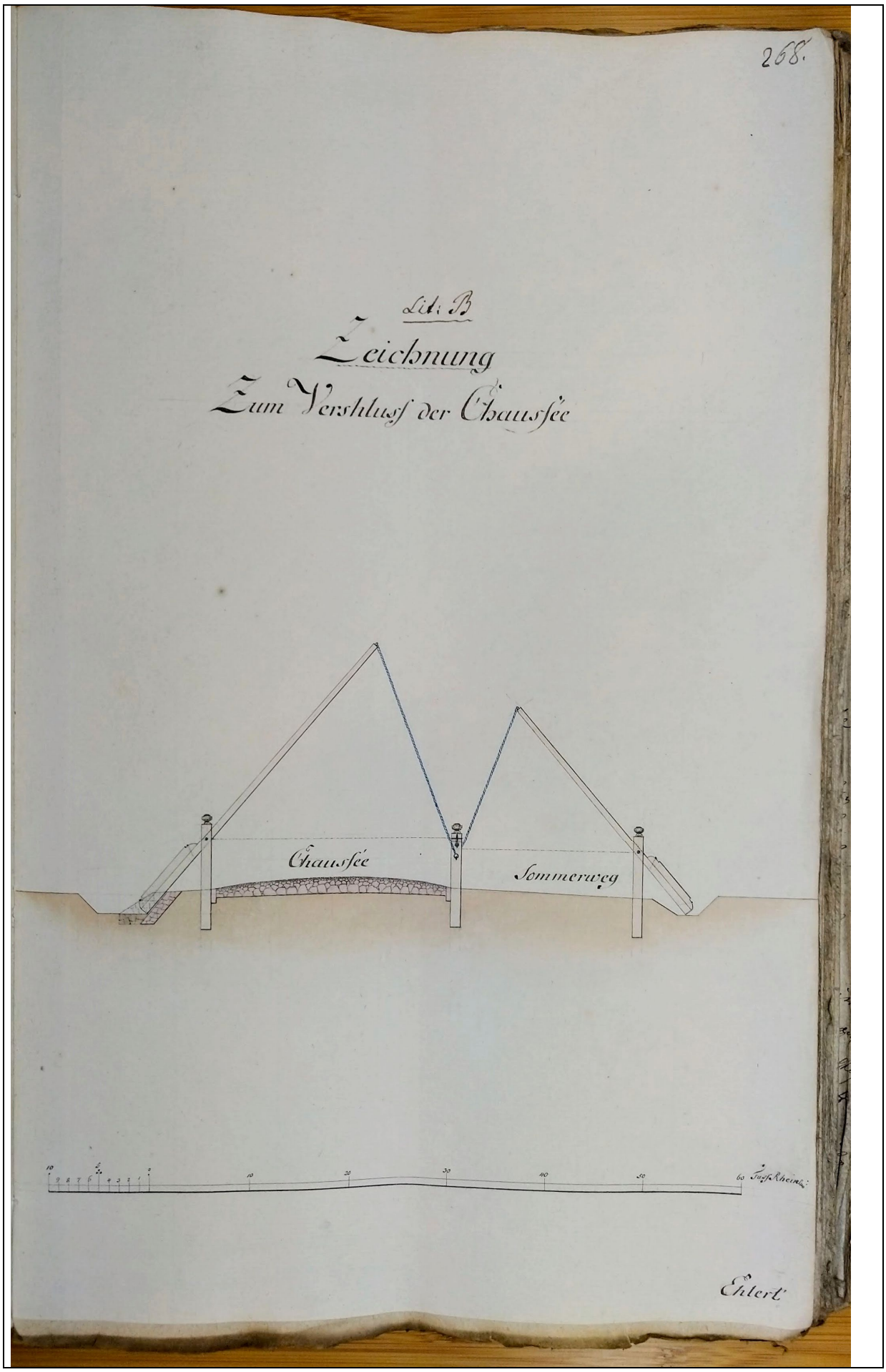
268.
Lit: B
Zeichnung
Zum Verschluss der Chaussee
Chaussee
Sommerweg
10
20
30
40
50
60 Fuss Rheinl.
Entert

Friedrich Wilhelm II. an die Kammer (20.10.1789)

Friedrich Wilhelm König von Preußen an die Magdeburgische Cammer wegen der Chausse-Barrieren

Departement des Etats Ministre Grafen v. d. Schulenburg an die Kammer in Magdeburg

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen

Unseren gnädigen Gruß zuvor, Wohlgeborene, Veste Hochgelehrte Räthe, liebe getreue.

In den Anlagen remittiren Wir Euch die unterm 9ten d. M. [*09.10.1789*] eingesendten Zeichungen von den Barrieren auf den dortigen Chausséen; nebst den Anschlägen, und genehmigen, daß diese Barrieren nach der Zeichnung sub C. für den Preiß von 25 Rthl.15 Gr. jede, angefertigt werden, jedoch nur auf jeder Meile bey den Chaussée-Einnehmer-Häusern, da, wenn man dergleichen auch auf jeder halben Meile, bey den Chaussée-Wärter-Häusern anlegen wollte, solches nur die Kosten vermehren und der Endzweck doch nicht erreicht werden würde, weil bey Nachtzeit die Reisenden, bevor sie an die Barriere kommen, wenn sie unbefugterweise ausgebeugt haben, doch immer wieder einbiegen können, bey Tage aber die Wärther ohnehin immer auf der Chaussée seyn und auf Ordnung halten müßen.

Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin den 20ten October 1789 [*20.10.1789*].

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special Befehl.

Schulenburg

Commission abschriftlich der Chaussebau=Kommission mit urschriftlicher Beifügung des Anschlages sub C. (wovon Abschrift zurückzubehalten ist) und der dazu gehörigen Zeichnung, um hiernach für Anfertigung der Barrieren zu sorgen.

Magdeburg d.28. Okt.1789 [28.10.1789] *Quast*

Anlage von Chausseen . . . Band 09, 1789 [LASA, A8 Nr146 Bd09, fol.264 ff.]

* * * * * * * * * * * * * * * *

Dok.04.02.1792

Regest

Bericht der Chausseebaukommission (04.02.1792)

Der 2. Chausseeabschnitt von Dodendorf nach Atzendorf wurde zur Passage freigegeben.

Seit dem 11.12.1791 wird das Chausseegeld in den Barrieren III. und IV. [*vor Atzendorf*] von den Einnehmern Thieme und Burchard erhoben. Deren Monatsgehalt beläuft sich auf 12 Taler.

Die Namen der Chausseewärter sind: Ludwig Fricke, Christoph Kortmann, Johann Christian Krietsch, Jacob Michael Hendrich, Friedrich Wolfgang Reich, Heinrich Herrmann, Georg Zinser. Deren Monatsgehalt beträgt 5 Taler.

Anlage von Chausseen . . . Band 11, 1789. [LASA, A8 Nr146 Bd11, fol. 50V]

* * * * * * * * * * * * * * * *

I-Dok 17.12.1792

J. A. Immermann an Friedrich Wilhelm II. (17.12.1792)

Allerdurchl. p. p.

Euer K. M. werden aus dem Abschrifft . . . graden u. von der Magdeb. p. Cammer . . . gefertigten Erbpacht-contract d. d. Halle . . . den 24ten Febr.1768 [*24.02.1768*] allergnädigst zu ersehen geruhen, daß meinem Vorfahren Matthias Pelzen die concession erteilet worden, vor hiesigen Dorfe, woselbst die Landstraße nach Ausweisung des contracts ehedem mehrenteils vorbeigegangen, zur Bequemlichkeit der Fuhrleute u. Reisenden auf seine Kosten einen Gasthof zu erbauen.

Die Erbauung dieses Gasthofes hat meinem Vorfahren einige Tausend Thaler gekostet und außer 2 rtlr 12 gr Nahrungs-Gelde haben E. K. M. bis hirher 50 rtlt pro canone [*jährliche Abgabe*] daran erhalten, die an das Amt Egeln bezalt werden müssen.

Dieser Gasthof, der jezo mir zugehört, ist durch die von Magdeburg bis Bernburg angelegte Chaussee fast gänzlich ruinirt und außer Nahrung gesetzt, indem die Land- und Heerstraße, die ehedem hier vorbei gegangen, dadurch eine ganz andere Richtung bekommen hat, und nunmehr in einer Entfernung von ¼ Meile vor das hiesige Dorf vorbeigehet.

Mein Gasthof und die dabei erbaueten vielen Stallungen, für die Fuhrleute nicht mehr bei mir einkehren können, sondern wegen der Ablegenheit meines Gasthofes, da solcher nunmehr außer der Straße liegt, genötiget sind, in Förderstedt, welches eine halbe Meile von hier liegt u. wo die Chaussee dichte vorbei gehet, zu übernachten, oder zu füttern, sie mögen von Magdeburg herauswärts oder von Bernburg herunterwärts nach Magdeburg fahren.

Ich habe diese meine unglückliche Lage dem verstorbenen Etats Minister v. d. Schulenburg[1)], da er die direction von dem Chausseebau hatte, mündlich u. schriftlich vorgestellt, der mir auch versprach, für mich auszuwürcken, daß ich einen neuen Gasthof neben der Chaussee erbauen könne, worüber er aber verstorben ist. Ich unterwinde mich daher zu EKM meine Zuflucht zu nehmen, u. allerhöchst denenselben mein Anliegen allerunterthänigst vorzutragen.

Ich habe schon vorhin erwähnt, daß die nunmehrige neue Landstraße oder Chaussee ohngefähr in einer Entfernung von ¼ Meile vor meinen alten privilegierten Gasthof vorbei gehet, u. daß also die Frachtfuhrleute, wenn sie die Chaussee passiren, nicht mehr bei mir einkehren können.
Ich bin deshalb Willens, neben der Chaussee in der Gegend, wo sie vor dem hiesigen Dorfe vorbei gehet, nemlich ohngefähr eine ¼ Meile von hier auf mein eigenthümliches Ackerstück, einen neuen Gasthof auf meine Kosten zu erbauen, wenn EKM mir dazu allergnädigste concession zu ertheilen geruhen. Ich bin erbötig, jährlich 20 rthlr pro canone davor zu entrichten von der Zeit an, so bald der Bau des Gasthofs fertig und die Wirthschaft darin getrieben werden kann.
Dem benachbarten Gastwirth zu Förderstedt, welcher ½ Meile von hier liegt, kann darwider kein jus contradicendi zustehen, weil er selbst kein privilegium hat u. von seiner Wirthschaft zu den öffentlichen oneribus u. Abgaben gar nichts contribuirt, wohingegen ich von meinem alten privilegirten Gasthof, ob er gleich [*durch*] die Chaussee außer Nahrung gesetzt ist, die darauf haftenden ansehlichen onera nach wie vor ferner entrichten muß.
E. K. M. bitte daher allerunterthänigst

mir zu Erbauung eines neuen Gasthofs auf meinen eigenthümlichen Acker neben der Chaussee ohnweit des hiesigen Dorfs gegen Entrichtung des dafür offerirten jährlichen canons von 20 rthl. allergnädigste concession zu ertheilen, u. dieserhalb das erforderliche an die Magdeburger p. Cammer allerhuldreichst verfügen zu laßen.

Auf diese Weise würde ich wegen meines erlittenen großen Verlustes wenigstens einigermaßen entschädiget und da niemand dadurch an seinen Gerechtsamen Eintrag geschiehet u. E. K. M. allerhöchstes Interesse zugleich dadurch befördert wird, so getröste ich mich allerhuldreichster Hülfe u. Erhörung u. ersterbe

Ew. Königl. Majestät
der Gastwirth Joh. Andreas
Immermann

Atzendorf den 17ten Decber 1792

Anmerkungen:

1) vermutlich **Alexander Friedrich Georg Graf v. d. Schulenburg-Blumberg** (1745 in Bodendorf – 1790) war ein preußischer Staatsminister. 1786 in den preußischen Grafenstand erhoben. Gleichzeitig als Minister beim Generaldirektorium für die Seehandlungskompagnie und Banksachen der Provinzen Magdeburg und Halberstadt sowie für die Witwenverpflegungsanstalt zuständig. Als Mitglied der Mobilmachungskommission, bei Konflikten mit einigen Kabinettskollegen, sah er sich dem Druck seiner vielfältigen Aufgaben nicht mehr gewachsen, Suizid.
[https://de. wikipedia. org/wiki/Alexander_Friedrich_Georg_von_der_Schulenburg]

Johann Christoph Woellner (1732 - 1800) charakterisierte 1786 v. d. Schulenburg:
er mache als Landrat gute Sachen, liebe die Bauern, erwerbe sich im Kameralwesen viele Kenntnisse, qualifiziere sich zum Finanzminister, sei klug, tätig, voller Eifer für das gemeine Beste, wahrheitsliebend und ehrlich.
[https://de. wikipedia. org/wiki/Johann_Christoph_von_Woellner]
Straubel: **Biographisches Handbuch** . . . a. a. O. S. 918

Über die Anlegung der Gasthöfe an den Chausseen.1793 –1807 [LASA, A9a IXa Nr27. *Nicht paginiert*]

* * * * * * * * * * * * * * *

I-Dok 26.12.1792

Friedrich Wilhelm II. an die Kammer (26.12.1792)

Copia

An die Magdeburger Cammer

Friedrich Wilhelm II. p. p.

Unseren p.

In der abschriftlich anliegenden Vorstellung vom 17ten d. M. [*17.12.1792*] bittet der Gastwirth Immermann zu Atzendorf, daß in dem Betracht weil durch die neue Chaussee sein Gasthof, wovon er jährlich 50 rthlr canon u.2 rthlr 12 Sgr Nahrungs-Geld bezahlen müsse, über ¼ Meile von der Landstraße abgekommen sey, und nun mit seinen Stallungen leer stehe, ihm die concession erteilet werden möge, vor dem Dorfe neben der Chaussee auf seinem Acker u. auf eigene Kosten einen neuen Gasthof zu erbauen, wovon er einen jährlichen canon von 20 rt außer den Zahlungen von jenem Gasthof offerirt.
Ihr habt anzuzeigen, ob dem Gesuch des supplicanten ohne Verletzung der Rechte eines Dritten deserirt werden kann, auch ob Ihr sonst dabei etwas Bedenckliches findet, und im Gewährungs-Fall den offerirten canon von 20 rtlr hinlänglich haltet.

Berlin den 26ten Dec.1792.

Auf S. K. M. Befehl
v. Blumenthal / E. v. Heiniz / v. Werder / v. Voß

Über die Anlegung der Gasthöfe an den Chausseen.1793 –1807 [LASA, A9a IXa Nr27. *Nicht paginiert*]

* * * * * * * * * * * * * * *

I-Dok 1793a

Die Konzession für den neuen Gasthof (1793)

Die Kammer an die Chausseebaukommission (09.01.1793)

[Das Blatt ist am Rand beschädigt. Die Lücken werden markiert durch: . . . bzw.]

præsentiert den 17ten Januar 1793 [*17.01.1793*]

Aus dem abschriftlich anbei erfolgenden rescripte vom 26ten Decbr. v. J. [*26.12.1792*] und dessen Beilage wird die königl. Chausseebaucommission hier die Gründe ersehen, warum der Gastwirth Immermann zu Atzendorf um die concession gebeten hat, gegen Entrichtung eines besondern jährlichen canonis unweit Atzendorf einen neuen Gasthof auf eigenen Acker anlegen zu dürfen.

Wir erwarten nun der königl. commission gutachtlichen Bericht gegen . . .1ten k. M. [*kommenden Monats*] ob dieser neue Gasthof [*mit mehreren*] Nutzen anderwärts angelegt werden kann.

Magdeburg den 9ten Jan.1793 [09.01.1793]

Königl. Magdeburg. Krieges und Domainen Cammer

Klewitz / Immermann / Luther

* * *

Die Chausseebaukommission an die Kammer (29.01.1793)

Magdeburg 29. Jan. 93. [*29.01.1793*]

An Eine K. Hochl. Kr. u. Dom. Kammer [*Königliche Hochlöbliche Krieges und Domainen Cammer*]

Eine hochl. Kr. u. Dom. Kammer [*erwartet*] von uns gutachtl. Bericht, ob der [*Gasthof, den*] der Gastwirth Immermann [*an der Chaussee vor*] Atzendorf anlegen will, ander[*wärts mit*] mehreren Nutzen angelegt [*werden kann*]

Das Lezte müssen wir

1/ zur Bequemlichkeit des Publicums

2/ zum Besten des Extrapost-Weges

bejahen.

Der p. Immermann will den [*Gasthof*] /an der Wendung/ des 3ten BauAbschnitts, . . . oder 1¾ Meilen von dem Dodendorf[*er und*] 780 Ruthen oder $^{3}/_{8}$ Meilen von den Förderstedter Gasthofe anlegen. ~~Indessen~~ . . . Wenn dadurch dem reisenden publicum neue Bequemlichkeit vorschafft werden soll.

Ein 2ter Gasthof aber ist wirklich nicht ¼ Meile, sondern nur 180 Ruthen, noch nicht $^{1}/_{10}$ Meile, von der Chaussee entfernt, und künftig soll die Halberstädter Straße dicht vorbei geführt werden.

Wünschenswert, besonders für das Frachtfuhrwerk zwischen Magdeburg und Bernburg, ist ein Gasthof in der Mitte des Dodendorfschen und Förderstedtschen, folglich auf der Bierischen Feldmark.

Hier kann es auch für das Postwesen, wenn künftig eine Extrapost auf der Chaussee etablirt, oder die ordinaire Post dazu verlegt wird, eine [*könig*]liche Post-Station werden.

Wir überlassen hiermit aber, publikum zu Gasthofsanlage an der Chaussee Bierischer Feldmark aufzumuntern, insofern nicht – wie wir so fürchten – der Dodendorfsche, Bornsche, Atzendorfsche oder Föderstedtsche Gasthof, oder ein andrer aus der Polizeiordnung oder besondrer concessionierung ein Widerspruchsrecht haben sollten.

Stegemann / Klewitz

Über die Anlegung der Gasthöfe an den Chausseen. [LASA, A9a IXa Nr27.1793 – 1807]

* * * * * * * * * * * * * * * *

I-Dok 11. /17. /25.09.1793

Die Brücke vor dem Gasthof (1793)

Conducteur Ehlert an die Chausseebaukommission (11.09.1793)

An Eine Königl. Wohllöbl. Chaussee-Bau-Commission

Der Gastwirth Immermann aus Azendorff zeigte vor einigen Tagen an, daß er vor seinem an der Chaussee bey No: 354 erbaueten neuen Gasthofe nunmehro auch die Brücke zur Einfahrt nach den Hofe, und vor dem Hause über den Chausseegraben anlegen wolle und bat um Anweisung und Bestimmung der Profil-Weite dazu.

Da ich nun solches ohne Vorbewust und Anweisung einer königl. wohllöbl. Chaussee-Bau-Commission nicht zulassen soll, so habe den p. Immermann darnach beschieden, und erwarte darüber die weiteren nötigen Befehle.

Ehlert.

praes. den 16ten Sept.1793 Stegemann

* * *

Die Chausseebaukommission an den Conducteur Ehlert (17.09.1793)

Magdeburg den 17ten Sept.1793 [*17.09.1793*]
An Herrn Conducteur Ehlert

Nach der Eingabe Herrn Conducteur Ehlerts vom 11ten dieses [*11.09.1793*] ist es nicht allein seine Schuldigkeit, ohne besondere Anweisung die von dem Gastwirth Immermann zu Atzendorff intendirte Anlegung der Nebenbrücke zu seinem neuen Gasthofe bei uns anzuzeigen, sondern es wäre solche schon gewesen, uns vorher die beabsichtigte Anlegung des Gasthofes selbst zu melden: wenn dazu die allerhöchste approbation erfolgt, zur allgemeinen Ordnung hätten mitwirken können. So aber ist hierunter dem Immermann strafbarer Weise ganz einseitig und schon eher vorstattet, als dazu das aller höchster approbationsrescript vom 17ten July c. [*17.07.1793*] eingegangen.

Da nun dieses bereits geschehen ist: so hat Herr conducteur nach Inhalt des allerhöchsten rescripts darauf sorgfältig mit zu sehen, daß der Immermann zum Nachtheil der Abestege [*Abstege - Abfahrtwege*] von der Chaussee, sobald der neue Gasthof fertig ist, den alten hierzu nicht weiter excerciren und solches im Übertretungsfall bei uns sofort anzuzeigen. Überhaupt aber machen wir ihm sowohl jetzt als zukünftig an andern Verhältnissen hiermit zur besondern Pflicht, auf alle neue und fremde nahe Gegenstände oder Anlagen, welche mit der Chaussee in Verbindung treten wollen, wie noch erst neuerlich der Fall und die Folgen in Neu-Gatersleben vorgekommen sind, genau zu sehen, solche seinerseits zu verhindern und jedesmal zuförderst schleunig bei der commission anzuzeigen.

Im gegenwärtigen Fall nun hat er dem p. Immermann ernstlich anzudeuten und darauf zu halten

1/ daß auf seine Kosten die hinderliche letzte Barriere zur nötigen Wendung und Auffahrt versetzt
2/das ganze Banquett aber hierzu und im Hauptbogen herum, so weit die Passage oder das Anhalten vor seinem Hause nur gehen mögte, vest und regelmäßig gepflastert werden müsse
3/ der Immermann dafür bei Strafe stehen und haften müsse, daß auf der Chaussee ein [*kein!*] Wagen stehen bleiben oder ausspannen und die freie Passage dadurch einschränken oder wohl gar behindern und andre Unordnungen veranlassen dürfte
4/ die eine oder zwei Brücken hierzu müssen nach Inhalt der Gräben und Ableitung der Fluthen
a) die erste auf dem 2ten Abschnitt wieder bei No: 339 – 4Fuß im Bogen und 3 Fuß im Lichten hoch
b) die 2te aber auf der Halberstädter Straße bei mehrerem Abfall nur 3 Fuß im Lichten weit und hoch ausgeführt werden.

* * *

Die Chausseebaukommission an die Kammer (17.09.1793)

Magdeburg den 17ten Sept.1793
An ein königl. hochlöbl. Cammer Collegium

Mittelst Verordnung vom 29ten July c. hat ein königl. hochlöbl. Cammer Collegium zuvor uns das allerhöchste approbationsrescript über die Anlage des neuen Gasthofes an der Chaussee bei Atzendorff aufgezeigt, communiciret [*mitgeteilt*] und wir werden sobald erst ein besonderer Chausseeinspector zu Verwaltung des ersten Departements angesetzt sein wird, über das in beiden befohlene, demselben so wenn [*sowie*] die Halberstädter Straße zustande gekommen, die erforderlich weitere Auflage zur nötigen Anzeige seiner Zeit thun.

Allein der Immermann hat hierbei so übereilt und viel früher, ohne unsre geringste Kenntniß davon, verfahren, seinen neuen Gasthof so irregulär und nahe an die Chaussee bereits angelegt, daß hierdurch mancherlei Unordnungen für die öffentliche passage fast unvermeidlich sind.

Dem conducteur Ehlert müssen wir solches notwendig verweisen, und derselbe zeigt nun in der abschriftlichen Anlage vom 11ten dieses [*11.09.1793*] an :daß der Immermann nun auch die nötigen Brücken anlegen wolle: was wir aber dem Ehlert dato hierüber zur Anweisung ertheilet, fügen wir ebenfalls gehorsamst in Abschrift bei.

Dergleichen nachtheilige proceduren gegen algemein notwendige Ordnung werden künftig die besondere und beständige Aufmerksamkeit der Chausseeinspectoren erfordern, und noch erst neuerlich ist abermal der Fall zu Neu-Gatersleben mit einem neuen TagelöhnerHause außerhalb der Chaussee vorgekommen, worüber nun der dortige Beamte, wegen der nötigen Bequemlichkeiten und Veränderungen, queruliret.

Zu Atzendorff hingegen muß bei dem fortzusetzenden excorciren des neuen Gasthofes noch der besondere Umstand sein: daß der Immermann bisher schon ~~immer~~ öfters ~~die LohnGüterFuhrLeute~~ ~~abgeraten auf~~ die Verhandlungen der Chaussee verunglimpft und die Güter-Fuhrleute angeraten haben soll, lieber diese Nebenstraße über Stasfurt zu passiren; als darüber derselbe bereits in Anhörung genommen ist.

Diese ganze Lage und ihre Folgen sind in der heutigen resolution an den p. Ehlert enthalten, und haben einem hochlöbl. collegio wir, zum allgemeinen und dem Besten des Chausseeinteresse, hirmit pflichthalber gehorsamst anzeigen wollen, um solche hochgeneigt zu unterstützen und das Weitere an Ehlert oder an den Immermann oder dessen Amtsgerichte hirüber zu verfügen, um darauf überall ernstlich zu halten.

Stegemann

post expeditionem für die künftige Verfügung wiederum vorzulegen.

* * *

Die Kammer an die Chausseebaukommission (25.09.1793)

praesent: Magdeburg den 8ten Oct.1793 Stegemann

Der königl. Chausseebaucommission communiciren die auf deren Bericht vom 17ten d. M. wegen der von dem Gastwirth Immermann über die Chausseegraben anzulegenden Brücken vor seinem daselbst belegenen Gasthofe, dato an das Amt Egeln erlassene Verfügung zur Nachricht hiebei in Abschrift.

Magdeburg den 25ten Septbr.1793

Königl. Magdebg. Krieges- und Domainen Kammer
Neumann / Luther
Nürnberger / Immermann / Voigtel / Roh

* * *

Die Chausseebaukommission an das Amt Egeln (25.09.1793)

Die hiesige Chausseebaucommission hat unter den 17ten d. M. [*17.09.1793*] angezeigt, daß der Gastwirth Immermann zu Atzendorf, dem die Erlaubniß gegeben ist, seinen Gasthof von Atzendorf blos an die Chaussee hin zu verlegen, nunmehro die nöthigen Brücken über den Chausseegraben anlegen wolle.
Damit nun weder der Chaussee selbst, noch der öffentlichen passage hierdurch Nachtheil erwachse, so hat die p. commission den conducteur Ehlert bereits genau instruiret, wie diese Brücken eingerichtet, auch was außerdem noch von dem p. Immermann bei dieser Gelegenheit besorgt werden müsse.
Dem Amte Egeln wird daher hiermit aufgegeben, den Immermann anzuweisen, daß derselbe bei dieser Brücken Anlage nicht eigenmächtig verfahre, sondern alles nach der ihm von dem Ehlert zu ertheilenden instruction pünktlich ausführe und besorge.
Vorzüglich aber muß der Immermann dafür stehen und haften, daß auf der Chaussee vor seinem Gasthofe nie Wagens ausgespannt werden und stehen bleiben, weil dadurch die freie passage eingeschränkt oder wohl gar behindert und andre Unordnungen veranlaßt werden können.
Im Nichtbeachtungsfall dieser Vorschrift hat derselbe nachdrückliche unausbleibliche Strafe zu gewärtigen.

Magdeburg den 25ten Septbr.1793

K. M. K. u Dom. Cammer

Über die Anlegung der Gasthöfe an den Chausseen. [LASA, A9a IXa Nr27.1793 – 1807]

* * * * * * * * * * * * * * * *

I-Dok 19.01.1793

Tauschvertrag zw. J. A. Immermann u. Fr. H. Bedau (19.01.1793)

Tauschcontract

für den Gastwirth und Kothesaßen Johann Andreas Immermann zu Atzendorf

12 gr Stempel
2 rth pro Aufnahme
1 rth pro Ausfertigung und Bestätigung
12 sgr pro Eintragung des tituli possessionis [*Eigentumstitels*]
3 sgr [? *nicht zu entziffern*]
3 sgr ingrossatio [*Eintragung ins Hypothekenbuch*]
4 sgr intell. infestio Siegel u. [? *nicht zu entziffern*]
3 sgr insinuatio [*schriftliche Mitteilung*]
5 sgr Bothenlohn
5 rth 6 sgr

Zu wissen, daß vor dem Königlich Preußischen Amte Egeln nachstehender Tausch-Contract:

Actum Amt Egeln den 19ten Januar 1793.

Dato erschienen in Mitbeyseyn des Herrn Bürgermeister und Justizcommissarius Rudolphi aus Egeln, als Protocoll-Zeugen

1.) der Gastwirt Johann Andreas Immermann aus Atzendorf
2.) der Halbspänner Friedrich Heinrich Bedau von daher.

und zeigten beyde an, wie sie mit einander folgenden Ackertausch unter sich getroffen hätten, den sie daher hiermit zur Amts Bestätigung vorgetragen haben wollten.
Ersterer tritt nemlich

a) 3 Morgen Acker gegen dem Luxdorfer Berge, zwischen Johann Friedrich Schnocks Mannlehnacker und Samuel Schnock senior,
b) 1 Morgen am Staßfurther Fahrwege, gegen den Staßfurther Fußsteig schießend, zwischen Johann Matthias Niemann und Tuchschen Acker,
c.) 4 Morgen am Buschwege gegen die Staßfurther Heerstraße schießend, zwischen George Andreas Schultze, Johann Matthias Niemann und Jonas Andreas Schnock, und

d.) 1 Morgen am breiten Grasewege, zwischen Moriz Schnock und Johann Andreas Schnock, und Christian Becker, als welche zu seinem Inhalts Kauf-Contract vom 26ten Junius 1766 [*26.06.1766*]. A conf. den 27ten April 1769 [*27.04.1769*] in eigenthümlichen Besitz habenden Kothsaßenhofe gehören, von den letzteren, und dieser dagegen

diejenigen 8 Morgen in einem Stück belegen, vom Kalbeschen Wege neben Samuel Diedrich Schmidt, welche zu seinem Inhalts Kaufcontracts vom 26ten October 1775 [*26.10.1775*] in eigenthümlichen Besitz habenden Halbspännerhofe gehören,

an den erstern dergestalt erb- und eigenthümlich, gegen einander auf ewige Zeiten ab, daß ein jeder die ihm obbemeldeten abgetretenen Aecker als zu ihren resp. Kothsaßen und Halbspänner-Höfen gehörige Aecker von jetzt an auf immer haben, gehalten und benutzen, deshalb aber in Ansehung der Abgaben und Lasten von ihren Höfen gar nicht die geringste Abänderung geschehen solle.
In dieser Gestalt übertragen sie einander wechselseitig das an solchen Aeckern bisher gehabte Eigenthum, mit dessen Auflassung, und dergestalt, daß auch ein jeder die ihm abgetretenen Aecker gleich jetzt in der befindlichen Art, ohne Entschädigung der darin befindlichen Besserungen wegen, nach sich nehmen, bearten und benutzen solle.
Beyde Theile entsagten allen ihren gegen diesen Tauschcontract zustatten kommenden Ausflüchten und Rechts-Behelfen, wie dergleichen Namen haben mögen, insonderheit der Verletzung, samt der Rechts-Regel von Unverbindlichkeit eines General-Verzicht, nach geschehener aller deren und dieses gantzen Geschäfts ausführlicher Erklärung, wißentlich und wohlbedächtig, baten um Bestätigung und Ausfertigung und unterschrieben sich nach geschehener Vorlesung und Genehmigung eigenhändig

Johann Andreas Immermann
Friedrich Bedau
actum ut supra
Gottschalck – B C Rudolphi

* * *

Confirmation des Vertrages (17.01.1793)

Da sich nicht Erhebliches dagegen zu erinnern gefunden, kraft dieses Obrigkeits wegen, jedoch mit Vorbehalt der Rechte des hiesigen Amts und jedes Dritten confirmiret und bestätiget wird, mit der Versicherung, daß darüber so viel Rechtens jederzeit gehalten, und dem nachsuchenden Theile die bereiteste Rechtshülfe geleistet werden solle.

Es ist übrigens das Originalprotocoll zu den Grundactis sub. Lit. I. No.118, getreue Abschrift von dieser Ausfertigung, aber zu dem Amts-Handels-Buche, und titulus possessionis [*Besitztitel*] im Grund- und Hypotheken-Buche über das Dorf Atzendorf fol. 443b und 153b berichtigt, übrigens jedem der beyden contrahirenden Theile eine Ausfertigung ertheilet werden.

Urkundlich unter vorgedrucktem königlich preußischem Amts-Siegel, und meiner des anhero verordneten Ober-Amtmanns Unterschrift.
So geschehen Egeln den 17ten Januar 1793 [*17.01.1793*].

Königlich preußisches Amt alhier
Steinhof Gottschalck

[Das Original des Vertrages befindet sich im Besitz von Frau Katharina Herbst, Atzendorf]

* * * * * * * * * * * * * * * *

I-Dok 29.07.1793

Die Kammer an die Chausseebaukommission (29.07.1793)

praesentiert 16ten Aug.1793. [16.08.1793] *Stegemann*

Nach dem in Abschrift beigefügten rescripte vom 17ten [17.07.1793] dieses soll der Gastwirth Immermann seinen zu Atzendorff belegenen, durch die Chausséeanlage von der Landstraße abgekommenen Gasthof blos an die Chaussée hinverlegen, keineswegs aber denselben ganz oder zum Theil in Azendorff beybehalten. Wenn aber die Chausséestraße von Halberstadt über Azendorff vollendet seyn wird, hat die Chausséebaucommission solches sogleich bey uns anzuzeigen, damit wir alsdann wegen Wiederherstellung des alten Gasthofes zu Azendorff, oder wegen Anlegung eines neuen anderweitigen, Vortrag bey Hofe thun können.

Magdeburg den 29ten July 1793 [*29.07.1793*]

Königl. Magdeburg. Krieges und Domainen Cammer
. . . / Quast / Luther / . . .

Über die Anlegung der Gasthöfe an den Chausseen. [LASA, A9a IXa Nr27.1793 – 1807]

* * * * * * * * * * * * * * * *

I-Dok 1794

Verkauf des alten Gasthofs an J. G. Helmstedt (1794)
Verkaufsvollmacht für Rudolphi (02.05.1794)

Ich Endesunterschriebener bevollmächtige hierdurch den Herrn Bürgermeister und Justiz-Kommissarius Rudolphi in Egeln dahin:

meinen alten, bei Atzendorf belegenen Gasthoff mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, darauf stehenden Gebäuden, Nuz- und Beschwerungen, kurz so wie alles jezt liegt und stehet,

für Sechs Tausend Rthlr. in Golde, sobald als möglich zu verkaufen. Alles was mein bemeldeter Bevollmächtigter bei diesem Verkauf thun wird, verspreche ich zu genehmigen, und denselben überall schadlos zu halten.

Alles sub cautione rati, grati ac indemnitas.

Azendorff den 2ten May 1794

Johann Andreas Immermann Gastwirth

* * *

Notarieller Kaufvertrag (03.05.1794)

Zu wissen sey hierdurch, daß zwischen

dem Bürgermeister und Justiz Commissarius Rudolphi zu Egeln, als Spezial Bevollmächtigten des Gastwirths Johann Andreas Immermann zu Azendorff, als Verkäufer an einem,

und

dem Gastwirth Gottlieb Helmstedt in dem sogenannten Drachen Krug von Aleckendorff als Käufer anderntheils,

folgender Kaufcontract verabredet, und geschlossen worden.

Es verkauft nemlich der Gastwirth Immermann seinen bei Azendorf belegenen alten Gasthof mit allem Zubehör und Pertinenzien, Recht und Gerechtigkeiten, Nuz- und Beschwerungen, nebst denen dazu gehörigen Gebäuden, samt was in denselben erd- nied- und nagel fest ist, und überhaupt, wie solcher jetzt liegt und stehet, an Hr. Helmstedt, um und vor Sechs Tausend Rthlr. in alten Golde, als eine wohl verglichene Kaufsumme, verspricht solchen binnen hier und 4 Wochen in einen ruhigen Besiz desselben zu sezen, und ihm selbigen wider jedermanns Anspruch rechtlich zu gewehren.

Dagegen gelobet und verspricht Käufer, sothane Kaufsumme, sowie solches von dem Verkäufer verlangt, und in dem des fordersamsten darüber aufzunehmenden gerichtlichen Kaufcontract näher bestimmt werden wird, entweder baar zu bezahlen, oder vom 1ten Juny d. J. [*01.06.1794*] mit Vier pro Cent zu verzinsen, auch von diesem Tage an die, auf solchen erkauften Gasthofe lastenden Abgaben der 52 rt 12 gr jährl. abzutragen.

Beide contrahenten entsagen allen diesen Kaufcontract entgegen seyn könnenden Ausflüchten und Behelfen, sowohl überhaupt, als insonderheit der Ausrede bösen Betruges, arglistigen Ueberredung, des Scheinhandels, der Verlezung über Groß und Klein, der Wiedereinsezung in dem vorigen Stand, samt der Rechtsregel von Unverbindlichkeit einer allgemeinen Verzicht, wissentlich und wohlbedürftig, versprechen darüber des fordersamsten bei dem königl. wohllöbl. Amte Egeln, einen förmlichen Kaufcontract aufnehmen zu lassen, und haben sich selber hierauf nach nochmaliger Vorlesung und Genehmigung eigenhändig unterschrieben.

So geschehen im Schwarzen Bär von Aleckendorf

den 3ten May 1794

Rudolphi als Special Bevollmächtigter des Gastwirths Immermann

Johann Gottlieb Helmstedt

Ich genehmige vorstehenden Contract.

Azendorf den 4. May 1794.

Johann Andreas Immermann Gastwirth.

* * *

Gerichtlicher Kaufvertrag (13.05.1794)

Actum Hadmersleben den 13. May 1794

In Gegenwart des Herrn Bürgermeisters und Justizcommissarius Rudolphi aus Egeln als Protocollzeugen

Vor mir, dem justitiario des königl. Amts Egeln, Heine, haben sich acta

1/ der Gastwirth Johann Andreas Immermann aus Atzendorf, als Verkäufer eines

und

2/ der Gastwirth Johann Gottlieb Helmstedt, aus dem unter der Gerichtsbarkeit des Fürstl. Anhalt Dessauischen Amts Großen Alsleben belegenen Bär-Kruge, als Käufer andernteils

und beiderseits mir von Person wohl bekannt,

persönlich eingefunden, und haben dem königl. Amte Egeln nachstehenden, unter sich wohlbedächtig verabhandelten Erbkaufcontract zur gerichtlichen Bestätigung vorgetragen.

Es hat nemlich der Gastwirth Johann Andreas Immermann seinen bei Azendorf belegenen alten Gasthoff, mit sämtlichen dazu gehörigen Gebäuden, einem kleinen Garten, Recht und Gerechtigkeiten, Nuz und

Beschwerungen, und überhaupt in dem Stande, wie er solchen bis jezt besessen und genuzt hat, und dem was in selbigem, erd-, nied- und nagelveste ist, und wie deshalb überhaupt auch jezt alles liegt und steht und abermalen beschaffen ist, dem Gastwirth Johann Gottlieb Helmstedt um und für

sechstausend Rthlr.

in jezigen guten vollwichtigen Gold, die Pistolette zu fünf Rthlr. gerechnet, als eine wohl verglichene und abgehandelte Kaufsumma, erb- und eigentümlich verkauft, und ihm daran gleich den eigentümlichen Besiz obegestalt übergeben und eingeräumt, daß derselbe von heute an, damit nach seinem Gefallen zu schalten und zu walten, und also darüber auch nach seinem Gefallen zu disponiren berechtigt seyn solle.

Was nun die Bezahlung vorernannter Kaufsumme betrifft, so hat Verkäufer gestanden, daß er darauf von dem Käufer

50 rt den 6. d. M. und
450 rt. jezt
Sa. 500 rtl. sage fünfhundert Rthlr. in denen erwehnten Münzsorten

bereits abschläglich bezahlt erhalten, und nachdem an denselben darüber unter gewöhnlicher Verzicht quittiret hatte, so sind hiernach beiderseits contrahenten mit einander wohlbedächtig übereingekommen, daß der Käufer den Rückstand der fünftausend, fünfhundert Rthlr. , in denen ermeldeten Münzsorten, wirklich in jezigen guten vollrichtigem Golde, die Pistolette zu fünf Rthlr. gerechnet, jedoch ohne Verzinsung dem Verkäufer gleich nach instehend Michaelis, also den 2ten Octbr: d. J. [*02.12.1794*] in einer unzertrennten Summe bezahlen solle und wolle,

und hat sich der Verkäufer an dem von ihm dem Käufer verkauften alten Gasthoff und dessen Zubehörungen, bis zum völligen Abtrag dieser rückständigen Kaufgelder, die ausdrückliche Hypothek vorbehalten, und auf deren Eintragung im Grund- und Hypothekenbuche angetragen, als dessen Bestätigung auch von dem Käufer bewilligt worden ist.

Ueberdem hat sich auch der Käufer verbindlich gemacht, daß er über die mehr ermeldete Kaufsumme, und ohne von derselben das geringste abzurechnen, jährlich von instehend Trinitatis d. J. an gerechnet, nachbenannte, auf solchen Gasthofe ruhende Abgaben als

1/ Funfzig Rthlr. canon an das königl. Amt Egeln, und davon an dasselbe quartaliter 12 rt 12 gr in den Münzsorten, als dasselbe solche bezahlt zu verlangen berechtigt sey und
2/ Zwei Rthlr. u zwölf Groschen Nahrungsgeld an die Königl. Creis Casse

richtig zu bezahlen und abtragen wolle, desgleichen auch die hergebrachten Nachbarn-Rechte, bei denen Kirchen, Pfarr und Prediger-Wittwenhaus und Schulgebäuden, prästiren wolle.

Nachdem nun auch beiderseits contrahenten diesen solchergestallt mit einander geschlossenen Erbkaufcontract, in dessen ganzem Inhalte, Mein- und Begreifungen, wechselseitig bestens angenommen, und sich einander desselben wörtliche und unverbrüchliche Festhaltung und Erfüllung zugesagt haben; so haben sie sich übrigens zu diesem Ende aller, einem oder dem andern Theile dagegen etwa zustatten kommenden Ausflüchten und Behelfen, als der Ausflucht des Betruges, listigen Ueberredung, die Sache sey anders abgehandelt als niedergeschrieben, nicht recht verstandener Sache, der Verlezung über groß und klein, und also der Wiedereinsezung in den vorigen Stand, samt der Rechtsregel von Verbindlichkeiten eines Generalverzicht, nach geschehener deren und dieses ganzen Geschäfts ausführlichen Erklärung, wohlbedächtig verziehen und begeben, und nach geschehener deutlicher Vorlesung dieses protokolls, dasselbe überall nochmals genehmigt, und solches mit dem Herrn Protokollzeugen zu diesem Ende eigenhändig unterschrieben.

Johann Andreas Immermann
Johann Gottlieb Helmstedt
C. P. Rudolphi

* * *

Justitiar Heine an den Wegebaudirektor Stegemann (06.05.1794)

praes. den 6ten Juny 1794 et vid. die Angabe in extenso
Stegemann

Wohlgebohrner Herr, hochzuverehrender Herr Geheime Rath.

Da ich gestern zu Egeln erst nach dem Abgang der Post von dem Herrn Bürgermeister Rudolphi zuvörderst die enhibition des von ihm in specialvollmacht des Gastwirths Immermann zu Azendorff über dessen dasigen alten Gasthoff mit dem Gastwirth Helmstedt in dem Anhalt-Dessauischen Bär. Kruge vor Aleckendorff geschlossenen außergerichtlichen Kaufcontract erhalten mögen, so wollen Ew. Wohlgeb. hochgeneigt zu entschuldigen belieben, daß ich erst heute die Ehre haben kann, denenselben anliegend

1/ Herrn p. Rudolphi deshalbige specialvollmacht de dato Atzendorff, den 2ten May d. J. [*02.05.1794*]
2/ den vermöge derselben mit dem Helmstedt sub dato Aleckendorff den 3ten solchen Monats [*03.05.1794*] geschlossenen, und von dem p. Immermann am 4ten desselben [*05.05.1794*] genehmigten außergerichtl. Kauf-contract, urschriftl.
3/ aber die Abschrift des auf den Grund desselben von dem p. Immermann und Helmstedt am 13ten desselben [*13.05.1794*] dem königl. Amte Egeln zur confirmation vorgetragenen Kaufcontract und der darauf von denselbigen am 15ten s. M. [*15.05.1794*] erlassenen Verfügung gehorsamst zu übersenden.

Sollten Ew. Wohlgeb. zur Untersuchung des solcherwegen von der Witwe Hameln geschehenen protestation terminum in loco [*Ortstermin*] veranlassen, so bitte ich Dieselben ganz gehorsamst um die Gewogenheitserweisung:

solche doch hochgefällig an einem Tage vom 23ten bis 28ten d. M. [*23. -28.05.1794*] vorzunehmen, indem ich bei einer andre Gerichtsstube am 19ten und 20ten [*19/20.05.1794*] d. öffentliche VerpachtungsTermine habe, deren Respicirung ich mich nicht entziehen kann, wie mir bei meinem vorigen gehorsamsten Schreiben nicht beigefallen ist.

Ich habe übrigens mit der ehrerbietigsten Hochachtung zu beharren die Ehre
Ew. Wohlgeb. ganz gehorsamster Diener

Heine

Hadmersleben d. 6. Junii 1794 [*06.06.1794*].

Über die Anlegung der Gasthöfe an den Chausseen.1793 – 1807. [LASA, A9a IXa Nr27]

* * * * * * * * * * * * * * * *

I-Dok 10.04.1794

Witwe Hamel an Friedrich Wilhelm II. (10.04.1794)

Allerdurchlauchtigster p.

Seit einem Jahre habe ich das Unglück gehabt, meinen Mann[1)] und meine noch unversorgten und unerzogenen 5 Kinder[2)] ihren Vater und Versorger durch den Tod zu verliehren. Groß und gerecht ist immer noch mein Schmerz, den ich über diesen unersetzlichen Verlust empfinde, aber der ist fast noch größer und gerechter, den mir die Gefahr, worin ich iezt schwebe, gänzlich um meine Nahrung zu kommen und mit meinen Kindern völlig zu verarmen, verursacht, und ich nahe mich daher EKM: [*Euer Königlichen Majestät*] Thron mit p. Bitte, eine bedrängte Wittwe und ihre vaterlosen Kinder gegen einen Mann in Schutz zu nehmen, der mein und meiner Kinder Untergang geschworen zu haben scheint.

Dieser Mann ist der Gastwirth Immermann zu Atzendorff, dann durch seine völlig ungegründeten Klagen, welche er vor EKM: Thron gebracht, daß durch den Bau der Chaussee sein ihm in Atzendorff gelegener Gasthof von der Landstraße entfernt worden und alle Nahrung verlohren habe, es wirklich dahin gebracht hat, daß E: K: M: ihm seine scheinbar gerechte Bitte gewährt haben, seinen alten Gasthof an die Chaussee bei No. O des dritten Abschnitts, nur 700 Ruthen von dem meinigen entfernt, verlegen zu dürfen.

Ich ermangelte nicht, sobald ich von diesem Vorhaben des p. Immermann Nachricht erhielt, in zweien EKM: p. überreichten Vorstellungen anzuzeigen, daß die von dem p. Immermann geführte Klage über die Entfernung des Gasthofs von der Landstraße völlig ungegründet sein, daß

1/ sein Gasthof nie an der von Magdeburg über Dodendorf nach Staßfurth und von da weiter ins Reich führenden Landstraße, auf welchen die Chaussee, wie die charte bezeugt, bis grade gegen Atzendorf, wo sie sich mit der Halberstädter Chaussee vereinigen soll, erbaut gewesen, daß

2tens sein Gasthof nicht um einen Schritt weiter von der Chaussee entfernt worden, als er ehedem von der von Magdeburg über Staßfurth führenden Landstraße entfernt gewesen; dies ist darum wichtig, weil der Immermann seine Bitte um die Verlegung seines alten Gasthofes an die Chaussee auf die völlig falsche Angabe, daß er durch den Bau der Chaussee von der Landstraße entfernt worden, gegründet hat. Daß

3ens sein Gasthof nicht an der Magdeburger, sondern an der von Bernburg über Förderstedt, Atzendorf und Borne nach Lüneburg führenden Landstraße gelegen und noch liege; daß

4tens sein Gasthof von allen nach Lüneburg fahrenden und daher kommenden Fuhrwercken Vortheil ziehe und die Hofnung habe, durch den Bau der Halberstädter Chaussee, an welcher er läge, seine Nahrung zu verdoppeln; daß

5tens des Immermann zu Atzendorff gelegener Gasthof durch den Chaussee bau nicht an Nahrung verlohren, wie der p. Immermann fälschlich angegeben, sondern an Nahrung gewonnen, wie durch die Verbindung des Dorfes Atzendorf mit der Leipziger Straße mittelst einer Chaussee, es dem von Leipzig und Magdeburg kommenden Fuhrwerk bequem gemacht, bei dem Immermann in Atzendorf einzukehren und ihm Nahrung zu verschaffen; daß

6tens der damals von dem p. Immermann präjustirte, aber nun wircklich bei No: 0 des dritten Abschnitts erbaute Gasthof nur 700 Ruthen von dem meinigen entfernt sei und nothwendig meiner Nahrung Abbruch thun und mich außer Stand setzen müsse, den jährlichen canon á 60 rth. an die hiesige Gemeinde, welche denselben durch ein Kapital von 1000 rt von der hochsel. königl. Maj: Friedrich Wilhelm I. erkauft, fernerhin abtragen zu können.

Dies waren die Gründe, welche ich EKM überreichete, um das für mich so nachtheilige proiekt des Immermann zu hintertreiben.

Der Erfolg davon war, daß EKM ihn den Anbau eines neuen Gasthofes an der Chaussee aus dem Grund p. bewilligten, weil er durch den Bau der Chaussee von der Landstraße abgekommen [:wie aber gezeigt war, nicht der Fall war:] aber in dem Allerhöchst dero Cammer zu Magdeburg unter dem 17ten July 1793

erlaßenen reskript gewiß in der Absicht, um den Plan des Immermann, der sich in den Besitz von zweien Gasthöfen setzen wollen, zu begegnen, p. bemerckten:

> daß dem p. Immermann allein erlaubt seyn solle, seinen alten Gasthof an die Chaussee zu verlegen, ohne den alten weder ganz noch zum Theil zu gebrauchen, und daß EKM nur alsdann erst, wenn die Chaussee von Halberstadt über Atzendorf zu Stande gekommen und man sähe, daß das Fuhrwerk sich auf dieser Straße vermehre und mehreren Gastwirthen Nahrung gäbe, Höchstdieselben zur Wiederherstellung des alten Gasthofes zu Atzendorf oder Anlegung eines neuen p. die Konzession ertheilen wolten.

So nachtheilig auch immer für mich der Ausgang dieser Angelegenheit war, so blieb mir doch weiter nichts übrig, als mich EKM p. Befehl willig zu unterwerfen, und behielt mir nur vor, wenn ich die Vollendung der Halberstädter Chaussee bis Atzendorf erleben sollte, als dann bei EKM eine p. Vorstellung gegen die Wiederherstellung des alten Gasthofes zu Atzendorf einzureichen und anzuzeigen, wie nachtheilig derselbe Allerhöchst dero Interesse sei. Solte mir aber wider alles Vermuthen diese meine Bitte von EKM. nicht bewilliget werden, so flehe EKM um die Allerhöchste Gnade an, mir p. zu vergönnen, auf dem Wege Rechtens Hülfe zu suchen, weil mein und meiner Kinder völlige Verarmung gewiß ist, wenn es dem Immermann erlaubt werden sollte, in einer so kleinen Entfernung von 700 Ruthen zwei Gasthöfe zu besitzen.

Aber der Gedanke fiel mir nicht einmal entfernt ein, daß schon iezt an die Wiederherstellung des alten Gasthofes, wodurch meine Nahrung gänzlich zu Grunde gerichtet werden muß, gedacht werden konnte, weil ich ein unumschräncktes Vertrauen auf das von E. KMaj: in dem reskript vom 17ten July 1793 gegebenes Wort sezte.

Es ist mir daher nicht möglich, den gerechten Schmerz auszudrücken, den ich über die Nachricht empfand, das EKM in dem an Allerhöchste dero Kammer zu Magdeburg unterm 6ten März a: c: [*06.03.1794*] erlaßenen p. reskript derselben angezeigt:

> daß Allerhöchst dieselben nicht abgeneigt wären, dem p. Immermann den Gebrauch seines alten Gasthofes zu Atzendorf gegen Erlegung des jährlichen canons von 52½ rt. gleich von iezt an zu getatten
>
> und daß Allerhöchst dero p. Kammer zu Magdeburg dem p. Immermann die Konzession bereits ertheilet.

Solte dies wircklich so seyn, so bleibt mir nichts übrig, als mich und meine 5 vaterlosen Waisen mit Thränen zu beklagen, die mit mir der gänzlichen Verarmung mit schnellen Schritten entgegen eilen.

Aber EKM sind zu gerecht, als daß Allerhöchst dieselben zugeben sollten, daß eine Wittwe mit ihren noch unversorgten und unerzogenen Kindern zu Grunde gerichtet werden solte, welches ohnfehlbar geschiehet, wenn es dem p. Immermann erlaubt wird, seine beiden Gasthöfe in einer so kleinen Entfernung von dem meinigen zu benutzen, wodurch es ihm bequem gemacht wird, alles auf der Straße befindliche Fuhrwerk an sich zu ziehen und mir alle Nahrung zu rauben. Vergeblich und gleichsam weggeworfen sind auch alsdenn alle meine im vergangenen Jahre angewandten Kosten, die sich an 1500 rt. belaufen, um meinen Gasthof für das Fuhrwerk und die auf der Chaussee Reisenden bequem einzurichten.

Ueberzeugt, daß EKM aus den eben angezeigten Gründen nie die Wiederherstellung des alten Gasthofs zu Atzendorf gestatten geruhen werden, bitte ich um die p. Erlaubnis, EKM noch einen anderen Grund darzulegen, der dies nothwenig macht, und p. anzuzeigen, daß die Wiederherstellung des alten Gasthofes zu Atzendorf Allerhöchst dero Interesse ganz entgegen ist, weil Allerhöchst dieselben jährlich dadurch an 900 rth. verlieren.

Seit zwei Jahren ist die Chaussee von Magdeburg bis Bernburg vollendet und wird befahren. Die Erfahrung, welche man in diesen beiden Jahren gemacht hat, läßt mit Grund auf die Zukunft schließen.

Nun hat man allgemein bemerkt, daß sich die Fuhrleute nur zur Zeit des schlechten Weges der Chaussee bedienen, aber bei guten Wege dieselbe sorgfältig vermeiden und Nebenwege befahren. Selbst das beträchtliche nach Lüneburg fahrende und daher kommende Fuhrwerk, welches vor dem Anbau der Chaussee seinen Weg von Bernburg über Gattersleben, Förderstedt, Atzendorf und Borne nahm und von welchem mein Gasthof fast alle seine Nahrung erhält, bleibt zur Zeit des guten Weges ganz von der Chaussee weg, und fährt von Bernburg über Staßfurth nach Atzendorf, wo es wieder in die ordentliche nach Lüneburg gehende Landstraße kommt.

Diesem Fuhrwerk ist es wegen der weiten Entfernung von Staßfurt bis Borne überaus bequem, in Atzendorf einen Gasthof zum Ausspann zu finden, und freuet sich, wie verschiedene seit einigen Tagen hier durchgegangene Fuhrleute versichert haben, recht herzlich über die Nachricht, daß EKMajt: den alten Gasthof zu Atzendorf wieder hergestellet, wodurch es ihnen erleichtert worden, die Chaussee bei guten Wege gänzlich vermeiden zu können. Ja selbst der Gastwirth Immermann, den Ew. KM. so sehr begünstiget haben, hat, welches durch Zeugen erwiesen werden kann, so unpatriotisch gehandelt, viele von Lüneburg kommende Fuhrleute , welche den Weg über die Chaussee nehmen wollten, davon abgerathen, und in sie gedrungen, den Nebenweg über Staßfurth zu wählen.

Der Schaden, welcher daraus für die Chaussee-Einnahmen jährlich erwächst, ist sehr beträchtlich und würde gänzlich vermieden werden, wenn EKM die Wiederherstellung des alten Gasthofes zu Atzendorf nicht gestatteten, das von Lüneburg kommende Fuhrwerk würde sich dann genötiget sehen, bis zu dem von dem p. Immermann an der Chaussee neu erbauten Gasthof zu fahren und so eher ohne Zwang angehalten werden können, auf der Chaussee zu bleiben. Sollte es aber den Fuhrleuten noch einfallen wollen, von diesem neuen Gasthof aus über Staßfurth zu fahren, welches aber nicht wahrscheinlich ist, weil sie eine detour [*Umweg*] von ¼tel Meile würden machen müssen, welches der Fuhrmann gern vermeidet, so dürften EKM nach Vollendung der Halberstädter Straße nur geruhen, neben den neuen Gasthof des Immermann ein Chaussee-EinnehmerHaus für die Halberstädter Straße erbauen zu laßen und dem Einnehmer aufgeben, von den von Lüneburg kommenden oder dahin gehenden Fuhrleuten, welche etwa bei dem neuen Gasthoff die Chaussee verlaßen und den Nebenweg über Staßfurth wählen wollen, oder über Staßfurth kommend, da die Chaussee berühren und ihren Weg über Atzendorf nach Borne weiter fortsetzen, für eine Meile Chausseegeld einzufordern, welches das sicherste Mittel ist, ohne Zwang die von Lüneburg kommenden und dahin gehenden Fuhrleute anzuhalten, auf der Chaussee zu bleiben.
Ich wage es hier, p. eine mäßige Berechnung beyzulegen, aus welcher sich der Verlust angiebt, den EKM durch die Wiederherstellung des alten Gasthofes zu Atzendorf an Chaussee-Einnahmen leiden würden. Nimmt man an, daß täglich nur 12 Wagen jeden mit 5 Pferden bespannt [:sehr häufig beläuft sich die Zahl der Wagen auf 50 bis 60:] die Straße passiren und den Nebenweg über Staßfurth wählen, so verursacht dies der Chausseekasse für die zwei Meilen von Atzendorf bis an die Bernburger Grenze einen Verlust von

5 rthl.

Diese Berechnung ist nur mäßig und ich betheure, daß EKM bei genauer Untersuchung finden werden, daß der Verlust vielleicht noch größer ist, als ich hier angegeben habe. Ja ich erbiete mich, alle Unkosten zu tragen, wenn EKM bei genauer Untersuchung dieser auf Allerhöchstes dero eigenes Interesse sich beziehenden Sache finden sollten, daß ich die Unwahrheit gesagt, und unterhalte die Hoffnung, daß EKM aus den angeführten Gründen geruhen werden, die Wiederherstellung des alten Gasthofs zu Atzendorf nicht zu gestatten.
Ich ersterbe p.

E. K. M. Gastwirtin Margar. Elis. Hamel geb. Scherping

Foerderstedt bei Magdeburg den 10ten April 1794 [*10.04.1794*].

Anmerkungen:

1) Andreas Hamel [KB.1793F+/10]

2) Margaretha Elisabeth [KB.1767F*/]; Catharina Sophia Hamel [KB.1769F*/]; Maria Elisabeth Hamel [KB.1771F*/]; Andreas Christoph Hamel [KB.1773F*/; 1795+F/13]

Kommission zur Untersuchung der Pferdestände und der Streitigkeiten der drei Gasthöfe
des Immermann in Atzendorf und der Witwe Hameln in Förderstedt über Beeinträchtigungen in der Gastwirtschaft 1794.
[LASA, A9a IX Nr26]

* * * * * * * * * * * * * * *

I-Dok 16.04.1794

Friedrich Wilhelm II. an die Kammer (16.04.1794)

An die Magdeb. p. Kammer Friedrich Wilhelm II.

Unsren p.

In der abschriftlichen Anlage vom 10ten d. M. [*10.04.1794*] communiciren Wir Euch die Vorstellung der Gastwirthswittwe Hamel zu Foerderstaedt, womit dieselbe gegen die Beibehaltung das alten Zimmmermannschen [*Immermannschen*] Gasthofes zu Atzendorff bei Uns eingekommen ist, und worin sie behauptet, daß dadurch nicht nur ihrer Nahrung, sondern auch dem intresse des Chausseebau zu großer Nachtheil verursacht werde, weil die Fuhrleute in der Beibehaltung dieses Gasthofes Erleichterung fänden, die Chaussee zu vermeiden, und den Nebenweg über Stasfurt nach Lüneburg zu nehmen.

Wir befehlen Euch, alles in dieser Vorstellung enthaltene, auch in Ansehung des Nebenweges über Stasfurt, aufs gründlichste zu untersuchen, auch pflichtmäßig darüber zu berichten, unterdessen aber mit aller weiteren Verfügung wegen des Immermann, einzuhalten.

Sind p.

Geben Berlin den 16ten April 1794 [*16.04.1794*].

A. S. K. M. a. s. B.

FvHeinitz Werder v Voß

Über die Anlegung der Gasthöfe an den Chausseen.1793 – 1807. [LASA, A9a IXa Nr27]

* * * * * * * * * * * * * * *

I-Dok 12.05.1794a

J. A. Immermann an Friedrich Wilhelm II. (12.05.1794)

Allerdurchlauchtigster p.

Nichts unerwarteter hätte sich wohl ereignen können, als daß mein sub dato den 30ten v. M. et heres den 9ten huj. [*30.04. /09.05.1794*] allergn. befohlen worden:

> der Betreibung der Gastwirthschaft in meinem alten Gasthofe so lange mich gänzlich zu enthalten, bis die dagegen eingelegte protestation näher untersucht worden.

Wer solche protestation eingelegt hat, würde ich gar nicht einmal erfahren haben, wenn die Wittwe Hameln zu Förderstedt sich nicht solches gegen jedermann berühmet, und daß ich nunmehr ruinirt werden würde, gesprochen hätte. Daraus kann ich nicht anders schließen, als daß sie die protestation und mein Widersacher ist.

Wie es derselben aber gelingen können, eine inhibition zur Einstellung der Gastwirthschaft in meinem alten Gasthofe auszuwirken, dieses ist mir um desto unerklärlicher, weil, wie sich aus den vorherigen desfalls angestellten Untersuchungen hatte schon ergeben, ihr nicht das mindeste Widerspruchs-Recht zustehet; mithin auch ihre protestation offenbar ungegründet ist und seyn müsse.

In dieser Rücksicht nun würde ich den Ausgang der Sache ganz ruhig erwarten können, wenn ich nicht durch einen bloßen Zufall Gelegenheit gefunden, meinen alten Gasthof recht gut zu verkaufen, und ich würde in der That thörigt gehandelt haben, wenn ich mich solcher Gelegenheit nicht bedient hätte, besonders da es gehalts rescr: de: vom 6ten Mart: d. J. [*06.03.1794*] Allergn. gestattet war, solchen alten Gasthof beybehalten zu dürfen, die inhibition noch nicht eingegangen, und ich so wenig willens war, solchen zu behalten, indem ich nothwendig Geld haben mußte, teils um den neuen Gasthof fertig zu bauen, teils auch die deshalb bereits gemachten Schulden wieder bezahlen zu können. Denn schwerlich wird sich der ganze Bau mit 6000 rt. bestreiten lassen.

Zu diesen Kosten bin ich blos durch die Chaussee-Straße ganz unschuldiger Weise gebracht, wohingegen dadurch die Wittwe Hameln nicht nur seithero schon ganz ungemein profitiret hat, sondern in Zukunft auch gewiß ferner profitiren wird. Daß dieses wirklich der Wahrheit gemäß, ist daraus schon mit aller Gewißheit abzunehmen, weil selbe, ob sie gleich ihre Wirtschaftsgebäude so weit erweitert hat, daß sie in selbigen fast an 100. Stück Pferde mehr als vordem unterbringen kann, dennoch öfters, besonders zur Winterzeit und bey schlimmem Wege, viele Fuhrleuthe abweisen müssen, welche sie nicht beherbergen können; daher denn auch zwischen hier und Dodendorff zu meinem größten Nachteil jetzo noch ein neuer Gasthof gebauet wird. Dieser thut mir gewiß den größten Schaden, allein von meinen alten Gasthof hat die Hameln nicht das mindeste zu besorgen, wohl aber habe ich nun selbigen, weil er nur 180. Ruthen [*ca. 700 m*] von meinem neuen Gasthof entfernt, und mit diesem in gerader Linie liegt, alles zu befürchten.

Den eingezogenen Nachrichten zufolge haben Ew. Gn. im Halberstädtischen einen Gasthof, welchem durch die Chaussee-Straße ebenfalls so, als dem Meinigen, die Nahrung entzogen, an solche Straße allergn: erbauen zu lassen geruht. Zu meiner desfalsigen Entschädigung verlange ich blos die Beybehaltung meines Niemandem nachtheiligen Gasthofes, solches ist mir allenfals gestattet, es werden dadurch 5 rt: 12 sg: zu Ew. Majestät Cassen gebracht, wohingegen von der Dodendorff- als Foerderstedtschen Schencke [*nicht*] das mindeste dazu schießet, die Hameln ohnedem einen starcken Ackerbau hat, und nebenher die Gemeinde Foerderstedt noch mit Bier und Brandtewein versiehet, bey meinen beiden Gasthöfen hingegen gar kein Acker ist, und muß die Gemeinde Atzendorff keine Rücksicht nehmen, weil selbige ihre eigene Schencke hat;

hinfolglich auch nicht abzusehen, weshalb auf deren unnützes Geschrey reflectiert, und nun die Betreibung der Gastwirthschaft in dem alten Gasthofe untersaget werden solte.
Und in welche Verlegenheit würde ich dadurch versetzet werden. Diesen alten Gasthof habe ich am 3ten d. M. [*03.05.1794*] ganz zufällig glücklicher Weise an den Gastwirth Johann Gottlieb Helmstedt in dem sogenannten Drachenkrug von Aleckendorff im Dessauischen vor 6000 rthlr. verkaufft. Niemals würde dieser zu einem solchen Kaufgelde sich entschlossen haben, wenn er nicht das Glück gehabt, seinen Gasthof für 9500 rt. zu verkaufen. Dieser Mann bringt solchergestalt ein Vermögen von 11. bis 12000 rthlr: ins Land, und will noch den unter uns geschlossenen contrakt binnen 4. Wochen anziehen.
Es ist leicht zu erachten, daß ich, wenn es bey der inhibition verbleiben solte, nicht nur solche 6000 rt. Kaufgeld verlieren, sondern überdem noch dem Käufer ein nicht geringes Entschädigungsquantum zu bezahlen angehalten würde. Daß dieses meinen entligen [*endlichen, endgültigen*] Untergang nach sich ziehen muß, ist so gewiß, als es gewiß ist, daß die Hameln solchen zu befördern, ihre protestation eingeleget hat.
Ew. Königl. Majestät weldbekannte Gerechtigkeitsliebe lässet mich aber in aller Unterthänigkeit hoffen, als höchstdieselben werden allergn: geruhen:

> die Wittwe Hameln mit ihrer högest ungerechten protestation abzuweisen, und mich bey dem ruhigen Besitz meines alten privilegierten Gasthofes allergn: zu schützen.

Da solcher Niemandem und allerwenigsten der Hameln schädlich, ich dadurch nichts weiter acquiriere, als daß ich meinen ganz neu gebauten Gasthof erhalten, wobey ich aber vielleicht durch den alten Gasthof wenig Nahrung haben kann, mithin ich einzig und allein dabey am mehresten zu befürchten, als erwarte nun fernerhin allergn: Erhörung meiner Bitte und ersterbe etc.

Ew. Königlicher Majtt: der Gastwirth Andreas Immermann

Atzendorff, den 12ten Mai 1794

Über die Anlegung der Gasthöfe an den Chausseen.1793 – 1807. [LASA, A9a IXa Nr27]

* * * * * * * * * * * * * * * *

I-Dok 12.05.1794b

Bescheid für J. A. Immermann (12.05.1794)

(*Der Bescheid für den Gastwirt Immermann wurde auf der Abschrift seines Briefes vom 12.05.1794 notiert.*)

> Seine königl: Majestät von Preußen, unser allergn: Herr, lassen dem Gastwirth Andreas Immermann auf dessen Vorstellung vom 12ten d. M. hierdurch zur resolution ertheilen, daß es bey der in Absicht der fernern Betreibung der Gastwirthschaft in seinem alten Gasthofe, unterm 30ten v. M. erlassenen inhibition, bis zur erledigten protestation der Wittwe Hameln, welche gegenwärtig näher untersucht wird, sein Bewenden behalte.

Kommission zur Untersuchung der Pferdestände und der Streitigkeiten der drei Gasthöfe des Immermann in Atzendorf und der Witwe Hameln in Förderstedt über Beeinträchtigungen in der Gastwirtschaft 1794. [LASA, A9a IX, Nr26; S. 3]

* * * * * * * * * * * * * * * *

I-Dok 14.05.1794

Die Chausseebaukommission an die Kammer (14.05.1794)

Magdeburg am 14. May 1794 [*14.05.1794*].
An ein Königl. Hochlöbl. Kammercollegium

Ein hochlöbl. collegium hat uns die Vorstellung der Gastwirths-Wittwe Hameln zu Förderstaedt, womit dieselbe gegen Beibehaltung des alten Immermannschen Gasthofes zu Atzendorf protestirt, unterm 30ten vor. Mon. [*30.04.1794*] zu communiciren geruht, um darüber pflichtmäßig zu berichten.
Die in dieser Vorstellung enthaltenen Umstände und Gründe, worauf etwas ankömt, bestehen kürzlich darin:

1. Des Immermanns alter Gasthof habe nie an der von Magdeburg über Dodendorf nach Stassfurth u von da weiter ins Reich gehenden Landstraße, worauf die Chaussee fortgeführt sey, gelegen, und sey allso durch Anlage der Chaussee nicht weiter davon entfernt worden, als er vorher gewesen. Blos an der Lüneburger Straße, welche von Borne über Atzendorf führe, sey er befindlich gewesen, und daran liege er noch.
2. Ziehe der neue Gasthoff selbst von der Lüneburger Straße Vortheil, u habe durch die Anlage der Halberstaedter Chaussee [*von Egeln*] Hofnung zu Vermehrung desselben.
3. Schon der neue Gasthof thue ihr, der Hameln, viel Schaden, da er nur 700 Ruthen [*2,6 km*] von dem ihrigen entfernt sey. Sollte der Immermann nun seinen alten noch beibehalten, so würde er alles Fuhrwerk an sich ziehen, und die im vorigen Jahre zur bequemeren Einrichtung ihres Gasthofs für die Reisenden angewandte große Kosten verloren sein.
4. Die Beibehaltung des alten Gasthofs würde dem Fuhrwerk noch mehr Gelegenheit geben, die Heerstraße von Azendorf über Stassfurth zu fahren, u hirdurch die Ch. Einnahme jährlich einen Ausfall von 900 rth leiden.

5. Habe der Immermann selbst einige Fuhrleute, welche die Chaussee befahren wollten, überredet, die Heerstraße über Stassfurth zu nehmen.

Zu bessern Uebersicht u Beurtheilung dieser Umstände haben wir beygehenden Situationsplan [*nicht in der Akte*] anfertigen lassen, und berichten nun,

ad 1. wie die eigentliche alte Magdeburger Straße nach Ausweisung des Plans über Dodendorf, u neben Azendorf weg nach Stassfurth u von da weiter gegangen. Von derselben sind jedoch mehrere Wege nach dem Dorfe Azendorf u von hir nach Stassfurth gelaufen, welche der Fuhrmann wohl oft mag befahren haben, besonders, wenn ihm die Tour von Dodendorf nach Stassfurth wegen der Futterung zu lang gewesen. In dieser Hinsicht hat also der alte Gasthoff des Immermann an der Magdeburger Straße gelegen und nicht gelegen, je nachdem die Fuhrleute gerade ihren Weg genommen haben. Die Lüneburger Straße hingegen geht von Borne über Atzendorf u s. weiter.

ad.2. Ist allerdings richtig, da der alte Immermannsche Gasthof bei sig: Δ liegt, der neue aber bei sig: □. an der Chaussee dicht an dem Wege angelegt worden, welcher von Azendorf auf die Chaussee hinaus läuft, u worauf die Halberstaedter Chaussee angelegt wird.

Wan allso das Fuhrwerk bey üblen Wegen von Azendorf aus auf die Chaussee fährt, so kan solches ebenso gut in dem neuen Gasthoff ausspannen, wie es bisher in dem alten der Fall gewesen. Sobald aber die Chaussee von Halberstadt hier vollendet ist, wird sich die Passage durch die Vereinigung der Halberstädter und Lüneburger Straße hierselbst um ein ansehnliches vermehren, und dieselbe sich also nicht nur das Verdienst dieses neuen daran liegenden Immermannschen Gasthofes dann merklich vergrößern, sondern auch da der Eigentümer 2 Gasthöfe hat: so wird derselbe nun ausschließlich alles Fuhrwerk an sich zu ziehen und unter zu bringen suchen, und dürfte als dann davon wenig nach Förderstedt zum Ausspann kommen auch bleiben.

ad. 3. Kan wohl aus vorigen Gründen um so weniger bezweifelt werden, daß die Entfernung des neuen Gasthofes von dem Hamelschen nicht groß ist, und alles Fuhrwerk, auch von der Magdeburger als der 3ten Haupt Straße, welches von Dodendorf kam, u sonst blos in Förderstaedt einkehrte, sich jetzt in diesem u dem neuen Gasthoff theilen kan.

ad. 4. Geht die Lüneburger Straße von Altenweddingen über Borne, Azendorf, Förderstaedt, auf Bernburg u s. w. Bey gutem Wege sucht jeder Fuhrmann die Chaussee zu vermeiden, u bedient sich der erlaubten Nebenwege. Dies ist auch hier der Fall, wo sich das Fuhrwerk dann von Azendorf über Stassfurth nach Bernburg ziehet. Hierzu kann die Beibehaltung des alten Gasthofs aus folgenden Gründen noch mehr Gelegenheit geben. Borne ist nämlich von Stassfurth 1½ Meilen entfernt; kan das Fuhrwerk in Borne etwa nicht mehr unterkommen, so macht solches noch die halbe Meile bis Azendorf, oder kömmt es von Altenweddingen, da ist Borne /welches ¾ Meilen davon entfernt ist/ zu nahe, um zu futtern, Stassfurth aber zu weit, und es führt mithin nach Azendorf. Ist nun der Weg gut, so fährt niemand von Azendorf nach der Chaussee, sondern dann gleich über Stasfurth. Sobald aber der alte Gasthof in Azendorf eingeht, muß der Fuhrmann, welcher hier einkehren wollte, nur 170 – 180 Ruthen weiter nach dem neuen Gasthoff an der Chaussee fahren, und ist er hier einmahl, so wird er nachher nicht wieder zurück nach Azendorf, und von da nach Stassfurth fahren, sondern bleibt auf der Chaussee bis Bernburg. Dies ist also Gewinn für die Ch. Einnahme, ob solcher aber gerade 900 rth. beträgt, läßt sich nicht genau berechnen. Aus der anliegenden von dem Zolleinnehmer Blume angefertigten Designation der durch Förderstaedt gehenden Pferde

[*Randnotiz:* Auch ich bitte mir eine Abschrift aus. Stegemann]

ergibt sich, daß, im Ganzen genommen, die Anzahl derselben vor Anlage der Chaussee ziemlich gleich ist mit der nach Erbauung der Chaussee; nur mit dem Unterschied, daß die Anzahl, welche von der Chaussee in den 6 Sommer-Monathen sonst durchpassirte, im vorigen Jahre daselbst gegen die in den 6 Wintermonathen im umgekehrten Verhältnis stehet: da hiernach von May bis Oct: 92 – 6168 Stük, von May bis Oct: 93 nur 4768, und mithin im ersten 2400 Stück mehr als im vorigen Jahre durchgekommen sind. Eines Theils kann dies wohl in der Verminderung des Frachtfuhrwerks bey den bisherigen kriegerischen Zeiten, ander Theils aber auch darin gesucht werden, daß viel Fuhrwerk die Nebenstraßen mehr aufsuchen u sich solcher, wenn die Wege überall gut sind, bedienen: allein auffallend bleibt solches immer, doch da nicht zu vermuthen steht, daß der Krieg so viel Fuhrwerk entzogen hat und die Frachten sonsten zu SommersZeit doch immer diese Route genommen haben.

ad. 5. Ist uns schon vor einiger Zeit einmahl dergleichen Anzeige von dem jezzigen Ch. Inspector Ehlert gemacht worden. Bey der nähern Untersuchung läugnete indessen der Immermann solches ab, und da die Personen, welchen er den Nebenweg über Stassfurth angewiesen haben sollte, weiter gereist u nicht genau bekandt waren, so haben wir dieserhalb nichts weiter vornehmen können. Jezt dürfte es indessen darauf ankommen, ob die Hameln ihre Behauptung durch hinlängliche Zeugen erweisen könnte.

Aus allem diesem ergibt sich nun, daß die Beibehaltung des alten Immermannschen Gasthofes sowohl dem königl. als dem Privatinteresse der Wittwe Hameln nachtheilig ist, die Aufhebung desselben aber den Immermann nicht zu Grunde richten kan, da dieser Verlust durch den größeren Gewinn, welchen er als dann aus seinem neuen Gasthoff, u besonders nach Vollendung der Halberstaedter Chaussee zieht, größtentheils ersezt wird.

Bereits unterm 29ten Jan: 1793 [*29.01.1793*] haben wir, als der Immermann die Anlage seines neuen Gasthofes nachsuchte, die Meinung geäußert, daß in Hinsicht der Lage des alten, die neue Wirthschaft an einem andern als dem jezzigen Orte, etablirt werden müsse. Da ersteres indessen doch geschehen, so können unserer Meinung nach die geschilderten nachtheiligen Folgen davon nur durch Aufhebung des alten Gasthofes gehoben werden.

Ein hochlöb. collegium hat auch, wie uns aus den Kammer-Akten erinnerlich ist, unterm 18ten October [*18.10.1793*] bey Hofe darauf angetragen, daß der Immermann seinen alten Gasthoff nicht als Gasthoff, sondern blos als Wohnung nuzzen müsse, so wie er denn auch anfänglich selbst nur um die Verlegung seiner zu Atzendorf habenden Gastwirthschaft gebethen habe. Nur wenn die Chaussee-Straße von Halberstadt über Azendorf erst vollendet seyn, und sich dann das Fuhrwerk, wie zu erwarten, über Azendorf bedeutend vermehren würde, könne erst mit Grund beurtheilt werden, ob die Anlegung eines neuen oder die Beibehaltung des alten Gasthofes zu Atzendorf nothwenig seyn werde.

Als hierauf der Immermann aufs neue bey Hofe eingekommen und das anderweitige Gutachten eines hochlöbl. collegii gefodert ist, hat Hochdasselbe dem sentiment vom 18ten Oct: [*18.10.1793*] ganz inhaerirt [*ist bei der Entscheidung geblieben*].

Unterm 17ten Sept: 1793 [*17.09.1793*] haben wir einem hochlöbl. collegio angezeigt, wie der Immermann die Brücke über den Ch. Graben vor seinem neuen Gasthofe anlegen, auch was er außerdem noch besorgen müsse; derselbe ist darauf durch das Amt Egeln angewiesen worden, sich hierbey ganz nach der Anweisung des Chausseeinspectors zu richten. Dessenungeachtet haben wir bey der lezten Bereisung bemerken müssen, daß der Immermann an die Pflasterung vor seinem Gasthofe auf der Chaussee noch gar nicht gedacht hat.

Ein hochlöbl. collegium ersuchen wir bey dieser Gelegenheit ganz gehorsamst, den Immermann hirzu mit Nachdruck anhalten zu lassen.

Stegemann / Franz

* * *

Zolleinnehmer Blume an die Chausseebaukommission (14.05.1794)

Designation von Foerderstedt
an durchgegangenen Pferden anno 1787.

Von Monat May bis Octbr: 1787	Vom Nov: bis April 1791
6.016 Stück	3. 444 Stück
Vom. Nov: bis April 1788	Vom May bis Octbr: 1791
2. 888 Stück	5. 312 Stück
Vom May bis Octbr: 1788	Vom Nov: bis April 1792
7.072 Stück	3. 312 Stück
Vom Nov: bis April 1789	Vom May bis Octbr: 1792
2. 664 Stück	6.168 Stück
Vom May bis Octbr: 1789	Vom Nov: bis April 1793
6. 440 Stück	6. 592 Stück
Vom Nov: bis April 1790	Vom May bis Octbr: 1793
3.184 Stück	3. 768 Stück
Vom May bis Octbr: 1790	Vom Nov: bis April 1794
8. 444 Stück	6. 832 Stück

Extrahirt aus dem Zoll Register zu Foerderstedt am 3ten May 1794.

Blume Zoll Einnehmer

Anmerkung:

Zolleinnehmer **Daniel Blume** (1741 – 1808) [KB 1808F+/]

Über die Anlegung der Gasthöfe an den Chausseen.1793 – 1807. [LASA, A9a IXa Nr27]

* * * * * * * * * * * * * * * *

I-Dok 01.06.1794

Bericht des Bauinspektors Cuhrts (01.06.1794)

Actum Atzendorff den 1sten Junij 1794 [01.06.1794]

Nach den vom Königl. Wohllöbl. Chausseebaucommission erhaltenen Auftrage von gestrigem dato [31.05.1794] und den mir dabei in originali communicirten königl. hochlöbl. Cammer rescr: habe ich zur näheren Untersuchung wegen der vorgestellten Streitigkeiten zwischen den beiden Immermannschen Gasthöfen zu Atzendorff und der Wittwe Hameln zu Förderstedt zur gründlichen Übersicht des gantzen, die beiden Immermannschen Gasthöfe, den neuen und alten, nach ihrer Laage aufgenommen und die Gebäude vermessen.

Woraus sich denn ergiebt, daß der Immermann bei seinem neuen Gasthofe immer schon mehr Gebäuderaum angelegt hat, als derselbe bei seinem alten Gasthofe hat, und in diesem neuen Gasthofe schon überhaupt nach seiner eigenen Angabe der Pferdestände auf 14 Pferde mehr Stallung besitzet.
Und da sich ex post bei der Aufnahme der neuen Pferdeställe in Förderstedt findet, daß die Wittwe Hameln auf 22 Fuß Breite 6 Pferde-Stände angegeben hat, so müssen hier in den 6 neuen Ställen auf 22 Fuß Breite wenigstens ebenfalls 6 Pferde Stände angenommen werden, wodurch derselbe noch auf 12 Reihen 12 Pferde mehr als bei dem alten Gasthofe hier unterbringen kann, auch nach der Anlage des Gebäudes beiderhand, wo solches noch nicht ausgebauet ist, kann immer noch für 24 Pferde Stallung angelegt werden.
Allein da der Immermann diese nach seiner Angabe zum andern Gebrauch bestimmen will, so habe ich solches dabei lassen müssen.
Nach dieser Handzeichnung von des Immerman seinem neuen Gasthofe ist denn auch zugleich die würckliche Lage der Chaussee mit aufgenommen worden, und fand sich hiernach, daß die erste neue Brücke über den Chausseegraben, grade gegen der Mitte des Wohngebäudes und der Thüre über, in der Mitte 8 Fuß [*ca.2,5 m*] breit und 4 Fuß [*ca.1,25 m*] in lichten im Bogen weit und 2½ [*ca.0,8 m*] Fuß im Bogen hoch, die 2te Brücke aber grade gegen das Hofthorweg 12 Fuß [*ca. 3,75 m*] breit im Bogen ebenfalls 4 Fuß in lichten breit und 2½ Fuß von der Sohle des Grabens hoch angelegt waren.
Das Steinpflaster ist grade von der Mitte der Brücke vor der Haus-Thüre an 90 Fuß [*ca. 30 m*] lang nach der Lage der Zeichnung über die gantze Breite des Sommerweges gepflastert worden und der Immermann gab dabei an, daß er den Windel bis an der Atzendorffer Chaussee hin, welcher noch 54 Fuß [*ca.17 m*] lang ist, und rückwerts den Triangel nach Magdeburg her bis zur Barriere, welche noch 55 Fuß lang ist, ebenfalls zu pflastern versprochen hätte und solches auch thun wolte, wie er mit seinen Gebäuden fertig wäre, denn eher wäre es ihm unmöglich solches zuzwingen.

Cuhrts

Untersuchung der Pferdestände und der Streitigkeiten der drei Gasthöfe . . . [LASA, A9a IX Nr26; S.11ff.]

* * * * * * * * * * * * * * * *

I-Dok 07.07.1794

Entscheidung über die Klage der Witwe Hamel (07.07.1794)

S. K. M. v. Preußen p. lassen der Gastwirthswittwe Hameln zu Förderstedt auf ihre Vorstellung vom 10ten April d. J. [*10.04.1794*] zur resolution ertheilen, wie nach Eingang derselben der Magdeb. Cammer aufgegeben worden, die darin enthaltenen Beschwerden zu untersuchen, und bis dahin mit aller weitern Verfügung wegen des alten Immermannschen Gasthofs zu Atzendorf inne zu halten.
Nach dem von der p. Cammer erstatteten Bericht ist aber damals die concession zu Einbehaltung des alten Gasthofes dem Immermannschen würklich ertheilet gewesen, und kann nun um so weniger zurückgenommen werden, da der Immermannsche kurz nachher diesen Gasthof mit der durch solche commission bestätigten Gerechtigkeit an einen andern verkauft hat.
Da auf solche Art die beiden Immermannschen Gasthöfe ganz voneinander getrennt sind, so ist die Sache eigentlich so zu betrachten, als ob der alte Gasthof ununterbrochen in seinem Zustande geblieben wäre, wogegen die supplikantin natürlicherweise nichts würde haben einwenden können, und als ob der Immermann oder ein anderer zum Anbau eines ganz neuen Gasthofes vor der Chaussee eine concession erhalten hätte.
Daß auch hirgegen der supplikantin kein Widerspruchs-Recht zustehe, wird sie selbst anerkennen; es ist ein unstreitiges Recht des Landesherrn, dergl. concessionen zu ertheilen, auch ist es den guten Grundsätzen und der Sorgfalt für das allgemeine beste gemäß, wenn durch Anlegung einer Chaussee das Fuhrwerk mehr nach einer Gegend gezogen wird, [*dann*] die größern Vortheile der Gastwirthschafts Nahrung unter mehrere zu vertheilen und dadurch zugleich bey den sehr großen Summen, welche die Anlegung der Chaussee kostet, den königl. Cassen einige NebenEinkünfte zuzuwenden.
Es läßt sich wohl begreifen, daß die supplikantin mehr gewonnen haben würde, wenn der neue Immermannsche Gasthof an der Chaussee nicht erbauet worden wäre; ihr bloßes Privatinteressse kann aber dabey nicht in Betracht kommen. Sie wird durch die Chaussee wohl immer gewinnen, zumal wenn die ZeitUmstände [*Anspielung auf den Krieg gegen Frankreich*], wodurch das Fuhrwerk allgemein abnimmt, sich gesundet haben würden, welchen Zeitpunct sie so ruhig abzuwarten hat, da sie denn das obenangeführte ohnfehlbar bestätigen wird.
Uebrigens fällt die Besorgnis, als ob der Immermann die Fuhrleute verleite, zum Nachtheil des königl. Interesse und des ihren, von der Chaussee abzuleiten und Nebenwege zu suchen, welches ihm übrigens nicht hat erwiesen werden können, nunmehr, da der Immermann den Gasthof in Atzendorf verkauft hat, von selbst weg, da ein solches Benehmen ihm jetzt selbst zum Schaden gereichen würde.

Sig: Berlin den 7ten July 1794 [*07.07.1794*].

Über die Anlegung der Gasthöfe an den Chausseen.1793 – 1807. [LASA, A9a IXa Nr27]

* * * * * * * * * * * * * * * *

I-Dok 1797

Bau einer Schmiede an der Chaussee (1797)
Genehmigung der Magdeburger Kammer (16.10.1797)

Krieges- und Domainen-Cammer an die Chaussee-Bau-Commission

praes den 4ten Novbr: 1797 [*04.11.1797*]

Durch das allergnädigste rescript vom 27ten v. M. [*27.09.1797*] ist dem Schmidt [*Schmied*] und Coßaten Johann Andreas Zickner[1)] zu Atzendorf die Erlaubnis erteilt worden, bei dem unweit Atzendorf belegenen Immermannschen Gasthof neben der Chaussée eine neue eigenthümliche Schmiede anlegen zu dürfen.
Das Gastwirth Immermann hat sich zwar schon erklärt, ihm dazu einen Fleck von seinem eigenthümlichen Grund und Boden abtreten zu wollen; indessen wird doch eine nähere Untersuchung und Anweisung an Ort und Stelle, teils der vorzubeugenden Feuersgefahr wegen, teils aber um sich zu überzeugen, daß die anzulegende Schmiede nicht auf Grund und Boden der Chaussée erbaut oder aber dem Betrieb des Fuhrwesens hinderlich werde, nötig seyn.
Die Königl. Chaussée Commission hat mit Zuziehung des p. Immermann und Zikner den zweckmäßigsten Platz auszumitteln und dem p. Zikner anzuweisen.
Durch den Landrath des Kreises ist dem p. Zikner bereits von dieser Verfügung Nachricht gegeben worden.

Magdeburg den 16ten October 1797 [*16.10.1797*]

Königl. Magdeburg. Krieges und Domainen Kammer
v. Angern / Klewitz / . . .

* * *

Chausseeinspektor Cuhrts an die Chaussebaukommission (25.11.1797)

praes. den 27ten Novbr.1797 [27.11.1797]

Magdeburg den 25ten Nov: 1797 [*27.11.1797*]
An Eine Königl. Wohllöbl. ChausseeBauCommission

Nach der Verordnung Einer Königl. Wohllöbl. ChausseeBauCommission vom 10ten d. M. [*10.11.1797*] habe ich den Kossaten Johann Andreas Zickner aufgefordert, mir zuerst den Platz anzuweisen, wo er die nachgesuchte Anlage einer neuen Schmiede ohnweit des Immermannschen Gasthofe an der Chaussee machen wolle, um ihm die weiteren Bedingungen zur Anlage derselben ohne Nachtheil der Chaussee bekandt zu machen, und die Baustelle dazu aufzunehmen.
Der Zickner erwiederte hirauf, daß er vorjetzo noch keinen eigentlichen Platz wisse, indem er vorerst nur habe wissen wollen, ob er die concession hierzu erhalte. Er wolle sich nun erst mit einigen Ackerinteressenten in Atzendorff besprechen, und wie er eine Stelle linker Hand am Staßfurthschen Wege, welche an 50 bis 60 Schritt vom Immermannschen Gasthofe entfernt ist, erhalten könne, so wolle er sich zur Anweisung der Baustelle darauf melden und die weiteren Bedingungen dabei, welche ich vorläufig bekandt gemacht, ließe er sich gefallen.
Dieser Mann, welcher aber selbst erst Meister in dieser anzulegenden Schmiede werden will, scheint noch ohne alle Entschließung und sehr simpel zu sein, auch ist selbst noch ungewiß, ob aus der ganzen Sache was werden möchte, weil es hier an Arbeit und Nahrung fehlen möchte.

* * *

Die Chausseebaukommission an die Magdeburger Kammer (25.11.1797)

An eine kön. hochlöbl. K. u. D. Kammer

Wegen der unweit des Immermannschen Gasthofes bei Azendorf neben der Chaussee durch den Kossaten Zikner anzulegenden Schmiede geben wir dem Chauss. Insp. Cuhrts nach Inhalt der Verfügung eines hochlöbl. Kollegiums vom 16ten v. Mon. [*16.10.1797*] auf, dem Zikner diejenigen Vorschriften zu erteilen, welche wir bei dieser Anlage zum Besten der Chaussee nötig hielthen. Sie betreffen die gehörige Entfernung dieses Gebäudes vom Chaussee -Graben und die Anlage der Brücken über denselben, womit wir auch die genugsame Entfernung aus anderen Gebäuden, der Feuersbrunst wegen, verbanden.
Nach dem Berichte des Cuhrts vom 25. d. [*25.11.1797*] hat der Zikner noch keinen Platz erhandelt, ist selbst noch über die Anlage unschlüssig, und will auch Meister werden, hat aber übrigens gegen die ihm eröfneten Vorschriften nichts zu erinnern. Wir zeigen dieses einem hochlöbl. Kollegio daher vorläufig gehorsamst an.

Stegemann / Quast

Anmerkung:

1) Der Schmied *Johann Andreas Zickner* war verheiratet mit *Marie Sophie Schmidt* aus Glöthe (09.04.1746 – 11.03.1816) und hatte mit ihr die Töchter *Marie Dorothee* (*08.08.1801) und *Anna Catharina Elisabeth* (*13.12.1803) [KB 1767A∞/04; 1768A*/12; 1813A+/18]

Über die Anlegung der Gasthöfe an den Chausseen.1793 – 1807. [LASA, A9a IXa Nr27]

* * * * * * * * * * * * * * * *

I-Dok 1800

Einrichtung einer Poststelle vor Atzendorf (1800)
Lage Atzendorfs (07.09.1800)

[*Die Entfernung nach*] Magdeburg von Atzendorf bis zum Immermannschen Gasthof, wo die Straße nach Staßfurt abgehet, seyn 3¼ Meilen nach der Chaussee-Ausmessung, und Berenburg von Atzendorf 2¼ Meilen, also von Magdeburg nach Berenburg 5 ½ Meilen.

* * *

Minister v. d. Schulenburg an den Kammerpräsidenten (19.09.1800)

Der königliche General und Geheime Etats-Minister, Ritter des Schwarzen Adlerordens Graf v. d. Schulenburg[1] an den geheimen Ober-Finanz-Rath und Cammer-Præsidenten v. Angern[2]

Hochzuverehrender Herr.

Bei der vorsetzenden Etablierung des Hallisch-Hamburger Postcourses, wovon Ew. Hochwohlgeboren bereits vorläufig benachrichtigt sind, macht die Unterbringung der Postfahrt von Atzendorf nach Bernburg Schwierigkeiten, da nach der Behauptung des Post-Directors Pauli als commissarii in Atzendorff kein Entrepeneur [*Unternehmer*] dazu auszumitteln seyn soll, und er daher die Post von Magdeburg bis Bernburg in einer Tour durchfahren zu lassen intendirt [*beabsichtigt*].

Dies scheint aber bedencklich zu seyn, und da die distance [*Entfernung*] zwischen beyden Städten 5½ Meilen beträgt, zu unausbleiblichen Versäumissen Anlaß zu geben, nicht zu gedencken, daß dadurch die Bedienung der Extraposten etc. sehr erschweret und die prompte Beförderung der Reisenden fast unmöglich gemacht würde.

Ich sollte glauben, daß es in dem wohlhabenden Atzendorff nicht an einem Posthalter fehlen würde, wenn den angesehensten Ackerleuthen desfalls gehörige remonstration [*Einwendung*] geschiehet.

Ew. Hochwohlgeboren sind in dieser Gegend überall bekannt, und ich zweifle keineswegs, daß, wenn dieselben mit Zuziehung des Pauli sich aus freundschaftlicher Gefälligkeit für mich selbst nach Atzendorff bemühen wollten, die gedachte Postfahrt gewiss unter billigen Bedingungen untergebracht als auch eine Extrapost-Station daselbst etablirt werden wird.

Ich würde dies als eine ganz besondere, mir selbst erwiesene Gefälligkeit ansehen, und bey jeder Gelegenheit mit Vergnügen die vorzügliche Hochachtung bezeigen, mit der ich stets verharre

Ew. Hochwohlgeboren gantz ergebenster treuer Freund
Schulenburg

Berlin den 19ten September 1800 [*19.09.1800*].

* * *

Der Kammerpräsident an den Minister v. d. Schulenburg (02.10.1800)

Es ist dato gemeldet, daß der Eigenthümer des an der Chaussee bey Atzendorff belegenen Gasthofs Nahmens Immermann den ordinairen Postwagen[3] von da bis Bernburg et retour [*und zurück*] zu fahren für 300 rth jährlich übernommen, dabey aber zur Bedingung gemacht habe, für die ersten 4 Monath vom 1ten Nvbr. bis 1ten März k J [*kommenden Jahres; 01.11.1800 – 11.03.1801*] extraordinair [*außerordentlich, einmalig*] 50 rt zu erhalten, weil ihm diese 4 Monath sonst zu schwer würden, indem er seinen Gasthof bis zum 1ten März verpachtet habe.

Die Gemeinde Atzendorff habe die Beywagen[4], ExtraPosten, Estaffetten pp. mit dem Posthalter in der Reihefahrt[5] übernommen.

Magdeburg den 2ten October 1800 [*02.10.1800*]

* * *

Minister v. d. Schulenburg an den Kammerpräsidenten (05.10.1800)

. . . Was die Regulierung der Postfahrung von Atzendorff bis Berenburg [*Bernburg*] betrifft, so ist der Bericht des Herrn Postdirectors Pauli darüber ebenfalls eingegangen; und wenn die Gemeinde Atzendorff mit dem Posthalter Immermann die Beywagen und Extraposten in Reihefahrt zu befördern übernommen hat, so wird dieser Angelegenheit nun nichts mehr entgegen seyn; nur ist zu wünschen, daß die Reihefahrt so eingeleitet und bestimmt werde, daß die Pferde ohne Aufenthalt und Umstände zu jeder Zeit gestellt werden.

* * *

Auszug aus den königlichen Postverordnungen (22.10.1800)

1.

Ein jedes Postamt, woselbst mit Pferden gewechselt wird, ist bey 5 Thaler Strafe verbunden , eine ankommende ExtraPost innerhalb einer Stunde weiter zu befördern. . .

8.

. . . Bey geschehener Bezahlung von 4 Pferden ist der Postillon schuldig vom Sattel zu fahren, wenn es verlangt wird. Bey 2 und 3spännigen ExtraPosten gebührt ihm ein Platz auf dem Bock.

13.

Wenn die vorstehend bestimmte Anzahl Pferde vom Reisenden bey der Abfahrt bezahlt wird, so kann er fordern, daß jede gemessene Meile

a) auf der Chaussee allezeit in einer Stunde,
b) bey nicht chaussirtem, aber sonst gutem Wege längstens in ein und einer Viertelstunde, und
c) bey sehr schlechtem Wege, in ein und einer halben Stunde zurück gelegt werde. . . .

28.

Die Postillon-Trinkgelder darf der Postmeister oder Wagenmeister nicht annehmen, sondern der Reisende zahlt sie dem Postillon unmittelbar nach zurückgelegter Station.
Jeder Postillon erhält reglementsmäßig drey Groschen für eine Meile; ein mehreres ihm zu geben hängt lediglich von dem eigenen Gutbefinden des Reisenden ab.

Anmerkungen:

1) **Friedrich Wilhelm Graf von der Schulenburg-Kehnert**
Militär, Politiker.
*21.11.1742 Kehnert, Kr. Wolmirstedt +07.04.1815 Kehnert, Kr. Wolmirstedt
Teilnahme am Siebenjährigen Krieg. 1767 Landrat in Salzwedel. 1771 Wirklicher Geheimer Etats-, Kriegs- und dirigierender Minister,Vizepräsident des Generaldirektoriums. 1782 Chef der Preußischen Seehandlung. 1790 Präsident des Oberkriegskollegiums. 1791 Kabinettsminister. 1798 Generalkontrolleur der Finanzen.
1800 Generalpostmeister
1806 Gouverneur von Berlin. Nach der Schlacht bei Jena und Auerstedt „Ruhe ist die erste Bürgerpflicht!“ 1807 Ausscheiden aus dem preußischen Staatsdienst.
Deutsche Biographische Enzyklopädie (DBE)

2) **Ferdinand Ludwig Friedrich Freiherr v. Angern**
*1757 Magdeburg +08.02.1826 Sülldorf. 1777 Magdeburger Kriegs- und Domänenkammer. 1782 Hauptbrennholzcomptoir in Berlin.1785 Direktor. 1794 Geheimer Oberfinanzrat
1796 Präsident der Magdeburgischen Kammer
1803 Verwalter der an Preußen gefallenen Provinzen, Titel: Wirklicher Geheimer Staats-, Kriegs- und dirigierender Minister im Generaldirektorium. Nach der Pensionierung auf seinem Gut in Sülldorf. [
DBE]

3) **Ordinäre Post:** Es gibt dreyerley Arten der Posten, nähmlich die reitenden, fahrenden [*ordinären*] und Extraposten.
Die reitenden Posten sind bestimmt, die Briefe und kleinen Pakete, die nach ihrer Größe in ein Felleisen bequem gepackt werden können, fortzuschaffen.
Die fahrenden Posten haben vornähmlich den Endzweck, die Reisenden und die Waaren und Güter von einem Orte zum andern zu bringen;
und die Extraposten sind zu der besondern Bequemlichkeit einiger Reisenden vorhanden, die außer den gewöhnlichen zu Abgang der Posten bestimmten Zeiten, von einem Orte zum andern geschafft seyn wollen; dafür sie dann eine größere Bezahlung zu leisten haben. [Krünitz: **Post**]

4) **Beiwagen**: Wagen, in denen umfangreiches Gepäck, auch Bediente und Hunde transportiert wurden, wenn sie in der Postkutsche nicht untergebracht werden konnten. [Grimm **DWB**]

5) **Reihefuhre**, eine fuhre, welche jemand thun musz, wenn ihn die reihe trifft, besonders frohnfuhre. [Grimm **DWB**]

Vermessung der Poststraßen im Herzogtum Magdeburg und in der Altmark sowie Aufstellung neuer Meilensteine. [LASA, A7 Nr79 Bd01, fol. 44V ff.]

* * * * * * * * * * * * * * *

I-Dok 13.09.1800

Über die Leitung der Chaussee (13.09.1800)

. . . im allgemeinen und die Vereinigung derselben von Grüningen [*Gröningen*] aus dem Halberstädtischen mit der Haupt-Chaussee von Magdeburg und nach Halberstadt
. . . Die uns gestellten Haupt-Punkte sind wohl immer Halberstadt, Gröningen, Magdeburg, **Atzendorf** und Cönnern.
. . . abrathende Gründe und das verschiedene auswärtige Interesse entschieden für die Leitung der Chaussee von Halberstadt über Gröningen, Kroppenstedt und Egeln bis **Atzendorf** zur Vereinigung mit der Magdeburger Chaussee.

Anlage von Chausseen. . .1800. [LASA, MD, A8 Nr146 Bd27, fol. 380R f.]

* * * * * * * * * * * * * * *

I-Dok 13.09.1800

Bericht der Kommission für den Straßenbau (13.0 9.1800)

Die Magdeburger Chaussee ist bekanntermaßen wohl unstreitig die frequenteste und hat nach dem Jahresabschluß 1798/99 von hier [*Magdeburg*] bis Bernburg pro Meile an Chaussee -Geld 1. 559 rt 16 gr 8 pf für das Güterfuhrwerk allein, folglich 94⅛ p Cent vom Ganzen eingebracht . . . Sie hat aber auch dagegen an 1. 841 rt zu unterhalten gekostet.

Pro Memoria [*zum Gedächtnis, zur Erinnerung*]

Auszüge zum Konzept des Chausseebaus

Der Haupt-Plan und die Absichten zu Anlegung und Leitung der Chausseen durch das Herzogtum Magdeburg und Fürstentum Halberstadt wurden anfänglich nach folgenden reichlichst erwogenen Gründen näher bestimmt und beschlossen . . .

Nach diesen Grundsätzen sollte die Chaussee durch das Herzogtum Magdeburg 3¼ Meilen von Magdeburg über Dodendorf bis neben Atzendorf zu dem bestimmten Vereinigungs-Punkt mit der Halberstädter Chaussee 1⅝ Meilen dito, von da über Förderstedt und Neu Gatersleben [*Neugattersleben*] bis an die Bernburger Landesgrenze gemacht werden.

Nach dem General-Plan war zum Zeitpunkt der Berichterstattung die gesamte Chaussee führung vom Vereinigungspunkt mit der ersten Leipziger Haupt- Chaussee, diesseits Atzendorf bis vor Egeln, bereits summarisch disponiert. Es wurde die beste und kürzeste Linie dazu auf den festen Anhöhen ohne Haupt-Nachteil der Felder und passage gewählt.

Da es nicht anfänglich Plan war, den Chaussee bau geradeaus nach Halle und weiter, sondern solchen von Atzendorf nach Halberstadt, und genau von da hieher [*nach Halle*] zu führen und zu vereinigen; so ist hierzu in anno 1793 bereits das complette planum . . . Sommerweg mit beiden Chaussee -Gräben, von der Magdeburg-Leipziger Straße; beim Zimmermannschen [*Immermannschen!*] neuen Gasthof, bis vor Atzendorf, in 150 Ruten Länge gleich ausgeführt . . .

*Die Kommission erwähnte, dass der Entrepeneur [*Unternehmer*] Ellermann aus den bereits eröffneten Steinbrüchen gleich hinter Atzendorf die Steine lieferte.*

Anlage von Chausseen . . . Bd.27.1800. [LASA, A8 Nr146 Bd27, fol. 380V ff.]

* * * * * * * * * * * * * * * *

I-Dok 11.07.1805

Verschreibung von J. H. Herbst für Ch. Diesing (11.07.1805)

Obligation des Gastwirts Johann Heinrich Herbst auf der Chaussee bei Atzendorf an den Ackermann und zeitigen Richter daselbst Christoph Düsing,

über ein capital von 3. 600 rth und zwar 1. 500 rth Gold und 2. 300 rthr courant zu 4% Zinsen**.**

Der debitor Herbst verschreibt am 27.06.1805 sein gesamtes Vermögen zur Sicherheit, darunter besonders den Gasthof an der Chaussee mit Wohn und Wirtschaftsgebäuden und 52 Morgen.

Zugleich hat auch der gegenwärtige Posthalter Herr Johann Andreas Immermann aus Atzendorf erklärt: daß er in Kaufgelde die Aufnahme und Eintragung des . . . capitals . . . auf die verpfändeten Grundstücke nicht nur in consention [*consensus, Übereinkunft*], sondern auch demselben das Vorzugsrecht vor den bei ihm annoch zu fordern Habenden ausdrücklich einräumen wolle.

Egeln den 11ten Juli 1805.

Anmerkung:

1) **Johann Christoph Diesing** [*1775 – 1809*] war der Nachfolger des langjährigen Richters Johann Haberhaufe. Der wurde in einem Lehnbrief vom 01.07.1787 und einem Pachtvertrag vom 13.05.1800 Richter genannt, 1800 waren seine Schöppen Gottlieb Bohnstedt, Joachim Goedecke, Friedrich Andreas Graweil und Peter Kühne, er starb 1808 als „vormaliger Richter“, d. h. er war zum Zeitpunkt seines Todes nicht mehr Richter gewesen.

Diesing starb am 30.04.1809 [**1775*], sein Nachfolger bis 1813 wurde der *Maire* (1813 *Ortsvorsteher* genannt) Johann Christian August Thielebein, dann übernahm der *Schulze* Sebastian Andreas Schnock das Amt.

Handelsbuch Amt Egeln (1804 – 1805) [LASA, Da19 Nr15b, fol. 30V]

* * * * * * * * * * * * * * * *

I-Dok 06.09.1805a

Ehestiftung zw. J. H. Herbst u. A. M. E. Immermann (06.09.1805)

Ehestiftung zwischen dem Gastwirth Johann Heinrich Herbst auf der Chaussee bey Atzendorf und Jfr. Anne Magdalene Elisabeth Immermann

Das königl. preuß: Justiz-Amt Egeln urkundet und füget hierdurch zu wissen, daß Endes gesetztem dato coram deputatione [*heute vor der Abordnung (des Amtsgerichts)*] desselben erschienen sind:

Der Gastwirth Johann Heinrich Herbst, auf der Chaussee zu Atzendorf, als Bräutigam an einem, und dessen verlobte Braut, Anne Magdalene Elisabeth Immermannin, und zwar letztere unter Beystand ihres leiblichen Vaters, des Posthalters Herrn Johann Andreas Immermann aus Atzendorf, und ihres Vormundes, des dortigen Organisten, Hn. Johann Paul Christoph Blenke, am andern Theile, und nachstehende Eheberedung zur obrigkeitlichen confirmation [*Bestätigung*] vorgetragen haben.

Es versprechen nemlich beyde Verlobte einander die Ehe, wollen solche nächstens durch priesterliche copulation vollziehen, auch einander alle eheliche Liebe, bis an ihren Tod erweisen.

In Ansehung des zeitlichen Vermögens, verspricht die Braut unter consens [*Zustimmung*] und mit ausdrücklicher Bewilligung ihres obgedachten leiblichen Vaters, wie auch ihres Vormundes, ihrem Bräutigam und künftigen Ehemann alles dasjenige als ein wahres Heyrathsgut zu inferiren [*einzubringen*], was sie dereinst aus dem väterlichen Vermögen erhalten würde, wie auch dasjenige, was ihr von ihrer verstorbenen Mutter Bruder, dem Koßathen Elte zugefallen, nichts davon ausgenommen, ingleichen

ein vollständig zweyschläfrig Bette mit 6mal überzuziehen, 12 Bettlaken, 12 Tischtücher, 12 Handtücher, 12 Servietten, 1 Kleiderschrank und 1 Kasten, auch die standesmäßige Kleidungsstücke;

wogegen ihr der Bräutigam sein ganzes Vermögen in renumerationem dotis [*als gesamte Austeuer*] hinwiederum verschreibet.

In Ansehung der Sterbefälle haben paciscentes [*Vertragspartner*] folgendes verabredet und vestgesetzt:

Daß wenn ein oder der andere der jetzigen Braut= und künftigen Eheleute, ohne Kinder aus ihrer Ehe zu hinterlassen, mit Tode abgehen sollte, der Ueberlebende die Hälfte von dessen Vermögen erb- und eigenthümlich behalten, die andere Hälfte hingegen an des Verstorbenen nächste Anverwandte heraus zu geben schuldig seyn solle.

Wären aber bey des einen oder andern Theils Ableben Kinder aus ihrer Ehe vorhanden; so solle die Auseinandersetzung sodann nach Vorschrift der Landes-Gesetze geschehen. Beide paciscierende Theile haben hirauf noch allen und jeden dieser Ehestiftung und resp. [*respektive: beziehungsweise*] Erbfolgecontract zuwider laufenden Ausflüchten und Rechtsbehelfen, wie sie irgend Namen haben mögen, wissentlich und wohlbedächtig entsagt, über Vesthaltung alles dessen den gerichtlichen Handschlag abgestattet, auch um obrigkeitliche Bestätigung gebeten; welche denn auch bey keinen bedenklichen Umständen in quantum de jure [*sowie es das Recht betrifft*] darin ertheilet, und ist dieses document, nachdem vorhero zu dem Amts-Gerichts-Handels-Buche fol. [*Seitenangabe fehlt!*] beglaubigte Abschrift genommen, auch necescaria [*das Notwendige*] dem Hypothekenbuche von Atzendorf inheriret [*angehängt, eingefügt*] unter des königl. Amts-Insiegel und Unterschrift ausgefertigt worden.

So geschehen Egeln den 6ten September 1805.

Königl. preuß. Justiz Amt.

(L. S.) Steinkopff[1)] Maizier C Krieg

Anmerkung:

1) **Johann Daniel Steinkopff**, Amtmann aus Egeln, war 1800 Mitglied der Freimaurerloge „Deutsche Brüder“.

Heinrich Friedrich v. Biedersee verkaufte am 03.06.1806 das Rittergut Bullenstedt/Ilberstedt an Oberamtmann Johann Daniel Steinkopf, nachdem es über 100 Jahre im Besitz derer v. Biedersee gewesen war. Johann Daniel Steinkopf setzte am 02.09.1821 in seinem Testament seinen Sohn als Erben ein und erhob den Besitz zum Familien-Fideikomiß. Jedes Mitglied der Familie Steinkopf hat das Recht, im Erbbegräbnis beigesetzt zu werden.

Der 3,3 / 7,28 / 10,4 km lange Steinkopf-Graben zur Entwässerung der Bodeniederung (des „Großen Bruchs“) zwischen Bleckendorf (seit 1953 Egeln-Nord) und Unseburg wurde nach dem Oberamtmann Steinkopf benannt.

[http://home. foni. net/~adelsforschung2/maurerey03. htm]

Handelsbuch Amt Egeln (1804 – 1805) [LASA, MD, Da19 Nr15b, fol. 94V]

* * * * * * * * * * * * * * *

I-Dok 06.09.1805b

Vertrag zw. J. A. Immermann u. J. H. Herbst (06.09.1805)

Verein zwischen dem Posthalter Immermann und Johann Heinrich Herbst zu Atzendorf.

Zu wissen, daß vor hiesigem Königlich Preußischen Justiz-Amte nachstehender Vortrag zur obrigkeitlichen confirmation [*Bestätigung*] vorgetragen worden:

Geschehen in der Behausung des Posthalters Immermann zu Atzendorf den 6ten September 1805 [*06.09.1805*].

Nachdem der hiesige Posthalter Herr Immermann dem Königlichen Justizamte zu Egeln zu vernehmen gegeben:

Wie er mit dem jetzigen Besitzer seines Gasthofes Johann Heinrich Herbst noch eines und das andere in Richtigkeit zu bringen habe, wegen seiner kränklichen Umstände aber auf der Gerichtsstube persönlich zu erscheinen behindert werde, und dahero um eine deputation ad ædes [*Entsendung von Vertretern des Gerichts in die Wohnung*] gebeten; so verfügten wir, die unten genannten Gerichts-Personen, uns anhero in die Wohnung des impetranten [*Antragstellers*], Hern Johann Andreas Immermann, wo wir selbigen in seiner Wohnstube zwar etwas kränklich und schwächlich, übrigens aber bey vollkommenem Verstande und munteren GeistesKräften antrafen.

Hiernächst fand sich auch der jetzige Besitzer des Gasthofes, Johann Heinrich Herbst, persönlich ein. Comparentes [*Vertragspartner*] thaten hierauf beyderseits folgenden Vortrag:

Bekanntermaßen haben er, der ehemalige Eigentümer des mehrerwähnten Gasthofes, Johann Andreas Immermann, sich in dem am 9ten July [*09.07.1804*] vorigen Jahres mit dem Herbst errichteten Kaufcontract das Eigenthum und die Bewirthschaftung des Gasthofes samt Zubehör, bis an sein Lebensende vorbehalten.

Da seine Leibes-Schwachheit jedoch immer mehr und mehr zunehme; so habe er sich nunmehro entschloßen, sich derselben gänzlich zu begeben, jedoch unter nachfolgenden näheren Bestimmungen und Bedingungen:

Der nunmehrige Eigenthümer Johann Heinrich Herbst soll nicht nur schuldig und gehalten seyn, ihm und seiner Ehefrau den alleinigen Gebrauch des kleineren Wohnhauses, so sie jetzt inne haben, ingleichen die Benutzung des dabey befindlichen Gartens, auf ihre Lebenszeit zu überlaßen, sondern ihnen auch nachstehenden jährlichen Auszug[1] frey und unentgeltlich zu reichen, als

1/ 8 Scheffel[2] Weitzen.
2/ 18 Scheffel Roggen.
3/ 12 Scheffel Gersten.
4/ 6 Scheffel Hafer.
5/ 2 einjährige magere Schweine, und 1 Wispel[3] Gersten zur Mastung.
6/ 1 Morgen[4] BraachAcker[5] zu Kohl, Rüben und Kartoffeln, welchen der Herbst zugleich frey düngen und bearten[6] auch die Fuhren dazu thun muß.
7/ 2 Schock[7] Käse.
8/ 8 Schock Eyer.
9/ 26 Pfund[8] Lichte.
10/ 1/8 Centner[9] Oel.
11/ 2 Viertel Rindfleisch oder statt derselbe 16 rth [*Reichstaler*] an Gelde.
12/ 100 rth baares Geld zu nöthigen Ausgaben, welches quartaliter [*vierteljährlich*] mit 25 rth entrichtet, und kommende Michaelis[10] der Anfang damit gemacht wird.
13/ 3 Klafter[11] Birkenholz.
14/ Ein Schock lang Roggenstroh.
15/ so viel krummes Stroh, als sie nöthig haben, wogegen aber der Herbst den sämtlichen Dünger bekömmt.
16/ Den erforderlichen Acker zu 1 Scheffel Leinsamen[12], und zwar da, wo der Herbst den seinigen hinsäet; auch thut der letztere die dazu erforderlichen Fuhren, er hingegen, der Immermann, giebt den Saamen dazu.
17/ Wöchentlich 1½ Pfund Butter.
18/ Einen Eimer Bier oder Breyhan[13], so wie es im Gasthofe consumirt wird.
19/ Das nöthige Futter zu 2 Ziegen, und so lange diese güste[14] stehen, wöchentlich 3 Maaß Milch.
20/ Die freyen Kutschfuhren zu den vorfallenden höchst nöthigen Reisen, mit 2 Pferden und einem Kutschwagen, jedoch nicht weiter als 3 Meilen.
21/ So viel Sand, als gebraucht wird, muß der Herbst unentgeltlich anfahren.

Außerdem sey noch verabredet worden:

daß sich der Herbst des bey dem kleinen Hause befindlichen Backofens zu seiner Nahrung und Bedürfniß ungehindert bedienen könne, dabey aber zugleich verbunden seyn solle, ihnen, den Immermannschen Eheleuten, ihr Brodt frey und unentgeltlich mitzubacken, auch Kuchen und Braten zu machen.

Endlich solle der Herbst auch schuldig und verbunden seyn, beyde Immermannsche Eheleute nach ihrem Absterben auf seine Kosten ehrlich und anständig beerdigen zu laßen.

Würde aber er, der Immermann, vor seiner Ehefrau mit Tode abgehen; so solle diese alsdann von vorstehendem Auszuge bis an ihr Lebensende zwey Drittel behalten, ein Drittel aber wegfallen, wogegen

jedoch der in dem Contract vom 9ten July vorigen Jahres derselben stipulirte [*vereinbarte*] Auszug gänzlich cessirt [*aufhört*] und wegfällt.
Wie nun der mit gegenwärtige Gastwirth Johann Heinrich Herbst diesen Vortrag in allen seinen puncten und Klausuln genehmigte, und solchen getreulich zu erfüllen versprach; so erklärte auch noch die Immermannsche Ehefrau, Johanne Magdalena geborene Horney in Person und unter Beystand ihres curatoris [*Vormunds*], Herrn Johann Gottlieb Helmstedt: wie sie alles dasjenige, was in Ansehung ihrer aufgesetzt und niedergeschrieben worden sey, überall bestens acceptire[16)] und sich dagegen das in dem Kaufcontracte vom 9ten July [*09.07.1805*] dieses Jahres stipulirten Auszuges hiermit begäbe.
Worauf comparentes noch allen und jeden diesem Vortrage zuwider laufenden Ausflüchten und Rechtsbehelfen wißentlich und wohlbedächtig entsagten, über dessen Festhaltung den gerichtlichen Handschlag abstatteten, und sich sodann nach nochmaliger Vorlesung und Genehmigung eigenhändig unterschrieben.

Johann Andreas Immermann Posthalter
signa XXX der Johanne Magdalene Immermannin geborene Horney test. Rosenfeld.
Johann Gottlieb Helmstedt

Maizier. Rosenfeld

* * *

Wann nun bey vorstehendem Vortrage keine Bedenklichkeiten obwalten, und dessen Inhalt sowohl mit der WillensMeynung derer interessenten völlig übereinstimmt, als auch den gesetzlichen Vorschriften nicht entgegen; so wird die dazu erforderliche obrigkeitliche Bestätigung hierin in quartum de jure ertheilet, und ist dieses document, nachdem vorhero dem Hypothekenbuche von Atzendorf necessaria fol. [*erforderliches Blatt; Seitenangabe fehlt*] genommen, auch Abschrift davon zu dem Gerichts-Handelsbuche fol. [*Seitenangabe fehlt*] genommen, unten das Königliche JustizAmts Insiegel, und unsere, der Gerichts Personen, Unterschrift ausgefertigt werden.
So geschehen Egeln den 6ten September 1805 [*06.09.1805*].

Königl. Preuß. Justiz Amt daselbst.
(L. S.) Steinkopff. Maizier. C. Krieg.

Anmerkungen:

1) **Auszug** (Altenteil, Ausgedinge, Altvaterrecht): rechtlich geregelte Leistungen an Geld und Naturalien, die ein Bauer nach seiner Hofübergabe von seinem Nachfolger erhält. [https://de. wiktionary. org/wiki/Auszug]
2) **Scheffel**: bis 1872 deutsches Hohlmaß für schüttbare feste Körper (z. B. Getreide); 4 Viertel = 48 Stof = 0,54961 hl (Preußen)
3) **Wispel**: 24 Scheffel
4) **Morgen**: die mit einem Ochsengespann an einem Vormittag (Morgen) pflügbare Fläche, **Roßmorgen**: die mit einem Pferdegespann an einem Vormittag pflügbare Fläche.0,2554 ha (Magdeburger Maß, Preußen ab 1793)
5) **Brachacker**: in der Dreifelderwirtschaft der brachliegende (nicht für den Getreideanbau genutzte) Acker.
6) **bearten**: den Acker bearbeiten.
Art heißt in dem Ackerbau, die Bestellung des Ackers. Dem Acker ist die zweite, dritte Art gegeben worden, heißt: er sey zwei= oder dreimahl gepflügt worden; der Roggen will in die dritte Art, d. i. in dreimahl gepflügten Acker, gesäet werden. [Krünitz: **Art**]
7) **Schock**: 60 Stück = 3 Stiegen = 4 Mandel = 5 Dutzend
8) **Pfund** (Pfd, lb): 32 Lot = 16 Unzen; 467,404 g (Preußen)
9) **Zentner** (ztr): 110 Pfund = 51,498 kg (Preußen)
10) 29.09.1805
11) Im Sprachgebrauch wird ein K**lafter Holz** als die Menge von 3 Ster entsprechend 3 Raummeter (rm) definiert. [https://de. wikipedia. org/wiki/Klafter]
12) **Leinsaame, Leinsame** heißt der Same, welchen der Lein trägt, wenn solcher zu seiner Reife gelangt ist. Man gebraucht ihn theils zur Aussaat, um Flachs daraus zu erzeugen; theils als Arzney; theils zur schwarzen Farbe der Seidenfärber, und theils, um Oel daraus zu schlagen. [Krünitz: **Leinsaame**]
13) **BroiHahn** (Breyhahn, Bryhahn, Brauerei), ein weißes, süßschmeckendes Bier aus Weizenmalz und etwas Gerstenmalz gebraut [Pierer 1835 S. 366]
14) **güst**: vor dem Lammen keine Milch geben

Handelsbuch Amt Egeln.1804 – 1805. [LASA, MD, Da19 Nr15b, fol. 91V]

* * * * * * * * * * * * * * *

I-Dok 04.02.1820

Hypothekenschein für J. H. Herbst. (04.02.1820)

An den Posthalter u Gastwirth Herbst zu Atzendorff.

Hypothequen=Schein

für den Posthalter u Gastwirth Johann Heinrich Herbst zu Atzendorff.

Hyp: Reg: ex officio stempelfrei

Nach Ausweis des Hypothequen Buchs von Atzendorff Vol. IV. No.116. fol.151. besitzt der Posthalter und Gastwirth Johann Heinrich Herbst ein an der Leipziger Chaussee belegenes Neben- oder Altentheilshaus mit Hofraum und Stallung, welches derselbe mit einem daselbst belegenen Gasthofe und zweyundfünfzig Morgen Acker von dem Gastwirth Immermann besage Kauf=Contracts vom 9ten July 1804 für //20000 rth// schreibe Zwanzigtausend Thaler in Golde eigenthümlich erworben hat, und ist der Besitztitul für ihn eingetragen.

ex decr: vom 4ten Februar 1820.

Darauf lasten

Rubr. II, beständige Lasten und Einschränkungen des Eigenthums oder der Disposition

Nichts

Rubr. III, Gerichtlich versicherte Schulden und andere Real=Verbindlichkeiten.

1/ 3860 rth.1 sgr 6¾ pf schreibe dreytausend achthundert sechzig Thaler Neunzehn Groschen sechs und drey Viertel Pfennige Gold, Erbengelder an den blödsinnigen Andreas Friedrich Johann Immermann[1)] zu Atzendorf, bey dessen Verheyrathung zahl-, aber bis dahin gegen dessen Verpflegung unverzinsbar, wofür auch der Gasthof mit Zwey und Funfzig Morgen Acker haftet; ex recessu de confirmats Calbe den 11ten November 1817 [*11.11.1817*]; eingetragen zur ersten Hypothek

ex decr: vom 4ten Februar 1820 [*04.02.1820*] confr: H. B. [*Hypothekenbuch*] Vol. I fol. 5 seq:

2/ 500 rth schreibe fünfhundert Thaler Courant Erbengelder an den blödsinnigen Andreas Friedrich Johann Immermann zu Atzendorf, bey dessen Verheyrathung zahl-, bis dahin gegen dessen Verpflegung unverzinsbar, wofür auch der Gasthof mit Zwey und Funfzig Morgen Acker haftet; ex protocollu d. d. Calbe den 4ten April 1818; eingetragen zur zweiten Hypothek.

ex decr: vom 4ten Februar 1820 [*04.02.1820*] confr: H. B. Vol. I fol.175 seq:

3/ 115 rth schreibe einhundert und funfzehn Thaler nemlich einhundert Thaler in Golde und funfzehn Thaler courant Fahrgelder an den blödsinnigen Andreas Friedrich Johann Immermann, bey dessen Verheyrathung zahl-, bis dahin gegen dessen Verpflegung unverzinsbar, wofür auch der Gasthof mit Zwey und Funfzig Morgen Acker haftet; ex protocollu d. d. Calbe den 7ten Maerz 1819 [*07.03.1819*]; eingetragen zur dritten Hypothek.

ex decr: vom 4ten Februar 1820 [*04.02.1820*] confr: H. B. Vol. I fol.23.

4/ 1091 rth 22 sgr 10 1/5 pf schreibe Eintausend ein und Neunzig Thaler Zwey und Zwanzig Groschen zehn und ein fünftel Pfennig in Golde materna an Andreas Heinrich Herbst[2)], bey dessen majorennitaet oder früheren etablissement ohne Zinsen zahl-, von da ab aber mit vier proCent verzinsbar, ingleichen die Verbindlichkeit, denselben frey zu erziehen, zu kleiden und auf Schulen zu schicken, wofür auch der Gasthof mit Zwey und Funfzig Morgen Acker haftet, ex recessu de confirmato Calbe den 17ten September 1819 [*17.09.1819*]; eingetragen zur vierten Hypothek.

ex decr: vom 4ten Februar 1820 [*04.02.1820*] confr: H. B. Vol. I fol.26. seq.

5/ 1091 rth 22 sgr 10 1/5 pf schreibe Eintausend ein und Neunzig Thaler Zwey und Zwanzig Groschen Zehn und ein fünftel Pfennige in Golde materna an Christoph August Herbst[3)], bey dessen majorennitaet oder früheren etablissement ohne Zinsen zahl-, von da ab aber mit vier proCent verzinsbar, ingleichen die Verbindlichkeit, denselben frey zu erziehen, zu kleiden und auf Schulen zu schicken, wofür auch der Gasthof mit Zwey und Funfzig Morgen Acker haftet, ex recessu de confirmato Calbe den 17ten September 1819; [*17.09.1819*]; eingetragen zur vierten Hypothek.

ex decr: vom 4ten Februar 1820 [*04.02.1820*] confr: H. B. Vol. I fol.26. seq.

6/ 1091 rth 22 sgr 10 1/5 pf schreibe Eintausend ein und Neunzig Thaler Zwey und Zwanzig Groschen zehn und ein fünftel Pfennige in Golde materna an Friedrich Wilhelm Herbst[4)], bey dessen majorennitaet oder früheren Etablissement zahl-, von da ab aber mit vier proCent verzinsbar, ingleichen die Verbindlichkeit, denselben frey zu erziehen, zu kleiden und auf Schulen zu schicken, wofür auch der Gasthof mit Zwey und funfzig Morgen Acker haftet, ex recessu de confirmato Calbe den 17ten September 1819; [*17.09.1819*]; eingetragen zur vierten Hypothek.

ex decr: vom 4ten Februar 1820 [*04.02.1820*] confr: H. B. Vol. I fol.26. seq.

7/ 1091 rth 22 sgr 10 1/5 pf schreibe Eintausend ein und Neunzig Thaler Zwey und Zwanzig Groschen zehn und ein funftel Pfennige in Golde materna an Anne Magdalene Elisabeth Herbst[5)], und

8/ 500 rth Fünfhundert Thaler in Golde sowie eine natural=Ausstattung bey der Verheyrathung oder majorennitaet zahl-, bis dahin jedoch nicht verzinsbar, ex recessu de confirmato Calbe den 17: September 1819, wofür auch der Gasthof und Zwey und Funfzig Morgen Acker haften; eingetragen zur vierten Hypothek.

ex decr: vom 4ten Februar 1820 [*04.02.1820*]. confr: H. B. Vol. I fol.26. seq.

Ein Mehreres ist zur Zeit auf dieses Grundstück in dem Hypotheken=Buche nicht eingetragen, und wird übrigens dieser Hypothequen=Schein dem Posthalter und Gastwirth Herrn Johann Heinrich Herbst zu Atzendorff pro informatione wegen des für ihn eingetragenen Besitztitels hiedurch ertheilt.

Urkundlich unter Gerichtshand und Siegel
Gegeben Calbe a/S den 4: Februar 1820 [*04.02.1820*].
Königl. Preuß. Land= und Stadt=Gericht

[*Papiersiegel an zwei roten Fäden. Preuß. Adler. Umschrift nicht zu entziffern.*
Unterm Adler: CALBE AN / DER / SAALE]

Anmerkungen:

1) **Andreas Friedrich Immermann** (1783 – 1828), dessen Mutter war Catharina Elisabeth geb. Wallstabe , die dritte Frau Johann Andreas Immermann s (∞1773), die wenige Stunden nach der Entbindung dieses Sohnes im Alter von 31 Jahren und zwei Monaten starb.
2) Christoph **August Herbst**, (1811 – 1916); Gastwirt in Atzendorf. War verheiratet mit Marie Auguste Elisabeth **Koch** (1821 – 1897).
3) Andreas **Heinrich Herbst**, (*1807, ∞1844 in Biere Dorothea Elisabeth Meissner [**1819*]), Posthalter und Gastwirt in Atzendorf.
4) **Friedrich** Wilhelm **Herbst** (1813 – 1874) Vollspänner
5) **Magdalene** Elisabeth **Herbst** (*18.02.1816, ∞1841 Friedrich Heinrich Hoffmann in Hecklingen)

Das Original des Vertrages befindet sich im Besitz von Frau Katharina Herbst, Atzendorf]

Anhang:

Anmerkungen

[A] **Johann Andreas Immermanns Vorfahren**

kkkkkk: Kekule-Nummer [https://de. wikipedia. org/wiki/Kekule-Nummer]
FamBuch: **Familienbuch Unseburg.** Magdeburg.2007

000001 **Johann Andreas Immermann** [1738 – 1805] KB 1738E*/03, 1805A+/10
Gastwirt und Posthalter in Atzendorf
1. ∞ 1762 Agnesa Bedau geb. Benecke [1728 – 1763] KB 1763A∞/01
2. ∞ 1763 Catharina Elisabeth Bedau [1735 – 1772] KB 1763A∞/05
3. ∞ 1773 Catharina Elisabeth Walstabe [1751 – 1783] KB 1773WI∞/01
4. ∞ 1783 Catharina Elisabeth Elte [1757 – 1795] KB 1757A*/12, 1783A∞/04, 1795+/15
5. ∞ 1796 Johanne Magdalene Horney , verw. Soemmering [1741/48 – 1808] KB 1796A∞/06

000001b **Catharina Immermann** [1746 – 1812] KB 1746B*/09, 1812B+/00
∞ 1767 Georg Joachim Herbst [1731 – 1796] KB 1731E*/08, 1767E∞/03, 1798B+/02
Kossat, Stell- und Rademacher in Etgersleben und Bleckendorf

Eltern

000002 **Andreas Immermann** [1705 – 1749] KB 1705E*/05, 1749B+/03
Krüger, Kossat in Etgersleben, Halbspänner in Bleckendorf
1. ∞ 1736 KB 1736E∞/02
000003 **Anna Maria Immermann** [1714 – 1775] KB 1714E*/01, 1775B+/457
Patin KB 1750B*/06, 1738E*/06
2. ∞ 1751 Georg Johann Friedrich Harenberg [1720 – 1791] KB 1751B∞/01, 1791B+/02
Halbspänner in Bleckendorf
Kinder:
000001a **J. A. Immermann** [1738 – 1805]
Hedwig Elisabeth Agnesa Immermann [1740 – 1741] KB 1741E+/08
Margaretha Elisabeth Immermann [1742 – 1745] KB 1745B+/03
Johann August/Just Immermann [1744 – 1749] KB 1749B+/09
000001b **Catharina Immermann** [1746 – 1812]
∞ **Johann Georg Herbst** [1731 – 1796] KB 1731E*/08, 1798B+/02
Kossat, Stell- und Rademachermacher in Etgersleben, Halbspänner in Bleckendorf
Anna Catharina [1749 – 1758] KB 1749B*/03, 1758B+/09
Johann August Harenberg [*1751] KB 1751B*/14
∞ Dorothea Elisabeth Koch KB 1777B∞/06
Totgeb. Sohn [*/+1755] KB 1755B+/09

Großeltern

000004 **Martin II. Immermann** [1674 – 1726] KB 1674E*/12, 1726E+/11
Schneidermeister und Kossat KB 1718E*/13
∞1698 KB 1698E∞/05
000005 **Johanna Elisabeth Einholtz** [1681 – 1761] KB 1681E*/08, 1761E+/04
Kinder:
Peter [1699 – 1700] KB 1699E*/18, 1700E+/05
Henning [1701 – 1701] KB 1701E*/02, 1701E*/02
000002 Andreas [1705 – 1749]
Margareta Elisabeth [1711 –] KB 1711E*/09
1. ∞ 1737 KB 1737E∞/02 Hans Schäper [1707 – 1738] KB 1738E+/05 Kossat
2. ∞ 1740 KB 1740E∞/01 Christian Danckwort, Kossat
Johann Georg [1708 – v.1769] KB 1708E*/14 Pate KB 1729E*/28, 1731E*/09
∞v.1734 Sophia Magdalena Wagenführ [1710 – 1769] KB 1769B+/363, Tochter Agnesa KB 1734B*/07
Catharina [1720 – 1723] KB 1720E*/19, 1653E*/10

000006 **Andreas II. Immermann** [1682 – 1754] KB 1682E*/14, 1754E+/22
Kossat und Krüger in Bottmersdorf KB 1707E*/08, 1708E*/09, Etgersleben KB 1708E*/14; aus Westeregeln KB 1705E*/05, aus Bottmersdorf KB 1707E*/08, 1708E*/09
∞1712 KB 1712E∞/06
000007 **Anna Elisabeth Marwitz/Marnitz** [1691 – 1769]
*1691 FamBuch KB 1769E+/07
Kinder:
000003 Anna Maria Immermann [1714 – 1775]
Zacharias Immermann [1716– 1774] KB 1774E+/11 Rademacher und ab 1744 Großkossat
∞ 1744 Augusta Friderica Conradina Hudtfeldt KB 1744E∞/02, 1774E+/21

Urgroßeltern

000008 **Martin I. Immermann** [1640 – 1717] KB 1717R+/04
Bäcker, Einwohner und Häusling 1683 Steuerprotokoll, KB 1660E*/06, 1661E*/03, 1680E*/10
∞ v.1670
000009 **Maria Rein/Rhin** [1647 –1713] KB 1713R+/02
Patin KB 1669E*/11, 1682E*/09
Kinder:
Anna Elisabeth KB 1670E*/09, 1713E+/08
∞ Hans Flohr, Krüger [1662 – 1718] KB 1698E∞/03, 1718E+/11
Hans Flohr 2. ∞1714 KB 1714E∞/04 Anna Herbst KB 1680E*/08
Petrus, Pastor in Rodersdorf [*1672] KB 1759R+/464
∞ Sophia Magdalena Walther KB 1750R+/465R
000004 Martin II., Schneider [1674 – 1726]
Christoph KB 1676E*/02; Pate KB 1711E*/03
Margaretha KB 1678E*/07
∞ 1707Heinrich Röber
Andreas, Schmied und Gastwirt KB 1680E*/21, +n.23.09.1713 in Taucha (Döbitz)
Johannes KB 1686E~/07, 1686 WE +/03

000010 **Hans Einholtz** [1647 – 1719] KB 1719E+/06
Kossat, Drescher und Meier 1683, KB 1705E*/03
∞v.1675
000011 **Catharina Vollmering** [ca.1650 – v.1704]
Patin KB 1682E*/09, 1686E*/03
Kinder:
Catharina KB 1676E+/07
Anna Ottilia KB 1676E+/08
000005 Johanna Elisabeth [1681 – 1719] KB 1681E*/08

000012 **Andreas I. Immermann** [1649 – 1722] KB 1649E*/10, 1722E+/01
Bäcker KB 1676E*/03, 1706E*/13, 1709E*/13; Kossat 1683 KB 1686E*/02, 1699E*/19; als Bäcker KB 1706E*/13, 1708E*/09
1. ∞ v.1678
000013 **Catharina Wietz** [1658 – 1713] KB 1713R+/02 Frau des hiesigen Bäckers
Patin als Frau I. KB 1689E*/15, 1700E*/15, 1705E*/03
Kinder:
Catharina? Elisabeth KB 1678E∞/13
Hans Heinrich KB 1680E*/17, 1694E+/09
000006 Andreas II. [1682 – 1754]
Margaretha Magdalena [*1684] KB 1684E*/12 Patin KB 1706E*/03
Gertrud [1686 – 1720] KB 1686E*/03, 1720E+/03, Patin KB 1704E*/09
∞1707 KB 1707E∞/05 Andreas Rhode (V. Balthasar Rhode in Schwaneberg KB 1700Schw+/06)
Christoph [*1688] KB 1688E*/04
Judith [*1690] KB 1690E*/08, Patin KB 1709E*/13
Henning [*1692] KB 1692E*/12, Pate KB 1712E*/14
Maria KB 1694E*/17
2. ∞1717 Helena Sorge, KB 1717E∞/03, 1. ∞ **Stoffel Otto;** Patin KB 1699E*/19

000014 **Andreas Marwitz/Marnitz** [1652 – 1738] FamBuch S.284
Schuster in Unseburg
2. **∞1690** in Unseburg
000015 **Agnes Rabe** [*ca.1665]
Kinder in Unseburg FamBuch S.284*:*
000007Anna Elisabeth [1691 – 1769]
Andreas [*1694]
000015 Agnesa [*1701 – 1774]

Alteltern

000016 = 000024 **Karsten Immermann** [ca.1610 – 1668/70] Kossat in Etgersleben
Claus Herbst sein Schwager KB 1648E*/10
∞ v.1640
000017 **Maria / Margaretha Holtzhausen** [1608 – 1677] KB 1677E+/04, Patin KB 1650E*/10, 1651E*/09, 1655E*/04
Kinder:
000008 Martin I. [1640 – 1717]
Christophel KB 1647E+/02
000006 Andreas I.
Gertrud [1686 – 1720] KB 1686E*/03, 1720E+/03
∞ Hermann Heinrich Wapner Patin als H. H. W. s Frau KB 1680E*/10, 1686E*/03

000018 **Johannes Rhein / Rhinius** [1672 – 1749] 1613 – 1659 Pastor in Rodersdorf KB +30.08.1749,
∞
000019 Sophia Walther [1681 – 1750] KB 1750R+/465R

000020 **Henrich Einholtz**
∞v.1653
000021 **N. N.** KB 1674E+/02
Kinder:
000010 Hans [1647 err. – 1719]
Elisabeth KB 1651E*/08
Catharina KB 1653E*/10
Totgeb. Sohn KB 1657E*/01
Maria KB 1694E+/18
∞ 1692 Andreas Schrader, Leineweber aus Klein Alsleben KB 1692E∞/07
Anna
∞ 1696 Hans Henrich Drieß, Maurergeselle aus Bahrendorf KB 1696E∞/01

000022 **N. Vollmering**
∞
000023 **N. N.**

000024 = 000016 **Carsten Immermann** [*ca.1610]
∞ v.1640
000025 = **000017 Maria / Margaretha Holtzhausen** [1608 – 1677]

000026 **Lüdicke Wietzer**
Häusling, Tagelöhner und Drescher 1683
∞
000027 **N. N.**

[B] **Andreas Marnitz, Unseburg: Verwandschaftsverhältnisse**
2609 **Andreas Marnitz** (= Marwitz), [Kossaten-Hof Nr.10 +86 J. alt], * 20.07.1652 (err.), + 20.07.1738 Unseburg. Herkunftsort Löderburg.
2. ∞ 18.11.1690 Unseburg **Agnes Rabe** [Eltern 3198]
Kinder:
1) **Anna Elisabeth Marnitz** (*1691, + .) [-> 549: ∞ *1723 Andreas Brösel*]
2) Marnitz, Andreas * 05.11.1694 Unseburg
3) Agnesa Marnitz (* 1710 (r.), +1774 [-> 97: ∞ *13.06.1737 Kossat Andreas Bach, Hof Nr.10; +03.09 1774*]
2610 **Andreas Marnitz** (*1652, +1738 [-> ***2609***]
3. ∞ vor ***1738***
Marlene Brand [+ 81 J. alt],* 1662 (err.), + 04.08.1743 Unseburg

3198 **Joachim Rabe** [Vollspänner-Hof Nr.19] (* . , + 08.05.1684 Unseburg) [s. a. 3198]
2. ∞ . **Maria Kirchhoff,** + 30.01.1687 Unseburg [Eltern 1914]
10 Kinder: 2) **Agnes Rabe** (∞ 1690) [-> 2609]
3197**Joachim Rabe** [Vollspänner-Hof Nr.19] + 08.05.1684 Unseburg [s. a. 3198]
1. ∞ . Anna Schneider, + 02.02.1655 Unseburg

1914 **Kirchhoff, Hans**, + vermutlich 1634 Unseburg, Ackermann
2. ∞ 23.04.1627 Unseburg **Hellweg, Greta** [Eltern 1558]
5 Kinder:
1) **Maria Kirchoff** (*. , + 1687) [-> 3198]

1558 **Hans Hellwig**
Tochter: **Greta Hellwig** (∞ 1627) [-> 1914]

Familienbuch Unseburg, ***nach dem Sippenbuch von Willi Nehrig aus den Kirchenbüchern und den Dorfakten bis zum 1. Oktober 1874***. Bearbeiter Horst Lötz und Manfred Lotzing. Familienforschung Heute. Mitteilungen der AG Genealogie Magdeburg. Sonderdruck Nr. 5.2007. S.284f. u. a.]

C Bleckendorf 1722

F. A. Fiedler: **Atlas Cameræ Magdeburgensis** (Magdeburger Kammeratlas).
Blatt 10: **Bleckendorf** (Ausschnitt)
Halle (Saale) 2011/2012.
https://de. wikipedia. org/wiki/Atlas_Camer%C3%A6_Magdeburgensis

D Das Hotel *Zur Sonne* in Calbe/Saale

Auch innerhalb der Stadt passte sich das Gaststättenwesen immer mehr dem kleinbürgerlichen und bürgerlichen Geschmack des 19. Jahrhunderts an. Die ursprünglich oft recht deftige gastronomische Kultur wurde verfeinert, aus Gasthöfen wurden „Hotels“ und aus Schankwirtschaften „Restaurants“.1818 kaufte der Gastwirt ***Immermann*** das Grundstück Markt 11, einst im 18. Jahrhundert das Gasthaus „Weißes Roß“ und richtete dort das Gasthaus „Zur Sonne“ ein, aus dem wenig später ein renommiertes „Hôtel“ wurde.

Dieter H. Steinmetz: **Geschichte der Stadt Calbe an der Saale.**
(Ein Abriss) (von den Anfängen bis 1918) im 6.
Abschnitt: **1815 bis 1871** ***(Calbe im Zeitalter der bürgerlichen Umgestaltung in Deutschland.)***
http://www. geocities. ws/calbegeschichte/neuereneuzeit. html]. Künftig bei [http://calbegesch. kilu. de]

Im 18. Jahrhundert kam auf dem Marktplatz noch ein weiterer zentraler Gasthof hinzu, das "Weiße Roß" an der Westseite des Marktes (Haus Nr.11), das spätere Gasthaus "Zur Sonne" mit dem ansprechenden *Neorenaissance-Portal*. Hier hatte schon im 16. Jahrhundert ein Haus gestanden.
1783 hatte Andreas Weber, ehemaliger Reiter im Leibregiment, das Bürgerrecht in Calbe und das "Weiße Ross" am Markt 11 erworben.
1818 kaufte der Gastwirt ***Immermann*** das Grundstück und richtete dort das Gasthaus "Zur Sonne" ein. Eine an diesem Haus vorhanden gewesene Attika über der Dachtraufe ist aus Zweckmäßigkeitsgründen entfernt worden. Noch heute heißt der schmale Durchgang neben dem Haus Nr.11 die "Sonnengasse".

[Auf historischer Spurensuche Ein Stadtrundgang in Calbe an der Saale.
Private Website von Dieter H. Steinmetz [http://www. historischerrundgangcalbe. keepfree. de/] Abschnitt „**Markt 4**“]

1818 kaufte der Gastwirt Immermann das Grundstück Markt 11, einst im 18. Jahrhundert das Gasthaus „Weißes Roß“ und richtete dort das Gasthaus „**Zur Sonne**“ ein, aus dem wenig später ein renommiertes „Hôtel“ wurde.

Dieter H. Steinmetz: **Vom Königshof Caluo 936 bis zur Kreisstadt Calbe 1819**. *Geschichte einer mitteldeutschen Stadt von den Anfängen bis zur Gründung der Weimarer Republik*. Calbe/Saale 2010[2], S.212

E **Chaussee** [Krünitz]
nennet man überhaupt jeden gepflasterten oder ungepflasterten Weg, welcher erhabener angelegt ist, als das neben ihm liegende Feld, und zu beyden Seiten mit Gräben, wie auch mit Unterstützungen von Mauerwerk oder andrer Arbeit umgeben ist; ein (mit aufgeworfener Erde gemachter) erhabener Weg, der über einen Teich oder Morast etc. führt; oder auch ein Damm oder Deich, das Austreten eines Baches, Flusses etc. zu verhindern. Insonderheit nennet man Chaussee, Fr. Chaussée de pavé, den etwas erhabenern und gleichsam gewölbten Raum in der Mitte eines Steinpflasters, zwischen den zwo abschüssigern Seiten desselben. Auch nennet man heutzutage Chaussee jeden, mehr oder weniger nach Art der alten Heerstraßen der Römer angelegten, mit kleingemachten Steinen bepflasterten, in der Mitte etwas erhabenern, und an den beyden Seiten unmerklich abschüssigen Weg.

F **Der Gastwirt Johann Gottlieb Helmstedt**
Am 08.05.1776 stand Pate bei Dorothea Elisabeth Henning *des GasthofPächters Johann Gottlieb Helmstedts Frau Margaretha Elisabeth geborene Daneill,* und am 23.10.1776 stand *der jetzige Pächter des GastHofes Johann Gottlieb Helmstedt a*m Taufbecken.
Als am 03.12.1776 *des jezigen GastHofsPächters Helmstedt Tochter Anna Catharina Elisabeth* getauft wurde, war *des Gastwirths Johann Andreas Immermann Frau Catharina Elisabeth geborene Walstabe* die erste Patin und Namensgeberin des Kindes. (Patenonkel war *des Gastwirts zu Wellen Johann Peter Helmstedts Sohn Johann Valentin Helmstedt*, was auf die Herkunft des Johann Gottlieb Helmstedt schließen lässt.)
Die Gastwirtschaft hatte die Hausnummer 86 (Eintrag einer Taufe am 29.09.1796). Es war also die von Peltz erbaute und von Immermann erheiratete Gastwirtschaft, die in Carsteds Atzendorfer Chronik die Hausnummer 81 hatte.
Gottlieb Helmstedt wurde 1800 noch als Gastwirt genannt.

G **Die Gastwirte Helmstedt** (1795 – 1799)
1795 erscheint ein neuer Helmstedt als Akteur: der [*der*]*zeitige Gastwirth und Pächter des Immermannschen Gasthofes an der Chaussee Johann Heinrich Helmstedt*, verheiratet mit Catharine Elisabeth, vermutlich Tochter des Ackermanns Johann Andreas Becker in Dahlenwarsleben, dem am 02.08.1795 die Tochter Anne Magdalene Elisabeth geboren wurde. Ein Patenonkel dieser Tochter wurde *der Gastwirth Johann Andreas Immermann*.
Johann *Heinrich* kann der Sohn Johann Gottlieb Helmstedts gewesen sein, der vor 1776 (aber nicht in Atzendorf) geboren wurde – Johann Heinrichs Söhne hießen *Johann* Andreas (*13.11.1777) und *Johann* Peter (*19.11.1778).
Als Johann Andreas Sebastian Helmstedt am 08.03.1799 getauft wurde, war sein Vater Johann Heinrich der *zeitige Pächter und Gastwirth des Immermannschen Gasthofes an der Leipziger Chaussee bei Atzendorff*, aber auch *Inhaber eines eigenen Gasthofes zu Beißen* [Peißen] *und Bernburg*. Einer der Paten war *der Herr Einnehmer Andreas Christian Burchardt auf der Königlichen Chaussee Barriere No. IV.*
Die Gastwirtschaft an der Chaussee war offensichtlich ein einträgliches Unternehmen – der Pächter hatte sich zum Besitzer zweier Gasthöfe gemausert.

H **Posthalter – Postmeister – Postillon** [Krünitz]
Posthalter, eigentlich derjenige, der die Pferde zur Fortschaffung der Posten hält und hergibt, und von dem ***Postmeister*** noch verschieden ist. An einigen Orten werden auch die ***Postwärter***, welche

einer Post an einem kleinen oder nicht sehr besuchten Orte vorstehen, und gemeiniglich dem Postmeister eines benachbarten größern Ortes untergeordnet sind, Posthalter genannt. Daher die ***Posthalterey***, das Amt und die Bedienung eines Posthalters, ingleichen die ***Poststation***, welcher ein Posthalter vorgesetzt ist, und dessen Wohnung.

Von der Ansetzung und Bestellung der Postbedienten, Officianten und Postillions.

Von der Wahl der bey dem Postwesen anzustellenden Bedienten und Officianten hängt ungemein viel aKB Eine größere oder geringere Gewissenhaftigkeit, Geschicklichkeit, Thätigkeit und Accuratesse derselben werden den entscheidendsten Einfluß auf die Beschaffenheit des Postwesens, auf die Erhaltung der Ordnung und die Vermehrung der Einnahmen haben. Diese Eigenschaften sind indeß nicht die einzigen, welche bey einem Postbedienten, der den Zweck seiner Anstellung ganz erfüllen soll, erfordert werden. Es ist wohl schwerlich Jemand zu finden, dessen Beruf es mit sich bringt, mit so vielen und so sehr verschiedenen Leuten, von allen Nationen und Ständen, zu sprechen und umzugehen, als ein Postbedienter. Es kommt daher auch sehr viel auf das Persönliche desselben an, und das große Interesse, welches das Publikum dabey hat, läßt die in dieser Hinsicht erforderlichen gefälligen Eigenschaften der Postbedienten und Officianten nicht minder dringend wünschen.

Besoldung derselben.

Wer gute Bedienten haben will und sie schlecht bezahlt, wird seinen Zweck mehrentheils verfehlen. Bey denjenigen Dienern, welche Gelder unter Händen haben, wird eine solche Oeconomie noch übler angebracht seyn. Wie viel mehr muß dieses also bey den Postbedienten der Fall seyn, denen nicht nur die größesten Summen anvertraut werden, sondern die auch so viele Gelegenheiten zu unerlaubten Vortheilen, zu verbothenen Gefälligkeiten, welche ihnen Annehmlichkeiten gewähren können, haben, ohne daß selbst die genaueste Aufsicht und Controlle dieß zu verhindern vermag, wenn nicht der Lauf der Posten dadurch aufgehalten werden soll.

Es muß ein beunruhigender Gedanke seyn, so viele Gelder und Sachen von Werth in den Händen solcher Leute zu wissen, welche in Noth sind, welche selbst bey der äußersten Einschränkung kaum von ihrer Einnahme anständig leben können. Wen hungert, der nimmt, was er nicht nehmen sollte, was er unter weniger dringenden Umständen vielleicht nicht genommen haben würde. Ein von Nahrungssorgen gequälter Postbedienter wird die Gelegenheit, sich unerlaubte Vortheile zu verschaffen, schwerlich unbenutzt vorüber gehen lassen, wenn er seine dringendsten Bedürfnisse auf keine andere Art befriedigen kann. Es wird nicht viel dazu gehören, ihn zu verbothenen Gefälligkeiten zu bewegen, welche ihm mittelbare oder unmittelbare Vortheile dieser oder jener Art versprechen.

Es ist daher von dem wesentlichsten Nutzen, die Postbedienten so zu besolden, daß sie anständig und ohne Nahrungssorgen leben können. Es ist dieses zur Sicherheit der Postgüter und Einkünfte zu möglichster Abwendung der Mißbräuche und Unterschleife höchst nothwendig, und bey den mehrentheils sehr beschwerlichen, aus dem ermüdendsten Detail bestehenden, und so oft die nächtliche Ruhe stöhrenden Postgeschäften, bey der enormen Responsabilität der Postbedienten – selbst für die Versehen und Veruntreuungen ihrer Untergebenen – auch von der größesten Billigkeit.

Annahme des Postillions.

Es ist von der äußersten Wichtigkeit, den Willkürlichkeiten und Unregelmäßigkeiten bey Annahme der Postillions vorzubeugen. Leben und Gesundheit der Reisenden können durch einen schlechten Postillion in Gefahr gesetzt, ihre Wagen und Effecten verdorben oder beschädiget werden. Die Sicherheit der Post= und Passagiergüter kann durch sie leiden, der Lauf der Posten und die Beförderung der Reisenden durch sie aufgehalten und verzögert werden.

Es muß daher, zu möglichster Vermeidung dieser Gefahren, Nachtheile und Unannehmlichkeiten, den Postbedienten befohlen werden, bey nachdrücklicher Strafe nur solche Leute zu Postillions zu nehmen, welche nüchtern, bescheiden und von bekannter guter Lebensart, welche von gehöriger körperlicher Stärke, von wenigstens 18 Jahren und des Fahrens und der Wege, sowohl bey Tage als bey Nacht, hinlänglich kundig sind. Es ist denselben gleichfalls ernstlich aufzugeben, diejenigen

Postillions, bey welchen sich etwa in der Folge ein Mangel der einen oder andern dieser Eigenschaften zeigen sollte, in keinem Falle weiter als solche zu gebrauchen oder zuzulassen.

Postmontur und Posthorn.

Die Postofficianten und Postillions müssen eine besondere Postmontour mit den dazu gehörigen Insignien tragen, letztere auch das Posthorn führen, dessen Gebrauch als ein alleiniges Vorrecht der Posten, allem anderen Fuhrwerke, bey Strafe der Wegnahme desselben und einer, von den damit betroffen werdenden Reisenden zu erlegenden, bestimmten Geldbuße, ernstlich zu verbieten ist.

Cautionsleistung der Postbedienten und Officianten.

Die Postbedienten müssen ferner, wegen des Dienstes und der daraus für sie erwachsenden Verantwortlichkeit, eine den Umständen angemessene Caution leisten, so wie auch von denjenigen Postofficianten, welchen Gelder oder Sachen von Werth anvertraut werden, auf eine oder die andere Art Sicherheit zu stellen ist.

[*Krünitz:* ***Posthalter***]

Einen anschaulichen Einblick in das Postwesen in der Mitte des 19. Jh. liefert Karl Ludwig Richard von Philipsborn: **Das preußische Postwesen.** Elberfeld & Iserlohn 1847

[https://books. google. de/books/about/Das_preu%C3%9Fische_Postwesen. html?id=40BGAAAAcAAJ&redir_esc=y]